

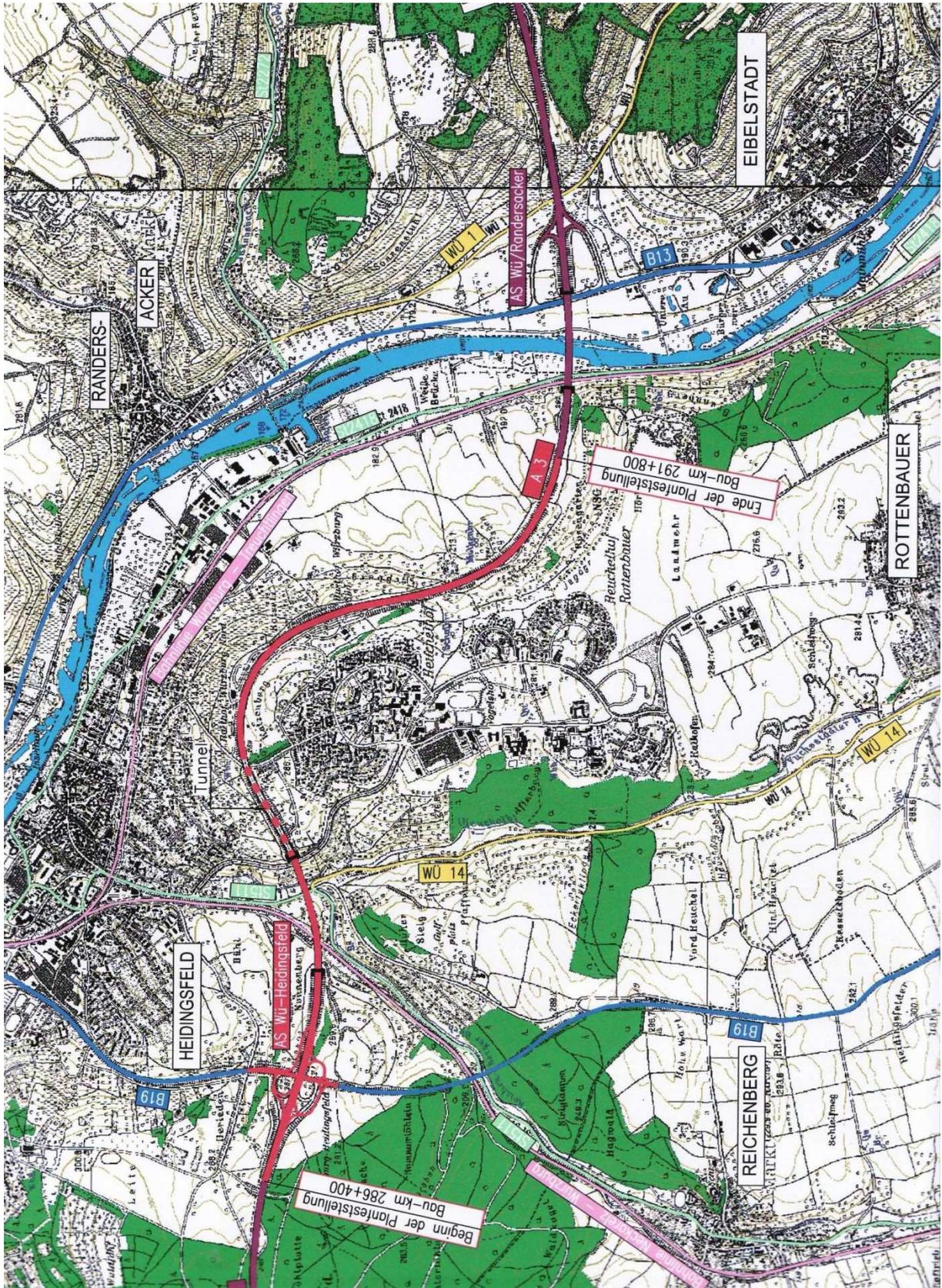
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss

**für Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses
vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der
Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg)
im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld –
westlich Mainbrücke Randersacker
(Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800)
im Bereich von der Stuttgarter Straße bis zum Ende
des Planfeststellungsabschnittes**

Würzburg, den 12.03.2015



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	9

A

Tenor	13
--------------	----

1.	Feststellung des Plans	13
2.	Festgestellte Unterlagen	15
3.	Nebenbestimmungen	16
3.1	Zusagen	16
3.2	Naturschutz	16
3.3	Wasserwirtschaft	17
3.4	Leitungsträger	17
3.5	Sonstige Belange	17
4.	Entscheidung über Einwendungen	17
5.	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	18
6.	Kosten des Verfahrens	18

B

Sachverhalt	19
--------------------	----

1.	Antragstellung	19
2.	Bisherige straßenrechtliche Verfahren	19
2.1	Planfeststellung vom 17.12.2009	19
2.2	Planergänzung vom 13.05.2013	20
2.3	Plangenehmigung vom 21.08.2013	22
2.4	Plangenehmigung vom 17.12.2013	23
2.5	Weitere Planänderungen ohne Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren	24
2.5.1	Überführung des Langen Kniebrecherwegs	24
2.5.2	Durchlass für Versorgungsleitungen	24
2.5.3	Baustraßenführung im Bereich des Langen Kniebrecherwegs	24
3.	Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens	25
3.1	Straßen und Wege	25
3.1.1	Bundesautobahn	25
3.1.2	Unterer Kaulweg	26
3.1.3	Schattbergweg	26
3.1.4	Zufahrt zum westlichen Portal des Katzenbergtunnels	27
3.1.5	Eigentümerweg als Zufahrt zur Tank- u. Rastanlage Würzburg-Nord	27

		Seite
3.1.6	Oberer Kaulweg	27
3.1.7	Mittlerer Geisbergweg	28
3.2	Bauwerke und Anlagen	28
3.2.1	Unterführung des Mittleren Geisbergwegs	28
3.2.2	Unterführung "Im Rosengarten"	28
3.2.3	Durchlass DN 800 bei Bau-km 291+700	29
3.2.4	Lärmschutzwand im Bereich der Geisbergsiedlung	29
3.2.5	Stützkonstruktionen mit Lärmschutzwand	29
3.2.6	Geschieberückhaltestation unter der Talbrücke Heidingsfeld	32
3.2.7	Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord	33
3.3	Entwässerung	33
3.3.1	Absetz- und Regenerückhaltebecken ASB/RHB 288-1R	33
3.3.2	Absetz- und Regenerückhaltebecken ASB/RHB 290-1L	34
3.3.3	RiStWag-Ausbau im Entwässerungsabschnitt 4	34
3.3.4	Entwässerungskonzept im Bereich des Mittleren Geisbergwegs	35
3.4	Leitungen	35
3.4.1	Abwasserkanal der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd	35
3.4.2	BAB-Fernmeldekabel BWV lfd.Nr. 161	36
3.5	Verlegung des Zwischengemäuerbachs	36
4.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	37

C

	Entscheidungsgründe	38
1.	Verfahrensrechtliche Beurteilung	38
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	38
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	38
1.3	Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	39
1.4	Verzicht auf öffentliche Auslegung	52
1.5	Verzicht auf Durchführung eines Erörterungstermins	54
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen und Anträge	56
1.6.1	Antrag auf Aussetzung des Verfahrens	56
1.6.2	Antrag auf Verlängerung der Einwendungsfrist	58
1.6.3	Antrag auf Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung	58
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	59
2.1	Rechtsgrundlage	59
2.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	60
2.3	Planungsermessen	61
2.4	Planrechtfertigung	62
2.5	Einhaltung der Planungsleitsätze	68
2.6	Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	68
2.6.1	Planungs- und Trassenalternativen, Änderung des Ausbaus der BAB A 3	68

		Seite
2.6.2	Anpassungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz	72
2.6.3	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	75
2.6.4	Immissionsschutz	75
2.6.4.1	Lärmschutz	75
2.6.4.1.1	Rechtsgrundlagen	75
2.6.4.1.2	Schalltechnische Berechnung	77
2.6.4.1.3	Überprüfung der schalltechnischen Berechnung	83
2.6.4.1.4	Abwägung	89
2.6.4.2	Luftschadstoffe	89
2.6.4.3	Abwägung	90
2.6.5	Naturschutz und Landschaftspflege	90
2.6.5.1	Eingriffsregelung	91
2.6.5.2	Gesetzlich geschützte Biotope, Schutz besonderer Lebensstätten	98
2.6.5.3	FFH-Gebiete	101
2.6.5.4	Artenschutz	103
2.6.5.5	Abwägung	107
2.6.6	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	107
2.6.6.1	Gewässerausbau am Zwischengemäuerbach	107
2.6.6.2	Wasserrechtliche Erlaubnisse, Entwässerung der Autobahn	111
2.6.6.2.1	Entwässerungsabschnitt E 2, ASB/RHB 288-1R	112
2.6.6.2.2	Entwässerungsabschnitte E 3 und E 4	116
2.6.6.3	Wasserschutzgebiet "Winterhäuser Quelle"	121
2.6.6.4	Sonstige wasserwirtschaftliche Belange	125
2.6.6.5	Abwägung	125
2.6.7	Bodenschutz	125
2.6.8	Land- und forstwirtschaftliche Belange	126
2.6.9	Tank- und Rastanlagen	128
2.6.10	Kommunale Belange	141
2.6.11	Sonstige öffentliche Belange	146
2.7	Würdigung und Abwägung privater Belange	147
2.7.1	Vorbemerkungen	147
2.7.1.1	Allgemeines	147
2.7.1.2	Zulässigkeit von Einwendungen	148
2.7.1.3	Behandlung der Einwendungen	152
2.7.2	Einzelne Einwendungen	153
2.7.2.1	Einwendungsmuster	153
2.7.2.2	Einwendung Nr. 1	157
2.7.2.3	Einwendung Nr. 2	157
2.7.2.4	Einwendung Nr. 3	160
2.7.2.5	Einwendung Nr. 4	163
2.7.2.6	Einwendung Nr. 5	163
2.7.2.7	Einwendung Nr. 6	163
2.7.2.8	Einwendung Nr. 7	164
2.7.2.9	Einwendung Nr. 8	164
2.7.2.10	Einwendung Nr. 9	165

		Seite
2.7.2.11	Einwendung Nr. 10	165
2.7.2.12	Einwendung Nr. 11	166
2.7.2.13	Einwendung Nr. 12	166
2.7.2.14	Einwendung Nr. 13	167
2.7.2.15	Einwendung Nr. 14	167
2.7.2.16	Einwendung Nr. 15	168
2.7.2.17	Einwendung Nr. 16	168
2.7.2.18	Einwendung Nr. 17	169
2.7.2.19	Einwendung Nr. 18	169
2.7.2.20	Einwendung Nr. 19	170
2.7.2.21	Einwendung Nr. 20	170
2.7.2.22	Einwendung Nr. 21	171
2.7.2.23	Einwendung Nr. 22	171
2.7.2.24	Einwendung Nr. 23	171
2.7.2.25	Einwendung Nr. 24	172
2.7.2.26	Einwendung Nr. 25	172
2.7.2.27	Einwendung Nr. 26	173
2.7.2.28	Einwendung Nr. 27	173
2.7.2.29	Einwendung Nr. 28	174
2.7.2.30	Einwendung Nr. 29	174
2.7.2.31	Einwendung Nr. 30	175
2.7.2.32	Einwendung Nr. 31	175
2.7.2.33	Einwendung Nr. 32	176
2.7.2.34	Einwendung Nr. 33	176
2.7.2.35	Einwendung Nr. 34	177
2.7.2.36	Einwendung Nr. 35	179
2.7.2.37	Einwendung Nr. 36	180
2.7.2.38	Einwendung Nr. 37	180
2.7.2.39	Einwendung Nr. 38	181
2.7.2.40	Einwendung Nr. 39	182
2.7.2.41	Einwendung Nr. 40	182
2.7.2.42	Einwendung Nr. 41	183
2.7.2.43	Einwendung Nr. 42	183
2.7.2.44	Einwendung Nr. 43	184
2.7.2.45	Einwendung Nr. 44	184
2.7.2.46	Einwendung Nr. 45	185
2.7.2.47	Einwendung Nr. 46	185
2.7.2.48	Einwendung Nr. 47	186
2.7.2.49	Einwendung Nr. 48	186
2.7.2.50	Einwendung Nr. 49	187
2.7.2.51	Einwendung Nr. 50	187
2.7.2.52	Einwendung Nr. 51	188
2.7.2.53	Einwendung Nr. 52	188
2.7.2.54	Einwendung Nr. 53	192
2.7.2.55	Einwendung Nr. 54	192

		Seite
2.7.2.56	Einwendung Nr. 55	193
2.7.2.57	Einwendung Nr. 56	194
2.7.2.58	Einwendung Nr. 57	194
2.7.2.59	Einwendung Nr. 58	195
2.7.2.60	Einwendung Nr. 59)	195
2.7.2.61	Einwendung Nr. 60	196
2.7.2.62	Einwendung Nr. 61	196
2.7.2.63	Einwendung Nr. 62	198
2.7.2.64	Einwendung Nr. 63	198
2.7.2.65	Einwendung Nr. 64	189
2.7.2.66	Einwendung Nr. 65	199
2.7.2.67	Einwendung Nr. 66	199
2.7.2.68	Einwendung Nr. 67	200
2.7.2.69	Einwendung Nr. 68	200
2.7.2.70	Einwendung Nr. 69	201
2.7.2.71	Einwendung Nr. 70	201
2.7.2.72	Einwendung Nr. 71	202
2.7.2.73	Einwendung Nr. 72	202
2.7.2.74	Einwendung Nr. 73	203
2.7.2.75	Einwendung Nr. 74	203
2.7.2.76	Einwendung Nr. 75	205
2.7.2.77	Einwendung Nr. 76	205
2.7.2.78	Einwendung Nr. 77	206
2.7.2.79	Einwendung Nr. 78	206
2.7.2.80	Einwendung Nr. 79	207
2.7.2.81	Einwendung Nr. 80	207
2.7.2.82	Einwendung Nr. 81	208
2.7.2.83	Einwendung Nr. 82	208
2.7.2.84	Einwendung Nr. 83	209
2.7.2.85	Einwendung Nr. 84	209
2.7.2.86	Einwendung Nr. 85	210
2.8	Gesamtergebnis der Abwägung	210
3.	Straßenrechtliche Verfügungen	212
4.	Kostenentscheidung	212

D

Rechtsbehelfsbelehrung

213

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

213

F

Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen

214

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBS
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)

32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt

lit.	litera (Buchstabe)
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005 (ersetzt durch RLuS)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
NO ₂	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PM ₁₀	Feinstaub-Fraktion: Partikel, die einen gröÙenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist
PM _{2,5}	Feinstaub-Fraktion: Partikel, die einen gröÙenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von LandstraÙen
RAL-K-2	Richtlinie für die Anlage von LandstraÙen, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von StraÙen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-L	Richtlinie für die Anlage von StraÙen, Teil Linienführung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von StraÙen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RAS-K-1	Richtlinie für die Anlage von StraÙen, Teil Plangleiche Knotenpunkte
RAS-K-2	Richtlinie für die Anlage von StraÙen, Teil Planfreie Knotenpunkte
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von StraÙen, Teil Querschnitte, Stand 1996
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RdNr.	Randnummer
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an StraÙen, Ausgabe 1990
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an StraÙen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2012
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Ausgabe Oktober 2005
ROG	Raumordnungsgesetz
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an StraÙen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009
RQ	Regelquerschnitt
RStO 01	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001

S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UA	Urteilsabdruck
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VkBl.	Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland)
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBl. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-5/07

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 17.12.2013, für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) im Bereich von der Stuttgarter Straße bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A

Tenor

1. Feststellung des Plans
- 1.1 Es wird auf Grundlage der vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.06.2014 vorgelegten Unterlagen vom 04.06.2014 festgestellt, dass für die geplanten Änderungen von Maßnahmen zwischen der Stuttgarter Straße und dem Ende des Planfeststellungsabschnittes, die schon Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker i.d.F.
 - der Prozessklärungen der Planfeststellungsbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011,
 - des Planergänzungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 13.05.2013,
 - der Plangenehmigung der Regierung von Unterfranken vom 21.08.2013,
 - der Plangenehmigung der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2013 und
 - der Bescheide der Regierung von Unterfranken vom 13.08.2012, 31.08.2012 und 26.06.2013 (Absehen von Planfeststellung bzw. Plangenehmigung)waren, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1.2 Der Plan für die Änderungen von Maßnahmen von der Stuttgarter Straße bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes vom 04.06.2014 wird als Änderung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800), festgestellt durch Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, in der unter Ziffer 1.1 des Tenors genannten Fassung mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss und den Grüneintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1.3 Der mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, festgestellte Plan in der unter Ziffer 1.1 des Tenors dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Fassung wird insoweit geändert und ergänzt, als er Regelungen von der Stuttgarter Straße bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes zum Gegenstand hat und von der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Änderungsplanung abweicht.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009 in der unter Ziffer 1.1 des Tenors dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Fassung und der damit festgestellte Plan aufrechterhalten; insbesondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

2. Festgestellte Unterlagen

Der durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Nr.	Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
	<u>Ordner 1</u>			
1			Erläuterungsbericht zur Planänderung Stuttgarter Straße bis Bauende	
2	7.1	2 E	Lageplan Bau-km 288+300 bis Bau-km 289+900	1 : 2.000
	7.1	3 E	Lageplan Bau-km 289+900 bis Bau-km 291+800	1 : 2.000
3	7.2		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis	
4	6.1	2a	Regelquerschnitt BAB A 3 WSZ II (RQ 35.5), Bau-km 290+640 bis Bau-km 292+050	1 : 100
5	8.1	2(3)-1	Höhenplan BAB A 3 Bau-km 288+280 bis Bau-km 289+450	1 : 1.000/100
	8.1	2(3)-2	Höhenplan BAB A 3 Bau-km 289+110 bis Bau-km 290+320	1 : 1.000/100
	8.1	2(3)	Unterlage 8.1, Blatt 2(3)-1 und Blatt 2(3)-2 ersetzen <i>Höhenplan BAB A 3 Bau-km 288+350 bis Bau-km 290+300</i>	1 : 2.000/200
	8.1	3(3)-1	Höhenplan BAB A 3 Bau-km 290+220 bis Bau-km 291+380	1 : 1.000/100
	8.1	3(3)-2	Höhenplan BAB A 3 Bau-km 291+100 bis Bau-km 292+200	1 : 1.000/100
	8.1	3(3)	Unterlagen 8.1, Blatt 3(3)-1 und Blatt 3(3)-2 ersetzen <i>Höhenplan BAB A 3 Bau-km 290+220 bis Bau-km 291+800</i>	1 : 2.000/200
	8.4	1	Höhenplan Unterer Kaulweg	1 : 1.000/100
	8.4	1	Unterlage 8.4, Blatt 1, ersetzt <i>Höhenplan Unterer Kaulweg</i>	1 : 2.000/200
6	6.6	3(6)	Querprofil BAB A 3 Bau-km 289+500, Achse 10 ersetzt	1 : 200
	6.6	3(6)	<i>kennzeichnender Querschnitt BAB A 3 Bau-km 289+500</i>	1 : 200
	6.6	4(6)	Querprofil BAB A 3 Bau-km 290+050, Achse 10 ersetzt	1 : 200
	6.6	4(6)	<i>kennzeichnender Querschnitt BAB A 3 Bau-km 290+050</i>	1 : 200
	6.6	5(6)	Querprofil BAB A 3 Bau-km 291+000, Achse 10 ersetzt	1 : 200
	6.6	5(6)	<i>kennzeichnender Querschnitt BAB A 3 Bau-km 291+000</i>	1 : 200
	6.6	6(6)	Querprofil BAB A 3 Bau-km 291+300, Achse 10 ersetzt	1 : 200
	6.6	6(6)	<i>kennzeichnender Querschnitt BAB A 3 Bau-km 291+300</i>	1 : 200
	<u>Ordner 2</u>			
8	11.1		Ergebnisse der schalltechnischen Be- rechnungen	
	11.2	2(3)	<i>Lageplan Lärmsituation</i>	

Nr.	Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
			<i>Bau-km 288+300 bis Bau-km 289+900</i>	<i>1 : 2.000</i>
	11.2	3(3)	<i>Lageplan Lärmsituation Bau-km 289+900 bis Bau-km 291+800</i>	<i>1 : 2.000</i>
9	12		Landschaftspflege Planfeststellung Stuttgarter Straße bis Bauende	
	16		Umweltverträglichkeit Planfeststellung Stuttgarter Straße bis Bauende	
10	13.3	2(3)-1	Lageplan ASB/RHB 288-1R	1 : 200
	13.3	2(3)-2	Schnitte ASB/RHB 288-1R	1 : 2.000
11	14.1	2 E(3)	Grunderwerbslageplan Bau-km 288+300 bis Bau-km 289+900	1 : 2.000
	14.1	3 E(3)	Grunderwerbslageplan Bau-km 289+900 bis Bau-km 291+800	1 : 2.000
	14.2		Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis	

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten!

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieser Planfeststellung, als sie ihren Niederschlag in den mit Feststellungsvermerk versehenen Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Naturschutz

3.2.1 Die Gestaltungsmaßnahmen, die Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009 waren, sind in ihrer Lage und Ausdehnung an die geänderte Ausführung der Böschungen der Autobahn und des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB/RHB 288-1R und an den angepassten Verlauf des beim ASB/RHB 288-1R zu verlegenden Zwischengemäuerbachs anzupassen.

3.2.2 Die Arbeiten für den Rückbau des bestehenden Absetzbeckens unter der Talbrücke Heidingsfeld sind auf die Zeit zwischen Mitte September und Mitte Oktober zu beschränken. Alternativ kann das Absetzbecken zu einem anderen Zeitpunkt rückgebaut werden, wenn es zu diesem Zeitpunkt trocken gefallen ist bzw. im Vorfeld (vor Beginn der Laichzeit) abgelassen wurde. Das Becken darf jedoch nicht aktiv trockengelegt werden, wenn Amphibien anwesend sind.

3.3 Wasserwirtschaft

Die konkrete Ausführung der Schachtbauwerke der Autobahntwässerung im Bereich des Wasserschutzgebiets (Regelquerschnitt BAB A 3, Bau-km 290+640 bis Bau-km 292+050, Unterlage 6.1, Blatt 2a) hat der Vorhabensträger mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg einvernehmlich abzustimmen und das Ergebnis der Abstimmung bei der Bauausführung umzusetzen. Soweit kein Einvernehmen zustande kommt, ist hierüber eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzuholen.

3.4 Leitungsträger

Die Anbindung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Würzburg im Stadtteil Heuchelhof (BWV lfd.Nr. 155, Unterlage 7.2) hat nach den technischen Maßgaben des Entwässerungsbetriebs der Stadt Würzburg zu erfolgen. Alternativ kann die Anbindung auch von der Stadt Würzburg (Entwässerungsbetrieb) auf Kosten des Vorhabensträgers hergestellt werden.

3.5 Sonstige Belange

3.5.1 Die Beschilderung auf der bewirtschafteten Tank- und Rastanlage ist je nach Notwendigkeit an die jeweiligen Bauzustände anzupassen. Die Erkenn- und Begreifbarkeit der Beschilderung ist für die einzelnen Bauphasen zu gewährleisten.

3.5.2 Die Gradiente/Höheneinstellung des Katzenbergtunnels hat nach den Festlegungen und Plänen der Planfeststellung vom 17.12.2009 zu erfolgen, die Darstellung des Katzenbergtunnels im mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss festgestellten Höhenplan "Unterer Kaulweg" (Unterlage 8.4, Blatt 1; lfd.Nr. 5.3 der Unterlagen nach dem Inhaltsverzeichnis) ist insoweit für die Autobahn selbst nur in der Fassung der Grüneintragung maßgeblich.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Grüneintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1. Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), beantragte bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 05.06.2014 den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses für verschiedene Änderungen der Planfeststellung vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch die Plangenehmigung vom 17.12.2013, für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800). Die Planänderungen betreffen den Bereich von der Stuttgarter Straße unter der Talbrücke Heidingsfeld bei ca. Bau-km 288+100 bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes bei Bau-km 291+800.

2. Bisherige straßenrechtliche Verfahren

2.1 Planfeststellung vom 17.12.2009

Auf Antrag des Vorhabensträgers vom 31.03.2008 hat die Regierung von Unterfranken (Planfeststellungsbehörde) für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) am 17.12.2009 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser Planfeststellungsabschnitt des Ausbaus der BAB A 3 zwischen Aschaffenburg und Nürnberg ist 5,4 km lang und beginnt bei Bau-km 286+400 ca. 7,6 km östlich des Autobahndreiecks Würzburg-West und endet bei Bau-km 291+800 ca. 10 km westlich des Autobahnkreuzes Biebelried und rd. 320 m westlich der Mainbrücke Randersacker. Von Westen kommend verläuft die Ausbaustrecke zunächst über die Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld, die im Rahmen der Planfeststellung ausgebaut wird, und über die neue Talbrücke Heidingsfeld, die im Vergleich zur bestehenden etwas nach Norden abgerückt wird. Unmittelbar nach der Talbrücke wird der Nordrand des Katzenberges in einem ca. 570 m langen Tunnel unterfahren. Im Vergleich zur bestehenden Trasse rückt die Autobahn dabei etwas nach Nordwesten, um an die neue Talbrücke Heidingsfeld angebunden werden zu können. An den Tunnel anschließend führt die Trasse im engen Rechtsbogen zwischen den bestehenden Tank- und Rastanlagen Würzburg-Nord und Würzburg-Süd hindurch.

Die Trasse wird ab der AS Würzburg-Heidingsfeld im Vergleich zur bestehenden abgesenkt. Sie liegt ab dem östlichen Widerlager der Talbrücke Heidingsfeld bis zur Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord bis zu 9 m tiefer als die be-

stehende Autobahn. In Richtung Mainbrücke Randersacker läuft die Absenkung wieder aus.

Der Ausbau der BAB A 3 im Planfeststellungsabschnitt wurde nach den seinerzeit einschlägigen technischen Richtlinien (Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS) geplant. Die Planfeststellung sieht des Weiteren verschiedene notwendige Folgemaßnahmen im nachgeordneten Ortsstraßen- und Feldwegenetz vor. Diese Straßen kreuzen auch die Autobahn mit verschiedenen Bauwerken, die ebenfalls Gegenstand der Planfeststellung waren. Weiter hat die Planfeststellung aktive Lärmschutzmaßnahmen geregelt und im Zuge der Eintiefung der Fahrbahn Stützkonstruktionen innerhalb des Troges vorgesehen und die Ein- und Ausfahrten aus den Tank- und Rastanlagen neu geregelt. Zur Entwässerung der Autobahn sind mehrere Absetz- und Rückhaltebecken vorgesehen, die ebenfalls Bestandteil der Planfeststellung waren. Des Weiteren wurde die Entwässerung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd sowie verschiedene Leitungsführungen neu geregelt. Schließlich war auch Bestandteil der Planfeststellung, den Zwischengemäuerbach (Heigelsbach) unterhalb der Talbrücke Heidingsfeld auf einer kurzen Strecke zu verlegen.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 wurden Klagen zum Bundesverwaltungsgericht erhoben. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 durch Prozesserkklärungen der Planfeststellungsbehörde am 17.02.2011 um einige Nebenbestimmungen ergänzt. Die Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen.

2.2 Planergänzung vom 13.05.2013

Mit Schreiben vom 03.04.2012 beantragte der Vorhabensträger die Durchführung eines Verfahrens für die nach dem Urteil vom 03.03.2011 notwendigen Ergänzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009. Die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen umfassten sowohl die Behelfsfahrbahn nördlich des Würzburger Stadtteils Heuchelhof als auch die Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld (vgl. insbesondere Unterlagen 7.1, Blatt 1 und Blatt 2 E).

Der Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker gliedert sich nördlich des Stadtteils Heuchelhof in zwei Hauptphasen, nämlich zunächst den Bau der Richtungsfahrbahn Frankfurt und danach den Ausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg. Während der Verkehr auf der Autobahn weiter laufen soll, wird die Autobahn im Bereich der bestehenden Trasse um bis zu 9 m tiefer gelegt werden. Dabei wird für den Bau der Richtungsfahrbahn Frankfurt in der endgültigen Lage eine bauzeitliche Verkehrsführung notwendig, für die in einem Teilabschnitt die bestehende Richtungsfahrbahn Nürnberg herangezogen wird. Sie wird dabei so verbrei-

tert, dass sie - wie im Bestand - fünf Fahrstreifen aufnehmen kann, nämlich drei in Fahrtrichtung Frankfurt und zwei in Fahrtrichtung Nürnberg. In einem Teilabschnitt von Bau-km 290+600 bis Bau-km 291+800 wird aus wirtschaftlichen Gründen bereits die dem endgültigen Ausbauzustand entsprechende neue Richtungsfahrbahn Nürnberg hergestellt. In einem weiteren Abschnitt von Bau-km 289+200 bis Bau-km 289+650 muss zum Bau der Richtungsfahrbahn Frankfurt eine 16 m breite Behelfsfahrbahn errichtet werden, die vom Bestand um bis zu 25 m nach Süden abgerückt wird (vgl. Unterlage 1 der mit Ergänzungsbeschluss vom 13.05.2013 festgestellten Unterlagen).

Das Heranrücken des Verkehrs auf der BAB A 3 an das Wohngebiet Heuchelhof während der Bauphase führt ohne entsprechende Schutzmaßnahmen zu Erhöhungen der dortigen Immissionspegel, die von der BAB A 3 ausgehen. Eine nachträglich durchgeführte Untersuchung hat ergeben, dass die Ausbildung des Biotopschutzzauns als Lärmschutzwand, wie es die Prozessklärung vom 17.02.2011 vorsah, nicht zum gewünschten Ziel führen würde, da der Abstand zur Lärmquelle (Behelfsfahrbahn) zu groß ist, um eine wirksame Abschirmung zu gewährleisten. Deshalb wird abweichend von der am 17.02.2011 abgegebenen Prozessklärung der Biotopschutzzaun ohne Lärmschutzfunktion ausgeführt, und es werden stattdessen für die gesamte Dauer der ersten Hauptphase zwei Maßnahmen zur Minimierung des Lärms vorgesehen: Zum einen wird im Bereich der Behelfsfahrbahn und der Verbreiterung der Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 288+970 bis Bau-km 289+710 während der Bauzeit ein Erdwall mit einer Höhe von mindestens 5 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante, errichtet. Des Weiteren kommen auf den Fahrbahnverbreiterungen bzw. auf der Behelfsfahrbahn lärmindernde Deckschichten zum Einsatz, die den Verkehrslärm dauerhaft um mindestens 2 dB(A) reduzieren. Die Bereiche sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht zur Planergänzung Bauzeitliche Maßnahmen vom 30.03.2012 aufgeführt (Unterlage 1 der mit Ergänzungsbeschluss vom 13.05.2013 festgestellten Unterlagen, Seite 7) und unter A 3.2.1 Planergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013 festgehalten.

Die Planergänzung umfasst des Weiteren die Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 2 E, der mit Ergänzungsbeschluss vom 13.05.2013 festgestellten Unterlagen). Um die Autobahn verbreitern zu können, muss das vorhandene Überführungsbauwerk im Zuge der B 19 abgebrochen und mit einer vergrößerten lichten Weite neu errichtet werden. Um den Verkehr der B 19 dennoch aufrechterhalten zu können, wird östlich neben dem bestehenden Bauwerk eine Behelfsbrücke errichtet. Diese Behelfsbrücke wird einen vierstreifigen Querschnitt aufweisen. Die bauzeitliche Verkehrsführung im Zuge der B 19 wird hinsichtlich der Anzahl der Fahrstreifen dem bestehenden Zustand entsprechend ausgebildet. Zusätzlich zum derzeitigen Bestand werden in Fahrtrichtung Würzburg zwei Linksabbiegestreifen auf der B 19 vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat am 13.05.2013 den beantragten Planergänzungsbeschluss erlassen, der ebenfalls beklagt wurde. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 02.07.2014 wurden Nebenbestimmungen des Planergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013 durch Prozessklärungen des Beklagten konkretisiert, woraufhin die anhängigen Klagen für erledigt erklärt wurden.

2.3 Plangenehmigung vom 21.08.2013

Mit Schreiben vom 14.06.2013 beantragte der Vorhabensträger des Weiteren die Erteilung einer Plangenehmigung für verschiedene Änderungen der Planfeststellung vom 17.12.2009 im Bereich zwischen der Stuttgarter Straße und dem Unteren Kaulweg, also im Wesentlichen Maßnahmen, die sich im Bereich der Gestaltungsfläche auf dem Katzenbergtunnel bzw. in dessen Umfeld abspielen und vor dem eigentlichen Streckenbau der Autobahn durchgeführt werden mussten.

Im Rahmen der Planänderung soll der Obere Katzenbergweg (BWV lfd.Nr. 22, Unterlage 7.2) um wenige Meter nach Süden verschoben werden, ein öffentlicher Feld- und Waldweg bei Bau-km 288+900 (BWV lfd.Nr. 37, Unterlage 7.2) soll deutlich verkürzt werden. Die im Oberen Katzenbergweg vorgesehene Entwässerungsleitung wird im Zuge der Verschiebung des Oberen Katzenbergwegs ebenfalls angepasst. Die Anschlüsse vorhandener Feldwege an den neuen Oberen Katzenbergweg wurden überarbeitet und in der Lage geringfügig geändert. Des Weiteren soll im Rahmen der Planänderung das Auffangbecken für Lösch- und Reinigungswasser des Katzenbergtunnels (BWV lfd.Nr. 113, Unterlage 7.2) von Bau-km 288+375 auf eine andere Position bei Bau-km 288+435 verschoben werden. Der Geh- und Radweg entlang der Heuchelhofstraße (BWV lfd.Nr. 21, Unterlage 7.2) soll geringfügig nach Westen verschoben werden. Ein Durchlass für die Entwässerung unter der Heuchelhofstraße (BWV lfd.Nr. 112, Unterlage 7.2) soll in seinem Durchmesser von DN 700 auf DN 1400 vergrößert werden. Dem Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 288-1R sollen nicht mehr Kaskaden vorgeschaltet werden, über die das Oberflächenwasser dem Becken zugeführt werden sollte. Die Planänderung sieht hier vor, dass das Oberflächenwasser in einer Rohrleitung und durch ein geschlossenes Tosbecken dem Absetz- und Rückhaltebecken zugeleitet wird. Weiterhin soll die Aufstellfläche für das Notstromaggregat am Unteren Kaulweg in den Bereich des Eigentümerweges zum Betriebsgebäude des Katzenbergtunnels hin verschoben werden (BWV lfd.Nr. 22.1, Unterlage 7.2). Schließlich wird vom Betriebsgebäude bis zum Auffangbecken für das Reinigungswasser des Katzenbergtunnels eine Entwässerungsleitung für das Tunnelbetriebsgebäude vorgesehen.

Mit Plangenehmigung vom 21.08.2013 hat die Planfeststellungsbehörde die beantragten Planänderungen zugelassen.

Gegen diese Plangenehmigung wurde Klage erhoben, für die auch ein einstweiliger Rechtsschutz beantragt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Antrag mit Beschluss vom 06.03.2014 abgelehnt (Az. 9 VR 1.14). Die anhängige Klage wurde bei der mündlichen Verhandlung am 02.07.2014 vor dem Bundesverwaltungsgericht für erledigt erklärt, das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 02.07.2014 dieses Verwaltungsstreitverfahren eingestellt und der Klägerin die Kosten auferlegt (Az. 9 A 18.13).

Mit Schriftsatz vom 30.07.2014 erhob eine weitere Person Klage zum Bundesverwaltungsgericht und beantragte mit Schriftsatz vom selben Tag, die aufschiebende Wirkung der Klage herzustellen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 07.08.2014 den Antrag abgelehnt (Az. 9 VR 2.14). Über die Klage wurde bislang nicht entschieden.

2.4 Plangenehmigung vom 17.12.2013

Der Vorhabensträger beantragte mit Schreiben vom 25.10.2013 die Erteilung einer Plangenehmigung für verschiedene Änderungen der Planfeststellung vom 17.12.2009 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld. Im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld werden die Gradienten beider Richtungsfahrbahnen der Autobahn um bis zu 30 cm angehoben. Es ergeben sich Änderungen im Bereich der Rampen sowie der Ein- und Ausfädelstreifen an der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld und eine geringfügige Verschiebung und Änderung der Gradienten der B 19 im Bereich der Anschlussstelle sowie eine leichte Verschiebung eines Feldwegs im nordwestlichen Anschlussstellenohr (Kniebrecherweg). Weiter umfasst der Antrag die Änderung des Überführungsbauwerks der B 19 über die BAB A 3 (lichte Weite, Breite, Aufteilung in zwei Teilbauwerke), die Änderung des neu zu errichtenden Bauwerks zur Aufnahme der Lärmschutzwand der B 19 über den Heriedenweg, die Änderung der Ausgestaltung und Lage von Lärmschutzwänden im Bereich der Anschlussstelle und die Änderung eines Absetz- und Rückhaltebeckens zwischen der Anschlussstelle und der Talbrücke.

Die beantragten Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 umfassten keine Änderungen bei der dauerhaften oder vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken.

Dafür hat die Regierung von Unterfranken am 17.12.2013 eine Plangenehmigung erlassen.

2.5 Weitere Planänderungen ohne Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren

2.5.1 Überführung des Langen Kniebrecherweges

Mit Schreiben vom 02.08.2012 beantragte der Vorhabensträger bei der Planfeststellungsbehörde, für die geänderte Ausführung einer Feldwegüberführung (Überführung des Langen Kniebrecherwegs, vgl. insbesondere Unterlage 7.1, Blatt 1 E, und BWV lfd.Nr. 44, Unterlage 7.2) über die B 19 südlich der AS Würzburg-Heidingsfeld von einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung abzusehen.

Mit Bescheid vom 13.08.2012 entschied die Planfeststellungsbehörde, dass auf die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens verzichtet wird. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 02.10.2013 abgewiesen (Az. 9 A 23.12).

2.5.2 Durchlass für Versorgungsleitungen

Mit Schreiben vom 22.08.2012 beantragte der Vorhabensträger bei der Planfeststellungsbehörde, für die Änderung des Durchmessers eines Durchlasses für Versorgungsleitungen beim Unteren Kaulweg (Bau-km 288+895) ebenfalls auf die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens zu verzichten. Dieser Durchlass war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009 (vgl. insbesondere Unterlage 7.1, Blatt 2 E, und BWV lfd.Nr. 51, Unterlage 7.2).

Mit Bescheid vom 31.08.2012 erteilte die Planfeststellungsbehörde die gewünschte Freistellung von der Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens.

2.5.3 Baustraßenführung im Bereich des Langen Kniebrecherweges

Mit Schreiben vom 23.04.2013 legte der Vorhabensträger außerdem Unterlagen vor, nach denen die planfestgestellte Baustraße zwischen der AS Würzburg-Heidingsfeld und dem westlichen Widerlager der Talbrücke Heidingsfeld zwischen Bau-km 287+300 und Bau-km 287+610 nicht mehr auf dem Langen Kniebrecherweg liegen (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 1 E), sondern nördlich um eine bestehende Gehölzgruppe, die sich an diesem öffentlichen Feldweg befindet, herumführen soll.

Für diese Änderung der Pläne entschied die Planfeststellungsbehörde mit Bescheid vom 26.06.2013 antragsgemäß, dass auf die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens verzichtet wird.

Gegen diese Entscheidung wurde mit Schriftsatz vom 05.08.2013 Klage erhoben, die am Vorabend der für den 02.07.2014 anberaumten mündlichen Verhandlung zurückgenommen wurde (Az. BVerwG 9 A 14.13).

3. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens

Die gegenständliche Planänderung umfasst mehrere Maßnahmen, die von der Planfeststellung vom 17.12.2009 abweichen. Die übrigen, bereits im Wege der Planergänzung, Plangenehmigung oder der Freistellung von Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren zugelassenen Planänderungen werden durch die gegenständlichen Maßnahmen nicht erneut geändert. Folgende Maßnahmen sind Gegenstand dieser Planänderung:

3.1 Straßen und Wege

3.1.1 Bundesautobahn

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 geht davon aus, dass beim Ausbau der BAB A 3 hinsichtlich der Gradienten, der Haltesichtweite und weiterer technischer Fragen die Richtlinien für die Anlagen von Straßen (RAS) eingehalten werden. Die nunmehr gegenständliche Planänderung ermöglicht es, im Zuge der Bauausführung die am 23.02.2010 eingeführte Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA) in der Planung zu berücksichtigen und damit den neuesten technischen Richtlinien Rechnung zu tragen, wie es im Übrigen im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld bereits Gegenstand der Plangenehmigung vom 17.12.2013 war. Zur Einhaltung der Haltesichtweite wurde daher die Gradienten gegenüber der Planfeststellung vom 17.12.2009 geändert. In den Bereichen von Bau-km 289+050 bis Bau-km 290+150 wurde die linke Gradienten (Fahrtrichtung Frankfurt) um bis zu 40 cm angehoben. Weiterhin konnte aufgrund der in der RAA festgelegten Zielpunkthöhe von 1,00 m die bisher vorgesehene Mittelstreifenaufweitung um maximal 1,40 m zurückgenommen werden.

Des Weiteren sah der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 vor, dass im Planfeststellungsabschnitt vier Mittelstreifenüberfahrten vorgesehen werden. Hier werden im Zuge der gegenständlichen Planänderung zwei Mittelstreifenüberfahrten bei Bau-km 290+760 bis Bau-km 290+910 und bei Bau-km 291+700 bis Bau-km 291+920 ergänzt (vgl. mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss festgestellte Unterlage 7.2, lfd.Nr. 1).

3.1.2 Unterer Kaulweg

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 regelt, dass die bislang unter der BAB A 3 hindurchführende Gemeindestraße Unterer Kaulweg zwischen den Stadtteilen Heidingsfeld und Heuchelhof künftig über die BAB A 3 hinweg auf dem Katzenbergtunnel geführt wird. Dabei war vorgesehen, dass die Querneigung einseitig ausfallen sollte (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlagen 7.1, Blatt 2 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 7; Unterlage 8.4, Blatt 1). Gegenstand der Planänderung ist die Ausbildung der Querneigung nunmehr als Dachprofil (vgl. Unterlage 8.4, Blatt 1 der mit diesem Beschluss festgestellten Unterlagen). Weiter ist Gegenstand eine Änderung der Anbindung des Gehweges des Unteren Kaulweges an den Bestand im Bereich des Stadtteils Heuchelhof (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E).

Schließlich wurde die Steigung des Unteren Kaulweges geringfügig geändert. Im nördlichen Bereich sah die Planfeststellung vom 17.12.2009 noch eine Steigung von 11,900 % vor, auf der Gestaltungsfläche des Tunnels eine Steigung von 1,000 % und südlich davon bis zur Anbindung an den Bestand eine Steigung von 9,974 %. Die gegenständliche Planänderung umfasst nunmehr eine Steigung im unteren Bereich von 11,9505 %, die Steigung auf der Gestaltungsfläche bleibt unverändert, anschließend soll die Steigung nunmehr 9,2500 % bis zur Anbindung an den Bestand im Stadtteil Heuchelhof betragen (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 8.4, Blatt 1, sowie mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 8.4, Blatt 1).

3.1.3 Schattbergweg

Unterhalb der Talbrücke Heidingsfeld verläuft der ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg Schattbergweg. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.009 sieht vor, diesen Weg im Zuge der Errichtung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens auf einer Länge von 155 m nach Westen zu verschwenken (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 20). Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung soll eine Umplanung dieses Absetz- und Rückhaltebeckens erfolgen, sodass auch der planfestgestellte Wegeverlauf geändert werden muss. Die gegenständliche Planänderung sieht nunmehr vor, dass der Weg ebenfalls nach Westen verlegt wird und die Baulänge nunmehr 167 m betragen wird (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 20).

3.1.4 Zufahrt zum westlichen Portal des Katzenbergtunnels

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sieht vor, dass zwischen dem westlichen Portal des Katzenbergtunnels und dem öffentlichen Feld- und Waldweg Heidingsfelder Weg ein Autobahnbetriebsweg als Zufahrt für Rettungskräfte mit einer Aufstellfläche für Fahrzeuge angelegt wird, die dann von der Kopenhagener Straße bzw. dem Unteren Kaulweg zum Tunnelportal gelangen können (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 23). Der Aufstellplatz für Rettungskräfte soll nach der Planfeststellung vom 17.12.2009 geschottert ausgeführt werden.

Die gegenständliche Planänderung sieht bei gleichem Wegeverlauf und gleicher Grundstücksinanspruchnahme vor, die geschotterte Fläche nunmehr bituminös zu befestigen.

3.1.5 Eigentümerweg als Zufahrt zur Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord

Die Planfeststellung vom 17.12.2009 sieht vor, dass die Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord eine Betriebszufahrt in Form eines Eigentümerweges erhält, der vom öffentlichen Feld- und Waldweg Oberer Kirchbergweg abzweigt und auf der Rückseite an die Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord heranführt (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 27).

Die gegenständliche Planänderung sieht nunmehr vor, dass dieser Eigentümerweg etwas nach Norden abgerückt ausgeführt wird, ohne dass dafür weitere Inanspruchnahmen von Grundstücken erfolgen (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E).

3.1.6 Oberer Kaulweg

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sieht vor, den Oberen Kaulweg etwas nach Norden zu verschieben, um zwischen der BAB A 3 und dem Feldweg ein Absetz- und Rückhaltebecken errichten zu können (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 28).

Die gegenständliche Planänderung sieht vor, diesen Weg etwas weiter nach Norden zu verschieben, ohne dass dabei die Grunderwerbsgrenzen verändert werden (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E).

3.1.7 Mittlerer Geisbergweg

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sieht vor, den ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Mittlerer Geisbergweg etwa 20 m nach Süden zu verschieben, da er teilweise durch die ausgebauten BAB A 3 mit dem verbreiterten Brückenbauwerk der Autobahn über dem Feldweg überbaut wird (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 29).

Die gegenständliche Planänderung sieht vor, die Böschung dieses Weges gegenüber der Planfeststellung vom 17.12.2009 um maximal 3,50 m zu verbreitern. Lage- und höhenmäßige Veränderungen des Weges ergeben sich nicht, es werden jedoch zusätzliche Flächen aus den Grundstücken Fl.Nrn. 2837, 2828/1 und 2651 der Gemarkung Heidingsfeld beansprucht (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E; Unterlage 14.1, Blatt 3 E).

3.2 Bauwerke und Anlagen

3.2.1 Unterführung des Mittleren Geisbergwegs

Der Mittlere Geisbergweg kreuzt die BAB A 3 und wird bei Bau-km 290+661 unter der Autobahn hindurchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sieht vor, an der Stelle des bestehenden ein neues Unterführungsbauwerk für den öffentlichen Feld- und Waldweg herzustellen. Die Breite zwischen den Geländern sollte 68 m betragen, der Kreuzungswinkel 100,000 gon (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 53).

Die gegenständliche Planänderung sieht vor, die Breite zwischen den Geländern des Überführungsbauwerkes zu verschmälern, wodurch sie zwischen dem westlichen Gelände und der östlich liegenden Lärmschutzwand nunmehr 63,45 m statt 68 m betragen soll. Die Achslage des Weges wurde geringfügig verschoben, der Kreuzungswinkel beträgt nunmehr 98,739 gon. Zusätzliche Grundstücke werden nicht in Anspruch genommen (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 53).

3.2.2 Unterführung "Im Rosengarten"

Der ausgebaute Feld- und Waldweg "Im Rosengarten" kreuzt die BAB A 3 und wird derzeit unter der Autobahn hindurchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sieht vor, dass im Zuge des Ausbaus der BAB A 3 ein neues Unterführungsbauwerk für den öffentlichen Feld- und Waldweg hergestellt wird (bei Bau-km 291+447), das eine Breite zwischen den Geländern

von 44,26 m aufweisen soll (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 54).

Die gegenständliche Planänderung sieht nunmehr vor, die Breite zwischen den Geländern von 44,70 m auf 44,26 m zu verkleinern, weitere Änderungen ergeben sich nicht (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 54).

3.2.3 Durchlass DN 800 bei Bau-km 291+700

Bei Bau-km 291+700 besteht ein Durchlass DN 800 für Oberflächenwasser, der unter der Autobahn hindurchführt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sah vor, diesen Durchlass an die verbreiterte Autobahn anzupassen und entsprechend zu verlängern (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 55).

Die gegenständliche Planänderung besteht nun darin, dass der bestehende Durchlass nicht verlängert, sondern verpresst wird und an seiner Stelle bei Bau-km 291+700 ein neuer Durchlass DN 800 errichtet wird (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 55).

3.2.4 Lärmschutzwand im Bereich der Geisbergsiedlung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sieht vor, zwischen Bau-km 290+450 bis Bau-km 291+000 an der Nordseite der Autobahn im Bereich der sog. Geisbergsiedlung eine Lärmschutzwand auf einer Länge von ca. 550 m und eine Wandhöhe von 5 m über der Gradienten der Autobahn zu errichten (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 64; Unterlage 11.1). Im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 war vorgesehen, den Wandquerschnitt am Mittleren Geisbergweg mehrfach gekrümmt zu gestalten und zur Fahrbahn hin auskragen zu lassen (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 6.6, Blatt 5).

Die gegenständliche Planänderung sieht nunmehr vor, anstelle der gekrümmten Wand die Lärmschutzwand mit einem senkrechten unteren Teil und einem zur Fahrbahn hin auskragenden Element zu errichten. Statt 3,0 m Auskragung wird die Auskragung auf 2,30 m beschränkt (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 6.6, Blatt 5).

3.2.5 Stützkonstruktionen mit Lärmschutzwand

Die Planfeststellung vom 17.12.2009 sieht zur Herstellung der Troglage der Autobahn und als aktive Lärmschutzeinrichtungen Stützkonstruktionen auf der der Autobahn zugewandten Seite vor, die bis zu 15,50 m hoch sind. Nach der

Planfeststellung vom 17.12.2009 sollen die Ansichtsflächen der Stützkonstruktionen in Natursteinoptik mit Drahtschotterkörben (Gabionen) oder entsprechenden Verblindungen gestaltet werden (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 1, Seite 73 f.). Des Weiteren sieht die Planfeststellung vom 17.12.2009 vor, dass in Teilbereichen auf den Steilböschungen noch eine mehrfach gekrümmte Lärmschutzwand mit einer Auskragung von 3,0 m errichtet wird (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E und Blatt 3 E; Unterlage 7.2, lfd.Nrn. 63, 72, 73, 76 und 77; Unterlage 11.1). Für die Stützkonstruktion war eine Neigung von 75 Grad vorgesehen.

Die gegenständliche Planänderung sieht nunmehr vor, beidseits der Autobahn die der Autobahn jeweils zugewandten Steilböschungen in zwei Teile zu gliedern. Im unteren Bereich wird, entsprechend der Planfeststellung vom 17.12.2009, ein durchlaufender Gabionenvorsatz angeordnet. Oberhalb wird die Steilböschung mit vorgesetzten Lärmschutzelementen aus Porenbeton verkleidet, die Verkleidung soll hochabsorbierend ausgebildet werden. Bei den südlich der Autobahn liegenden Stützkonstruktionen ist ebenfalls vorgesehen, den unteren Teil der Stützkonstruktion nicht mehr mit einer Neigung von 75 Grad auszubilden, sondern mit einer Neigung von 84 Grad (entspricht einer Neigung 10 : 1). Des Weiteren sieht die gegenständliche Planänderung vor, sofern auf den Stützkonstruktionen Lärmschutzwände aufgesetzt werden, diese nicht mehr mehrfach gekrümmt, sondern mit einem senkrechten unteren Teil und einem zur Fahrbahn hin auskragenden Element zu errichten. Die Länge der Auskragung wird dabei variabel sein. Die längenmäßigen Ausdehnungen der einzelnen Konstruktionen werden ebenfalls modifiziert. Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen (vgl. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Unterlage 1):

a) Stützkonstruktion BWV lfd.Nr. 63, Unterlage 7.2

Die in der Planfeststellung vom 17.12.2009 von Bau-km 289+190 bis Bau-km 289+725 auf der Nordseite der Autobahn vorgesehene Stützkonstruktion mit 75 Grad zur Abfangung der Einschnittsböschung wird nunmehr nicht mit einer einheitlichen Oberfläche, sondern in zwei Teilen ausgeführt (Gabionenvorsatz und Lärmschutzelement aus Porenbeton). Die Stützkonstruktion wird sich nunmehr von Bau-km 289+209 bis Bau-km 289+745 erstrecken (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 1, Unterlage 7.1, Blatt 2 E, und Unterlage 7.2, lfd.Nr. 63).

b) Lärmschutz-Gabionen-Konstruktion BWV lfd.Nr. 72

Die Planfeststellung vom 17.12.2009 sah vor, zwischen Bau-km 289+300 bis Bau-km 289+700 auf der Südseite der Autobahn eine kombinierte Lärmschutz-Gabionen-Konstruktion im Bereich der Einschnittsböschung zu errichten. Die Höhe der Gabionen über der Böschungsschulter/Einschnittsoberkante soll dabei 1,50 m betragen (vgl. mit Planfeststellungsbe-

schluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 72).

Die gegenständliche Planänderung sieht nunmehr vor, die Neigung der Lärmschutz-Gabionen-Konstruktion auf 84 Grad (10 : 1) zu ändern. Des Weiteren wird in diesem Bereich die steile Böschung mit der Regelböschungsneigung 1:1,5 ausgeführt, wodurch die Böschung breiter wird. Die Gabionenwand wird von 1,50 m auf 2,30 m erhöht, die Höhe der Gabionenoberkante wird dabei beibehalten. Diese Konstruktion endet statt bei Bau-km 289+700 bei Bau-km 289+697 (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 1, Unterlage 7.1, Blatt 2 E, und Unterlage 7.2, lfd.Nr. 72; Unterlage 6.6, Blatt 3).

c) Lärmschutz-Steilböschung-Wand-Kombination BWV lfd.Nr. 73

Die Planfeststellung vom 17.12.2009 sieht vor, zwischen Bau-km 289+700 bis Bau-km 290+400 auf der Südseite der Autobahn eine Lärmschutz-Steilböschung-Wand-Konstruktion mit einer Neigung von 75 Grad zu errichten. Die Wandhöhe soll dabei 4,0 m betragen, die Böschungshöhe 7,00 m, die Gesamthöhe über Gradienten der Autobahn 11,00 m (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 73; Unterlage 6.6, Blatt 4).

Die gegenständliche Planänderung wiederum hat zum Inhalt, dass die Steilböschung nicht mit einer einheitlichen Oberfläche, sondern zweigeteilt ausgeführt wird, wobei die Neigung des Gabionenvorsatzes von 75 Grad auf 10 : 1 (84 Grad) geändert wird. Im oberen Teil wird die Neigung von 75 Grad beibehalten. Entlang des Steilwalls wird eine 5 m breite Krone vorgesehen. Die aufgesetzte Lärmschutzwand erhält bei gleicher Höhe auch eine zweiteilige Gliederung, wobei der untere Teil senkrecht und der obere Teil mit einer Auskrugung von 2,10 m zur Fahrbahn hin ausgestaltet wird. Die Länge der Böschung bzw. Lärmschutzwand ändert sich von 700 m auf 720 m, sie erstreckt sich künftig von Bau-km 289+697 bis Bau-km 290+415 (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 1; Unterlage 7.1, Blatt 2 E und Blatt 3 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 73; Unterlage 6.6, Blatt 4).

d) Lärmschutz-Steilwall-Wand-Kombination BWV lfd.Nr. 76

Die Planfeststellung vom 17.12.2009 sieht vor, auf der Südseite der Autobahn von Bau-km 290+375 bis Bau-km 291+175 eine Lärmschutz-Steilwall-Wand-Kombination zu errichten, die eine Neigung von 75 Grad aufweist. Im Bereich der Einfahrtsrampe der in diesem Umfeld vorhandenen Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd soll auf der autobahnabgewandten Seite der Steilwall entsprechend des anstehenden Geländes errichtet werden (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 76; Unterlage 6.6, Blatt 5).

Die gegenständliche Planänderung sieht nunmehr vor, die Steilböschung nicht mit einer einheitlichen Oberfläche, sondern zweigeteilt auszuführen, wobei der Gabionenvorsatz mit einer Neigung von 10 : 1 (entspricht 84 Grad) ausgeführt wird. Die Betonelemente werden eine Neigung von 75 Grad erhalten. Auf dem Steilwall wird eine 5 m breite Krone errichtet. Die aufgesetzte Lärmschutzwand wird konstruktiv angepasst und wird statt mehrfach gekrümmt nur mit einer einfachen Krümmung versehen, der untere Teil wird senkrecht sein, der obere eine Auskragung von 3,10 m erhalten. Von Bau-km 290+334 bis Bau-km 290+600 wird der oberhalb der Steilböschung verlaufende Einschnitt mit einer Regelböschungsneigung von 1 : 1,5 ausgeführt. Von Bau-km 290+200 bis Bau-km 290+334 wird die Steilböschung durch eine Regelböschungsneigung von 1 : 1,5 ersetzt (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 1, Unterlage 7.1, Blatt 3 E, Unterlage 7.2, lfd.Nr. 76; Unterlage 6.6, Blatt 5). Abweichend von der Planfeststellung vom 17.12.2009 wird die Lärmschutz-Steilwall-Wand-Kombination bei Bau-km 290+334 beginnen und, wie bisher bei Bau-km 291+175 enden.

e) Lärmschutz-Wall-Wand-Kombination BWV lfd.Nr. 77

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sieht vor, auf der Südseite der Autobahn von Bau-km 291+175 bis Bau-km 291+350 eine Lärmschutz-Wall-Wand-Kombination mit einer Länge von 175 m und einer Gesamthöhe von 9 m über der Gradienten der Autobahn zu errichten (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E, Unterlage 7.2, lfd.Nr. 77; Unterlage 6.6, Blatt 6).

Die gegenständliche Planänderung hat zum Inhalt, dass eine 5 m breite Krone auf dem Wall vorgesehen wird. Auf der der Autobahn abgewandten Seite wird die benötigte Mehrbreite durch den Verzicht auf die Böschungsrundung eingespart. Die aufgesetzte Lärmschutzwand wird konstruktiv angepasst und nicht mehrfach gekrümmt sein, sondern mit einem senkrechten unteren Teil und einem zur Autobahn hin 2,30 m auskragenden oberen Teil versehen (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 1, Unterlage 7.1, Blatt 3 E; Unterlage 6.6, Blatt 6).

3.2.6 Geschieberückhaltestation unter der Talbrücke Heidingsfeld

Unter der Talbrücke Heidingsfeld befindet sich beim Zwischengemäuerbach eine Geschieberückhaltestation der Stadt Würzburg (Entwässerungsbetrieb), die durch die Neuerrichtung des ASB/RHB 288-1R im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 anzupassen war (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 77 a).

Die gegenständliche Planänderung kann infolge der geänderten Geometrie des Absetz- und Rückhaltebeckens gewährleisten, dass keine Maßnahmen mehr an der Geschieberückhaltestation notwendig werden.

3.2.7 Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sieht vor, die bestehenden Ein- und Ausfahr rampsen der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord einschließlich des Zufahrtsbereichs zu den Stellplätzen an die neuen Straßenverhältnisse anzupassen (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E).

Die gegenständliche Planänderung sieht nunmehr vor, dass für den Ausfahrbereich aus den Lkw-Stellflächen die Linienführung geändert wird, wodurch die Längsneigung von 5 % der Ausfahr rampe eingehalten werden kann (vgl. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E). Des Weiteren wurde der westliche Böschungsbereich der Einfahr rampe in die Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord bei Bau-km 289+200 angepasst. Die Böschung der Ausfahr rampe von der Autobahn in die Tank- und Rastanlage zwischen Bau-km 289+600 und Bau-km 289+725 wird nunmehr gegenüber dem Eigentümerweg (BWV lfd.Nr. 27, Unterlage 7.2) und dem Oberen Kaulweg (BWV lfd.Nr. 28, Unterlage 7.2) mit einer Stützmauer abgefangen, statt wie bisher mit einer Böschung (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 63 a).

3.3 Entwässerung

3.3.1 Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 288-1R

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sieht vor, dass bei Bau-km 288+200 unter der Talbrücke Heidingsfeld zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 2 der Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der A 3 das bestehende Rückhaltebecken durch eine neue Absetz- und Rückhaltebeckenanlage ersetzt wird. Das Rückhaltevolumen beträgt 2.800 m³, das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von 263 m² und ein Ölauffangvolumen von mindestens 30 m³ auf. Der Abfluss aus dem Rückhaltebecken wird auf maximal 75 l/s gedrosselt (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 111; Unterlage 13.1 und 13.2).

Die gegenständliche Planänderung hat Änderungen bei der Geometrie der Beckenanlage sowie der Lage des Beckenauslaufs zum Inhalt. Dabei wurde die Beckenanlage hinsichtlich der Einpassung in das bestehende Gelände geändert. Die Abflussmenge aus dem Rückhaltebecken von maximal 75 l/s, die Wasseroberfläche des Absetzbeckens, das Volumen des Absetzbeckens

bleiben unverändert und das Rückhaltevolumen des Rückhaltebeckens beträgt (auch weiterhin) mindestens 2.800 m³ (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 111).

3.3.2 Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 290-1L

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sieht bei Bau-km 290+300 nördlich der BAB A 3 ein Absetz- und Rückhaltebecken zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 3 des Planfeststellungsabschnittes vor. Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von mindestens 138 m² und ein Ölauffangvolumen von mindestens 30 m³ auf. Das Rückhaltevolumen der Anlage beträgt 2.700 m³. Der Abfluss aus dem Becken wird auf 60 l/s gedrosselt (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 115; Unterlagen 13.1 und 13.2).

Gegenstand der Änderungsplanfeststellung ist eine andere Gestaltung des Beckens. Die südöstliche Ecke des Regenrückhaltebeckens wurde dem neuen Verlauf des Weges Nr. 28 angepasst und geringfügig nach Norden verschoben, woraus sich ein etwas kürzeres, aber dafür breiteres Becken gegenüber der Planfeststellung vom 17.12.2009 ergibt. Wasseroberfläche des Absetzbeckens und das Volumen des Rückhaltebeckens bleiben unverändert (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E).

3.3.3 RiStWag-Ausbau im Entwässerungsabschnitt 4

Die BAB A 3 verläuft in Teilen in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes für die Winterhäuser Quelle. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sieht vor, dass im Wasserschutzgebiet Schutzmaßnahmen entsprechend der Regelausführung der RiStWag 2002 getroffen werden. Zwischen dem Bauwerk 290a bei Bau-km 290+640 und dem Ende des Planfeststellungsabschnittes bei Bau-km 291+800 sollen hier Maßnahmen entsprechend den RiStWag vorgesehen werden. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die im Regelquerschnitt dargestellten Maßnahmen im Fahrbahn- und Böschungsbereich (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 1, Kapitel 5.4; Unterlage 7.2, lfd.Nrn. 1 und 116; Unterlage 6.1, Blatt 2a).

Die gegenständliche Planänderung sieht vor, dass im Bereich der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes der Winterhäuser Quelle ein modifizierter Regelquerschnitt zur Ausführung kommen soll. Dieser hat im Mittelstreifen eine durchgezogene asphaltierte Abdichtung, die bis zur Schulterentwässerung reicht. Der in der Planfeststellung vom 17.12.2009 noch vorgesehene Teilabschnitt von Bau-km 290+950 bis Bau-km 291+800, der einen weiteren Regelquerschnitt mit einer Abdichtung jeweils nur im Bereich der Schulter des Querschnitts vorsah, wird entfallen. Nunmehr wird ein einheitlicher Regelquer-

schnitt von Bau-km 290+640 bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes bei Bau-km 291+800 zur Ausführung kommen (vgl. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Unterlage 6.1, Blatt 2a).

3.3.4 Entwässerungskonzept im Bereich des Mittleren Geisbergwegs

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 regelte den Verlauf von Entwässerungsleitungen u. a. im Umfeld der Unterführung des Mittleren Geisbergwegs unter der BAB A 3 bei Bau-km 290+660. Hier ist insbesondere geregelt, dass eine Entwässerungsleitung vom Absetz- und Rückhaltebecken bei Bau-km 290+300 (ASB/RHB 290-1L) östlich der BAB A 3 entlangführt bis kurz vor die Unterführung des Mittleren Geisbergwegs, dort auf die Westseite der Autobahn wechselt und dann in einem mehrfach geknickten Verlauf in der Böschung des Mittleren Geisbergwegs verläuft und ihn schließlich unterdükert und anschließend wieder auf die Ostseite der Autobahn wechselt (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E).

Gegenstand dieser Planfeststellung ist nun der überarbeitete Verlauf der Entwässerungsleitung vor und nach der Unterführung des Mittleren Geisbergwegs. Die aufwendige Leitungsführung und Unterdükerung des Geisbergwegs westlich der Autobahn zur Ableitung des Oberflächenwassers und des Notüberlaufs des ASB/RHB 290-1L wurde geändert. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt nun mit einem kurzen Düker in der Richtungsfahrbahn Nürnberg im Randbereich des Wasserschutzgebietes der Winterhäuser Quelle. Für den Notüberlauf ist entlang des westlichen Widerlagers des Unterführungsbauwerks des Mittleren Geisbergwegs ein kürzerer Düker geplant. Die weiteren Leitungen verlaufen dann, wie schon im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 vorgesehen, im Böschungsfuß der Richtungsfahrbahn Nürnberg (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E).

3.4 Leitungen

3.4.1 Abwasserkanal der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd

Die Planfeststellung vom 17.12.2009 sah vor, dass zwischen Bau-km 289+693 und Bau-km 289+975 ein Abwasserkanal DN 200 für die Entsorgung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd dem sechsstreifigen Ausbau der Autobahn angepasst wird (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 155).

Die gegenständliche Planänderung sieht nunmehr vor, dass die Leitung nicht, wie im Bestand und Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, die Autobahn kreuzen soll, sondern dass die Leitung über eine neue rückwärtige Erschließung zum Stadtteil Heuchelhof an das städtische Kanalnetz ange-

geschlossen werden soll. Dabei werden weitgehend bundeseigene Grundstücke genutzt. Die Abwasserleitung wird jeweils vom Tankstellen- und Rastgebäude am westlichen Rand der Verkehrsflächen bis zum Grundstück Fl.Nr. 4801/141 der Gemarkung Heidingsfeld geführt. Ab dort verläuft die Leitung in Richtung Norden über bundeseigene Grundstücke. Im weiteren Verlauf kreuzt die Leitung die Grundstück Fl.Nrn. 4754/27 und 4754/89. In der Erschließungsstraße Fl.Nr. 4751/3 der Gemarkung Heidingsfeld wird die Leitung an das bestehende Kanalnetz der Stadt angeschlossen. Dafür werden zusätzlich Flächen aus den Grundstücken Fl.Nrn. 4751/30 und 4751/9 der Gemarkung Heidingsfeld benötigt (vgl. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 155; Unterlage 14.1, Blatt 2 E).

3.4.2 BAB-Fernmeldekabel BWV lfd.Nr. 161

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 regelt, dass von Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800 die bestehenden BAB-Fernmeldekabel im Bauzustand provisorisch gesichert und die endgültige Verlegung beidseitig der Autobahn in frostsicherer Tiefe am Dammfuß bzw. an der Einschnittsoberkante der Autobahntrasse erfolgt. Des Weiteren werden Notrufsäulen an vier Stellen an die Kabeltrasse angeschlossen (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 161).

Zwischen dem Oberen Kaulweg und der Autobahn soll nunmehr im Rahmen der gegenständlichen Planänderung das BAB-Kabel zwischen Bau-km 289+650 und Bau-km 290+600 im Dammbereich der Autobahn, sondern in den Oberen Kaulweg (BWV lfd.Nr. 28, Unterlage 7.2) verlegt werden. Der Weg wird entsprechend dem Bestand neu befestigt (vgl. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E und Blatt 3 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 161).

3.5 Verlegung des Zwischengemäuerbachs

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 regelt, dass der Zwischengemäuerbach, der die BAB A 3 unterhalb der Talbrücke Heidingsfeld bei Bau-km 288+180 kreuzt, im Zuge der Errichtung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (ASB/RHB 288-1R, BWV lfd.Nr. 111, Unterlage 7.2) auf einer kurzen Strecke um einige Meter nach Westen verlegt wird (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E; Unterlage 7.2, lfd.Nr. 162). Die Plangenehmigung vom 21.08.2013 regelt eine Änderung im Zufluss zu diesem Absetz- und Rückhaltebecken, umfasst jedoch die Beckenanlage selbst nicht.

Im Rahmen der gegenständlichen Planfeststellung wird nunmehr durch die geänderte Geometrie des Absetz- und Regenrückhaltebeckens 288-1R auch der planfestgestellte Verlauf des Zwischengemäuerbachs angepasst (vgl. mit

diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Unterlage 7.2, Blatt 2 E). Der Bachquerschnitt wird beibehalten.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Nach Beantragung des Planfeststellungsverfahrens durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.06.2014 wurden von der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 16.06.2014 folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Stadt Würzburg
- Autobahn Tank & Rast GmbH
- Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz

Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 16.06.2014 den von den veränderten Inanspruchnahmen von Grundstücken betroffenen Eigentümern Gelegenheit gegeben, die Unterlagen vom 23.06.2014 bis einschließlich 22.07.2014 bei der Regierung von Unterfranken einsehen zu können und bei der Planfeststellungsbehörde bis zwei Wochen nach Ende dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben zu können.

Von den privaten Grundstücksbetroffenen wurden keine Einwendungen geltend gemacht.

Auf eine öffentliche Auslegung und auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Planfeststellungsbeschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit als Ganzes vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte und mit diesem Beschluss geänderte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung für den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Bereich zwischen der AS Würzburg-Heidingsfeld und westlich der Mainbrücke Randersacker entspricht damit in der Fassung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Das Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1. Verfahrensrechtliche Beurteilung
- 1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken war sachlich (§ 17 b Nr. 6 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker vom 17.12.2009 zuständig. Daher ist die Regierung auch für den Erlass dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses zuständig.

- 1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Änderungen an Bundesfernstraßen sind grundsätzlich planfeststellungspflichtig (§ 17 Satz 1 FStrG). Dies gilt auch, wenn der festgestellte Plan - wie hier - vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll (§ 17 d Satz 1 FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG).

Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker liegt ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 vor (Nr. 32-4354.1-5/07). Die dagegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10) abgewiesen. Hinsichtlich der weiteren Planän-

derungen und Planergänzungen wird auf die Ausführungen unter B 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

Der gegenständliche Planfeststellungsbeschluss behandelt nunmehr die vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.06.2014 beantragten Änderungen der Planfeststellung vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 17.12.2013, im Bereich zwischen der Stuttgarter Straße und dem Ende des Planfeststellungsabschnittes.

1.3

Prüfung zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die gegenständliche Planänderung besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker wurde aufgrund einer entsprechenden Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), da es sich um die Änderung eines Vorhabens handelte, für das als solche eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) und nach einer Abschätzung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Auf die Ausführungen unter C 2.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, wird Bezug genommen.

Für die Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ordnet § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG an. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären; bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dabei darf die Planfeststellungsbehörde nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung mit einer der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbaren Prüftiefe "durchermitteln" und damit unzulässigerweise die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung unter Missachtung der für diese obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung vorwegnehmen; sie ist vielmehr auf eine überschlägige Vorausschau beschränkt. Andererseits darf sich die Vorprüfung nicht in einer oberflächigen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen. Hierzu zählen auch vom Vorhabensträger eingeholte Fachgutachten, die ggf. durch zusätzliche Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde ergänzt werden können. Bei der Frage, welche Unterlagen und Informationen als geeignete Grundlage einer überschlägigen Prüfung benötigt werden, kommt der Behörde ein Einschätzungsspielraum zu.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen, liegen nicht erst dann vor, wenn die Umweltauswirkungen so gewichtig sind, dass sie nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen können. Denn die Umweltverträglichkeitsprüfung soll die Umweltbelange so herausarbeiten, dass sie in die Abwägung in gebündelter Form eingehen. Hiervon ausgehend muss daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Maßgeblich ist insoweit das materielle Zulassungsrecht. Dies kann dazu führen, dass auch relativ geringfügige Belange die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen. Allerdings stünde es im Widerspruch zur Konzeption des Gesetzgebers, wenn bei nahezu jedem Fachplanungsvorhaben, das der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG unterliegt, und bei nahezu jeder Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung allein deswegen bestünde, weil es praktisch nie auszuschließen ist, dass ein derartiges Vorhaben abwägungserhebliche Umweltauswirkungen hat. Es bedarf daher im Rahmen der Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien.

Dabei ist bei einer Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst danach zu fragen, ob die für sich genommen nicht UVP-pflichtige Änderung im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Es sind daher die Merkmale des Änderungsvorhabens, die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes sowie das Ausmaß, die Schwere und die Komplexität möglicher erheblicher Auswirkungen des Änderungsvorhabens zusammen mit dem Grundvorhaben in den Blick zu nehmen. Im Rahmen dieser Prüfung werden, je nach den Umständen des Einzelfalls und je nachdem, um welche Art von Vorhaben es sich handelt, ggf. auch die in Anlage 1, Spalte 2, zum UVPG aufgeführten Prüf- und Schwellenwerte als Anhaltspunkte für ein Erreichen der Erheblichkeitsschwelle herangezogen werden können. Je weiter entfernt von diesen Werten das Änderungsvorhaben als solches ist, umso weniger wahrscheinlich dürfte es auch im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit sich bringen, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Ein Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben kann allerdings auch für sich genommen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sein, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Ob solche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, ist wiederum unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum

UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, wobei die Prüf- und Schwellenwerte der Anlage 1, Spalte 2, zum UVPG erneut Anhaltspunkte dafür sein können, ob es wahrscheinlich ist, dass das Vorhaben für sich genommen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Steht nach einer Vorausschau, die diese Maßstäbe berücksichtigt, bereits im Zeitpunkt der Vorprüfung fest, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang weder im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben noch für sich genommen Einfluss auf das Ergebnis des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses haben kann, bedarf es nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (BVerwG, Urteil vom 25.06.2014, Az. 9 A 1.13, juris, RdNrn. 21 ff.).

Daran gemessen ist festzuhalten, dass die gegenständliche Planänderung auch im Zusammenwirken mit dem Gesamtvorhaben, für das am 17.12.2009 der Planfeststellungsbeschluss erlassen wurde sowie in der Gesamtschau aller bisherigen Planänderungen (vgl. B 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht UVP-pflichtig ist.

Die gegenständliche Planänderung bezieht sich auf einen größeren Bereich und umfasst eine Vielzahl kleinerer Änderungen, die sich an jeweils verschiedenen Stellen auswirken und sich mit bisherigen Änderungen der Planfeststellung vom 17.12.2009 nicht überschneiden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzuhalten, dass die gegenständlichen Planänderungen nur mit geringen Änderungen im Bereich der Grundstücksinanspruchnahmen verbunden sind. Die jeweils betroffenen Eigentümer haben den Planänderungen zugestimmt.

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 ist mit verschiedenen Lärmauswirkungen auf den Menschen verbunden. Diese Lärmauswirkungen waren Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009. Hinsichtlich der betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen ergeben sich durch die gegenständlichen Planänderungen keine Änderungen. Die gegenständliche Planänderung hat zwar verschiedene Modifikationen der aktiven Schallschutzmaßnahmen zum Gegenstand (geänderte Ausführung von Schallschutzwänden und Schallschutzwällen einschließlich der Böschungen auf der der Fahrbahn zugewandten Seite). Dabei ist jedoch festzuhalten, dass sowohl die Höhe der Schallschutzeinrichtungen als auch ihre schallabsorbierende Ausführung beibehalten werden. Die ergänzend durchgeführte schalltechnische Berechnung unter Berücksichtigung der geänderten Schallschutzmaßnahmen hat an keinem Immissionsort zu einer Erhöhung der Pegel im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 geführt. Die Planänderungen führen auch an keiner Stelle zu einer erhöhten Leistungsfähigkeit der Autobahn oder des nachgeordneten Wegenetzes, weshalb an den Ein-

gangsparametern der schalltechnischen Berechnung hinsichtlich der zugrunde zu legenden Verkehrszahlen keine Änderungen angezeigt waren.

Der Planergänzungsbeschluss vom 13.05.2013 und die darin vorgesehenen bauzeitlichen Maßnahmen werden durch die gegenständliche Planfeststellung nicht berührt. Der Regelungsgegenstand ist schon verschieden, da sich der Planergänzungsbeschluss vom 13.05.2013 auf bauzeitliche Maßnahmen beschränkt, der hier gegenständliche Planfeststellungsbeschluss jedoch Änderungen umfasst, die den endgültigen Ausbauzustand betreffen. Im Übrigen wird auf die unten folgenden Ausführungen Bezug genommen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergibt sich durch die gegenständliche Planänderung keine zusätzliche Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume und keine weitere Annäherung an schutzwürdige Gebiete im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009. In geringem Umfang ändern sich die Inanspruchnahmen von Grundstücksflächen, die wiederum kaum Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf und die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben. Der Ausgleichsbedarf wächst durch die weiteren Inanspruchnahmen von Grundstücken um 3.420 m², wodurch sich der Überhang an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 waren, auf 1,5385 ha verringert. Alle zusätzlichen Eingriffe finden außerhalb von Gebieten statt, die unter besonderem Schutz stehen (Naturschutz-, FFH- oder Landschaftsschutzgebiete usw.). Soweit gesetzlich geschützte Biotop in geringem Umfang nicht nur vorübergehend in Anspruch genommen, sondern dauerhaft überbaut werden (Verbreiterung von Böschungen von Lärmschutzwällen), ist festzuhalten, dass schon die vorübergehende Inanspruchnahme mit einem Abtrag des Oberbodens und Erdbautätigkeiten in diesem Bereich verbunden sind, sodass schon durch die Maßnahmen, die Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 waren, zu einer Zerstörung dieser Biotop kommt. Wenn diese Flächen anschließend in geringfügig größerem Umfang überbaut werden, ist dies aus Sicht des gesetzlichen Biotopschutzes als eine geringfügige Auswirkung anzusehen, die nicht dazu führt, dass zusätzliche Schutzmaßnahmen vorzusehen wären. Die bisherigen Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 führten teilweise zu keiner Veränderung bei der Eingriffssituation (Planergänzung vom 13.05.2013), verringerten den Ausgleichsbedarf (Plangenehmigung vom 21.08.2013) oder hatten ebenfalls nur geringfügige Änderungen im Ausgleichsbedarf zur Folge (Plangenehmigung vom 17.12.2013), sodass der o.g. Überhang auch unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen der Planfeststellung vom 17.12.2009 besteht.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 21.07.2014 vor, dass im ASB/RHB 288-1R verschiedene besonders geschützte Arten entdeckt worden seien. Auf die Ausführungen unter **C 2.6.5.4** wird Bezug genommen. Das Vorbringen des Bund Naturschutz führt nicht dazu, dass nunmehr die Umweltver-

träglichkeitsprüfung der Planfeststellung vom 17.12.2009 erneut aufgerollt werden müsste. Hinsichtlich der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen ist das jeweilige Fachrecht (§ 12 UVPG) einschlägig. Nach den 2009 und auch derzeit geltenden Regelungen des speziellen Artenschutzes (damals § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG, nun § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) lagen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei zulässigen Eingriffen oder der Durchführung entsprechender Vorhaben nicht vor, wenn es sich nicht um Arten handelte, die nach europäischem Recht individuell geschützt waren bzw. sind. Damit hätte sich auch die Erwähnung des Bergmolchs in der landschaftspflegerischen Begleitplanung der Planfeststellung vom 17.12.2009 nicht auf die Gewichtung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auf das Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Zulassung der Gesamtmaßnahme ausgewirkt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gibt es geringfügige Änderungen von Inanspruchnahmen, die bauzeitlichen verringern sich, die dauerhaften werden erhöht. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 ging von 63,24 ha dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen aus, unter Berücksichtigung aller Planänderungen einschließlich der hier gegenständlichen werden im Planfeststellungsabschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker künftig 63,141 ha dauerhaft in Anspruch genommen (hinzu kommen noch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht). Im Rahmen der gegenständlichen Planfeststellung nimmt die dauerhaft in Anspruch genommene und versiegelte Fläche geringfügig um 0,393 ha zu. Dies geschieht in Bereichen, für die bereits eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen war. Daher fällt der zusätzliche Verlust von Bodenfunktionen gering aus und liegt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Folge hätte.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ergeben sich, abgesehen von der minimalen Erhöhung der versiegelten Fläche, keine zusätzlichen negativen Auswirkungen durch die gegenständliche Planänderung. Positiv ist zu berücksichtigen, dass die Schutzmaßnahmen im Wasserschutzgebiet "Winterhäuser Quelle" verbessert werden und die Abdichtung der Fahrbahn in einem etwas größeren Ausmaß als im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 vorgesehen erfolgt. Die Änderung eines Absetz- und Rückhaltebeckens unter der Talbrücke Heidingsfeld ist wasserwirtschaftlich nicht von Belang. Alle wasserwirtschaftlich relevanten Größen (Fläche des Absetzbeckens, Ölauffangvolumen, Volumen des Rückhaltebeckens und Drosselung des Zuflusses zum Vorfluter) bleiben unverändert. Lediglich die Einpassung des Beckens ins Gelände wird geändert. Die Plangenehmigung vom 21.08.2013 behandelt eine geänderte Art der Zuführung des Oberflächenwassers zum Absetz- und Rückhaltebecken. Auch in der Zusammenschau beider Maßnahmen ergeben sich keine Auswirkungen, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erheblich wä-

ren, wie auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in mehreren Stellungnahmen festgestellt hat. Die Plangenehmigung vom 17.12.2013 behandelt ein weiter östlich gelegenes Absetz- und Rückhaltebecken (ASB/RHB 287-1L), wobei hier der Drosselabfluss und die Oberfläche des Absetzbeckens einschließlich des Ölauffangvolumens ebenfalls nicht geändert werden. Lediglich das Rückhaltevolumen wurde um 14 m³ erhöht sowie der Verlauf des Betriebsweges um das Becken.

Im Hinblick darauf, dass der Bund Naturschutz mit Schreiben vom 21.07.2014 rügt, dass die EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht beachtet worden sei, ist festzuhalten, dass die entsprechende Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) gegen die Planänderungen keine Einwendungen erhoben hat (vgl. Stellungnahme vom 24.07.2014) und zum vergleichbaren Vorbringen in Verwaltungsstreitsachen vor dem Bundesverwaltungsgericht mehrfach betont hat, dass der Ausbau der BAB A 3 in Würzburg insgesamt nicht im Widerspruch zur EU-Wasserrahmenrichtlinie und den dazu ergangenen nationalen Umsetzungsvorschriften steht (vgl. insbesondere Stellungnahme vom 05.08.2014 zur Streitsache vor dem Bundesverwaltungsgericht, Az. 9 VR 1.14).

Im Hinblick auf das Schutzgut Luft ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge hat. Die vorgesehenen Planänderungen wirken sich nicht auf die Luftschadstoffsituation aus. Sowohl die prognostizierte Anzahl der Fahrzeuge auf der BAB A 3 als auch die Lärmschutzeinrichtungen, die sich auch auf die Luftschadstoffausbreitung auswirken, bleiben hinsichtlich ihrer Funktion oder Lage unverändert. Daher ist nicht davon auszugehen, dass durch die gegenständlichen Planänderungen Wirkungen hervorgerufen werden, die über die hinausgehen, die bereits Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 waren.

Änderungen des Schutzgutes Klima sind mit der gegenständlichen Planänderung nicht verbunden. Weder diese Planänderung selbst noch die weiteren Planänderungen in Zusammenschau mit der Planfeststellung vom 17.12.2009 führen zu zusätzlichen Änderungen des überregionalen oder regionalen Klimas. Im Übrigen wird auf die Planfeststellung vom 17.12.2009 hinsichtlich der Gesamtauswirkung des Vorhabens Bezug genommen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft ist festzuhalten, dass die geänderte Ausführung der Lärmschutzeinrichtungen auch zu einer minimalen Änderung des Landschaftsbildes führt. Die Schwelle zur Erheblichkeit wird jedoch dadurch nicht überschritten. Die Lärmschutzeinrichtungen bleiben hinsichtlich ihrer äußeren Ausmaße (Länge, Breite, Lage und Höhe) weitgehend unverändert, die Änderungen von Böschungsbreiten um wenige Meter sind hier kaum spürbar. Lediglich das Erscheinungsbild, d.h. die Art ihrer konkreten Ausfüh-

rung, ändert sich. Die veränderten Böschungsf lächen innerhalb des Troges, also auf der jeweils der Fahrbahn zugewandten Seite, wirken sich nur für den Verkehrsteilnehmer aus. Sonstige Maßnahmen, die sich auf das Landschaftsbild auswirken, sind weder Gegenstand dieser Planfeststellung noch weiterer Planänderungen im Nachgang zur Planfeststellung vom 17.12.2009.

Im Hinblick auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter liegen weder durch die gegenständliche Planänderung noch durch die vorhergehenden Änderungen der Planfeststellung vom 17.12.2009 Auswirkungen vor, die über die bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 möglichen hinausgehen. Da mit der gegenständlichen Planänderung - genauso wie mit den vorhergehenden Planänderungen - kaum Änderungen der Grundinanspruchnahmen verbunden sind, ergeben sich auch keine Auswirkungen auf Bodendenkmäler. Sonstige Denkmäler oder Kulturgüter werden ebenfalls nicht über das bisher im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 behandelte Maß hinaus betroffen, da der insoweit vorhandene Rahmen der Planfeststellung unverändert bleibt.

Die gegenständliche Planänderung hat viele geringfügige Modifikationen der Planfeststellung vom 17.12.2009 zum Gegenstand, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den o.g. Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden, die zur Erheblichkeit führen könnten.

Damit ist festzuhalten, dass die Maßnahme in Zusammenschau mit anderen Planänderungen und im Zusammenwirken mit der Planfeststellung vom 17.12.2009 zwar erhebliche Umweltauswirkungen hat, die aber bereits Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 waren. Darüber hinausgehende Auswirkungen, die erheblich wären, sind nicht ersichtlich.

Keine der gegenständlichen Änderungen ist für sich betrachtet UVP-pflichtig. Weder die Änderungen an der Autobahn selbst, an ihren Lärmschutzeinrichtungen oder an ihren Entwässerungseinrichtungen berühren überhaupt Prüf-werte des Anhangs 1 des UVPG.

Lediglich der mit der gegenständlichen Planänderung verbundene Gewässer-ausbau in Form der Verlegung des Zwischengemäuerbachs bedarf für sich betrachtet der Vorprüfung im Einzelfall (Nr. 13.18 der Anlage 1 zum UVPG). Die Verlegung des Zwischengemäuerbachs zugunsten der Schaffung eines neuen Absetz- und Rückhaltebeckens unter der Talbrücke Heidingsfeld war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Da Gegenstand dieser Plangenehmigung auch die Änderung der Beckengeometrie des Absetz- und Rückhaltebeckens ist, das unter der Talbrücke Heidingsfeld neben dem Zwischengemäuerbach errichtet werden soll, hat dies zur Folge, dass sich auch die planfestgestellte Verlegungsstrecke des Baches ändert. Die mi-

nimal andere Streckenführung führt jedoch nicht zu erheblichen Auswirkungen, da die Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht verändert wird. Schon Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009 war die Anlage eines neuen Gewässerbettes. Auch hier ist festzuhalten, dass keine Auswirkungen entstehen, die über die Auswirkungen der Planfeststellung vom 17.12.2009 hinausgehen. Weitere Planänderungen sind im Bereich des Zwischengemäuerbachs nicht vorgesehen. Für sich betrachtet ist die Verlegung Bachbettes auf geringer Strecke unter Beibehaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht erheblich.

Im Übrigen wird auch auf die Unterlage zur Umweltverträglichkeit des Vorhabensträgers vom 04.06.2014, die Bestandteil der mit Schreiben vom 05.06.2014 beantragten Planfeststellung waren, Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 21.07.2014 vor, dass aus seiner Sicht eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig sei, was beantragt werde. Er begründete dies damit, dass durch zahlreiche Planänderungen und nachträgliche Plangenehmigungen Annahmen und Feststellungen der ursprünglichen Planfeststellung 2009 "mit Sicherheit" obsolet geworden seien. Mindestens ein Vorkommen besonders geschützter Arten sei nicht erkannt worden, was auch ein entsprechendes Licht auf die Untersuchungstiefe der UVP-Vorprüfung werfe. Wie in den bautechnischen Unterlagen werde auch in der Unterlage zur UVP-Pflicht auf frühere Feststellungen sowie frühere Änderungen Bezug genommen, was verwirrend und teilweise nicht nachvollziehbar sei. Sie enthalte außerdem unzutreffende Bezugsdaten, sodass Änderungen und Betroffenheiten nicht eingeschätzt werden könnten. Schließlich sei die UVP-Vorprüfung, welche den Antragsunterlagen beigelegt habe, ungenügend und enthalte unzutreffende Behauptungen, u.a. sei die Wasserahmenrichtlinie nicht berücksichtigt worden. So fehle in den Plänen und in der UVP-Vorprüfungsunterlage zur "Beckenlandschaft" ASB/RHB 288-1R jeglicher Hinweis darauf, dass die Becken vor, während und nach der Bauzeit unter einer Autobahnbrücke lägen und umzubauen seien, was erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben müsse. Außerdem sei in den Unterlagen von mehreren Änderungen gegenüber der Planfeststellung 2009 die Rede, aber auch mehrfach von Änderungen gegenüber der Planfeststellung von 2008, was es nach Wissen des Bund Naturschutz nicht gegeben habe. Denkbar sei, dass mit 2008 die für die Planfeststellung 2009 hergestellten Planungen gemeint seien, was nicht heiße, dass diese dann 2009 unverändert planfestgestellt worden seien. Dies sei im Gegenteil ganz unwahrscheinlich.

Das Vorbringen des Bund Naturschutz ist in weiten Teilen oberflächlich und spekulativ. Warum durch vorausgegangene Planänderungen, die Gegenstand verschiedener Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde waren (vgl. dazu B 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses), Annahmen und Feststellungen der Planfeststellung von 2009 obsolet geworden sein sollen, vermag der Bund Na-

turschutz nicht darzulegen. Die Beteiligung der Vereinigungen dient der Mobilisierung natur- oder umweltfachlichen Sachverständigen. Die Vereinigungen sollen angehalten werden, bereits im Verwaltungsverfahren ihre Sachkunde einzubringen und mit dem Ziel nutzbar zu machen, dass für Konflikte zwischen Infrastrukturplanung bzw. industriellen Großvorhaben einerseits und Natur- und Umweltschutz andererseits eine Problembewältigung erzielt wird, bei der die Belange des Natur- und Umweltschutzes nicht vernachlässigt werden. Dies setzt voraus, dass die Vereinigungen ihren Sachverstand so in das Verfahren einbringen, dass dadurch die der Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbehörde aufgetragene Problembewältigung gefördert wird. Den Natur- und Umweltschutzverbänden obliegt insoweit eine Mitwirkungslast (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.09.2011, Az. 7 C 21.09, juris, RdNr. 34). Dem wurde hier nicht Rechnung getragen, da insbesondere die den Antragsunterlagen beigefügte Unterlage zur Umweltverträglichkeit (Unterlage 16) zum einen die wesentlichen Daten aus der Planfeststellung vom 17.12.2009 übernimmt und zum anderen gerade die bisherigen Änderungen durch Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde, soweit relevant, aufzählt und damit der Planfeststellungsbehörde - und Dritten - bewusst macht. Auch in Zusammenschau mit den bisherigen Änderungen der Planfeststellung vom 17.12.2009 ergibt sich keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zunächst ist festzuhalten, dass für den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden hat (vgl. C 2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009).

Die früheren Änderungen oder Erweiterungen des vorhandenen Vorhabens sind dann in die Vorprüfung einzubeziehen, wenn insoweit noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Andernfalls sind Gegenstand der Einzelfallprüfung die früheren und die aktuellen Änderungen in summarischer Betrachtung. Über die Ergebnisse dieser sozusagen "kumulierenden" Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den fachgesetzlichen Maßstäben i.S.d. § 12 zu entscheiden (Dienes in Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Auflage, RdNr. 12 zu § 3 e). Dabei ist regelmäßig für die Zulassung einer Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens im Rahmen der durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls nur relevant, welche nachteiligen Umweltauswirkungen mit der Änderung oder Erweiterung verbunden sind. Vom Ansatz her ist allein darauf abzustellen, welche Folgewirkungen gerade durch die Zulassung der Änderung oder Erweiterung der Anlage eintreten (OVG Münster, Urteil vom 03.12.2008, Az. 8 D 21/07.AK, juris, RdNr. 93 f.).

Im Rahmen der Planergänzung vom 13.05.2013 konnte festgehalten werden, dass die Führung des Verkehrs der Bundesstraße B 19 über die BAB A 3 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld sicher keine nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich zieht, wenn sie in der gleichen Weise, das

heißt unter Beibehaltung der Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen, geschieht. Die gegen den Planergänzungsbeschluss vom 23.05.2013 erhobenen Klagen wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 02.07.2014 einvernehmlich für erledigt erklärt, woraufhin das Bundesverwaltungsgericht die Verwaltungsstreitsachen mit Beschlüssen vom 02.07.2014 eingestellt hat (Az. 9 A 11.13 und 9 A 13.13). Der Planergänzungsbeschluss vom 13.05.2013 ist daher formell unanfechtbar. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Einstellungsbeschlüssen vom 02.07.2014 festgehalten, dass der Planergänzungsbeschluss vom 13.05.2013 allenfalls im Bereich des UVP-Rechts gewisse Unklarheiten aufweise, die sich jedoch voraussichtlich nicht auf die Entscheidung ausgewirkt hätten, weshalb die Klage voraussichtlich erfolglos geblieben wäre.

Die Führung des Verkehrs auf der Behelfsfahrbahn während der Bauzeit zieht keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich. Selbst wenn die Umweltauswirkungen die Grenze der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeit überschreiten und deshalb Schutzmaßnahmen angeordnet werden müssen, kann die Erheblichkeit dennoch dann verneint werden, wenn bereits der Vorhabens-träger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen hat und diese die nachteiligen Umweltauswirkungen offensichtlich ausschließen (§ 3 c Abs. 1 Satz 3 UVPG; BVerwG, Urteil vom 13.12.2007, Az. 4 C 9.06, juris, RdNr. 34). Im Rahmen des Planergänzungsverfahrens, das in den Planergänzungsbeschluss vom 13.05.2013 mündete, hat der Vorhabensträger die notwendigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen selbst vorgeschlagen, nämlich die Errichtung eines bauzeitlichen Lärmschutzwalls und entsprechende lärmindernde Fahrbahnbeläge auf der Behelfsfahrbahn und den Verbreiterungen der bisherigen Fahrbahnen, die bauzeitlich genutzt werden. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 festgestellt, dass für bauliche Provisorien § 41 BImSchG nicht anwendbar ist und sich damit die Zumutbarkeitsschwelle für die Behelfsfahrbahn auch nicht aus der 16. BImSchV ergibt. Bezogen auf provisorische Baumaßnahmen der vorliegenden Art, wie die Behelfsfahrbahn, ist lediglich sicherzustellen, dass ein durch sie verursachter vorübergehender Lärmzuwachs nicht dazu führt, dass die Schwelle gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen überschritten oder eine solche Belastung verstärkt wird (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, RdNr. 60). Da die entsprechenden Schutzmaßnahmen wirksam waren und vom Vorhabensträger selbst vorgeschlagen wurden, konnten die Lärmauswirkungen der Führung des Autobahnverkehrs auf der Behelfsfahrbahn als unerheblich i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG angesehen werden. Die sonstigen bauzeitlichen Auswirkungen (Baulärm, Staubbelastung usw.) waren bereits Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 und mussten hier nicht nochmals im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorbereitung einer Abwägung ermittelt werden (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 109). Die abgegebenen Prozessklärungen in der mündlichen Verhandlung vom

02.07.2014, in der die Klagen gegen den Planergänzungsbeschluss vom 13.05.2013 behandelt wurden, waren überwiegend nur klarstellender Natur und bezogen sich auf teilweise durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 bestandskräftig geregelte Fragen (BVerwG, Beschluss vom 02.07.2014, Az. 9 A 13.13).

Die Planergänzung vom 13.05.2013 behandelte damit eine andere Problematik als die Plangenehmigung vom 21.08.2013. Der Regelungsgehalt der Plangenehmigung vom 21.08.2013 (Wegeführungen bzw. Führungen von Entwässerungseinrichtungen) überschneidet sich nicht mit den Auswirkungen, die im Rahmen der Planergänzung vom 13.05.2013 behandelt worden sind, das heißt, eine gegenseitig bedingte Erhöhung der Auswirkungen auf Schutzgüter konnte ausgeschlossen werden, da jeweils völlig unterschiedliche Schutzgüter betroffen waren. Wechselwirkungen der Schutzgüter, hier Erschließung von landwirtschaftlichen bzw. als Weinberge oder Gärten genutzten Flächen, der Gestaltungsfläche über den Katzenbergtunnel sowie die Entwässerung der BAB A 3 auf der einen Seite und den Auswirkungen hinsichtlich der Führung des Verkehrs auf der bauzeitlichen Behelfsfahrbahn auf der anderen Seite ergeben sich nicht. Daher waren bei der Planänderung, über die mit Plangenehmigung vom 21.08.2013 zu entscheiden war, die Auswirkungen der Behelfsfahrbahn nicht eigens in die UVP-Vorprüfung einzustellen.

Die Änderung der Überführung des Langen Kniebrecherweges über die B 19 südlich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld, für die die Planfeststellungsbehörde mit Bescheid vom 13.08.2012 entschieden hat, dass auf die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens verzichtet werden kann, zog keine negativen Umweltauswirkungen nach sich. Die geänderte Ausführung des Überführungsbauwerkes führte weder zu zusätzlichen Lärm- oder Schadstoffauswirkungen noch mussten dafür weitere Flächen in Anspruch genommen werden, die bisher nicht in der Eingriffsregelung berücksichtigt waren bzw. für die nicht schon im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 eine dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen war.

Die Änderung des Durchmessers eines Durchlasses für Versorgungsleitungen beim Unteren Kaulweg (Bau-km 288+895) um 20 cm, für die mit Bescheid der Planfeststellungsbehörde vom 31.08.2012 festgehalten wurde, dass ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nicht notwendig ist, hat offensichtlich keine Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG.

Negative Umweltauswirkungen sind auch nicht mit der Änderung der Baustraßenführung im Bereich des Langen Kniebrecherweges bei der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld verbunden. Mit Bescheid vom 26.06.2013 entschied die Planfeststellungsbehörde, dass auf die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens verzichtet werden kann, wenn die

bauzeitliche Straßenführung nicht mehr im Verlauf des bestehenden Feldweges Langer Kniebrecherweg verläuft, sondern zwischen Bau-km 287+300 und Bau-km 287+610 nördlich um die dort vorhandene Gehölzgruppe herumführen soll. Auch dies geschah innerhalb des Baufeldes und innerhalb des Bereichs, für den eine dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist und stellt eine lediglich bauzeitliche Maßnahme dar. Mit der anderen Wegeführung waren keine Änderungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit verbunden. Diese Maßnahme gestaltete sich für die Umwelt eher günstiger, weil auf diese Art und Weise Eingriffe in Böschungsbereiche und Eingriffe in die dortige Gehölzgruppe vermindert bzw. vermieden werden konnten.

Gleiches gilt auch im Hinblick auf die Plangenehmigung vom 17.12.2013. Sämtliche Maßnahmen bewegen sich innerhalb des Baufeldes, das schon Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 war, wofür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die geänderte Gradienten der B 19 und der BAB A 3 im Bereich der Anschlussstelle (mit Abweichungen in den Höhenlagen von weniger als 0,5 m) sowie die Änderungen im Bereich des aktiven Lärmschutzes wirken sich nicht negativ auf die Beurteilungspegel aus, die der Planfeststellung vom 17.12.2009 zugrunde lagen. Die zusätzliche Netto-Inanspruchnahme von 300 m² und die damit verbundene Änderung der landschaftspflegerischen Begleitplanung und des Kompensationsbedarfes sind durch den bestehenden leichten Überhang an Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 gedeckt. Im Bereich dieser neu dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ging auch die Planfeststellung vom 17.12.2009 davon aus, dass es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Funktionen der dortigen Flächen kommt, die ohnehin naturschutzfachlich nicht als hochwertig einzustufen sind und schon im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 überbaut werden sollten und - sofern es sich nicht ohnehin schon um Straßennebenflächen handelt - landwirtschaftlich genutzt wurden. Die Zunahme der Versiegelungen wirkt sich auch nicht auf die Wasserwirtschaft aus, der geringfügig erhöhte Bedarf an Rückhaltung von 14 m³ ist im Rahmen der Planänderung berücksichtigt.

Nach alledem wird ersichtlich, dass sich die Planänderungen, die bisher von der Planfeststellungsbehörde im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 verbeschieden wurden, auf völlig verschiedene Teile der BAB A 3 beziehen und mit ihnen keine erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter i.S.d. UVPG verbunden waren. Jede dieser Planänderungen ist für sich genommen nicht UVP-pflichtig. Selbst der Ausbau der BAB A 3 selbst war für sich genommen nicht UVP-pflichtig, sondern nur als Ergebnis einer Vorprüfung im Einzelfall. Aus o.g. Gründen wird des Weiteren deutlich, dass auch im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind. Insbesondere werden auch im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben die in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG

aufgeführten Prüf- und Schwellenwerte durch keine der Planänderungen erstmals erreicht oder weiter überschritten.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 21.07.2014 vor, dass in den Plänen und in der Unterlage zur UVP-Vorprüfung jeder Hinweis darauf fehle, dass das ASB/RHB 288-1R vor, während und nach der Bauzeit unter einer Autobahnbrücke liege und umzubauen sei, was erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben müsse.

Zum einen ist das Vorbringen des Bund Naturschutz nicht nur unsubstantiiert, sondern auch schlichtweg nicht nachvollziehbar. Schon aufgrund des Lageplans (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 2 E) ist leicht nachvollziehbar, wo das Becken liegt und insbesondere dass es unterhalb der bestehenden und künftigen Talbrücke Heidingsfeld der BAB A 3 liegt. Zum anderen ist der Neubau des ASB/RHB 288-1R in dem Bereich, in dem sich auch schon ein bisheriges Rückhaltebecken befindet, Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, zu dessen Verfahren der Bund Naturschutz Stellung genommen hat. Das Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen, der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 ist bestandskräftig, die Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind insoweit auch vom Bund Naturschutz hinzunehmen (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG). Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ist lediglich eine andere Einpassung der Anlage ins Gelände, ohne an der Leistungsfähigkeit des Beckens oder an seiner Größe etwas zu ändern. Ebenso ändert sich an der Überbauung des vorhandenen Entwässerungsbeckens der BAB A 3 nichts.

Soweit der Bund Naturschutz kritisiert, dass unterschiedliche Datumsangaben in den Antragsunterlagen hinsichtlich der Änderungen der Planfeststellung aufgeführt sind, ist dies zumindest in Teilen zutreffend. Soweit von Planfeststellungsunterlagen von 2008 gesprochen wird, sind damit die Unterlagen vom 29.02.2008, die mit Antrag vom 31.03.2008 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt und ab Mai 2008 öffentlich ausgelegt wurden, gemeint. Diese Unterlagen wurden im Rahmen einer Tektur im Jahr 2009 noch vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses überarbeitet, auch diese Änderungen wurden öffentlich ausgelegt. Die seinerzeitigen Änderungen umfassten jedoch keine Maßnahmen des Schallschutzes, wie der Bund Naturschutz meint (vgl. hierzu B 4.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009).

Daher kann festgehalten werden, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen aller bisherigen Planänderungen weder im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben noch für sich genommen Einfluss auf das Ergebnis der jeweiligen Entscheidung haben konnten.

Auch die gegenständliche Planänderung führt, wie bereits oben ausgeführt, weder für sich betrachtet noch in Zusammenschau mit anderen Planänderungen dazu, dass nunmehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung angezeigt wäre.

1.4 Verzicht auf öffentliche Auslegung

Für Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens gilt Art. 76 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 17 d i.V.m. § 17 Satz 4 FStrG). Soweit vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden soll, bedarf es danach eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde hat zwar zu veranlassen, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird (§ 17 Satz 1 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG). Auf eine Auslegung kann jedoch verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihn innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan anzusehen (Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

Dies ist hier geschehen. Die hier gegenständlichen Planänderungen wirken sich auf Dritte nur geringfügig aus. Betroffen sind diejenigen, deren Grundstücke über das bisher im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 festgestellte Maß hinaus in Anspruch genommen werden sollen. Dies betrifft insbesondere die Eigentümer von Grundstücken, die nunmehr nicht nur vorübergehend, sondern auch dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen. Diese hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 16.06.2014 beteiligt und darauf hingewiesen, dass ein vereinfachtes Anhörungsverfahren durchgeführt wird und der Plan in der Zeit vom 23.06.2014 bis einschließlich 22.07.2014 bei der Planfeststellungsbehörde, die ihren Sitz in der Stadt hat, in der auch der Ausbau der BAB A 3 stattfindet, eingesehen werden kann.

Weitere Betroffene, die auch nur mittelbar vom Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere im Hinblick auf die Lärmsituation ändert sich nichts. Die aktiven Schallschutzmaßnahmen erhalten zwar eine andere Ausprägung, bleiben jedoch hinsichtlich ihrer Lage, ihrer Höhe und gerade im Hinblick auf ihre Wirkung unverändert. Das gegenständliche Planänderungsvorhaben führt zu keinen Erhöhungen der Beurteilungspegel an den Immissionsorten, die schon im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 betrachtet wurden (vgl. Unterlage 11.1, Anlage A; C 2.6.4.1). Im Übrigen bewegt sich der Planfeststellungsbeschluss im Rahmen dessen, was alle Betroffenen aufgrund der formell unanfechtbaren Planfeststellung vom 17.12.2009 hinnehmen müssen (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

Sofern Einwendungen erhoben wurden, wurden sie von Personen geltend gemacht, die von der Planänderung nicht berührt werden. Auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 dieses Beschlusses wird insoweit Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 21. und 29.07.2014 wortgleich vor, dass aus seiner Sicht ein Verfahren mit öffentlicher Anhörung und einer erneuten Auslegungs- und Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist notwendig sei, was beantragt werde. Dies wurde damit begründet, dass es wesentlich mehr Betroffenen gebe als der Vorhabensträger "sich träumen lasse". Am Verfahren seien nicht alle Naturschutzverbände beteiligt worden. Die Wahl des Verfahrens begründe sich offenbar damit, dass alle möglichen Betroffenen einbezogen seien. Dabei seien Eingriffe in Grundeigentum untersucht worden, alle anderen möglichen Betroffenen oberflächlich und zum Teil mit angeblich schlicht unzutreffenden Behauptungen abgetan worden.

Dem Antrag des Bund Naturschutz war nicht zu folgen. Er konnte insbesondere nicht darlegen, welche weiteren Betroffenen von der Planung berührt sein könnten. Abgesehen von Grundstücken der Stadt Würzburg sind durch die gegenständlichen Planänderungen nur Grundstücke unmittelbar betroffen, die schon bisher in Anspruch genommen werden sollen und nun teilweise nicht mehr nur vorübergehend, sondern dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden von der Planfeststellungsbehörde unmittelbar beteiligt. Hinsichtlich der mittelbar Betroffenen ändert sich durch die Planänderungen nichts. Insbesondere werden durch die gegenständlichen Planänderungen an keinem Immissionsort Erhöhungen der schalltechnischen Beurteilungspegel verursacht. Im Hinblick auf die Luftschadstoffsituation ergeben sich durch die Planänderungen keine Auswirkungen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.4.1.2 und C 2.6.4.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Mit dem Vorhaben sind zwar Intensivierungen durch geringfügige zusätzliche dauerhafte Inanspruchnahmen anstelle von vorübergehenden verbunden, jedoch keine wesentlichen Eingriffe in bisher nicht beanspruchte Teile der Natur, weshalb sich hier keine naturschutzrechtlichen Fragen stellen, zu deren Beantwortung der sachverständige Rat der Naturschutzverbände geboten erschien (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, Az. 9 A 14.12, juris, RdNr. 127). Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 1.3 und C 2.6.5.2 wird Bezug genommen. Der Bund Naturschutz wurde trotzdem beteiligt, weil er im Ausgangsplanfeststellungsverfahren, das mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 abgeschlossen wurde, eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben hat, was für andere Verbände nicht zutrifft. Auch kann gerade der Bund Naturschutz nicht weitere Beteiligungen fordern, da gerade er mit Schreiben vom 16.06.2014 beteiligt wurde und Gelegenheit hatte, bis zum 21.07.2014 eine Stellungnahme abzugeben.

Verschiedene Einwendungsführer brachten unter Verwendung eines Muster-schreibens (vgl. C 2.7.2.1) vor, dass die Auswirkungen der vorgelegten Änderungsplanung vielfältig seien und die Betrachtung sich nicht allein auf Inan-

spruchnahmen von Grundstücken beschränken dürfe. Es sei ein Anhörungsverfahren unter Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, weil nur so die betroffenen Anwohner ihre Betroffenheit erkennen und ihre Rechte im Verfahren wahrnehmen könnten. Die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu untersuchenden Gesichtspunkte erstreckten sich auf Lärm, Schadstoffbelastung, Gewässerschutz und Fragen des Stadtbildes bzw. des Landschaftsschutzes sowie des Natur- und Artenschutzes. Soweit Gesundheitsbeeinträchtigungen im Raum stünden, es diesbezüglich also um das Grundrecht auf Leben und Gesundheit gehe, sei aufgrund der Verfahrensschutzkomponente der Grundrechte eine Beteiligung der betroffenen Anwohner geboten.

Dieses Vorbringen deckt sich mit dem Vorbringen des Bund Naturschutz. Zunächst ist festzuhalten, dass es keine zusätzlichen mittelbaren Betroffenheiten durch die hier gegenständlichen Planänderungen gibt. Die modifizierte Ausführung von Lärmschutzanlagen führt nicht dazu, dass auch nur an einer Stelle Erhöhungen der schalltechnischen Beurteilungspegel entstünden. Die zusätzlichen Abdichtungsmaßnahmen unter der Fahrbahn im Bereich des Wasserschutzgebietes "Winterhäuser Quelle" verbessern den Schutz für das Gewässer, die modifizierte Einpassung eines Absetz- und Rückhaltebeckens ins Gelände ohne Änderung der Größe und Kapazität führt ebenfalls nicht zu besonderen Auswirkungen. Das Grundrecht auf Leben und Gesundheit i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wird durch die hier gegenständlichen Planänderungen nicht verletzt. Dass Änderungen in Bezug auf die Schadstoffbelastung entstehen, konnten auch die Einwendungsführer nicht aufzeigen. Welche Fragen des Stadtbildes und des Landschaftsschutzes durch die Planänderung negativ berührt seien, konnten auch die Einwendungsführer nicht darlegen, vielmehr kritisieren sie die Auswirkungen der Lärmschutzanlagen, die bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 waren. Zu Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführung unter C 1.3 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

1.5

Verzicht auf Durchführung eines Erörterungstermins

Im Verfahren für die gegenständlichen Planänderungen konnte von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen werden (§ 17 d Satz 1 FStrG).

Im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung besteht die Möglichkeit, auf einen Erörterungstermin zu verzichten, wenn bereits eine umfassende Erörterung stattgefunden hat oder wenn die Ziele des Erörterungstermins sich nicht mehr erreichen lassen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 118 zu § 73). Sinn und Zweck eines Erörterungstermins ist es, das Verständnis der Beteiligten für die Zusammenhänge zu fördern und auf diese Weise auch gemeinsame, einvernehmliche Lösungen zu fördern (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 114 zu § 73). Neben der Feststellung und Klärung aller für die Entscheidung erheblichen Fakten und Gesichtspunkte geht es beim Erör-

terungstermin um die Optimierung der Planung im Sinne eines Ausgleichs der infrage stehenden öffentlichen und privaten Interessen sowie um die Beseitigung von Bedenken gegen den Plan durch Aufklärung, Planergänzung oder Planänderung, Inaussichtstellung von Auflagen usw. (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 130 zu § 73).

Im gegenständlichen Verfahren konnten die Ziele, die mit einem Erörterungstermin normalerweise verbunden sind, nicht mehr erreicht werden. Zum einen scheidet eine Befriedungsfunktion von vorneherein aus. Alle Einwendungen wurden mit Musterschreiben erhoben, die denen der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Würzburg-Tunnel e.V. entsprechen. Das damit verbundene Ziel der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Würzburg-Tunnel e.V. beschreibt die Initiative auf ihrer Internetseite (www.heuchelhoftunnel.de) damit, dass sie "die Planung und den Bau der A 3-Amtstrasse 'Trog' mit allen Mitteln verhindern" will. Die Einwendungen stellen des Weiteren darauf ab, dass alle bisherigen Einwendungen in allen Planfeststellungs- und sonstigen Verfahren einschließlich der damit verbundenen Klageverfahren zum Gegenstand des Vorbringens gemacht würden mit dem Ziel, den Ausbau der BAB A 3 auf der bereits planfestgestellten Trasse zu verhindern, der aber von allen Betroffenen so hinzunehmen ist.

Soweit in den Einwendungen tatsächlich die einzelnen Planänderungen angesprochen werden, ist festzuhalten, dass keiner der Einwendungsführer von einer Planänderung auch nur im Entferntesten berührt ist und diese schon deswegen keinen Anspruch auf Erörterung haben (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 128 zu § 73). Zum anderen verweisen die Einwendungen oftmals darauf, dass die Stadt Würzburg aus bestimmten Gründen im Hinblick auf den Bürgerentscheid vom April 2014 nicht in der Lage sei, Grundstücke zur Verfügung zu stellen und daher die Planung abzulehnen habe. Hier werden, wie an anderer Stelle noch auszuführen ist, unzulässigerweise die Rechte Dritter vorgebracht.

Über den Verlauf der BAB A 3 im Planfeststellungsabschnitt von der AS Würzburg-Heidingsfeld bis westlich der Mainbrücke Randersacker hat die Planfeststellungsbehörde mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 abschließend entschieden. Die von der Bürgerinitiative geforderten Trassenvarianten drängten sich dabei nicht als vorzugswürdig auf. Die Bürgerinitiative unterstützte vier Personen, die gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 Klage zum Bundesverwaltungsgericht erhoben und dabei im Wesentlichen vorbrachten, dass eine sog. Tunnelvariante, d.h. eine Verlegung der BAB A 3 nach Süden und deren Führung durch einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof hindurch, eindeutig vorzugswürdig sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 03.03.2011 die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen. In der Begründung des Urteils hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass die Planfeststellungsbehörde bei der

Trassenwahl die Bedeutung der betroffenen Eigentumsbelange der Kläger oder der ihnen gegenübergestellten, für die gewählte Trassenführung streitenden Belange nicht verkannt oder objektiv fehlgewichtet hat. Ebenso wenig leidet die Trassenwahl im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 an Abwägungsdisproportionalitäten (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 64 ff.). Der Verlauf der ausgebauten BAB A 3 im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt steht damit durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 und den Eintritt seiner formellen Unanfechtbarkeit als Folge des rechtskräftigen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 fest. Sie ist nicht Gegenstand des gegenständlichen Änderungsverfahrens und kann damit auch nicht Gegenstand eines Erörterungstermins in diesem Verfahren sein.

Daher ist festzuhalten, dass es angesichts des Vorbringens der Einwendungsführer bei einem Erörterungstermin weder zu einem Interessensausgleich zwischen Vorhabensträger und Einwendungsführern kommen würde noch einvernehmliche Lösungen gefunden werden könnten.

Vonseiten der Träger öffentlicher Belange wurden keine Aspekte vorgebracht, die einen Erörterungstermin für die laufende Planänderung notwendig machten.

1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

1.6.1 Antrag auf Aussetzung des Verfahrens

Vonseiten der Einwendungsführer wurde, soweit ein bestimmtes Einwendungsmuster verwendet wurde (vgl. C 2.7.2.1) beantragt, das eingeleitete Planfeststellungsverfahren auszusetzen und eine Entscheidung hierüber innerhalb der von der Regierung von Unterfranken gesetzten Einwendungs- und Äußerungsfrist zu treffen. Hilfsweise wurde eine Verlängerung der Einwendungs- und Äußerungsfrist beantragt, bis über den laufenden Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 (einschließlich der verbeschiedenen Änderungsanträge) und über den Antrag auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 entschieden worden sei.

Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens wurde damit begründet, dass die gegenständlichen Planänderungen der weiteren Verfestigung und Umsetzung des Ausbaus der BAB A 3 in Würzburg dienen sollen, der vorsehe, die BAB A 3 auf der Bestandsstrecke auszubauen und damit zwischen den Stadtteilen Heidingsfeld und Heuchelhof geführt werde, wodurch Wohngebiete von mehr als 40.000 Menschen verlärmert würden und mit schädlichen Kfz-Abgasen und krebserregenden Feinstäuben belastet würden. Bisher seien nur Vorbereitungsarbeiten in geringfügigem Umfang durchgeführt worden, was schon mit

schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden gewesen sei. Insbesondere die Rodung von "mehreren tausend Bäumen und Hecken" habe zu einer Veränderung des Kleinklimas in den Stadtteilen Heidingsfeld und Heuchelhof geführt, die Lärmbelastung der Anwohner habe sich "drastisch" erhöht. Der Antrag nahm des Weiteren Bezug auf den Bürgerentscheid vom 13.04.2013, wonach die Stadt Würzburg sämtliche politische und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen muss, um den Ausbau der BAB A 3 auf einer anderen Trasse (Führung in einem Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof) zu verwirklichen. Die Stadt Würzburg darf aufgrund des Bürgerentscheids keine weiteren Schritte mehr unternehmen, um die planfestgestellte Trasse zu verwirklichen. Weiter nahmen die Antragsteller Bezug auf die Anträge der Stadt Würzburg, der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Würzburg-Tunnel e.V. und weiterer Privatpersonen, die die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 beantragt haben. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass danach die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses verlangt werde, weil die Kostenangaben des Vorhabensträgers im Gerichtsverfahren fehlerhaft gewesen seien. Die Aufhebungsanträge der Stadt Würzburg, der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Würzburg-Tunnel e.V. und mehrerer Privatpersonen seien gegenüber der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vorrangig. Daher bestehe kein Verfahrensinteresse zur Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens.

Zutreffend ist, dass die Umwelt- und Gesundheitsinitiative Würzburg-Tunnel e.V. zusammen mit drei weiteren Privatpersonen mit Schreiben vom 16.12.2013 bei der Planfeststellungsbehörde beantragt hat, den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 17.12.2013, aufzuheben. Ebenso hat die Stadt Würzburg mit Schreiben vom 27.06.2014 bei der Planfeststellungsbehörde beantragt, den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 aufzuheben. Schließlich hat mit Schreiben vom 01.09.2014 eine weitere Privatperson die Aufhebung der Planfeststellung für den Ausbau in Würzburg beantragt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde waren die Anträge, soweit überhaupt zulässig, jedenfalls unbegründet. Daher wurde sie mit Bescheiden vom 30.01.2015 abgelehnt. Auf die dort genannten Gründe wird insoweit Bezug genommen. Auch nach dem derzeitigen Kostenstand von 2014 kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Führung der Autobahntrasse unter dem Stadtteil Heuchelhof in einem Tunnel gegenüber der planfestgestellten Ausbauvariante als vorzugswürdig aufdrängt. Im Übrigen wurde mit dem Bau bereits begonnen, wobei hier nicht nur Vorwegmaßnahmen umgesetzt wurden, sondern schon Bauarbeiten für die Talbrücke Heidingsfeld und den Katzenbergtunnel durchgeführt werden.

1.6.2 Antrag auf Verlängerung der Einwendungsfrist

Verschiedene Einwendungsführer beantragten außerdem, die Einwendungsfrist zu verlängern, bis über den Antrag auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 entschieden worden sei.

Dem war nicht zu folgen. Keiner der Antragsteller konnte eine zulässige Einwendung abgeben, weil keiner von ihnen von den hier gegenständlichen Planänderungen betroffen ist. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.7.1.2 und unter den jeweiligen Einwendungen unter C 2.7.2 wird Bezug genommen.

1.6.3 Antrag auf Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Des Weiteren wurde von Einwendungsführern unter Verwendung eines entsprechenden Musters (vgl. C 2.7.2.1) beantragt, ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen und eine Entscheidung hierüber innerhalb der gesetzten Äußerungsfrist zu treffen.

Für die Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung, d.h. für eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen und die Durchführung eines Erörterungstermins bestand keine gesetzliche Verpflichtung. Die Betroffenen wurden unmittelbar von der Planfeststellungsbehörde beteiligt, zusätzliche oder stärkere Auswirkungen auf mittelbar Betroffene sind mit den hier gegenständlichen Planänderungen im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 nicht verbunden. Auf die Ausführungen unter C 1.4 und C 1.5 wird Bezug genommen.

Im Übrigen können die Antragsteller keine zulässigen Einwendungen erheben und daher auch nicht die Durchführung eines weiteren Beteiligungsverfahrens verlangen.

Daher bestand kein Anlass, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auszusetzen und eine weitere Beteiligung Dritter durchzuführen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlage

Grundlage für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG und § 17 FStrG. Danach gilt, dass für Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, bei dem von einer Erörterung (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG) abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Fernstraßengesetzes. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss beruht daher, wie auch der zugrunde liegende Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, auf § 17 FStrG.

Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, RdNr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, RdNr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben

(vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

2.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 13 zu § 75). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung einschließlich der Planergänzungen ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG). Eine Ausnahme gilt für wasserrechtliche Erlaubnisse (§ 19 WHG).

Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 150 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn

in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

2.3

Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Änderungsplanfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.4 Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 182).

Die Planrechtfertigung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 behandelt, auf die dortigen Ausführungen unter C 3.5 wird insoweit Bezug genommen.

Gegenstand dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss sind nur geringfügige Abweichungen von den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 i.d.F. des Ergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013 und der weiteren Änderungen. Auch diese nunmehr gegenständlichen Planänderungen sind vernünftigerweise geboten. Dazu ist im Einzelnen festzuhalten:

a) Strecke der BAB A 3

Die Änderung der Gradienten gegenüber der Planfeststellung vom 17.12.2009 beruht auf den Vorgaben der nunmehr seit Februar 2010 eingeführten Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA). Dies hat zur Folge, dass in den Bereichen von Bau-km 289+050 bis Bau-km 290+150 die linke Gradienten um bis zu 40 cm angehoben werden muss. Gleichzeitig beruht die Rücknahme der Mittelstreifenaufweitung um maximal 1,40 m ebenfalls auf der in der RAA festgelegten Zielpunkthöhe von 1,00 m. Die Schaffung von zwei weiteren Mittelstreifenüberfahrten dient der Optimierung des Bauablaufs bzw. dem späteren Unterhalt der BAB A 3 (z.B. bei Deckensanierungen – im Planfeststellungsabschnitt kommt über weiten Teilen ein offener Belag zur Ausführung, der regelmäßig erneuert werden muss).

b) Ortsstraße Unterer Kaulweg

Die Änderung der Querneigung der im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 anzupassenden Ortsstraße "Unterer Kaulweg" zwischen den Stadtteilen Heidingsfeld und Heuchelhof dient der Verbesserung der Straßenentwässerung. Die Ausbildung der Querneigung als Dachprofil statt, wie bisher vorgesehen mit einer Einseitneigung, erhöht die Verkehrssicherheit, da das Wasser schneller von der Straße abfließt. Die Änderung der

Anbindung des Gehweges des Unteren Kaulweges an den Bestand südlich der BAB A 3 verbessert die Situation für den Fußgängerverkehr.

- c) Unterführung des öffentlichen Feldweges Schattbergweg
Die Änderung des Schattbergweges hat seinen Grund in der geänderten Einpassung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens ASB/RHB 288-1R. Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen. Des Weiteren wird durch die nunmehr etwas gestrecktere Linienführung die Befahrbarkeit des Schattbergweges verbessert.
- d) Betriebsweg (Zufahrt für Rettungskräfte)
Gegenstand der Planänderung ist auch die Änderung der Befestigung einer Aufstellfläche für Rettungsfahrzeuge zwischen Bau-km 288+350 und Bau-km 288+370. Die nunmehr vorgesehene bituminöse Befestigung erleichtert es, die Aufstellfläche auch bei winterlichen Straßenverhältnissen schnee- und eisfrei zu halten.
- e) Eigentümerweg (Zufahrt zur Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord)
Die Verschiebung des Eigentümerweges ist eine Folge der Anpassung des Böschungsbereichs bei Bau-km 289+700 und verschlechtert die Verhältnisse (Erreichbarkeit der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord) nicht.
- f) Öffentlicher Feldweg Oberer Kaulweg
Der Vorhabensträger hat im Zuge weiterer Detailplanungen die Böschungen des Weges im Bereich des Absetz- und Rückhaltebeckens 290-1L neu berechnet. Um die Böschung mit geringerem technischen Aufwand als im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 notwendig standsicher auszuführen und gleichzeitig die Inanspruchnahme weiterer Grundstücke zu verhindern, wurde der Weg bei Bau-km 290+375 geringfügig nach Norden verschoben.
- g) Öffentlicher Feldweg Mittlerer Geisbergweg
Im Zuge der weiteren Detailplanung wurden auch hier die Böschungsbereiche im Umfeld des Mittleren Geisbergwegs südlich der Autobahn neu berechnet und an das bestehende Gelände angepasst. Das hat zur Folge, dass zu einer einfacheren standsicheren Ausführung des Weges die Böschung gegenüber der Planfeststellung vom 17.12.2009 um maximal 3,50 m verbreitert wird. Die Eigentümer der Grundstücke, deren Teilbereiche zusätzlich in Anspruch genommen werden müssen, haben entsprechende Bauerlaubnisse erteilt.
- h) Unterführung des Mittleren Geisbergwegs unter der BAB A 3
Die Anordnung einer Gabionenwand führt dazu, dass sich die Breite des Überführungsbauwerkes der Autobahn über den Feldweg Mittlerer Geis-

bergweg verschmälert. Dadurch und durch die Verschiebung der Achslage des Weges kann sichergestellt werden, dass die anschließenden Radien zur Anbindung der bestehenden Wege nicht in das Bauwerk hineinragen und somit kein gekrümmtes Bauwerk errichtet werden muss, was wirtschaftliche Vorteile hat.

i) Unterführung "Im Rosengarten"

Die oben (unter Buchstabe a) aufgeführte Rücknahme der Mittelstreifen-aufweitung führt dazu, dass die Breite zwischen den Geländern des Bauwerks, mit dem die BAB A 3 über den dort vorhandenen Feldweg führt, geringer ausfallen kann.

j) Durchlass DN 800 bei Bau-km 291+700

Im Zuge der weiteren Detailplanung hat sich herausgestellt, dass es aus Sicht des Vorhabensträgers wirtschaftlicher ist, den bestehenden Durchlass nicht an die neuen Verhältnisse anzupassen und zu verbreitern, sondern an dessen Stelle bei Bau-km 291+700 einen neuen Durchlass DN 800 zu errichten.

k) Lärmschutzwand von Bau-km 290+450 bis Bau-km 291+000

Die Konstruktion der Lärmschutzwand, die der Planfeststellung vom 17.12.2009 zugrunde lag, weist, wie sich im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung des Vorhabensträgers herausgestellt hat, Nachteile bei der Bemessung des Wirkungsbereichs nach den zwischenzeitlich eingeführten Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) sowie hinsichtlich der Wartungs- und Unterhaltungsfreundlichkeit, z.B. beim Prüfen der Wand, auf. Daher hat sich der Vorhabensträger entschlossen, in Anpassung an die technischen Richtlinien eine wirtschaftlichere Gestaltung der Wand vorzusehen und sie mit einem senkrechten unteren Teil und einem zur Fahrbahn hin auskragenden Element zu errichten. Die Ausgestaltung der Lärmschutzwand führt zu keinen Erhöhungen der Beurteilungspegel an den Immissionsorten.

l) Stützkonstruktionen und Lärmschutzwand von Bau-km 289+209 bis Bau-km 291+350

Der Vorhabensträger hat sich entschlossen, die ursprünglich nach der Planfeststellung vorgesehenen bis zu 15,50 m hohen Stützkonstruktionen (mit Lärmschutzwänden) zur Herstellung der Troglage, die auch als aktive Lärmschutzeinrichtungen dienen, nicht mehr in Natursteinoptik mit Drahtschotterkörben oder entsprechenden Verblendungen auszugestalten, sondern sie nunmehr beidseits der Autobahn an den Steilböschungen zweizuteilen. Im unteren Bereich soll ein durchlaufender Gabionenvorsatz angeordnet werden, oberhalb wird die Steilböschung mit vorgesetzten Lärmschutzelementen aus Porenbeton verkleidet. Die Verkleidung wird hochabsorbierend ausgebildet.

Diese Änderungen bringen aus Sicht des Vorhabensträgers Vorteile gegenüber der Ausgestaltung mit sich, die Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 war. Belange Dritter werden nicht beeinträchtigt, negative Auswirkungen auf die Beurteilungspegel haben sich im Rahmen der schalltechnischen Berechnung nicht ergeben. Durch diese mindestens gleichwertige Ausgestaltung der Böschungen, Wälle und sonstigen Lärmschutzeinrichtungen werden daher Belange Dritter nicht beeinträchtigt. Im Einzelnen:

- BWV lfd.Nr. 63 (Bau-km 289+209 bis Bau-km 289+745 – Nordseite)
Hier erfolgt lediglich eine Änderung der Ausgestaltung der Böschungsfläche. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist sie mindestens gleichwertig, Nachteile für Dritte sind damit nicht verbunden.
- BWV lfd.Nr. 72 (Bau-km 289+300 bis Bau-km 289+697 – Südseite)
Neben der Neigung der Lärmschutz-Gabionen-Konstruktion von 75 Grad auf 84 Grad (10 : 1) wird hier eine Böschung nicht mehr so steil, wie in der Planfeststellung vom 17.12.2009 vorgesehen, sondern mit der Regalböschungsneigung von 1:1,5 ausgeführt. Die Verbreiterung der Böschung auf Grundstücken des Vorhabensträgers stellt sich als wirtschaftlicher dar. Die Gabionenwand von Bau-km 289+300 bis Bau-km 289+500 wird von 1,50 m nach der Planfeststellung vom 17.12.2009 auf 2,30 m erhöht, wobei die Höhe der Gabionenoberkante beibehalten wird, weil so ein ausreichend breiter Streifen von 4,00 m für den Baustellenverkehr zwischen dem in der Planfeststellung vom 17.12.2009 vorgesehenen Biotopschutzzaun und der oberhalb der Stützkonstruktion liegenden Gabionenwand sichergestellt werden kann.
- BWV lfd.Nr. 73 (Bau-km 289+697 bis Bau-km 290+415 – Südseite)
Aus o.g. Gründen wird in diesem Bereich die Steilböschung nicht mehr einheitlich, sondern zweigeteilt ausgeführt. Dass nunmehr eine 5 m breite Krone entlang des Steilwalls vorgesehen wird, dient der Erleichterung von Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen. Hinsichtlich der Änderung der aufgesetzten Lärmschutzwand wird auf o.g. Ausführung verwiesen.
- BWV lfd.Nr. 76 (Bau-km 290+334 bis Bau-km 291+175 – Südseite)
Auch hier wird aus o.g. Gründen die Steilböschung nicht nur einheitlich, sondern zweigeteilt ausgeführt. Ebenfalls aus o.g. Gründen wird die aufgesetzte Lärmschutzwand konstruktiv angepasst. Dass auch hier eine 5 m breite Krone auf dem Steilwall vorgesehen wird, dient ebenfalls der Erleichterung von Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen. Der Verzicht auf die in der Planfeststellung vom 17.12.2009 noch vorgesehene Böschungsausrundung dient dazu, keine zusätzlichen Grundstücke in

Anspruch nehmen zu müssen. Außerdem ist es wirtschaftlicher, von Bau-km 290+334 bis Bau-km 290+600 den oberhalb der beschriebenen Steilböschung verlaufenden Einschnitt mit der Regelböschungsneigung von 1 : 1,5 auszuführen. Auch ist es wirtschaftlicher, von Bau-km 290+200 bis Bau-km 290+334 die planfestgestellte Böschung der Südfahrbahn mit der Regelböschungsneigung von 1 : 1,5 auszuführen. Die größere Breite der Böschung verläuft ausschließlich auf Grundstücken des Vorhabensträgers.

- BWV lfd.Nr. 77 (Bau-km 291+175 bis Bau-km 291+350 – Südseite)
Auch hier liegt der Grund dafür, dass eine 5 m breite Krone auf dem Wall vorgesehen wird, darin, dass dies der Erleichterung der Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen dient.

m) Geschieberückhaltestation unter der Talbrücke Heidingsfeld

Dass nunmehr die Geschieberückhaltestation der Stadt Würzburg bei Bau-km 288+200 nicht mehr an die neuen Verhältnisse angepasst werden muss und damit unverändert bestehen bleiben kann, liegt an der geänderten Geometrie der Beckenanlage des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB/RHB 288-1R und vereinfacht den Bauablauf.

n) Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord

Der Ausfahrbereich aus den Lkw-Stellflächen in Richtung Autobahn wurde innerhalb der Tank- und Rastanlage geändert, um den nunmehr geltenden Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS) Rechnung zu tragen, wonach eine Längsneigung von 5 % nicht überschritten werden soll.

Die Ein- und Ausfahrten wurden hinsichtlich der Höhenlage im Zuge der Detailplanung auf die Autobahn abgestimmt. Dies bedingt eine Anpassung des westlichen Böschungsbereichs der Einfahrrampe bei Bau-km 289+200. Um keine neuen Grundstücke in Anspruch nehmen zu müssen, wird daher die Böschung der Ausfahrrampe in die Tank- und Rastanlage zwischen Bau-km 289+600 bis Bau-km 289+752 gegenüber dem Eigentümerweg (BWV lfd.Nr. 27, Unterlage 7.2) und dem Oberen Kaulweg (BWV lfd.Nr. 28, Unterlage 7.2) mit einer Stützmauer abgefangen (BWV lfd.Nr. 63 a, Unterlage 7.2).

o) Absetz- und Rückhaltebecken ASB/RHB 288-1R

Weitere Detailplanungen haben es ermöglicht, dass das ASB/RHB 288-1R besser in das umgebende Gelände eingepasst werden kann. Dies hat keine Änderungen bei der Oberfläche des Absetzbeckens, beim Ölauffangvolumen und beim Rückhaltevolumen zur Folge. Ebenso bleibt die maximale Einleitungsmenge in den Zwischengemäuerbach, die entsprechend auf 75 l/s gedrosselt wird, unverändert. Der Vorteil liegt darin, dass im Zuge der geänderten Einpassung des Beckens auch auf die Inanspruchnahme der

o.g. Geschieberückhaltestation des Entwässerungsbetriebs der Stadt Würzburg verzichtet werden kann. Weiter ermöglicht dies, den Schattbergweg, der neben der Beckenanlage unter der Talbrücke Heidingsfeld verläuft und entsprechend angepasst werden muss, mit einer etwas gestreckteren Linienführung zu planen. Die Steigung der Zufahrtsrampen zum Umfahrungsweg des Beckens konnte ebenfalls verringert und damit die Unterhaltungsfreundlichkeit erhöht werden. Ebenso hat dies zur Folge, dass der planfestgestellte neue Verlauf des Zwischengemäuerbachs beim Absetz- und Rückhaltebecken nunmehr angepasst werden kann.

p) Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 290-1L

Durch den geänderten Verlauf des Weges BWV lfd.Nr. 28 (Unterlage 7.2) ist es notwendig, die Gestaltung des Absetz- und Rückhaltebeckens zu ändern. Die südöstliche Ecke wurde an diesen Wegeverlauf angepasst und geringfügig nach Norden verschoben. Daraus ergibt sich ein etwas kürzeres, aber breiteres Becken gegenüber der Planfeststellung vom 17.12.2009. Die Wasseroberfläche des Absetzbeckens und das Volumen der Rückhalteeinrichtung bleiben gleich.

q) Fahrbahnabdichtung im Wasserschutzgebiet

Die Änderung der Dichtungsmaßnahmen im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 haben zum Inhalt, dass nunmehr der Regelquerschnitt eine im Mittelstreifen durchgezogene asphaltierte Abdichtung vorsieht, die bis zur Schulterentwässerung reicht. Dadurch wird das Schutzniveau verbessert und im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 der Bauablauf deutlich vereinfacht.

r) Entwässerungskonzept im Bereich des Mittleren Geisbergwegs

Die Änderung der Leitungsführung im Bereich der Unterführung des Mittleren Geisbergwegs unter der BAB A 3 erfolgte aus wirtschaftlichen Gründen. Die Leitungsführung ist gleich wirksam, jedoch im Bauablauf und im Unterhalt einfacher für den Vorhabensträger.

s) Abwasserleitung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd

Dass die neue Entwässerungsleitung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd nicht mehr - wie im Bestand und wie in der Planfeststellung vom 17.12.2009 vorgesehen - die Autobahn kreuzt, sondern über eine rückwärtige Erschließung zum Stadtteil Heuchelhof an das städtische Kanalnetz angeschlossen werden kann, führt bei gleicher Wirksamkeit zu geringeren Aufwendungen.

t) BAB-Kabel

Dass ein Fernmeldekabel der Autobahn nunmehr im Oberen Kaulweg zwischen Bau-km 289+650 und Bau-km 290+600 und nicht mehr im Dammbe-

reich der Autobahn verlegt werden soll, liegt an den beengten Verhältnissen zwischen dem Feldweg und der BAB A 3.

u) Verlegung des Zwischengemäuerbachs

Dass die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Verlegung des Zwischengemäuerbachs geändert wird, liegt daran, dass der Zuschnitt des Absetz- und Rückhaltebeckens verbessert wurde.

Insgesamt ist festzuhalten, dass jede der Planänderungen für sich betrachtet vernünftig ist und sich innerhalb des Rahmens der Planfeststellung vom 17.12.2009 bewegt, d.h. den entsprechenden Konflikt in gleichwertiger Weise löst, in Teilen jedoch für den Vorhabensträger günstiger, ohne dass damit (nennenswerte) Nachteile für Dritte verbunden wären.

2.5 Einhaltung der Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, hinzukommen insbesondere weitere Vorschriften aus dem Bereich des Naturschutzrechts.

Im vorliegenden Fall beachten die Änderungen die einschlägigen Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem Bundesfernstraßengesetz ergebenden zwingenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, im Planergänzungsbeschluss vom 13.05.2013 sowie in den Plangenehmigungen vom 21.08.2013 sowie vom 17.12.2013 wird insoweit Bezug genommen.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.6 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.6 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

2.6.1 Planungs- und Trassenalternativen, Änderung des Ausbaus der BAB A 3

Der Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) einschließlich der Prüfung der Trassenvarianten war bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009. Die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwal-

tungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Trassenwahl die Bedeutung der betroffenen Belange der seinerzeitigen Kläger oder der ihnen gegenübergestellten, für die gewählte Trassenführung streitenden Belange nicht verkannt oder objektiv fehlgewichtet hat. Ebenso wenig leidet nach der Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts die Trassenwahl an Abwägungsdisproportionalitäten (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 64).

Die gegenständliche Planänderung wirft Fragen hinsichtlich der Trassenwahl nicht erneut auf. Gegenstand sind Planänderungen an der Autobahn selbst bzw. an Einrichtungen, die im Rahmen notwendiger Folgemaßnahmen an den Ausbau der BAB A 3 angepasst werden müssen. Die für sich betrachtet eher unbedeutenden Änderungen an einzelnen Bauwerken bzw. Lärmschutzeinrichtungen oder Entwässerungseinrichtungen stellen eine andere, aber gleichwertige Möglichkeit dar, auf der festgestellten Trasse die Konflikte zu lösen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Anlass, aufgrund der vorgegebenen Planänderungen erneut in die Frage der Trassenwahl einzusteigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigte Änderung bereits entschiedene Fragen der Planung erneut aufwirft. Mit einem bloßen Änderungsverfahren kann es dann sein Bewenden nicht haben, wenn die beabsichtigte Änderung des Vorhabens die Gesamtkonzeption oder doch wesentliche Teile des übrigen Planinhalts infrage stellt. Wenn dies nicht der Fall ist, verbieten es in einem derartigen Falle verfahrensökonomische Zielsetzungen, die der Gesetzgeber in Art. 76 BayVwVfG verfolgt, ein neues, alle Bereiche umfassendes Planfeststellungsverfahren für erforderlich zu halten (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.12.1986, Az. 4 C 13.85, juris, RdNr. 24).

Die gegenständlichen Planänderungen beziehen sich jedoch lediglich auf eher technische Fragen der abschließenden Bauausführung. So werfen weder die Gestaltung der Böschungsf Flächen, sowohl innerhalb als auch auf der der Fahrbahn abgewandten Seite, die Änderung von Führungen von Entwässerungsleitungen und die Verringerung von Breiten von Überführungsbauwerken der Autobahn grundlegende Fragen der Planfeststellung auf. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung von Lärmschutzeinrichtungen, die im Wesentlichen hinsichtlich ihrer Lage und Höhe beibehalten werden, in ihrer Funktion unangetastet bleiben und an keinem einzigen Immissionsort zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel führen. Ebenso ist die gegenständliche und hier entschiedene Planänderung mit nur geringen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die nicht die Notwendigkeit von zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen nach sich ziehen. Schließlich haben die Eigentümer der Grundstücke, die für die Planänderungen zusätzlich in Anspruch genommen werden sollen, Bauerlaubnisse erteilt. Ausnahme hiervon ist ledig-

lich die Stadt Würzburg, die durch einen Bürgerentscheid daran gehindert ist, entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabensträger zu schließen. Aber auch hier bewegen sich die zusätzlichen Inanspruchnahmen beim - grundrechtlich nicht geschützten - Eigentum in eher marginalen Bereichen und betreffen schon vorhandene Straßen und Wege der Stadt Würzburg oder Grundstücke, die lediglich eine unterirdische Entwässerungsleitung aufnehmen müssen. Die Trasse der Autobahn, die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die Anzahl der Fahrstreifen, die Verkehrswirksamkeit, ihre Lage usw. bleiben unverändert. Gradientenanhebungen um einige Zentimeter und die Änderung von Mittelstreifenaufweitungen sowie die Frage von weiteren Mittelstreifenüberfahrten stellen ebenfalls nicht die Gesamtkonzeption des planfestgestellten sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 in Würzburg infrage, der von allen Betroffenen in dieser Form so hingenommen werden muss (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 21.07.2014 vor, dass durch die vorgeblich erneute Versteilung der Böschung zum Ortsteil Heidingsfeld gegen das Konzept der Planfeststellung verstoßen werde, wonach die überdeckten Flächen für Landwirtschaft, Naturschutz und Naherholung zur Verfügung stehen sollen.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber mit Schreiben vom 10.10.2014 zu Recht darauf hin, dass die Böschungsflächen im Bereich des Katzenbergtunnels nicht Gegenstand der Planänderung sind. Mithin hat sich am Konzept der Gestaltung, wie es der Planfeststellung vom 17.12.2009 zugrunde liegt, einschließlich der auf den Überdeckungsflächen vorgesehenen Freizeiteinrichtungen, Weinbergen und Naherholungsbereichen nichts geändert.

Einwendungsführer brachten mit dem Einwendungsmuster (vgl. C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses) vor, dass der Höhenplan des Unteren Kaulwegs (Ifd.Nr. 5.3 der hier gegenständlichen Änderungsunterlagen, Unterlage 8.1, Blatt 1) den Katzenbergtunnel zu tief veranschauliche. Die Fahrbahn liege unterhalb 255 m üNN, statt bei 362 m üNN. Dies führe dazu, dass die gesamte Bewertung von Maßnahmen und Eingriffen fehlerhaft sein dürfte. Wesentliche Teile der Planunterlagen beruhten auf falschen tatsächlichen Annahmen.

Der Vorhabensträger räumte mit Schreiben vom 10.10.2014 ein, dass die BAB A 3 in der hier angesprochenen Unterlage 8.4, Blatt 1 (Höhenplan Unterer Kaulweg), die unter der Nr. 5.3 in den Antragsunterlagen einsortiert ist, nicht korrekt dargestellt ist. Dies sei jedoch unerheblich, da der planfestgestellte Verlauf der BAB A 3 einschließlich der Gradienten in diesem Höhenplan im Ergebnis berücksichtigt worden sei und eine Gradientenänderung im Bereich des Katzenbergtunnels nicht Gegenstand dieser Änderungsplanfeststellung ist. Der Vorhabensträger wies außerdem im Schreiben vom 10.10.2014 darauf

hin, dass die hier von den Einwendungsführern angegebene Höheneinstellung der Gradienten der Autobahn mit 362 m üNN um rund 100 m zu hoch angegeben wird.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist klarzustellen, dass die hier von den Einwendungsführern angesprochene Unterlage 8.4, Blatt 1 (Höhenplan Unterer Kaulweg) die Gradientenführung der Ortsstraße Unterer Kaulweg behandelt und nicht die Höheneinstellung der BAB A 3. Tatsache ist, dass die BAB A 3 hier zu tief in den Höhenplan eingezeichnet ist. Dies ist aber im Ergebnis unschädlich, wie der Vorhabensträger zu Recht meint, da auch eine korrekte zeichnerische Darstellung der BAB A 3 und damit eine höhere Einstellung an der Gradienten des Unteren Kaulweges nichts ändern würde. Den Antragsunterlagen selbst liegt ein Höhenplan bei, der die Änderung der Gradienten umfasst (Höhenplan BAB A 3, Unterlage 8.1, Blatt 2 (3) - 1). In diesem Höhenplan ist auch der Katzenbergtunnel eingezeichnet, dessen Gradienten sich im Vergleich zur Planfeststellung nicht ändern soll, sowie der bisherige Verlauf des Unteren Kaulweges einschließlich der bestehenden und abzubrechenden Unterführung dieser Ortsstraße. Hier stimmt der Höhenplan der BAB A 3 mit den planfestgestellten Unterlagen überein und mit den inzwischen auch der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorgelegten Ausführungsunterlagen für den Katzenbergtunnel (vgl. insbesondere Unterlage 8.1, Blatt 2, der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellten Unterlagen; außerdem A 3.5.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses). Im Übrigen wird auf die Grüneintragung der Planfeststellungsbehörde in Unterlage 8.4, Blatt 1, Bezug genommen.

Weiter bringen Einwendungsführer unter Verwendung eines Einwendungsmusters (vgl. C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses) vor, dass die Planänderung auch die Zufahrt für Rettungskräfte zwischen Bau-km 288+350 und Bau-km 288+370 umfasse, wo nach den Ausführungen der Einwendungsführer ein Betriebsweg angelegt werden solle, der zudem in einer Aufstellfläche für Rettungsfahrzeuge westlich des Weges ende. Auch dieser Weg sei abzulehnen, da er zu einer Verschlechterung der Immissionssituation für die Anwohner führe. Es sei unrichtig, dass sich keine Auswirkungen auf Dritte ergäben, wie in den Unterlagen behauptet werde.

Dem hielt der Vorhabensträger zu Recht mit Schreiben vom 10.10.2014 entgegen, dass die beabsichtigte Änderung lediglich eine Änderung der Oberflächen im Bereich der Aufstellfläche für Rettungskräfte am westlichen Tunnelportal zum Inhalt hat. Die betreffende Zufahrt selbst war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009 (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.2, lfd.Nr. 23; Unterlage 7.1, Blatt 2 E). Inwiefern dadurch nachteilige Auswirkungen auf Dritte entstehen, wird aus der Einwendung, so der Vorhabensträger zu Recht, nicht deutlich.

Auch für die Planfeststellungsbehörde bleibt es rätselhaft, wie Einwendungsführer die Änderung der Oberflächenbefestigung von einer wassergebundenen Deckschicht zu einer bituminösen als in negativer Hinsicht immissionschutzrechtlich relevant einstufen können.

2.6.2

Anpassungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz

Einwendungsführer brachten unter Verwendung des Einwendungsmusters (vgl. C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses) vor, dass Gegenstand der Planänderung auch die Anbindung des Gehweges am Unteren Kaulweg südlich der BAB A 3 sein soll. Dazu müsse vorübergehend zusätzlicher Grund aus dem Straßengrundstück Fl.Nr. 4763, das im Eigentum der Stadt Würzburg stehe, beansprucht werden, die Stadt Würzburg selbst sei Baulastträger des Weges. Diese Maßnahme scheitere am Bürgerentscheid, da die Stadt keine weiteren Schritte unternehmen dürfe, um die Verwirklichung des Ausbaus der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse zu unterstützen. Dieser Auftrag des Bürgerentscheids müsse so gelesen werden, dass jegliche freiwillige städtische Zustimmung für Maßnahmen des Planfeststellungsbeschlusses untersagt sei. Das bedeute, dass keine Zustimmung zu Ausbaumaßnahmen erteilt werden könnten, die in irgendeiner Weise förderlich für den Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse seien. Dies entspreche der restriktiven Aussage des Bürgerentscheids, der klar auf die Verhinderung des weiteren Ausbaus der planfestgestellten Trasse gerichtet sei. Mit dem Bürgerentscheid sei für die Stadt eine neue Situation eingetreten. Die Änderungen am Unteren Kaulweg widersprächen der Vorgabe des Bürgerentscheids, für die planfestgestellte Ausbaumaßnahme der BAB A 3 keine Grundstücke der Stadt zur Verfügung zu stellen. Eine abweichende Vorgabe für eine nur temporäre Inanspruchnahme lasse sich dem Bürgerentscheid nicht entnehmen. Die Maßnahme sei daher abzulehnen.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber darauf hin, dass die Einwendungsführer hier selbst keine Bedenken gegen die Änderung der Ortsstraße Unterer Kaulweg vorbrachten. Der Hinweis auf den Bürgerentscheid vom 13.04.2014 sei nicht relevant, da der Bürgerentscheid allein für die Stadt Würzburg Bindungswirkung entfalte und keine weiteren rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehe.

Der Bürgerentscheid vom 13.04.2014 ist zwar für die Stadt Würzburg bindend, nicht jedoch für die Planfeststellungsbehörde. Sie kann im Rahmen der Planfeststellung alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und der Stadt Würzburg rechtsgestaltend regeln (§ 17 d FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Dies gilt auch im Hinblick auf die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken. Die Planfeststellungsbehörde ist dabei nicht darauf angewiesen, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer der Maßnahme zugestimmt haben (vgl. § 19 Abs. 1 und 2

FStrG). Im Übrigen können die Einwendungsführer hier nicht die Belange der Stadt Würzburg wahrnehmen, dies obliegt ausschließlich ihr selbst. Das Recht sogar eines von einer Enteignung Betroffenen - und nicht nur mittelbar Betroffenen oder gar nur eines bloßen Einwendungsführers ohne Betroffenheit in eigenen Belangen - sich gegen eine nicht dem Allgemeinwohl dienende Inanspruchnahme seines Eigentums zu wenden, umfasst grundsätzlich nicht die Befugnis, sich zum Sachwalter von Rechten zu machen, die nach der Rechtsordnung bestimmten anderen Rechtsinhabern zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Konkretisierung zugewiesen sind (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 106). Sowohl die Befugnis aus dem Eigentum heraus als auch die Aufgaben und Befugnisse aus der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) können hier nur von der Stadt Würzburg wahrgenommen werden.

Einwendungsführer brachten unter Verwendung eines entsprechenden Musterschreibens (vgl. C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses) vor, dass die Planänderung vorsehe, die Böschung entlang des Weges Mittlerer Geisbergweg südlich der Autobahn um maximal 3,5 m zu verbreitern, weshalb diese Böschung in Teilbereichen außerhalb der planfestgestellten Grunderwerbsgrenze läge. Dadurch entstünden neue Betroffenheiten, gegen die erhebliche Bedenken geltend gemacht werden müssten. Die Behauptung in den Antragsunterlagen, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer der Änderung zugestimmt hätten, sei falsch. Aufgrund des Bürgerentscheids vom 13.04.2014 werde die Stadt Würzburg als Baulastträger des Weges den Veränderungen nicht zustimmen. Die Stadt als Straßenbaulastträger des Mittleren Geisbergwegs müsse ihre Zustimmung verweigern, weil diese mit dem Bürgerentscheid nicht in Einklang zu bringen wäre. Ein weiterer planungsrechtlicher Gesichtspunkt trete hinzu, der Mittlere Geisbergweg sei nämlich eine Radwegverbindung zwischen den Stadtteilen Heuchelhof und Heidingsfeld. Oberhalb der Unterführung unter der BAB A 3 sei er schon jetzt sehr steil, durch den Änderungsplan werde in unzulässiger Weise noch steiler geplant.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 10.10.2014 zu Recht, dass für den öffentlichen Feld- und Waldweg Mittlerer Geisbergweg (BWV lfd.Nr. 19, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 3 E) eine Verbesserung gegenüber der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassenen Planung vorgesehen ist, da am südlichen Böschungskopf ein Abfanggraben geplant ist. Die Zustimmungen der durch den veränderten Flächenbedarf betroffenen Grundstückseigentümer liegen vor. Des Weiteren wies der Vorhabensträger darauf hin, dass die Änderungen im Bereich der Unterführung des Mittleren Geisbergwegs nicht die Längsneigung des Weges betreffen.

Ergänzend ist vonseiten der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass bei der Unterführung des Mittleren Geisbergwegs gerade keine Grundstücke der Stadt Würzburg zusätzlich in Anspruch genommen werden müs-

sen. Soweit Grundstücke nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen, handelt es sich bei den Eigentümern um Privatpersonen, die den Planänderungen zugestimmt haben.

Im Übrigen können, wie bereits oben ausgeführt, die Einwendungsführer nicht die Befugnis wahrnehmen, sich zum Sachwalter von Rechten der Stadt Würzburg zu machen (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 106).

Verschiedene Einwendungsführer brachten unter Verwendung eines Einwendungsmusters (vgl. C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses) vor, dass durch die Änderung der Geometrie des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB/RHB 288-1R auch der verlegte Schattbergweg unter der Talbrücke Heidingsfeld geändert werden müsse. Auch diese Änderungsplanung sei aufgrund des Bürgerentscheids abzulehnen. Der Schattbergweg befinde sich in der Straßenbaulast der Stadt Würzburg. Auch wenn bereits planfestgestellte Grunderwerbsgrenzen durch die hier gegenständlichen Änderungen nicht beeinträchtigt würden, handle es sich doch um eine Anpassung, die mit der Zurverfügungstellung eines Weges der Stadt Würzburg zusammenhänge. Dementsprechend rufe eine Zustimmung dazu die genannten grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des gegenläufigen Bürgerentscheids vom 13.04.2013 hervor. Auch wenn kein "neuer" Weg zur Verfügung gestellt werde und keine "neue" von der Planfeststellung noch nicht erfasste Trasse verlegt werde, sei der Wortlaut des Bürgerentscheids in diesem Sinne doch eindeutig zu lesen. Auch eine Zustimmung, die eine Zurverfügungstellung eines städtischen Weges perpetuiere, würde dem widersprechen, weshalb diesbezüglich die Zustimmung zu diesem Änderungsvorhaben versagt werden müsse.

Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.10.2014 zu Recht dazu feststellt, wenden sich hier die Einwendungsführer nicht inhaltlich gegen die Planänderung. Sie bringen lediglich vor, dass die Stadt Würzburg gehalten sei, hier ihre Zustimmung zu versagen. Auch hier machen sich die Einwendungsführer unbefugt zum Sachwalter von Rechten der Stadt Würzburg (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 106).

Verschiedene Einwendungsführer bringen unter Verwendung eines Einwendungsmusters (vgl. C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses) vor, dass beim Oberen Kaulweg (BWV lfd.Nr. 28, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 3 E) im Bereich des ASB/RHB 288-1L im Zuge der Ausführungsplanung die Böschungen des Weges neu modelliert worden seien, sodass der Weg bei Bau-km 290+370 nach Norden verschoben werden müsse. Diese Planung sei abzulehnen, weil aufgrund des Bürgerentscheids vonseiten der Stadt als zuständiger Straßenbaulastträgerin des Weges die Zustimmung versagt werden müsse.

Die Einwendungsführer bringen nicht vor, inwieweit sie selbst durch die Verschiebung des Feldweges betroffen sein könnten. Zusätzliche Inanspruchnahmen von Grundstücken sind damit nicht verbunden, wenn Böschungsflächen und Wegeverlauf innerhalb des planfestgestellten Baufeldes leicht geändert werden. Die Zustimmung der Stadt Würzburg ist hierfür nicht erforderlich, da insoweit die Planfeststellungsbehörde die Rechtsverhältnisse zwischen Vorhabensträger und der Stadt Würzburg regelt (§ 17 d FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Im Übrigen können die Einwendungsführer sich nicht zum Sachwalter der Rechte der Stadt Würzburg machen (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 106). Außer der grundsätzlichen Ablehnung des Ausbaus der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse findet sich hier auch keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Planänderung.

2.6.3 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die hier gegenständlichen Planänderungen umfassen im Wesentlichen technische Fragen der konkreten Gestaltung der Autobahn zwischen der Stuttgarter Straße und dem Ende des Planfeststellungsabschnittes. Die für sich betrachtet kleinteiligen und kleinräumigen Änderungen, die nicht dazu führen, dass die Autobahn oder eine der notwendigen Folgemaßnahmen hinsichtlich ihrer Lage, Höhe oder Trasse geändert werden, berühren keine Belange der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, die über die bereits mit der Planfeststellung vom 17.12.2009 verbundenen hinausgehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 unter C 3.7.1 Bezug genommen.

2.6.4 Immissionsschutz

2.6.4.1 Lärmschutz

2.6.4.1.1 Rechtsgrundlagen

Die Frage der Trassierung (§ 50 BImSchG) wurde bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 abschließend geregelt. Die gegenständlichen Planänderungen werfen hier keine neuen Fragen auf.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als erheblich sind die Einwirkungen anzusehen, die - unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist - die Grenzen des Zu-

mutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5.98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen.

Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden im Rahmen des im Jahr 2008 beantragten Planfeststellungsverfahrens nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2020 ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die zu erweiternde Bundesautobahn. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV). Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a, c und d der vorstehenden Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Die Grenzwerte legen verbindlich fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Für lediglich im Flächennutzungsplan ausgewiesene, noch unbebaute Gebiete, für die keine rechtswirksame Bebauungspläne vorliegen und die auch nicht wie ein unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB) schutzbedürftig sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV. Abzustellen ist im Rahmen des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV nämlich auf die konkrete baurechtlich zulässige Situation. Das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabensträger zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung bzw. Planauslegung zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13.11.2001, Az. 9 B 57.01, DVBl. 2002, 276). Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.1996, Az. 4 A 11.95, NVwZ 1996, 1008, 1009). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, existiert kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

Auch Tiere, gleich ob in freier Wildbahn lebend oder häuslich gehalten, unterfallen nicht dem auf den Schutz des Menschen zielenden Begriff der Nachbarschaft und der darauf abzielenden Grenzwerte für die menschliche Wohnbebauung. Für Tiere gibt es keine entsprechenden normativ festgelegten oder in Fachkreisen allgemein anerkannten Grenz- und Zumutbarkeitswerte (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2000, Az. 11 A 24.98, juris).

2.6.4.1.2 Schalltechnische Berechnung

Schon der Planfeststellung vom 17.12.2009 lag eine schalltechnische Berechnung zugrunde, die auf Verkehrszahlen beruht, die Prof. Dr. Kurzak in seiner Verkehrsuntersuchung "Autobahn A 3, Aschaffenburg - Würzburg" vom 10.01.2002 (ergänzte Fassung vom 05.03.2004) ermittelt hat. Dabei wurden

für die Lärmberechnung Verkehrszahlen für den Planfall ohne den Bau der B 26 neu berücksichtigt. Dadurch liegt man zugunsten der Anwohner "auf der sicheren Seite" im Hinblick auf einen möglichst optimalen Lärmschutz auch für den Fall, dass die B 26 neu bis zum Prognosehorizont 2020 nicht realisiert sein sollte – wie es sich derzeit abzeichnet.

Die im Zuge der gegenständlichen Planänderung durchgeführten schalltechnischen Berechnungen wurden auf der Grundlage der gleichen Eingangsdaten durchgeführt, wie dies im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 der Fall war:

durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2020 (DTV 2020) zwischen dem Autobahndreieck Würzburg-West und der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld (ohne B 26 n)	103.000 Kfz/24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag (DTV) westlich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld	18 %
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) in der Nacht (DTV) westlich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld	44 %
durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2020 (DTV 2020) zwischen den Anschlussstellen Würzburg-Heidingsfeld und Würzburg/Randersacker	93.000 Kfz/24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag (DTV) zwischen den Anschlussstellen Würzburg-Heidingsfeld und Würzburg/Randersacker	19 %
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) in der Nacht (DTV) zwischen den Anschlussstellen Würzburg-Heidingsfeld und Würzburg/Randersacker	45 %

Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass der durchschnittliche tägliche Verkehr östlich der Anschlussstelle Würzburg/Randersacker im Jahr 2020 87.000 Kfz/24 h betragen wird, wobei der Lkw-Anteil 19 % am Tag und 45 % in der Nacht umfassen wird.

Im Bereich vor den Tunnelzufahrten sind jeweils Geschwindigkeitsanpassungen erforderlich. Im Tunnel selbst kann maximal eine Fahrgeschwindigkeit von 100 km/h ermöglicht werden. Daher wurden folgende Fahrgeschwindigkeiten in der Untersuchung berücksichtigt:

Fahrbahn	Bau-km		Geschwindigkeit in km/h	
	von	bis	Pkw	Lkw
Richtung Nürnberg	286+400	287+650	120	80
	287+650	288+945	100	80
	288+945	291+800	130	80
Richtung Frankfurt	290+200	289+700	120	80
	289+700	288+375	100	80
	288+375	286+400	130	80
Autobahn außerhalb des Planfeststellungsabschnitts			130	80
Verteilerfahrbahn			100	60
Auf- und Abfahrten			60	60

Für die Fahrbahnoberfläche wurde von Bau-km 286+400 bis Bau-km 288+945 (westliches Tunnelportal) ein Splitt-Mastix-Asphalt oder ein vergleichbarer Fahrbahnbelag berücksichtigt, der eine dauernde Lärminderung gegenüber Gussasphalt von $D_{StrO} = -2$ dB(A) gewährleistet. Von Bau-km 288+945 (östliches Tunnelportal) bis zu Bau-km 292+115 wurde der Berechnung ein Fahrbahnbelag zugrunde gelegt, der eine dauernde Lärminderung von $D_{StrO} = -5$ dB(A) gewährleistet. Östlich von Bau-km 292+115 (westliches Widerlager der Mainbrücke Randersacker) bis über die Anschlussstelle Würzburg/Randersacker hinaus wurde wiederum von einem Fahrbahnbelag ausgegangen, der eine dauernde Lärminderung von $D_{StrO} = -2$ dB(A) gewährleistet.

Hinsichtlich der Tunnelportale ist anzumerken, dass diese erfahrungsgemäß relevant zu den Geräuschemissionen beitragen können. In der vorliegenden schalltechnischen Berechnung wurde nach der VDI-Richtlinie 3760 die Schallabstrahlung über die Tunnelöffnungen unter Berücksichtigung einer Geschwindigkeit von 100 km/h sowie einer hochabsorbierenden Auskleidung der Seitenwände mit einer Länge von 50 m an den Portalen rechnerisch ermittelt. Dabei hat sich gezeigt, dass durch die absorbierende Verkleidung der Seitenwände im Bereich der Tunnelportale auf einer Länge von 50 m sichergestellt werden kann, dass die Schallabstrahlung über die Tunnelöffnungen nicht mehr pegelbestimmend zu den Geräuschemissionen in der Nachbarschaft beitragen.

Die gegenständlichen Planänderungen umfassen den Bereich von der Stuttgarter Straße (unterhalb der Talbrücke Heidingsfeld) bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes. Änderungen bei den aktiven Schallschutzmaßnahmen im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld waren bereits Gegenstand der Plangenehmigung vom 17.12.2013 und sind in der schalltechnischen Berechnung des Vorhabensträgers berücksichtigt. Soweit dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss Modifikationen an aktiven Schallschutzmaßnahmen umfasst, erstrecken sich diese vom östlichen Tunnelportal bis zum Ende des

Planfeststellungsabschnittes. Dabei ist festzuhalten, dass sich diese Änderungen nicht die Frage umfassen, ob aktive Schallschutzmaßnahmen verwirklicht werden, sondern dass lediglich um ihre konkrete Ausführung geht. Insbesondere ist Gegenstand dieser Planänderung, die der Fahrbahn zugewandten Böschungsflächen auf der Autobahn nunmehr zweigeteilt auszuführen, wobei im unteren Teil eine Gabionenwand errichtet werden soll, im oberen Teil Betonporenelemente, die hochabsorbierende Wirkung haben. Ebenso erstreckt sich die Änderung darauf, dass die mehrfache Krümmung der aufgesetzten Schallschutzwände aufgegeben wird und stattdessen ein senkrechtes unteres Element der Schallschutzwand mit einer Auskragung zur jeweiligen Fahrbahn hin erfolgen soll, wobei die absolute Höhe der aktiven Schallschutzeinrichtungen unverändert bleibt. Auswirkungen auf die Wahl der Fahrbahnbeläge, wie sie auch im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 unter A 3.3.1 bis A 3.3.5 geregelt ist, ergeben sich nicht. Des Weiteren wurde in der schalltechnischen Berechnung berücksichtigt, dass sich die Gradienten der linken Fahrbahn etwas erhöht hat. Zu den weiteren Berechnungsgrundlagen wird auf die im Rahmen dieser Änderungsplanfeststellung mit Feststellungsvermerk versehenen "Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen zur Planfeststellung", Unterlage 11.1, Bezug genommen.

Die vom Vorhabensträger erstellte schalltechnische Berechnung umfasst nicht nur die Auswirkungen der BAB A 3 auf die Immissionsorte im Bereich von der Stuttgarter Straße bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes, sondern sie wurde nochmals für alle Immissionsorte, die im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 behandelt worden waren, und damit für den gesamten Planfeststellungsabschnitt unter Berücksichtigung der geänderten aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der geänderten Gradientenführung durchgeführt. Die schalltechnische Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass sich an keinem dieser Immissionsorte Verschlechterungen durch die gegenständliche Planänderung ergeben. Es kommt im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 an keinem Immissionsort zu Erhöhungen der Beurteilungspegel.

2.6.4.1.3 Überprüfung der schalltechnischen Berechnung

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist an den vorgenommenen Berechnungen sowie am vorgesehenen Lärmkonzept und an der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht nur in Bezug auf die Planfeststellung vom 17.12.2009, sondern auch in Bezug auf die zwischenzeitlich erfolgten Planänderungen einschließlich der hier gegenständlichen nicht zu zweifeln. Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbehörde u.a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft in-

frage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, Az. 4 B 35.94, DVBl. 1994, 763). Solche Gründe sind hier nicht ersichtlich. Die der schalltechnischen Berechnung zugrunde gelegte Verkehrsprognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Die Prognose ist die gleiche wie bei der Planfeststellung vom 17.12.2009 und ist damit ausreichend, um zu ermitteln, ob die geänderten Lärmschutzeinrichtungen mindestens die gleiche Schutzwirkung aufweisen wie diejenigen, die Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 waren.

Die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabensträgers wurden von der höheren Immissionsschutzbehörde stichpunktartig mit der Schallberechnungssoftware "Immi" auf Plausibilität überprüft. Die rechnerische Richtigkeit und Plausibilität der Ergebnisse wird seitens der höheren Immissionsschutzbehörde bestätigt. Nach der Lärmbetrachtung ist es nicht zu erwarten, dass durch die Planänderung eine geänderte prognostizierte Immissionssituation gegenüber derjenigen eintritt, die Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 war. Insgesamt besteht aus immissionsfachtechnischer Sicht mit den Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11.1 der mit Planfeststellungsvermerk versehenen Unterlagen) Einverständnis (Schreiben des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.06.2014).

Die in die schalltechnische Berechnung eingestellten Fahrbahnbeläge waren bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009, insbesondere auf die dort dem Vorhabensträger unter A 3.3 auferlegten Verpflichtungen wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen. Die Planänderung vom 04.06.2014 hat keine Änderung der Wahl der Fahrbahnbeläge zum Inhalt. Das Gleiche gilt für die Frage, inwieweit Lärmschutzwände bzw. Tunnelportale hochabsorbierend ausgebildet werden.

Da die gegenständliche Planänderung nicht zu Verschlechterungen an den einzelnen Immissionsorten führt, bleibt es auch bei den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 zu passivem Schallschutz (vgl. A 1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 21.07.2014 vor, dass die Behauptung in den Antragsunterlagen, dass sich gegenüber der Planfeststellung vom 17.12.2009 keine Änderungen an den Immissionswerten ergäben, nicht überprüft werden könne und dies auch nicht plausibel sei. Mehrfach würde eine Planfeststellung vom 29.02.2008 erwähnt, die es nach Auffassung des Bund Naturschutz nicht gegeben habe. Sofern damit die Antragsunterlagen aus dem Jahr 2008 gemeint seien, sei es ganz unwahrscheinlich, dass diese dann auch im Jahr 2009 einen Feststellungsvermerk erhalten hätten.

Den Antragsunterlagen liegt eine tabellarische Aufstellung der einzelnen Immissionsorte der Planfeststellung vom 17.12.2009 bei (vgl. Unterlage 11.1 der mit diesem Beschluss festgestellten Unterlagen). Dort sind die einzelnen Immissionsorte aus der Planfeststellung vollständig aufgelistet. Den Beurteilungspegeln, die der Planfeststellung vom 17.12.2009 zugrunde lagen, werden die Beurteilungspegel aufgrund der nunmehr unter den geänderten Verhältnissen durchgeführten schalltechnischen Berechnung gegenübergestellt. Diese Berechnung hat ergeben, dass es an keinem Immissionsort zu Erhöhungen kommt. Dass der Vorhabensträger hier von der Planfeststellung "vom 29.09.2008" spricht, ist insoweit unbedenklich. Die Unterlagen, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 einen Feststellungsvermerk erhalten haben, sind durchweg bezeichnet mit "Planfeststellung vom 29.02.2008", wobei hier auf das Datum der Unterlagen abgestellt wird, die mit Antrag vom 31.03.2008 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wurden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, das mit Antrag vom 31.03.2008 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 in Würzburg begonnen hat, gab es zwar mehrere Planänderungen, die sich jedoch nicht auf die schalltechnische Berechnungen auswirkten, weshalb sich an den Immissionsorten und den Beurteilungspegeln vom Antrag vom 31.03.2008 bis zur Planfeststellung vom 17.12.2009 nichts geändert hat. Die zwischenzeitlich erfolgten Planänderungen wirken sich entweder nicht auf die schalltechnische Berechnung und deren Eingangsdaten aus (wie z.B. die Plangenehmigung vom 21.08.2013 für verschiedene Vorwegmaßnahmen zwischen der Stuttgarter Straße und dem Unteren Kaulweg) oder wurden ebenfalls einer schalltechnischen Berechnung unterzogen (Plangenehmigung vom 17.12.2013 für Änderungen im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld), wobei auch hier festgestellt wurde, dass die Änderungen an keinem Immissionsort zu Erhöhungen führten. Die hier erstellte und geprüfte schalltechnische Berechnung berücksichtigt auch die Änderungen an der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld, die Gegenstand der Plangenehmigung vom 17.12.2013 waren.

Einwendungsführer brachten unter Verwendung eines Musterschreibens (vgl. C 2.7.2.1) vor, dass nicht nachvollziehbar sei, auf welchen Annahmen das Konzept für die aktiven Schallschutzmaßnahmen beruhe. In der Unterlage 11.1 der Änderungsunterlagen werde darauf hingewiesen, dass es Änderungen gegenüber der Planfeststellung vom 29.02.2008 und der Plangenehmigung vom 30.09.2013 gegeben habe. Die Planfeststellung vom 29.02.2008 gebe es nicht, sodass der planfestgestellte Lärmschutz sich nicht aus einer Planfeststellung 2008, sondern aus einem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2009 ergebe.

Zutreffend ist, dass es keinen Planfeststellungsbeschluss vom 29.02.2008 für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg gibt. Der Antragsteller hat seine Unterlagen auf den 29.02.2008 datiert und im März 2008 der Planfeststellungsbehörde mit der Bitte um Durchführung eines straßenrechtlichen Planfeststel-

lungsverfahrens vorgelegt. Diese Unterlagen sind bezeichnet mit "Planfeststellung vom 29.02.2008" (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlagen, 3 Ordner). Diese Unterlagen wurden dann nach einer im Verfahren erfolgten Planänderung mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellt. Die im Planfeststellungsverfahren 2008/2009 durchgeführte Planänderung bezog sich nicht auf aktive Schallschutzmaßnahmen, sodass der schalltechnischen Berechnung weiterhin das Konzept zugrunde liegt, das der Vorhabensträger bereits mit Unterlagen vom 29.02.2008 bei der Planfeststellungsbehörde beantragt hat. Auch eine Plangenehmigung vom 30.09.2013 gibt es in dieser Form nicht, es gibt Unterlagen, mit denen eine Änderung der Planfeststellung vom 17.12.2009 beantragt wurden, die auf den 30.09.2013 datiert und mit "Plangenehmigung vom 30.09.2013" bezeichnet sind. Diese Unterlagen betreffen eine Planänderung im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld, für die die Planfeststellungsbehörde eine Plangenehmigung mit Datum vom 17.12.2013 erlassen hat. Der Vorhabensträger hat, wie bereits oben geschildert, unter Berücksichtigung der hier gegenständlichen Planänderungen sowie der weiteren erfolgten Änderungen im Bereich der AS Würzburg-Heidingsfeld eine neue schalltechnische Berechnung durchgeführt. Die Eingangsparameter der schalltechnischen Berechnung sind in der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Unterlage 11.1 aufgezeigt. Dort wird ebenfalls festgehalten, dass die Lärmschutzwände sowie die Lärmschutzelemente an den Steilböschungen hochabsorbierend verkleidet sind und nur die im oberen Bereich nach innen geneigten Wände aus transparenten und somit reflektierenden Maßnahmen hergestellt werden können. Festgehalten wird, dass die Lärmschutzwände insgesamt als hochabsorbierend gerechnet wurden, da die Reflexion der nach innen geneigten Wände, also der Bereich der Auskragung, ausschließlich auf die Fahrbahn der Autobahn zurückgeworfen wird.

Einwendungsführer brachten in diesem Zusammenhang unter Verwendung eines Musterschreibens (vgl. C 2.7.2.1) vor, dass die schalltechnische Berechnung an einem Fehler leide. Einen "Reflexionsverlust" von 8 dB(A) im Rechenmodell anzusetzen, sei grob fahrlässig und fehlerhaft. Die Unterstellung, dass die Lärmschutzwände insgesamt hochabsorbierend seien, sei durch nichts gerechtfertigt. Gerade in Anbetracht der nach Angaben des Vorhabensträgers auch verwendeten reflektierenden Materialien sei von einer Erhöhung der Lärmbelastung von wenigstens 3 dB(A) auszugehen. Auch der Korrekturwert für lärm mindernde Fahrbahnbeläge könne nicht mit 5 dB(A), sondern allenfalls mit 2 dB(A) zu Buche schlagen, weshalb insgesamt die Schallbelastung um 6 dB(A) höher liege als in den Unterlagen suggeriert werde. Dies führe dazu, dass es aufgrund der Änderungen in der Dubliner und in der Lissabonner Straße im Stadtteil Heuchelhof Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte im allgemeinen Wohngebiet gebe. Die Überschreitungen nähmen drastisch zu, wenn weitere 6 dB(A), die unzulässig in Abzug gebracht worden seien, wieder hinzuaddiert würden. Man komme dann bis auf wenige Aus-

nahmen auf Überschreitungen des Nachtgrenzwertes bei fast allen Grundstücken an der Londoner Straße, am Straßburger Ring, an der Osloer Straße, der Den Haager Straße, am Wiener Ring und in der Dundeestraße sowie in der Rochesterstraße.

Die Schallberechnungen wurden auf Basis der in den Lageplänen (Querprofil, Höhenprofil) dargestellten Lärmschutzwände unter Berücksichtigung der Auskrägung erstellt. Dies betrifft weiterhin den Ansatz, dass mit den Reflexionsverlusten, wie in Unterlage 11.1 (Seite 10) genannt, gerechnet wurde. Nach Sichtung der Planunterlagen ist der hochabsorbierende Teil der Fläche der Lärmschutzeinrichtung groß gegenüber dem reflektierenden Anteil der transparenten Auskrägungsfläche. Daher ist bilanzierend der Ansatz von -8 dB(A) für hochabsorbierende Schallschutzwände aus immissionsfachtechnischer Sicht gerechtfertigt (Stellungnahme des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 29.12.2014).

Weshalb die Einwendungsführer in Zweifel ziehen, dass ein Fahrbahnbelag dauerhaft Lärminderungen von 5 dB(A) bringen kann, erschließt sich nicht. Der Vorhabensträger hat nach Unterlage 11.1, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellt wurde, und nach A 3.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 durch den Einbau eines geeigneten Fahrbahnbelages von Bau-km 288+945 bis Bau-km 292+115 sicherzustellen, dass der Immissionspegel $L_{m, E}$ (vgl. Gleichung 6 der RLS-90) gegenüber der Referenzoberfläche "nicht geriffelte Gussasphalte" gemäß RLS-90 (Tabelle 4, Zeile 1) dauerhaft um mindestens 5 dB(A) gemindert wird ($D_{\text{StrO}} = -5 \text{ dB(A)}$). Der Vorhabensträger hat außerdem nach A 3.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 zu gewährleisten, dass der Einbau des unter A 3.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 genannten lärmindernden offenporigen Fahrbahnbelages besonders sorgfältig erfolgt und permanent überwacht wird, um die lärmindernden Eigenschaften ($D_{\text{StrO}} = -5 \text{ dB(A)}$) sicherzustellen.

Dies ist möglich und entspricht den eingeführten technischen Regeln. Laut dem allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/2009 vom 31.03.2009 "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90 - Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte D_{StrO} für offenporigen Asphalt" (VkBf. 2009, 260) stellt sich die Situation zum Status 2008 so dar, dass aufgrund der Untersuchungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) einschichtigen offenporigen Asphaltdeckschichten (OPA) der Bauweise 0/8, die der III. Generation zugerechnet werden, und zweischichtigen OPA mit einer oberen Schicht aus OPA 0/8 jeweils für mindestens acht Jahre ein D_{StrO} -Wert von -5 dB(A) zugewiesen werden kann.

Außerdem bringen Einwendungsführer unter Verwendung eines Einwendungsmusters (vgl. C 2.7.2.1) vor, dass unter Vorsorgegesichtspunkten zu

überprüfen sei, inwieweit eine weitere Reduzierung der Lärmbelastung geboten gewesen wäre. Es sei damit zu rechnen, dass bei einem Ausbau der geplanten Art weiterer Verkehr auf die BAB A 3 gezogen werde. Bei einer deutlichen Zunahme auch des Lkw-Verkehrs, wie er zu erwarten sei, müsse ebenfalls mit einer deutlichen Lärmzunahme gerechnet werden, die schon heute zu berücksichtigen sei, aber in den Unterlagen keinen Niederschlag gefunden habe.

Die Prognose der zu erwartenden Verkehrszahlen war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar und muss von allen Betroffenen hingenommen werden (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG). Die hier gegenständlichen Planänderungen umfassen keinerlei Maßnahmen, welche die Leistungsfähigkeit der Autobahn verändern würden. Schon deswegen ist die Einwendung insoweit als unzulässig anzusehen, da sie sich nicht auf die Planänderung selbst, sondern auf den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 und dessen Regelungen und Annahmen bezieht (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Sollte es tatsächlich zu den von den Einwendungsführern angenommenen Erhöhungen der Lkw-Verkehrszahlen über die prognostizierten Werte hinaus kommen, stehen den Betroffenen entsprechende Ansprüche auf die Errichtung und Unterhaltung von weiteren Anlagen zu, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen, die dem Vorhabensträger durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen sind (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Ein solcher Anspruch scheidet im vorliegenden Fall jedoch derzeit aus, da der Prognosezeitraum noch nicht erreicht und die Autobahn noch nicht ausgebaut ist.

Verschiedene Einwendungsführer brachten mit dem Einwendungsmuster (vgl. C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses) vor, dass sich bei der BAB A 3 in den Bereichen von Bau-km 298+50 (sic!) bis 290+150 die linke Gradiente in der Planung um bis zu 40 cm verändert habe. Weiter sei eine Mittelstreifenaufweitung um ca. 1,40 m zurückgenommen worden und zwei weitere Mittelstreifenüberfahrten ergänzt worden. Diese Änderungen führten dazu, dass die bisherigen Lärmberechnungen mit der Planung nicht mehr übereinstimmten und neu vorgenommen werden müssten. Zusätzliche Beeinträchtigungen der Anwohner können nicht ausgeschlossen werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Gradientenanhebung sich von Bau-km 289+050 bis Bau-km 290+150 erstreckt. Dem Vorbringen der Einwendungsführer wurde dadurch Rechnung getragen, dass eine erneute schalltechnische Berechnung durchgeführt wurde, die auch die hier gegenständlichen Planänderungen berücksichtigt. Diese hat ergeben, dass es an keinen Immissionsorten zu Erhöhungen der Beurteilungspegel durch die hier gegenständlichen

Planänderungen kommt, worauf auch der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.10.2014 zu Recht hinweist.

Einwendungsführer brachten unter Verwendung eines entsprechenden Musters (vgl. C 2.7.2.1) vor, dass sich im Bauabschnitt von Bau-km 290+450 bis Bau-km 291+000 die Lärmschutzwand (BWV lfd.Nr. 64, Unterlage 7.2) grundlegend geändert habe. Gegenüber einer bisher nicht bekannten Planfeststellung 2008 solle es jetzt anstelle einer gekrümmten Ausgestaltung der Schallschutzwand eine Neukonstruktion mit einem senkrechten unteren Teil und einem zur Fahrbahn hin auskragenden Element geben. Dass die schalltechnische Berechnung keine Pegelerhöhung ergeben habe solle, müsse in Zweifel gezogen werden. Dies gelte insbesondere wegen der Verminderung der Auskrägung der Schallschutzwand von 3,0 m auf 2,3 m. Die Unterlagen seien in dieser Hinsicht "völlig nichtssagend" und unzureichend. Es werde nicht verständlich, wo der Lärmschutz ausgeführt werde und wo nicht. Die diesbezüglichen Unterlagen müssten als unzureichend zurückgewiesen werden. Schließlich könne die Stadt Würzburg wegen des Bürgerentscheids vom April 2014 der Änderung der Lärmschutzwand nicht zustimmen. Eine Zustimmung würde das Projekt in unzulässiger Weise fördern, weshalb auch dieses Teilprojekt abzulehnen sei.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 10.10.2014 entgegen, dass von seiner Seite eine schalltechnische Untersuchung unter Berücksichtigung sämtlicher verfahrensgegenständlicher Planänderungen durchgeführt worden ist und diese Untersuchung keine Erhöhung der Beurteilungspegel ergeben hat.

Die räumliche Erstreckung der Schallschutzanlage ist im gleichen Maße geregelt, wie es im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 der Fall war. Die jeweilige Anlage ist in den Unterlagen mit ihrem Beginn und Ende einschließlich der entsprechenden Bau-km-Angaben sowie ihrer Höhe über der Gradienten der Fahrbahn benannt (vgl. BWV lfd.Nr. 64, Unterlage 7.2, sowie Unterlage 11.1). Die höhere Immissionsschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken hat die schalltechnische Berechnung auch auf Plausibilität geprüft. Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben. Weiter ist vonseiten der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass die Einwendungsführer hier nicht die Belange der Stadt geltend machen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 106).

Verschiedene Einwendungsführer brachten mit einem Musterschreiben (vgl. C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses) vor, dass zur Herstellung der Troglage und als Lärmschutzeinrichtungen bis zu 10,50 m hohe Stützkonstruktionen errichtet würden. Die Ansichtsflächen würden nach der bisherigen Planfeststellung im Wesentlichen mit Drahtschotterkästen (Gabionenwände) und Verblendungen versehen, jetzt sollten nach den hier gegen-

ständlichen Planänderungen an den Steilböschungen Schallschutzkörper "modelliert" werden. Nach einem gemäß der bisherigen Planfeststellung durchlaufenden Gabionenvorsatz solle die Steilböschung oberhalb mit vorgeetzten Lärmschutzelementen aus Porenbeton verkleidet werden. Damit solle eine "Stadtbildverschandelung" mit Gabionenwänden bis zu 10,50 m vermeintlich abgemildert werden, indem die Schallschutzwandteile und dann die Stützkonstruktion zusätzlich mit einer Porenbetonwand "kaschiert" würden. Derartige Stützkonstruktionen habe der Würzburger Stadtrat im Jahr 2005 einstimmig abgelehnt. In der Ausführungsplanung würden sie jetzt wieder ins Spiel gebracht. Über 10 m hohe Wände verschandelten das Stadtbild in unerträglicher Weise und müssten auch in der geteilten Form abgelehnt werden. Optisch sei hier kein Unterschied. Bezüglich der Wirkung sei von einer nicht akzeptablen Verschlechterung des Städtebilds auszugehen. Dies gelte umso mehr, als gerade bei der südlich der Autobahn liegenden Stützkonstruktionen nunmehr aus konstruktiv-geometrischen Gründen nicht mehr an der schon bisher extremen Neigung von 75 Grad festgehalten werde, sondern im unteren Teil eine Neigung von 84 Grad geplant sei. Dies erhöhe den Eindruck einer Trennmauer. Wegen dieser extremen negativen Auswirkungen auch unter städteplanerischen Gesichtspunkten und wegen des Stadt- und Landschaftsbildes sei diese Konstruktion abzulehnen. Sie zeige im Übrigen, dass die bisherigen Einwendungen zur städtebaulichen Fragwürdigkeit der planfestgestellten Trasse mehr als berechtigt gewesen seien. Dies werde noch deutlicher, wenn man berücksichtige, dass auf die mehr als 10 m hohen Stützkonstruktionen noch eine - je nach Auskragungslänge - 4 bis 5 m hohe Lärmschutzwand aufgesetzt werde. Damit würden die schlimmsten Befürchtungen wahr, es entstünden bis zu 15 m hohe Trogkonstruktionen, die weder mit dem Stadtbild noch mit dem Landschaftsbild und auch nicht mit den städteplanerischen Implikationen der Stadt Würzburg zu vereinbaren seien, zumal diese Wände aus verschiedenen Perspektiven einsehbar seien. Außerdem seien die vorgelegten Planänderungsunterlagen im Hinblick auf die Ausdehnung der jeweiligen Konstruktionsform ungenügend. Auch eine Lärmberechnung für die konkreten Pläne sei erforderlich, die nicht zur Verfügung gestellt worden sei. Damit müssten die Planfeststellungsunterlagen als unzureichend zurückgewiesen werden. Auch der Vergleich zwischen der Planfeststellung 2008, die unbekannt sei, und der Planfeststellung 2014 sei mehr als irreführend.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 10.10.2014 zu Recht entgegen, dass die lärmtechnischen Vorgaben aus der Planfeststellung beibehalten werden. Lediglich die technische und gestalterische Umsetzung des Lärmschutzkonzeptes sieht nun vor, beidseits der Fahrbahnen an den Steilböschungen die hohen Ansichtsflächen zweizuteilen. Im unteren Bereich wird - entsprechend der Planfeststellung - ein durchlaufender Gabionenvorsatz angeordnet. Oberhalb wird die Steilböschung mit vorgeetzten Lärmschutzelementen aus Porenbeton verkleidet. Diese Verkleidung wird hochabsorbierend ausgebildet. Die schalltechnische Berechnung (vgl. Unterlage 11.1) ergab kei-

ne Pegelerhöhungen. In der Planfeststellung vom 17.12.2009 war für die Stützkonstruktionen eine Neigung von 75 Grad vorgesehen. Bei der südlich der BAB A 3 liegenden Stützkonstruktion ist nun aus konstruktiv-geometrischen Gründen geplant, den unteren Teil mit einer Neigung von 10:1 (entspricht 84 Grad) auszuführen. Inwiefern sich durch die beschriebenen Änderungen gegenüber der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassenen Planung nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sollen, ist für den Vorhabensträger nicht nachvollziehbar. Die optische Unterteilung der Ansichtsflächen stellt keine Verschlechterung dar. Die geringfügige Versteilung von 75 Grad auf 84 Grad im unteren Bereich einiger Stützkonstruktionen ist für das Erscheinungsbild, insbesondere bei Betrachtung aus größerer Entfernung, im Hinblick auf das Landschaftsbild ohne Bedeutung.

Zunächst einmal können die Einwendungsführer nicht geltend machen, durch die hier gegenständlichen Änderungen der Lärmschutzkonstruktionen in ihren Rechten verletzt zu sein. Wie bereits oben dargestellt, ergeben sich auch unter Berücksichtigung der hier gegenständlichen Planänderungen im Bereich der Lärmschutzeinrichtungen keine Erhöhungen der Beurteilungspegel an den einzelnen Immissionsorten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können die Einwendungsführer ebenfalls nicht rügen, weil sie hieraus keine eigenen Belange ableiten können (vgl. dazu C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses). Auch die Beibehaltung einer "schönen Aussicht" gehört nicht zu den Belangen, die Dritte bei behördlichen Entscheidungen rügen können (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 28.10.1993, Az. 4 C 5.93, juris, RdNr. 24).

Des Weiteren ist festzuhalten, dass sich an der Höhe der Lärmschutzeinrichtungen südlich der BAB A 3 nichts ändert, lediglich ihre Gestaltungsflächen auf der der Fahrbahn zugewandten Seite werden teilweise neu gegliedert und durch eine zweiteilige Konstruktion aus Gabionenwänden und Porenbeton-elementen ersetzt. Die Einwendungsführer räumen selbst ein, dass hier optisch kein Unterschied zwischen der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellten Lösung und der Ansicht, die nunmehr Gegenstand dieser Änderungsplanfeststellung ist, besteht. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 ist formell unanfechtbar, seine Regelungen auch hinsichtlich der Lärmschutzelemente sind von allen Betroffenen hinzunehmen (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG).

Die Stadt Würzburg hat gegen die Lage und Abmessungen dieser Lärmschutzeinrichtungen im Planfeststellungsverfahren 2008/2009 keine Einwände erhoben, insoweit ist auch ein Verweis auf einen Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2005 unbehelflich.

Der Vorhabensträger meint mit "Planfeststellung 2008" die auf den 29.02.2008 datierten Antragsunterlagen des Planfeststellungsverfahrens, das mit Plan-

feststellungsbeschluss vom 17.12.2009 abgeschlossen wurde. Inwieweit dies "irreführend" sein soll, zumal sich die geplanten Änderungen aus den Planunterlagen deutlich ablesen lassen, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht.

2.6.4.1.4 Abwägung

Auch wenn sich die Ausgestaltung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen in bestimmten Teilbereichen ändert, bleibt festzuhalten, dass an der Wirksamkeit der aktiven Schallschutzmaßnahmen gegenüber der Planfeststellung vom 17.12.2009 keine Änderungen eintreten, da es an keinem Immissionsort zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel kommt. Daher entwickeln auch die Belange des Schallschutzes kein größeres Gewicht als im Rahmen der damaligen Planfeststellung. Das Abwägungsgefüge im Bereich des Immissionsschutzes bleibt daher unverändert. Da sich die Immissionssituation für Dritte nicht verschlechtert, sprechen keine besonders gewichtigen Gründe des Lärmschutzes gegen die beantragte Planänderung.

2.6.4.2 Luftschadstoffe

Im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 hat der Vorhabensträger die Immissionsbelastung durch Luftinhaltsstoffe für den Planfeststellungsabschnitt des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 von der AS Würzburg-Heidingsfeld bis Mainbrücke Randersacker unter Anwendung des Berechnungsverfahrens PROKAS/LASAT in Kombination mit Kaltluftsimulationen (Modell KALM) abgeschätzt. Die Ergebnisse dieses Luftschadstoffgutachtens hatte das Bayerische Landesamt für Umwelt auf Plausibilität geprüft und dagegen keine fachlichen Bedenken erhoben.

Die Planänderungen, die Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sind, wirken sich auf die Luftschadstoffsituation nicht aus. Die Anhebung der Gradienten einer Richtungsfahrbahn der Autobahn um weniger als einen halben Meter östlich des Katzenbergtunnels sowie die geänderte Ausbildung der aktiven Schallschutzmaßnahmen wirken sich nicht auf die Leistungsfähigkeit der BAB A 3 und die damit verbundenen Emissionen des Fahrzeugverkehrs aus. Die aktiven Schallschutzmaßnahmen werden zwar technisch anders ausgebildet, entfallen aber an keiner Stelle und bleiben hinsichtlich ihrer Höhe und ihrer längenmäßigen Erstreckung, bis auf wenige Teilbereiche, gleich. Dies bedeutet, dass sich auch an der Verwirbelung der Schadstoffe des Verkehrs an den Beugungskanten der Lärmschutzwände nichts ändert. Infolgedessen sind aus Sicht der höheren Immissionsschutzbehörde auch keine Ergänzungen zu den Ausführungen im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 einschließlich seiner inzwischen erfolgten Änderungen angezeigt (Schreiben des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.06.2014).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.53) brachte vor, dass eines der gravierendsten Probleme Würzburgs, nämlich die zu hohen Schadstoffkonzentrationen in der Luft, zum überwiegenden Teil vom Verkehr der offenen Autobahn herrührten und die planfestgestellte Trasse des Ausbaus der BAB A 3 dies nicht beseitigen könne. Durch den Ausbau werde noch mehr Verkehr angezogen und die Atemluft im Würzburger Talkessel noch mehr verunreinigen. Eine Gesundheitsgefährdung tausender Menschen sei vorprogrammiert.

Der Einwendungsführer wendet sich hier gegen den Ausbau der BAB A 3 auf der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassenen Trasse. Er bringt nicht vor, inwieweit die hier gegenständlichen Planänderungen zu einer Änderung der Luftschadstoffkonzentrationen beitragen können.

Da sich die gegenständlichen Planänderungen nicht auf die Luftschadstoffsituation auswirken, sich also dazu neutral verhalten, sind auch keine weiteren Belange aus Sicht der Luftreinhaltung ersichtlich, die gegen die Planänderung sprechen.

2.6.4.3 Abwägung

Sowohl in schalltechnischer Hinsicht als auch hinsichtlich der Luftinhaltsstoffe sind mit den gegenständlichen Änderungen keine Verschlechterungen verbunden. Es sind daher keine Aspekte ersichtlich, die aus Gründen des Immissionsschutzes gegen die Zulassung der beantragten Planänderung sprechen würden.

2.6.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Planfeststellung sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1 a Abs. 2 BauGB und § 1 BBodSchG). Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

2.6.5.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen - Ausgleichsmaßnahmen - oder zu ersetzen - Ersatzmaßnahmen - (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Verknüpfung zwischen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und fachplanerischer Zulassungsentscheidung stellt die Abwägungsklausel des § 15 Abs. 5 BNatSchG her. Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschut-

zes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vor, so ist der Eingriff unzulässig und das Planvorhaben darf nicht verwirklicht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 513).

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker ist mit vielfältigen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 gewürdigt wurden und über deren Kompensation dort entschieden wurde. An diesem Gesamtkonzept ändert sich durch die gegenständliche Planänderung nichts. Sämtliche Eingriffe bewegen sich in einem Bereich, für den die Planfeststellung vom 17.12.2009 schon dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahmen vorsieht, was wiederum bedeutet, dass diese Bereiche in der Planfeststellung als Eingriffe abgehandelt wurden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2 des Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sowie auf die mit diesem Beschluss festgestellten Unterlagen 12.1, 12.2 und 12.3 wird insoweit Bezug genommen.

Durch die hier gegenständlichen Planänderungen ergeben sich innerhalb der planfestgestellten Grunderwerbsgrenzen (für dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahmen) hinsichtlich der Art des Eingriffs Änderungen. So werden teilweise Flächen nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft in Anspruch genommen bzw. überbaut. Dies betrifft die Konfliktabschnitte 2 - 5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 (vgl. Unterlage 12.1 E der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellten Unterlagen). Im Konfliktbereich 2 (Bau-km 287+700 bis Bau-km 288+375) ergeben sich Veränderungen durch die Umgestaltung des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB/RHB 288-1R und die geänderte Verlegung des Schattbergwegs. Beide Eingriffe erfolgen innerhalb des Baufeldes zum Abbruch bzw. zum Neubau der Talbrücke Heidingsfeld und damit auf Flächen, die von einem planfestgestellten Eingriff betroffen sind. Innerhalb des Baufeldes werden strukturreiche Kleingärten stärker und Altgrasfluren weniger stark von der Überbauung betroffen. Auf die Beschreibung zum Konfliktabschnitt 2 in der mit diesem Beschluss festgestellten Unterlage 12 wird Bezug genommen.

Im Konfliktabschnitt 3 der Planfeststellung vom 17.12.2009 ergeben sich durch die hier gegenständlichen Planänderungen keine Veränderungen. Die Änderungen der Planung am Betriebsweg (BWV lfd.Nr. 23, Unterlage 7.2) der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord und am Unteren Kaulweg (Modifikation der Anbindung der Straße an die bestehende südlich der BAB A 3) führen nicht zu einer veränderten Eingriffsbewertung.

Im Konfliktabschnitt 4 (Bau-km 288+945 bis Bau-km 290+650) führen die Änderungen der Stützkonstruktionen der Autobahn zu Änderungen der Eingriffssituation. Im Bereich Katzenberg rückt die künftige Böschungsoberkante nach

Süden, wodurch Flächen, die bisher mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme belegt waren, künftig dauerhaft überbaut bzw. versiegelt werden. Die veränderte Böschungsbildung am Mittleren Geisbergweg (BWV lfd.Nr. 29, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 3 E) führt dazu, dass Flächen, die bisher nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollten, künftig dauerhaft überbaut werden.

Im Konfliktabschnitt 5 (Bau-km 290+650 bis Bau-km 291+800) führt die Änderung der Stützkonstruktionen der Autobahn ebenfalls zu Änderungen in der Eingriffssituation. Im Bereich Rosengarten rückt die künftige Böschungsoberkante nach Westen, wodurch Flächen, die bisher nur für eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen waren, dauerhaft überbaut bzw. versiegelt werden. Ebenso führt die veränderte Böschungsbildung am Mittleren Geisbergweg (BWV lfd.Nr. 29, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 3 E) dazu, dass Flächen, die bisher nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollten, künftig dauerhaft überbaut werden.

Infolge der gegenständlichen Planänderung nimmt die dauerhaft in Anspruch genommene, versiegelte Fläche geringfügig um 0,393 ha zu.

Dieser zusätzliche vorhabensbedingte Eingriff muss durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation ist daher eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z.B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen. Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden

- Beeinträchtigungen überbauter und versiegelter, intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbare Biotope" am ehesten als ausgleichbar,
- Beeinträchtigungen überbauter "nicht wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet und

- funktionale Beeinträchtigungen dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabensträgers, die insbesondere in die landschaftspflegerische Begleitplanung der Planfeststellung vom 17.12.2009 eingeflossen sind (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 12) und der insoweit hier gegenständlichen Änderungen in der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Unterlage "Landschaftspflege" (Unterlage 12) und der dort geänderten Darstellung der Konfliktbereiche werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushalts (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt.

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze"), welche die Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs erarbeitet haben. Die "Grundsätze" werden weiter angewandt, da eine Regelung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Festlegung diesbezüglicher Standards (§ 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) noch nicht ergangen ist. Zwar ist von der bayerischen Staatsregierung Näheres zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung geregelt worden (Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG), die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) tritt jedoch erst am 01.09.2014 in Kraft. Da der Antrag auf Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde vor dem 01.09.2014 gestellt wurde (Eingang am 06.06.2014) und der Vorhabensträger die Anwendung der neuen Kompensationsverordnung nicht beantragt hat, sind auch hier noch die "Grundsätze" anzuwenden (§ 23 Abs. 1 BayKompV).

Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Nach diesen "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Da wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Ermittlung des Ausgleichs derzeit nicht vorliegen und auch kaum zu erwarten sind, geben die "Grundsätze" im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Beurteilung Grundsätze und Richtwerte für die Ermittlung des Umfangs der Flächen an, auf denen die zur

Erreichung des Ausgleichs erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sind. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

Die erforderlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen hat der Vorhabens-träger im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens, das mit Beschluss vom 17.12.2009 abgeschlossen wurde, durchgeführt. Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung hat der Vorhabensträger eine Unterlage zum Naturschutzrecht vorgelegt, aus der sich ergibt, dass sich der Anteil der überbauten Flächen erhöht, jedoch keine Flächen über die bisherigen Grunderwerbsgrenzen hinaus dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen. In der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Unterlage 12 ist festgehalten, dass sich der Kompensationsbedarf um 3.420 m² erhöht.

Die Planfeststellung vom 17.12.2009 umfasst auch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen mit einer anrechenbaren Gesamtfläche von 10,54 ha für Ausgleichs- und 14,859 ha für Ersatzmaßnahmen, die den damals ermittelten Kompensationsbedarf von 23,622 ha übersteigen (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 12.1 E, Anlage 2 E). Damals bestand ein Überhang an Kompensationsmaßnahmen von 1,777 ha. Nicht berücksichtigt wurde dabei aber, dass sich im Zuge einer Planänderung im Planfeststellungsverfahren die Ersatzmaßnahme um 425 m² erhöht hatte. Die Plangenehmigung vom 21.08.2013 hatte Verringerungen des Eingriffs im Konfliktbereich 3 zum Gegenstand. Gleichzeitig wurde hier erstmals die Vergrößerung der Ersatzmaßnahme E 5 um 425 m² berücksichtigt, die schon Gegenstand einer Änderung im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren war, das mit Beschluss vom 17.12.2009 endete. Damit bestand ein Überhang von 1,9865 ha an Kompensationsmaßnahmen. Die Plangenehmigung vom 17.12.2013 wiederum erhöhte den Kompensationsbedarf im Konfliktbereich 1 um 1.060 m², weshalb der Überhang hier auf 1,8805 ha zurückging.

Die Eingriffsfläche bleibt im Zuge der hier gegenständlichen Änderungen in den Konfliktbereichen 1, 2, 4 und 5 mit 25,674 ha unverändert. Da jedoch teilweise nur vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 nunmehr dauerhaft in Anspruch genommen

werden sollen (Überbauung bzw. Versiegelung), erhöht sich der Kompensationsbedarf auf 23,903 ha. Die Größe der Kompensationsmaßnahmen bleibt weiterhin bei 25,442 ha unverändert. Berücksichtigt man also die zusätzlichen Eingriffe, die hier Gegenstand der Planfeststellung sind, verbleibt ein Kompensationsüberhang im Zusammenhang mit den mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellten Maßnahmen von 1,539 ha (vgl. Unterlage 12, Kap. 3, und Zusammenstellung "Eingriffs-/Ausgleichsermittlung" des Sachgebiets Naturschutz der Planfeststellungsbehörde).

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind von der Planänderung in nur geringem Umfang berührt. Durch die geänderte Ausführung bestimmter Fahrbahnteile, ohne dass zusätzliche Grundstücke neu in Anspruch genommen werden müssen, können auch die landschaftspflegerischen Maßnahmen in diesem Umfeld an die neuen Verhältnisse problemlos angepasst werden, wie z.B. die Gestaltungsmaßnahme G 1 (flächenhafte Gehölzpflanzung) auf den Böschungsflächen (vgl. insbesondere mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 12.3, Blatt 3 E), oder die Gestaltungsmaßnahme G 7 (Anlage magerer Grasfluren) zusammen mit der Gestaltungsmaßnahme G 10 (Anlage wechselfeuchter Flächen) im Bereich des ASB/RHB 288-1R (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 12.3, Blatt 2 E), was dem Vorhabensträger im Übrigen auch unter A 3.2.1 aufgegeben wurde.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellt wurden und im Rahmen der Plangenehmigung vom 21.08.2013 geringfügig modifiziert wurden, werden durch die hier gegenständlichen Planänderungen nicht betroffen.

Damit ändert sich am Gesamtkonzept und der vollständigen Kompensation der Eingriffe - auch unter Berücksichtigung der bisherigen Plangenehmigungen vom 21.08.2013 und vom 17.12.2013 - nichts.

Der Bund Naturschutz bringt mit Schreiben vom 21.07.2014 vor, dass unklar bleibe, wie der Unterschied von zeitweise und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen bewertet werde. Es lägen nach Ansicht des Bund Naturschutz neue Eingriffe vor, dies sei festzustellen und eine nachvollziehbare Neuberechnung sei aufzustellen. Des Weiteren sei nicht plausibel, wie der planfestgestellte Platzbedarf jetzt bei erweiterten Baumaßnahmen noch immer ausreichen solle. Weitere Planänderungen zur Bauzeit, die weiteren Flächenbedarf bedeuteten, müssten vor allem am Rande des FFH- und des Naturschutzgebiets ausgeschlossen werden. Der ständige Hinweis, die Eingriffstiefe, die Lage der Schutzzäune usw. ändere sich nicht, ändere daran nichts.

Der Vorhabensträger hat den Antragsunterlagen einen Erläuterungsbericht zur Landschaftspflege (Unterlage 12) beigefügt. Darin wird nicht nur der Gegen-

stand der Planfeststellung aufgeführt, sondern es werden auch die Änderungen im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 17.12.2013, aufgezeigt, die entsprechenden Konfliktabschnitte werden in tabellarischer Form benannt, der neu ermittelte Kompensationsbedarf hervorgehoben und schließlich der Unterlage ein Auszug aus der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellten Unterlage 12.1 E (Anlage 2 E, Tabelle 1 – Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich und Ersatz) beigelegt. Aus dieser nunmehr überarbeiteten Tabelle ist ersichtlich, in welchen Konfliktbereichen sich welche Flächen verändert haben und wie sich nunmehr der Kompensationsbedarf insgesamt ermittelt. Daher ist die hier vorgebrachte Kritik des Bund Naturschutz unsubstantiiert, die geforderte nachvollziehbare Neuberechnung liegt den vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, die auch der Bund Naturschutz erhalten hat, gerade bei. Im Rahmen der hier gegenständlichen Planfeststellung können keine Regelungen über den Antragsgegenstand hinaus getroffen werden, insbesondere kann dem Vorhabensträger nicht untersagt werden, weitere Planänderungen bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist jedenfalls zu betonen, dass das sog. Baufeld nicht verlassen wird, d.h. Flächen, für die eine Inanspruchnahme bisher im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 17.12.2013, nicht vorgesehen war, sind auch weiterhin nicht für eine dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen. Ausgenommen sind einige Grundstücke der Stadt Würzburg.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 21.07.2014 vor, dass die überaus hohen und mit Beton verkleideten, nahezu senkrechten Lärmschutzwände das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Die Lärmschutzwälle und Lärmschutzwände ändern sich hinsichtlich ihrer Höhe im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 nicht. Das Gleiche gilt auch für die Frage, in welcher Höhe Lärmschutzwände auf Wällen installiert werden. Auf der jeweils der Fahrbahn zugewandten Seite wird im oberen Teil des Troges bzw. der Wall-Wand-Kombinationen die im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 vorgesehene Gestaltung dieser Ansichtsflächen in Natursteinoptik mit Tragschotterkörben oder entsprechenden Verblendungen nunmehr zweigeteilt ausgeführt werden. Dabei soll im oberen Teil ein Lärmschutzelement aus Porenbeton angebracht werden, im unteren wird ein Gabionenvorsatz bleiben. Die für das Landschaftsbild wesentlichen Teile, nämlich die Abmessungen der baulichen Anlagen und ihr technisches Gepräge, bleiben unverändert. Auch bei einem Gabionenvorsatz ist ein gewisses künstliches Element im Landschaftsbild unvermeidbar. Ein relevanter Unterschied zu einer Verkleidung mit Porenbeton besteht nicht. Insoweit liegt hier keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor.

2.6.5.2 Gesetzlich geschützte Biotope, Schutz besonderer Lebensstätten

Im östlichen Teil des Planfeststellungsabschnittes besteht das Naturschutzgebiet "Bromberg-Rosengarten". Die Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes waren bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Die hier gegenständliche Planänderung hat keine Auswirkungen, die über die hinausgehen, die bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 waren. Insbesondere werden keine Flächen des Naturschutzgebietes unmittelbar beeinträchtigt, die dort vorhandenen Biotopschutzzäune zur Vermeidung von direkten Flächeninanspruchnahmen bleiben in ihrer Lage unverändert.

Im Untersuchungsgebiet generell und in den Eingriffsbereichen am Katzenberg und im Rosengarten bestehen großflächig wertvolle Magerrasen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG unterfallen. Durch die hier gegenständliche Planfeststellung werden in geringem Umfang nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope nicht nur vorübergehend in Anspruch genommen, was bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 war, sondern dauerhaft versiegelt. Die Grenze des Eingriffsbereichs, die durch einen Biotopschutzzaun, der Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009 war, markiert wird, bleibt unverändert.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von solchen Magerrasenstandorten oder von Gebüschten trockenwarmer Standorte führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG). Von diesem Verbot kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Einwendungsführer bringen mit einem Musterschreiben (vgl. C 2.7.2.1) vor, dass Flächen, die bisher mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme belegt waren, künftig dauerhaft überbaut bzw. versiegelt werden sollen. Dies stelle zusätzliche Eingriffe dar. Dies gelte für den Bereich Katzenberg, wo die künftige Böschungsoberkante nach Süden rücke und dadurch Biotoptypen Magerrasen, Feldgehölze usw. betreffe. Auch die veränderten Böschungsausbildungen am Mittleren Geisbergweg führten dazu, dass Flächen dauerhaft überbaut würden, die bisher mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme belegt gewesen seien. Im Bereich Rosengarten rücke die künftige Böschungsoberkante nach Westen mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet. Im Bereich Katzenberg und im weiteren Verlauf in Richtung Rosengarten werde ein naturschutzfachlich höchst wertvoller Bereich tangiert, der am Katzenberg unter der Bezeichnung WÜ 1198.01 der Stadtbiotopkartierung Würzburg erfasst sei, sowie großflächig basenreiche Magerrasen des Biototyps GT. Diese Bereiche fielen un-

ter den Schutz des § 30 BNatSchG und seien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagen.

Es wurde nicht verkannt, dass auch durch die hier gegenständlichen Planänderungen gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die von den Einwendungsführern angesprochenen Bereiche dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG unterfallen. Dieser Bereich, insbesondere am Katzenberg, erstreckt sich derzeit bis zur bestehenden BAB A 3. Für die Bereiche jenseits des Biotopschutzzauns (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 12.3, Blatt 2 E) hat der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 schon auf der Basis des damals einschlägigen Art. 13 d Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG eine Befreiung erteilt, weil für den Ausbau der BAB A 3 überwiegende Gründe des Gemeinwohls sprechen und auch im Rahmen der Variantenprüfung sich keine andere Trasse als vorzugswürdig aufgedrängt hat.

Der Ausbau der BAB A 3 einschließlich der damit verbundenen Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 17.12.2013, ist daher von allen Beteiligten hinzunehmen, dies gilt auch für die Einwendungsführer (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG).

Hier werden durch die Planänderungen gesetzlich geschützte Biotope dadurch betroffen, dass innerhalb des Baufeldes Böschungen von Lärmschutzwällen bzw. Wall-Wand-Kombinationen etwas flacher ausfallen sollen, wofür der Vorhabensträger zu Recht wirtschaftliche Gründe ins Feld führt. Die etwas flachere Ausbildung erleichtert die Bauausführung und den anschließenden Unterhalt. Diese Maßnahme kann - wie der Vorhabensträger selbst ausführt und wie auch seinerzeit im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 festgestellt, nicht ausgeglichen werden. Gleichwohl kann hierfür eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG erteilt werden. Für den Ausbau der BAB A 3 sprechen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Da der Bundesgesetzgeber den Ausbau der BAB A 3 in das Fernstraßenausbaugesetz aufgenommen hat und sogar dafür vordringlichen Bedarf festgesetzt hat, ist hier unzweifelhaft ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, dessen gesetzliche Grundlage auf der gleichen Ebene liegt wie der besondere Biotopschutz im Bundesnaturschutzgesetz. Der Ausbau der BAB A 3 ist in diesem Sinne auch notwendig, d.h. auch unter Gesichtspunkten des Biotopschutzes ist hier keine andere Trasse zu wählen, wie bereits der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellt hat. Die hier gegenständlichen Änderungen sind relativ kleinräumiger Natur. Sie bewegen sich innerhalb eines Bereiches, der derzeit ohnehin als Baufeld im Rahmen der Planfeststellung festgestellt ist und dessen Bereiche bis zum festgestellten Bi-

otopschutzzaun als vorübergehende Inanspruchnahme in die Eingriffsbilanzierung eingegangen sind. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die vorübergehende Inanspruchnahme die Biotopfunktionen an dieser Stelle während der Bauzeit zerstört. Die Planänderung führt lediglich dazu, dass sich die Flächen, die sich im Laufe der Zeit nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu hochwertigen Biotopen entwickeln könnten, durch dauerhafte Überbauung etwas verringern. Das öffentliche Interesse an der Maßnahme besteht zum einen darin, dass der hier gegenständliche Lärmschutzwall bzw. die Wall-Wand-Kombination notwendige Folge des Ausbaus ist und ebenfalls bundesgesetzlich gefordert als aktive Lärmschutzmaßnahme durchgeführt werden muss (§ 41 BImSchG). Es entspricht einem von Vernunft geleitetem Handeln im öffentlichen Interesse, dass auch diese Einrichtungen, die Menschen vor unzumutbaren Lärmauswirkungen schützen sollen, wirtschaftlich errichtet werden und dabei die Böschungen so ausgebildet werden, dass sie stabiler sind und so ihre Ausführung weniger Aufwendungen im Unterhalt nach sich zieht. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Zunahme der dauerhaften Überbauung der gesetzlich geschützten Biotopflächen zwar nicht ausgleichbar ist, die aber im unmittelbaren Anschluss vorgesehene Ersatzmaßnahme E 6 (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 12.1 E und 12.3, Blatt 2 E) genau diesem Lebensraumkomplex dient und diesen Bereich naturschutzfachlich verbessert. Insoweit hat auch die höhere Naturschutzbehörde keine Einwände gegen die Verbreiterung der Böschungen der Lärmschutzwälle bzw. Wall-Wand-Kombinationen erhoben (Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 05.01.2015). Trotz der ausgesprochenen Befreiung wird daher für die Natur in diesem Bereich keine zusätzliche Beeinträchtigung bleiben, da gerade die Standorte für Magerrasen im Zuge der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vermehrt bzw. deutlich aufgewertet werden (im Rahmen der hier parallel zu betrachtenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.53) kritisierte, dass es im Bereich Katzenberg und im weiteren Verlauf in Richtung Rosengarten zu Zerstörungen von Naturschutzgebieten käme. Im Bereich Katzenberg und dem weiteren Verlauf in Richtung Rosengarten seien Flächen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Auch im Bereich des bestehenden Naturschutzgebietes Bromberg-Rosengarten seien Eingriffe vorgesehen. Diese Gebiete sollten nun versiegelt und somit für immer zerstört werden, womit diese Naturschutzgebiete, die als Naherholungsgebiete dienten, für immer verloren gingen. Es werde eine "FFH-Prüfung" gefordert.

Eingriffe in bestehende Naturschutzgebiete finden weder im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 noch im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen statt. Sämtliche Eingriffe verbleiben außerhalb der Grenzen von festgesetzten Naturschutzgebieten. Der Baubereich, d.h. der Bereich mit vorübergehenden Inanspruchnahmen, hat sich gegenüber der Planfeststel-

lung vom 17.12.2009 ebenfalls nicht geändert. Es finden zusätzliche Eingriffe nur insofern statt, als einzelne Bereiche nicht mehr nur vorübergehend, sondern dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen, weil hier Böschungen etwas flacher ausgebildet werden als im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 vorgesehen und damit der Anteil der dauerhaft überbauten Flächen etwas zunimmt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im folgenden Kapitel Bezug genommen.

Nationalparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 24, 25 und 26 BNatSchG) liegen im gesamten Planfeststellungsabschnitt nicht vor.

2.6.5.3

FFH-Gebiete

Die gegenständlichen Planänderungen liegen in räumlicher Nähe zu Teilflächen des FFH-Gebietes DE 6225-372 "Irtenberger und Guttenberger Wald". Weiter östlich liegt in der Nähe der BAB A 3 eine Teilfläche des FFH-Gebietes DE 6326-371 "Trockentalhänge im südlichen Mairdreieck".

Im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 erfolgte eine FFH-Vorprüfung hinsichtlich beider FFH-Gebiete. Auf die Ausführungen in der mit diesem Beschluss festgestellten Unterlage 12.1 E, Kapitel 4.4, sowie unter C 3.7.5.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 wird Bezug genommen.

Diese FFH-Vorprüfungen kamen zum Ergebnis, dass für beide Gebiete keine erhebliche Beeinträchtigung in ihren Erhaltungszielen oder den für ihren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen vorliegen.

Durch die gegenständliche Planänderung ergeben sich weder anlage- noch bau- oder betriebsbedingt über die Planfeststellung vom 17.12.2009 hinaus Auswirkungen in Bezug auf die FFH-Gebiete. Es erfolgen weder zusätzliche Flächenverluste in den Natura-2000-Gebieten noch ein weiteres Heranrücken an wertgebende Lebensräume oder eine Zunahme von Immissions-, Zerschneidungs- oder sonstigen nachteiligen Wirkungen. Die Änderungen technischer Art an der BAB A 3 sind in diesem Zusammenhang unwesentlich. Alle Änderungen bewegen sich innerhalb des Bereiches, der als Baufeld ohnehin im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 zugelassen war. Neue technische Einrichtungen sind mit der Planänderung nicht verbunden. Ebenso wenig gibt es weitere bauzeitliche Inanspruchnahmen oder Fahrbeziehungen, Baustraßen o.ä. Damit ergibt sich durch die vorliegende Planänderung auch keine Änderung in der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete.

Verschiedene Einwendungsführer brachten mit einem Mustertext (vgl. C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses) vor, dass dauerhafte Versiegelungen und Überbauungen auch im Bereich Rosengarten kombiniert seien mit nachteiligen Wirkungen in FFH-Gebieten. Der Begriff "neue Flächenverluste" werde verkannt, die Inanspruchnahme auf Dauer nicht als gravierender Eingriff erkannt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sei erforderlich und die Frage erneut aufzugreifen, inwieweit nicht eine Tunnelalternative für die "bisher nicht in Bau befindliche" planfestgestellte Trasse nachträglich gewählt werden müsse. Ein Tunnel führe nicht zu Eingriffen in naturschutzrechtlich wertvolle Gebiete und zumindest mittelbaren Eingriffen in die FFH-Gebiete DE 6225-372 und DE 6236-371.06.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst festzuhalten, dass das FFH-Gebiet DE 6225-372 ("Irtenberger und Guttenberger Wald") beim Beginn des Planfeststellungsabschnittes, also südwestlich der AS Würzburg-Heidingsfeld, liegt, weshalb schon aufgrund der Entfernung Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die hier gegenständlichen Planänderungen ausgeschlossen sind.

Die hier gegenständlichen Maßnahmen, insbesondere die Verbreiterung der Böschungen für Lärmschutzwälle bzw. Wall-Wand-Kombinationen entlang des Naturschutzgebiets "Bromberg-Rosengarten", das auch eine Teilfläche des FFH-Gebiets "Trockentalhänge im südlichen Maindreieck" ist, führt nicht zu neuen Beeinträchtigungen dieses Gebiets oder gar zu erstmals erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets. Das eigentliche Baufeld, d.h. der Bereich, in dem dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahmen stattfinden, bleibt auch im Zuge dieser Planänderung im Bereich des Naturschutzgebietes und der FFH-Gebietsteilfläche unverändert. Die hier eventuell möglichen mittelbaren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets waren bereits Bestandteil der Vorprüfung im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009. Da im endgültigen Ausbauzustand der Böschungsfuß etwas weiter in Richtung FFH-Gebiet rückt, ohne dass dadurch Flächen des FFH-Gebietes in Anspruch genommen werden sollen, und der Bereich, der für Bauarbeiten vorübergehend in Anspruch genommen werden muss, nicht erweitert wird, sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu befürchten, die die Erheblichkeitsschwelle übersteigen würden.

Auch aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde kann sowohl durch die hier gegenständlichen Planänderungen als auch durch den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete "Irtenberger und Guttenberger Wald" und "Trockentalhänge im südlichen Maindreieck" ausgeschlossen werden (Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 05.01.2015).

2.6.5.4 Artenschutz

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgenommenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Aufgrund der Kontinuität der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im vorstehend beschriebenen Sinne kann es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands ei-

ner besonders geschützten Art kommen. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Hier ist zunächst festzuhalten, dass Tötungen von Einzeltieren besonders geschützter Arten im Zuge der Baufeldfreimachung grundsätzlich dem Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unterliegen. Die gesetzliche Ausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist mit europarechtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10, juris, RdNr. 119). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist jedoch dann nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, juris, RdNr. 99).

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines (zulässigen) Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Bei den Zugriffsverboten in Bezug auf Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) sind sowohl die Standorte entwickelter Pflanzen als auch die für das Gedeihen ihrer Entwicklungsformen geeignete Standorte gemeint (vgl. LANA-Hinweise, Ziffer I 4).

Im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (vgl. C 3.7.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 sowie mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 12.1 E, Anlage 5). Die damalige Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung verschiedener Vorkehrungen zur Vermeidung das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu befürchten ist.

Durch die Planänderungen werden - über die bereits planfestgestellten Eingriffsflächen hinaus - nur geringfügig neue Flächen von Eingriffen berührt. Diese Flächen besitzen keine Bedeutung als Lebensraum geschützter Tier- oder Pflanzenarten. Dadurch ergeben sich auch keine veränderten Bewertungen über die Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Da mit dem Vorhaben auch keinerlei Kapazitätssteigerung der BAB A 3 verbunden ist, sind auch Auswirkungen auf das Tötungsverbot (Kollisionen) nicht zu befürchten.

Von Einwendungsführern wird mit einem Musterschreiben (vgl. C 2.7.2.1) vorgebracht, dass das ASB/RHB 288-1R mehrere Amphibienarten enthalte. Die-

se hielten sich im bestehenden Rückhaltebecken auf, das erst seit kurzem zugänglich sei. Mitglieder des Bund Naturschutz hätten die Amphibienpopulation festgestellt und Bergmolche sowie Frösche und mehrere Libellenarten dokumentieren können. Das Gewässer sei Fortpflanzungsgewässer für Molche. Dies werde in den Unterlagen nicht dargestellt, obwohl alle europäischen Amphibien zu den besonders geschützten Arten zählten. Diese Tiere zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sei unzulässig (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Die Ausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG griffen hier nicht, da das Vorkommen bisher in keiner Verfahrensstufe berücksichtigt worden sei und nicht in die Abwägung der Planfeststellung 2009 eingestellt worden sei. Das neue Rückhaltebecken könnte als Amphibiengewässer dienen, dies bleibe aber ungewiss, weil die Autobahnbrücke, unter der das Becken liege, abgerissen werden solle und sich dabei möglicherweise Beeinträchtigungen ergäben. Desgleichen bestünden Ungewissheiten über die konkrete Planung der neuen Brücke, da z.B. die Standorte der Pfeiler nicht planfestgestellt seien und die Abfolge der Baumaßnahmen unklar bleibe, auch die Frage, ob in der Abbruchphase das Becken eventuell zugeschüttet werde bzw. in der Bauphase einer anderen Nutzung zugeführt werden solle.

Auch der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 21.07.2014 vor, dass das bestehende Entwässerungsbecken der BAB A 3 unter der Talbrücke Heidingsfeld mehrere Amphibienarten enthalte. Die Beckenanlage bestehe aus zwei Bereichen, wobei das obere Becken erst seit kurzem zugänglich sei, seit Bagger Zaun und Hecken zerstört hätten. Mitglieder des Bund Naturschutz, die sich um die Amphibienpopulationen im Gebiet der Kreisgruppe Würzburg kümmerten, hätten im Juni 2014 mehrmals Bergmolche gesichtet. Des Weiteren sei von Mitgliedern des Bund Naturschutz ein Frosch und mehrere Libellenarten gesichtet worden. Es werde seitens des Bund Naturschutz davon ausgegangen, dass zumindest die Molche sich auch im Gewässer fortpflanzen. Dieses Vorkommen sei in den hier gegenständlichen Antragsunterlagen nicht erwähnt. Da auch in den Unterlagen, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellt wurden, der Bergmolch nicht erwähnt sei, liege auch hier ein Mangel der Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Das Vorkommen sei bisher nicht berücksichtigt worden, obwohl es nach Lage der Dinge hätte "eingestellt werden müssen" und bei angemessener Sorgfalt der Umweltverträglichkeitsprüfung hätte bekannt sein müssen.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 10.10.2014, dass der Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker durch Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassen wurde, der formell unanfechtbar sei. Dies gilt auch für die landschaftspflegerische Begleitplanung, einschließlich der Überbauung der beste-

henden Beckenanlage. Die vorliegende Planfeststellung umfasst lediglich die lagemäßige Änderung der neu zu errichtenden Beckenanlage. Die Änderung ist naturschutzfachlich aus Sicht des Vorhabensträgers ohne Belang.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 regelt hier, dass das bestehende Rückhaltebecken bei Bau-km 288+210 zurückgebaut wird (vgl. BWV lfd.Nr. 47, Unterlage 7.2, der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellten Unterlagen).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier zunächst festzuhalten, dass der angesprochene Bergmolch eine lediglich besonders geschützte Art darstellt, da er in keiner europäischen Richtlinie aufgeführt ist, sondern nur in der Bundesartenschutzverordnung (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG i.d.F., die dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugrunde lag). Sofern lediglich besonders geschützte Arten betroffen sind, die in der FFH- oder der Vogelschutzrichtlinie nicht aufgeführt sind, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder eines Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor (§ 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG in der 2009 gültigen Fassung). Daran hat sich durch die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes nichts geändert (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Alle Amphibien sind besonders, einzelne Arten zusätzlich streng geschützt (§ 7 Abs. 1 Nrn. 13 und 14 BNatSchG). Der hier vorgeblich nachgewiesene Bergmolch gehört zu den nur besonders geschützten Arten. Er ist, wie alle Amphibien, nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt (§ 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV). Die nicht näher bestimmten Frösche sind mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nur besonders geschützt, vermutlich handelt es sich um den Wasser- bzw. Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*); von einem Vorkommen von europarechtlich geschützten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten ist nicht auszugehen. Alle heimischen Libellenarten sind besonders geschützt (§ 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV). Für die beiden in Unterfranken nachgewiesenen Arten i.S.d. Anhangs IV der FFH-Richtlinie Große Moosjungfer (*Leucorrhina pectoralis*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) bieten Regenrückhaltebecken keinen geeigneten Lebensraum (Vorkommen an Moorgewässern bzw. Fließgewässern).

Der Eingriff, der mit dem Ausbau der BAB A 3 verbunden ist, wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassen. Insoweit liegt hier ein "zulässiger Eingriff" vor. Zutreffend ist aber auch, dass durch die hier gegenständliche Planänderung die vollständige Überbauung der Beckenanlage nicht geändert wird, sondern lediglich die Einpassung der Beckenanlage ins Gelände durch eine verändert ausgestaltete Geometrie bei Beibehaltung der Leistungsparameter der Entwässerungsanlage.

Auch wenn zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses das Vorkommen der Amphibien- und Libellenarten im Regentrückhaltebecken bekannt gewesen wäre, wäre die naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Beurteilung nicht anders ausgefallen. Die in einem Lebensraum wie einem Regentrückhaltebecken zu erwartenden Arten sind auch in der Lage, solche Lebensräume wieder zu besiedeln (Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 21.11.2014). Um die Gefahr, vorkommende nach nationalem Recht besonders geschützte Amphibienarten im Zuge des Rückbaus des Beckens zu schädigen, zu minimieren, wäre die Beschränkung der Arbeiten auf die Zeit zwischen Mitte September und Mitte Oktober sinnvoll (vgl. A 3.2.2).

Des Weiteren wurde dem Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 eine ökologische Bauüberwachung aufgegeben (vgl. Nebenbestimmung A 3.5.5). Im Rahmen dieser ökologischen Bauüberwachung ist es problemlos möglich, zum richtigen Zeitpunkt die einzelnen Individuen der Amphibien - zumindest weitgehend - abzufangen und an eine andere geeignete Stelle zu verbringen (vgl. auch A 3.2.2).

Wie ebenfalls aus o.g. Gründen deutlich wird, liegt hier kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen vor.

2.6.5.5 Abwägung

Neben einer geringfügigen Zunahme von dauerhaft überbauten bzw. versiegelten Flächen ändert sich in Bezug auf die landschaftspflegerische Begleitplanung, die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sowie die Auswirkungen auf sonstige geschützte Bereiche und Tierarten nahezu nichts. Die Belange des Naturschutzes entfalten daher im Rahmen der gegenständlichen Änderungsplanfeststellung nur ein vergleichsweise geringes Gewicht, denen Fragen der Verkehrssicherheit bzw. der Einhaltung der aktuellen technischen Richtlinien (RAA und RPS) und Erleichterungen bei der Herstellung bzw. beim Bauunterhalt der Anlagen (z.B. im Bereich der Lärmschutzwälle) gegenüberzustellen sind. Ohne dauerhafte negative Auswirkungen auf Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kann daher angesichts der mit der gegenständlichen Planänderung verbundenen Vorteile die Maßnahme zugelassen werden.

2.6.6 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

2.6.6.1 Gewässerausbau am Zwischengemäuerbach

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (§ 17 Satz 1 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, erfasst.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 umfasst im Rahmen der Konzentrationswirkung auch die Planfeststellung für die Verlegung des Zwischengemäuerbachs von Bau-km 288+130 bis Bau-km 288+180, der wegen des dort vorgesehenen Absetz- und Regenrückhaltebeckens ASB/RHB 288-1R auf einer Länge von ca. 180 m verlegt werden muss. Dabei handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. Die Gestaltung des Gewässerausbaus ergibt sich aus den Unterlagen 7.1 und 12.3 der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellten Unterlagen, auf die Bezug genommen wird.

Die hier gegenständliche Änderung der Verlegung des Zwischengemäuerbachs bedarf ebenfalls der Planfeststellung. Der Gewässerausbau bedarf grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (§ 68 Abs. 1 WHG). Gewässerausbau ist dabei die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG). Auch die Änderung einer Planfeststellung für einen Gewässerausbau vor Fertigstellung des Vorhabens bedarf der Planfeststellung (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG). Die Änderungsplanfeststellung unterfällt der Konzentrationswirkung des hier gegenständlichen straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses (§ 17 d FStrG i.V.m. § 17 Satz 1 FStrG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Der Plan hierfür darf nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und anderen Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Der etwas gestrecktere Verlauf im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 des Zwischengemäuerbachs ist mit keinen wasserwirtschaftlich relevanten Änderungen verbunden. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Verlegungsstrecke wurde im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt nachgewiesen. Aus der lagemäßigen Optimierung der Wege und Anlagen im Umfeld des ASB/RHB 288-1R ergeben sich keine Nachteile für den Gewässerschutz und auch keine wasserwirtschaftlichen nachteiligen Auswirkungen auf Dritte (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 24.07.2014). Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 unter C 3.7.7.1.3 und die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 unter A 3.4 Bezug genommen, die auch im Rahmen der gegenständlichen Planänderung weiter gelten (vgl. A 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Da die geänderte Verlegung des Zwischengemäuerbachs insgesamt als wasserwirtschaftlich nicht erheblich eingestuft wird (vgl. Stellungnahme des Was-

serwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 24.07.2014), kann insoweit auch davon ausgegangen werden, dass keine weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Wasserrechts hierdurch in negativer Art und Weise tangiert werden.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung war daher auch die wasserrechtliche Planfeststellung zu erteilen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 21.07.2014 vor, dass Planungen, die Gewässer und Grundwasser betreffen, an die Wasserrahmenrichtlinie anzupassen seien. Danach sei bis 2015 ein guter ökologischer Zustand herzustellen. Dies gelte für alle Gewässer und Grundwasservorkommen. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands sei jedenfalls nicht erlaubt. Die Behauptung, dass der Zwischengemäuerbach einen kulturbetonen, eher naturfernen Bachlauf habe, sei unzutreffend. Der Bach fließe offen, habe Ufer, die eine Vegetation ermöglichen und Lebewesen den Zugang zum Wasser ermöglichen. In Grenzen könne der Bach auch "arbeiten". Demgegenüber stelle der geplante Ausbau mit gepflastertem Bett, technikkonformer Rinne usw. eine ökologische Verschlechterung dar.

Dass der Zwischengemäuerbach zur Schaffung eines Absetz- und Rückhaltebeckens auf einer Strecke von etwa 180 m verlegt werden muss, ist schon Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009. Dort wurde festgelegt, dass die Verlegungsstrecke möglichst naturnah zu gestalten ist und die Einzelheiten mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als Fachbehörde abzustimmen sind (vgl. A 3.4.7.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). An diesen Vorgaben ändert sich nichts. Gegenstand der Planänderung ist hier nur ein etwas gestreckterer Verlauf der Verlegungsstrecke des Zwischengemäuerbachs. Die insoweit vorgesehenen Anpassungen der Gestaltungsmaßnahmen sind auch Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A 3.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Den mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellten Unterlagen (vgl. insbesondere Unterlage 7.1, Blatt 1 E und Unterlage 12.3, Blatt 1 E) kann entnommen werden, dass auch im Zuge der Gewässerverlegung der Zwischengemäuerbach ein offenes Gewässer sein und über ein Ufer verfügen wird, das eine Vegetation haben und den Zugang von Lebewesen zum Wasser ermöglichen wird. Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde ist diese Änderung aus wasserwirtschaftlicher Sicht unerheblich (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 24.07.2014).

Der Bund Naturschutz bringt des Weiteren mit Schreiben vom 21.07.2014 vor, dass die Fließgewässer in der Umgebung in den Antragsunterlagen (Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Unterlage 16) unzutreffend als "kleine Fließgewässer mit geringer Bedeutung (zeitweilig trockenfallend)" bezeichnet worden seien. Der Reichenberger Bach, der an der Stelle des geplanten ASB/RHB

288-1R in den Zwischengemäuerbach (Heigelsbach) münde, führe ganzjährig Wasser, von dieser Stelle aus abwärts auch der Zwischengemäuerbach. Der Bereich, in dem der Zwischengemäuerbach (Heigelsbach) öfter trockenfalle, erstrecke sich nur über 1 km bis 2 km oberhalb und damit außerhalb des Plangebiets bis zur sog. "Steilen Wand", dort verlagere sich das Wasser in den Untergrund. Es bleibe als gewässerbegleitendes Grundwasser dem Wasserhaushalt erhalten. Weiter aufwärts bis zur Quelle führe der Zwischengemäuerbach (Heigelsbach) wiederum dauerhaft Wasser. In einem wasser- und gewässerarmen Gebiet seien selbstverständlich auch die periodisch wasserführenden Gewässer von Bedeutung. Der Zwischengemäuerbach und der Reichenberger Bach hätten außerdem stark wechselnde Wasserstände, darunter auch starke und plötzlich auftretende Hochwässer. Bei einem starken Hochwasser stehe das Wasser an den Anwesen am Schattbergweg bis an der Schwelle.

Verschiedene Einwendungsführer bringen mit einem Musterschreiben (vgl. C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses) über das vom Bund Naturschutz Ausgeführte hinaus vor, dass durch die geänderte Führung des Zwischengemäuerbachs schwerwiegende Hochwasserschäden zu befürchten seien, weil eine "Flut" auf die Anwesen direkt unterhalb des Regenrückhaltebeckens überschwappe.

Die Planänderung sieht - genauso wie die Planfeststellung vom 17.12.2009 - vor, dass die Verlegungsstrecke des Zwischengemäuerbachs nördlich des Absetzbeckens, aber südlich der anschließenden Wohngebäude wieder in das bestehende Bachbett mündet.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit wurde vom Vorhabensträger gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt nachgewiesen. Der gewählte Abflussquerschnitt des Zwischengemäuerbachs wird dabei größer sein als der derzeit vorhandene, zudem wird die künftige Gewässersohle nur wenige Zentimeter über der derzeitigen liegen und insofern durch die Verlegung des Baches keine Beeinträchtigungen der Gebäude südlich des Beckens zu erwarten sein. Das Wasserwirtschaftsamt erklärte beim Erörterungstermin am 02.02.2009, dass ihm der geforderte Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit für den Zwischengemäuerbach vorliegt (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, Kapitel C 3.7.7.2). Im Zuge der hier gegenständlichen Planänderung hat das Wasserwirtschaftsamt festgehalten, dass sich aus der Optimierung der Wege und Anlagen im Bereich des Absetz- und Rückhaltebeckens keine Nachteile für den Gewässerschutz ergeben und sich durch die Änderung keine wasserwirtschaftlich nachteiligen Auswirkungen auf Dritte ergeben (Stellungnahme vom 24.07.2014).

Verschiedene Einwendungsführer brachten mit einem Musterschreiben (vgl. C 2.7.2.1) im Zusammenhang mit den Planänderungen im Bereich des Zwi-

schengemäuerbachs das Gleiche vor wie der Bund Naturschutz, weshalb auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden kann.

Einwendungsführer brachten unter Verwendung eines Einwendungsmusters (vgl. C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses) vor, dass die Geometrie des Absetz- und Regenrückhaltebeckens 288-1R geändert werde, was weitere Änderungen nach sich ziehe. So werde der Verlauf des Zwischengemäuerbachs angepasst und die Stadt sei hier Eigentümerin des Gewässers. Städtische Wasserwege seien im Bürgerentscheid zwar nicht explizit genannt worden, allerdings gebe der Bürgerentscheid vom April 2014 vor, dass keinerlei städtisches Eigentum für den weiteren Ausbauprozess zur Verfügung gestellt werden solle. Dies laufe ebenfalls konform mit einer generellen Verhinderungshaltung gegenüber dem Ausbau der planfestgestellten Trasse. Deshalb müsse die Stadt Würzburg ihre Zustimmung zum Absetz- und Rückhaltebecken versagen, daher könne die Planung so nicht verwirklicht werden.

Hier ist zunächst festzuhalten, dass die Einwendungsführer im Wege ihrer Einwendungen nicht die Belange der Stadt geltend machen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 106). Außerdem hängt die Verwirklichung der hier infrage stehenden Anlage nicht von der Zustimmung der Stadt ab. Es gibt keine öffentlich-rechtliche Vorschrift, nach der Entwässerungseinrichtungen, die Bestandteil der Autobahn sind (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG), nur dann errichtet werden dürfen, wenn auch das Einvernehmen der jeweils betroffenen Gemeinde vorliegt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass hier nicht die erstmalige Verlegung eines Gewässers Gegenstand ist, sondern die Änderung einer bereits erfolgten und inzwischen bestandskräftigen Planfeststellung. Inwieweit gerade durch die Änderung (gestreckterer Verlauf) eine Verletzung der Rechte der Stadt vorliegt, können die Einwendungsführer nicht aufzeigen. Insoweit ist das Vorbringen der Einwendungsführer nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.6.2 Bezug genommen.

2.6.6.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse, Entwässerung der Autobahn

Der Planfeststellungsabschnitt des sechsstreifigen Ausbaus der A 3 zwischen der AS Würzburg-Heidingsfeld und der Mainbrücke Randersacker ist in vier Einzugsgebiete eingeteilt (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 13.2). Das auf den befestigten Flächen des Planfeststellungsabschnittes anfallende Wasser wird in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und, um die Gewässerbelastung zu minimieren, in Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet.

Zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 wurden für das Einleiten von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer (Zwischengemäuerbach und Main) die wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt (vgl. A 7 und C 3.7.7.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Im Übrigen wird auf die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 13 Bezug genommen.

2.6.6.2.1 Entwässerungsabschnitt E 2, ASB/RHB 288-1R

Gegenstand dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse war u.a. die Einleitung E 2 bei Bau-km 288+165, die aus dem ASB/RHB 288-1R in den Zwischengemäuerbach mit einer Gesamteinleitung von maximal 75 l/s erfolgt.

Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ist zwar auch die geänderte Einpassung des ASB/RHB 288-1R unter der Talbrücke Heidingsfeld in das Gelände. Dabei bleiben jedoch die Oberfläche des Absetzbeckens, das Ölauffangvolumen und die Größe der Rückhalteeinrichtung unverändert. Ebenso bleibt die Wassermenge, die vom Absetz- und Rückhaltebecken in den Zwischengemäuerbach eingeleitet wird, unverändert (Drosselung auf 75 l/s).

Daher wird zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitungen von Oberflächenwasser der BAB A 3 in den Zwischengemäuerbach nicht tangiert muss nicht geändert werden.

Auch nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg als zuständiger Fachbehörde ergeben sich weder bei den maßgeblichen Einzugsgebieten noch bei der Sammlung, Ableitung und Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers und der Beaufschlagung der Vorfluter Abweichungen von der 2009 planfestgestellten Konzeption. Insbesondere wurden die bisherigen Bemessungsgrößen der Absetz- und Regenrückhalteanlagen unverändert beibehalten, sodass sich aus der lagemäßigen Optimierung der Wege und Anlagen keine Nachteile für den Gewässerschutz ergeben. Insgesamt ergeben sich durch die Änderungen keine wasserwirtschaftlich nachteiligen Auswirkungen auf Dritte (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 24.07.2014).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 21.07.2014 im Zusammenhang mit dem Bau des ASB/RHB 288-1R vor, dass die bestehende Talbrücke Heidingsfeld, unter der das Becken liege, abgebrochen und neu gebaut werden solle. Aus den Unterlagen könne nicht ersehen werden, wo die Standorte der Pfeiler lägen, wie die Abfolge der Baumaßnahmen aussehe (Abbruch der Talbrücke mit Zerstörung der bestehenden Becken), welchen Sinn eine Planänderung habe, wenn das Gelände vorher noch jahrelang auf- und zuge-

schüttet, umgegraben usw. werde und ob das zur Folge habe, dass über mehrere Jahre kein Becken existiere. Es stelle sich hier die Frage, wie die Entwässerung aussehen solle und was in dieser Zeit mit den Amphibien geschehe. Dies mündete schließlich in die pauschale Forderung, dass alle Absetz- und Rückhaltebecken im Plangebiet auf Amphibienvorkommen zu untersuchen seien.

Der Abbruch und der Neubau der Talbrücke Heidingsfeld sowie die baulichen Eingriffe bei der vorhandenen Entwässerungsanlage der BAB A 3 waren Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009. Gegenstand der hier zu behandelnden Planänderung ist ausschließlich der veränderte Beckenzuschnitt. Insoweit bezieht sich das Vorbringen des Bund Naturschutz zu dieser Frage nicht auf den Gegenstand der Planänderung. Seitens des Bund Naturschutz wird verkannt, dass die gegenständliche Planänderung nicht die Änderung der ursprünglichen Beckenanlage, sondern eines neuen Beckens umfasst, das Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 war. Zwischenlösungen bei Entwässerungsanlagen sind nicht Gegenstand der hier zu betrachtenden Planänderung.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 21.07.2014, dass in den Antragsunterlagen nicht ausgeführt werde, von welchen Spitzen-Hochwässern die Planung am Zwischengemäuerbach im Bereich des Absetz- und Rückhaltebeckens 288-1R unter der Talbrücke Heidingsfeld ausgehe. Es fehlten dazu auch Angaben zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen.

Im Zusammenhang mit der Entwässerung der Autobahn und einer befürchteten Hochwassergefahr brachten verschiedene Einwendungsführer mit einem Musterschreiben (vgl. C 2.7.2.1) das Gleiche vor wie der Bund Naturschutz.

Gegenstand der Planänderung ist lediglich eine geänderte Geometrie der Beckenanlage ASB/RHB 288-1R. An den Größen, wie Ölauffangvolumen, Oberfläche des Absetzbeckens und Volumen des Rückhaltebeckens ändert sich nichts. Ebenso ändert sich nichts an der mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 ebenfalls ausgesprochenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser der BAB A 3 in den Zwischengemäuerbach von maximal 75 l/s (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 13.1 und A 7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Eine Änderung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis ist vom Vorhabensträger nicht beantragt. Daher mussten den Antragsunterlagen auch keine Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen beigelegt werden.

Die geplanten Entwässerungsanlagen der BAB A 3 widersprechen den Forderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg in einem Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 05.08.2014).

Die Einwendungsführer bringen des Weiteren in diesem Zusammenhang mit dem entsprechenden Musterschreiben (vgl. C 2.7.2.1) vor, dass das Absetz- und Regenrückhaltebecken nicht das erforderliche Volumen bereithalte, das bei einem hundertjährlichen Starkregenereignis erforderlich sei. Dies führe dazu, dass die unterliegenden Wohngrundstücke bei Starkregenereignissen erheblich gefährdet seien und mit Überschwemmungen durch den Zwischengemäuerbach zu rechnen sei. Die Antragsunterlagen erwähnten diese Situation und gingen davon aus, dass die an sich schon zu befürchtenden Hochwässer hier (nur) noch geringfügig verschärft würden. Schon jetzt habe es bei den Unterliegern Schäden an den Häusern gegeben, diese Schäden würden zukünftig verstärkt und häufiger auftreten. Die Planung verstoße gegen das nach dem Grundgesetz geschützte Eigentumsgrundrecht der Eigentümer der unterliegenden Grundstücke.

Demgegenüber wies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.10.2014 zu-
treffend darauf hin, dass das Rückhaltevolumen der Beckenanlage 288-1R gegenüber der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassenen Planung nicht geändert wird. Wie bereits unter B 3.3.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses dargelegt, war das ASB/RHB 288-1R bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009. Dort ist u.a. nicht nur die Lage der Beckenanlage geregelt, sondern auch, dass ein Absetzbecken mit einer Wasseroberfläche von mindestens 263 m² und mit einem Ölauffangvolumen von mindestens 30 m³ geschaffen wird sowie ein Rückhaltebecken mit einem Volumen von 2800 m³ (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestelltes Bauwerksverzeichnis, lfd.Nr. 111, Unterlage 7.2). Daran ändert auch dieser Planfeststellungsbeschluss nichts (vgl. mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss festgestelltes Bauwerksverzeichnis, lfd.Nr. 111, Unterlage 7.2). Das Gleiche gilt für die gedrosselte Einleitung von Straßenoberflächenwasser aus dem Rückhaltebecken in den Zwischengemäuerbach von maximal 75 l/s (vgl. die wasserrechtliche Erlaubnis unter A 7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009; mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 13.1). Die Einwendungsführer, die nunmehr eine Dimensionierung des Rückhaltebeckens für ein hundertjährliches Starkregenereignis fordern, greifen damit Teile der Planfeststellung an, die bestandskräftig sind und von allen Betroffenen hingenommen werden müssen (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG). Im Übrigen ist das Vorbringen der Einwendungsführer auch unbegründet. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 orientiert sich hier an den einschlägigen technischen Regelwerken.

Die Ermittlung des Oberflächenwasserabflusses erfolgte regelgerecht entsprechend dem DWA-Merkblatt A 118 für die einzelnen Teileinzugsgebiete und die unterschiedlichen Befestigungs- und Versiegelungsgrade. Als Grundlage wurde der Bemessungsregen aus dem digitalen Atlas zur Auswertung

von Starkniederschlägen KOSTRA des Deutschen Wetterdienstes für die Station Würzburg herangezogen ($r_{15; 1,0} = 108 \text{ l/(s x ha)}$).

Auf der Grundlage der DWA-Merkblätter A 117 und M 153 erfolgte die Bemessung und Konzeption der Beckenanlage entsprechend den Regeln der Technik (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsams Aschaffenburg vom 05.08.2014 zu gleichlautendem Vorbringen in gerichtlichen Verfahren). Das Regenrückhaltebecken 288-1R wurde für eine Wiederkehrzeit von fünf Jahren bemessen, wobei das Volumen zusätzlich um den Faktor 1,5 vergrößert wurde. Die entsprechenden Grundlagen für die Ermittlung des Rückhaltevolumens und der Einzugsgebiete waren Bestandteil der im Jahr 2008 ausgelegten Unterlagen und finden sich in den Anlagen der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellten Unterlage 13.1.

Soweit eine Planung den insoweit eingeführten anerkannten Regeln für die Straßenplanung entspricht, wird sie nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat schon während des Planfeststellungsverfahrens in seiner Stellungnahme vom 03.07.2008 festgestellt, dass die Bemessung der Entwässerungsanlagen in Abstimmung mit ihm erfolgt ist und die Vorgaben des einschlägigen Arbeitsblattes ATV-DVWK-M 153, Februar 2000 ("Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser") hinsichtlich einer regelgerechten Regenwasserbehandlung bei der Bemessung der Anlagen für die Entwässerung der BAB A 3 berücksichtigt worden sind.

Entwässerungseinrichtungen von Bauwerken für seltene Starkregenereignisse zu bemessen, entspricht wasserwirtschaftlich nicht den Regeln der Technik. Der Bau von Rückhalteeinrichtungen hat den Zweck, den durch die versiegelte Fläche der Autobahn entstehenden zusätzlichen Abfluss von Oberflächenwasser auszugleichen. Diesen Zweck erfüllen die geplanten Anlagen, wie das Wasserwirtschaftsamt als maßgebliche Fachbehörde mit Schreiben vom 23.01.2014 erneut festgehalten hat. Einen umfassenden Hochwasserschutz für ein hundertjährliches Regenereignis (oder noch seltener) zu planen und zu bauen, ist nicht Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens oder der hier gegenständlichen Planänderung. Starkniederschläge sind natürliche Vorgänge und damit Teil des Naturhaushalts. Insofern sind auch deren Auswirkungen auf die Natur und damit auf Oberflächengewässer als Teil der Natur hinzunehmen. Es ist nicht Aufgabe des Vorhabensträgers, einen umfassenden Hochwasserschutz zu planen und zu bauen (Schreiben des Wasserwirtschaftsams Aschaffenburg vom 27.08.2014 zu gleichlautendem Vorbringen in einem Klageverfahren).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat die vom Vorhabensträger erstellten hydrotechnischen Berechnungen für das Rückhaltebecken geprüft.

Das Becken benötigt für ein fünfjähriges Niederschlagsereignis einschließlich eines Sicherheitszuschlags von 50 % des Volumens ein Speichervolumen von 2.563 m³. Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 (und auch der mit Schreiben vom 05.06.2014 beantragten Planänderungen zwischen der Stuttgarter Straße und dem Ende des Planfeststellungsabschnittes) ist der Bau eines Rückhaltebeckens mit einem Volumen von 2.800 m³. Aufgrund des Sicherheitszuschlages von 50 % ist das Rückhaltebecken in der Lage, auch eine zehnjährliche und sogar eine zwanzigjährige Niederschlagsmenge zu speichern und in den Zwischengemäuerbach (Heigelsbach) in der vorgesehenen Drosselung auf maximal 75 l/s einzuleiten. Erst ab einem Regenereignis mit einer Wiederkehrzeit von ca. 23 Jahren erfolgt rechnerisch ein Überlauf der Beckenanlage. Im Vergleich zum bisherigen bestehenden Rückhaltebecken der BAB A 3 am Zwischengemäuerbach (Heigelsbach) mit einem Speichervolumen von 480 m³ und einem Drosselabfluss von maximal 180 l/s entsteht für den Zwischengemäuerbach und damit auch für die Anlieger eine wesentliche hydraulische Entlastung (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 06.11.2014).

Bei Scheitelabflüssen mit einem hundertjährigen Ereignis weist der Zwischengemäuerbach (Heigelsbach) einen Abfluss von 41 m³/s auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Starkregenereignisse natürliche Vorgänge damit Teil des Naturhaushalts sind. Ihre Auswirkungen auf die Natur und damit auch auf Oberflächengewässer als Teil der Natur sind grundsätzlich hinzunehmen. Der Abfluss des benutzten Gewässers Zwischengemäuerbach (Heigelsbach) wird im vorliegenden Fall nicht wesentlich durch die Entlastung aus dem Becken erhöht. Daher ist hier auch keine Verpflichtung zum Bau eines Hochwasserschutzes des benutzten Gewässers abzuleiten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist unter Wertung der vorgenannten Feststellungen nicht zu erwarten, dass angrenzende Wohngebiete oder einzelne Anwesen durch das Entwässerungssystem der BAB A 3 Nachteile erleiden (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 06.11.2014 an den Vorhabensträger).

2.6.6.2.2 Entwässerungsabschnitte E 3 und E 4

Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 ist auch, im Entwässerungsabschnitt E 2 des Planfeststellungsabschnitts (Bau-km 289+603 bis Bau-km 290+280, einschließlich des Oberflächenwassers der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd, vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlagen 13.1 und 13.2) das Oberflächenwasser zu sammeln und dem Absetz- und Rückhaltebecken 290-1L (BWV lfd.Nr. 115, Unterlage 7.2 der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellten Unterlagen) zuzuführen. Von dort wird das Wasser gedrosselt auf 60 l/s dem Entwässerungssystem der Autobahn wieder zugeführt und über den Entwässerungsabschnitt 4 und das Absetz- und Rückhaltebecken 292-1L bei der Mainbrücke Randersacker in den Main geleitet. Die Wasseroberfläche des Absetzbeckens

beträgt 138 m², das Ölauffangvolumen mindestens 30 m³ und das Rückhaltevolumen 2.700 m³.

Die hier gegenständliche Planänderung betrifft keine Änderung der o.g. Leistungsdaten der Beckenanlage, sondern nur Änderungen der Form (kürzer und breiter als planfestgestellt) und der Leitungsführung (vgl. B 3.3.2 und B 3.3.4).

Einwendungsführer bringen mit einem entsprechenden Einwendungsmuster (vgl. C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses) vor, dass das Absetz- und Regenrückhaltebecken bei Bau-km 290+300 nach Norden verschoben werde. Es diene hauptsächlich den Parkplätzen der Tank- und Rastanlagen. Die anfallenden Wassermengen könnten von diesem Absetz- und Regenrückhaltebecken nicht vollständig aufgenommen werden, da ein hundertjährliches Starkregenereignis - anders als üblich - nicht berücksichtigt worden sei. Die anfallenden Wassermengen würden bei der Planänderung überhaupt nicht berechnet, weshalb die vorgelegte Planung sich als fehlerhaft erweise und als ungeeignet abzulehnen sei.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.10.2014 entgegen, dass durch die gegenständliche Planänderung die Ermittlung des Oberflächenwasserabflusses und das Rückhaltevolumen der Beckenanlage 290-1L gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 nicht geändert wird.

Wie bereits unter B 3.3.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und weiter oben erläutert, ändern sich die Abmessungen und die Dimensionierung der Beckenanlage nicht. Das Becken wird lediglich an einen geänderten Wegeverlauf angepasst, ohne dass sich hierdurch an der Leistungsfähigkeit etwas ändert. Wie bereits weiter oben zum ASB/RHB 288-1R dargelegt, entspricht es nicht den einschlägigen technischen Richtlinien, Entwässerungseinrichtungen von Straßen auf ein hundertjährliches Regenereignis auszulegen. Auch diese Anlage ist für ein fünfjährliches Regenereignis bemessen.

Die Einwendungsführer können hier nicht aufzeigen, inwieweit sie selbst schon durch die Planfeststellung vom 17.12.2009 betroffen sind, schon gar nicht erwähnen sie, inwieweit sie durch die hier gegenständliche Planänderung, die lediglich das Verhältnis von Länge zu Breite des Beckens ändert, in ihren Belangen betroffen sein könnten. Da auch an den wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 ausgesprochen wurden (vgl. A 7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009; mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 13.1), keine Änderungen erfolgen und auch an dem Einzugsgebiet selbst Änderungen durch die Planfeststellung nicht erfolgen, erweist sich das Vorbringen schon als unzulässig, in jedem Fall aber als unbegründet. Auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat als einschlägige Fachbehörde in seiner Stellungnahme vom 24.07.2014 zu den hier gegenständlichen

Planänderungen ausgeführt, dass die vorliegenden geringfügigen Modifikationen bei den Entwässerungseinrichtungen entwässerungstechnisch ohne Bedeutung sind, da sich hierdurch keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Planfeststellung und der damit verbundenen wasserrechtlichen Erlaubnis ergeben.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 regelte den Verlauf von Entwässerungsleitungen u. a. im Umfeld der Unterführung des Mittleren Geisbergwegs unter der BAB A 3 bei Bau-km 290+660. Hier ist insbesondere geregelt, dass eine Entwässerungsleitung vom Absetz- und Rückhaltebecken bei Bau-km 290+300 (ASB/RHB 290-1L) östlich der BAB A 3 entlangführt bis kurz vor die Unterführung des Mittleren Geisbergwegs, dort auf die Westseite der Autobahn wechselt und dann in einem mehrfach geknickten Verlauf in der Böschung des Mittleren Geisbergwegs verläuft und ihn schließlich unterdükert und anschließend wieder auf die Westseite der Autobahn wechselt (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E).

Gegenstand dieser Planfeststellung ist nun der überarbeitete Verlauf der Entwässerungsleitung vor und nach der Unterführung des Mittleren Geisbergwegs. Die aufwendige Leitungsführung und Unterdükerung des Geisbergwegs westlich der Autobahn zur Ableitung des Oberflächenwassers und des Notüberlaufs des ASB/RHB 290-1L wurde geändert. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt nun mit einem kurzen Düker in der Richtungsfahrbahn Nürnberg im Randbereich des Wasserschutzgebietes der Winterhäuser Quelle. Für den Notüberlauf ist entlang des westlichen Widerlagers des Unterführungsbauwerks des Mittleren Geisbergwegs ein kürzerer Düker geplant. Die weiteren Leitungen verlaufen dann, wie schon im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 vorgesehen, im Böschungsfuß der Richtungsfahrbahn Nürnberg (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 3 E).

Vonseiten mehrerer Einwendungsführer wurde mit einem Musterschreiben (vgl. C 2.7.2.1) im Hinblick auf die hier gegenständlichen Änderungen des Entwässerungskonzepts im Bereich des Mittleren Geisbergwegs im Entwässerungsabschnitt 4 vorgebracht, dass weder aus dem Text des Erläuterungsberichts noch aus den entsprechenden kartographischen Darstellungen deutlich werde, welche Änderungen im Einzelnen vorgenommen werden sollen. Offensichtlich, so wurde von den Einwendungsführern unterstellt, seien aus wirtschaftlichen Überlegungen Entwässerungsleitungen und Entwässerungsmaßnahmen geplant worden, die weniger Sicherheit böten. Da die Oberflächenentwässerung im Bereich des Wasserschutzgebiets liege, könne dieser Vorgehensweise nicht zugestimmt werden. Der Notüberlauf entlang des westlichen Widerlagers des Bauwerks 290 a (BWV Nr. 350) sei in seinen planerischen Einzelheiten nicht erkennbar. Es sei zu befürchten, dass über den Notüberlauf Grundstücke von Anwohnern überflutet würden. Die Planung sei

schon deswegen abzulehnen. Des Weiteren sei vom Vorhabensträger nur von einem fünfjährigen Regenereignis gerechnet worden, weshalb der Notüberlauf vielfach in Aktion sein dürfte. Unsicherheiten zulasten des Wasserschutzgebietes seien nicht akzeptabel und müssten abgelehnt werden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 10.10.2014 zu Recht entgegen, dass dem Erläuterungsbericht zu entnehmen ist, dass der Verlauf der Entwässerungsleitungen vor und nach der Unterführung des Mittleren Geisbergwegs überarbeitet und optimiert wurde. Die aufwendige Leitungsführung und Unterdükerung des Geisbergwegs westlich der Autobahn zur Ableitung des Oberflächenwassers und des Notüberlaufs des ASB/RHB 290-1L (BWV lfd.Nr. 115, Unterlage 7.2 der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellten Unterlagen) sei aus Gründen der Wirtschaftlichkeit angepasst worden. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolge nun mit einem kurzen Düker in der Richtungsfahrbahn Nürnberg im Randbereich des Wasserschutzgebietes. Für den Notüberlauf sei südlich der BAB A 3 ein kürzerer Düker unter dem Geisbergweg geplant. Die weiterführenden Leitungen verlaufen wie planfestgestellt am Böschungsfuß der Richtungsfahrbahn Nürnberg. Auch an der Ableitung des Notüberlaufs in einen bestehenden Graben nördlich der Autobahn ändert sich nichts. Gegenüber der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassenen Planung ergeben sich deshalb keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte.

Zunächst einmal ist vonseiten der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass die Dimensionierung des ASB/RHB 290-1L (BWV lfd.Nr. 115, Unterlage 7.2) auch im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen nicht modifiziert wird. Gegenstand der hier angesprochenen Planänderung ist ausschließlich der Verlauf der Leitungen, die das Oberflächenwasser aus dem Rückhaltebecken weiter in Richtung Main leiten und das Oberflächenwasser, das aus dem Notüberlauf aus dem Becken gelangt, ebenfalls weiter in Richtung Main führen.

Schon die Planfeststellung vom 17.12.2009 hatte zum Gegenstand, dass die Leitung des Notüberlaufs die BAB A 3 kreuzt und entlang der Richtungsfahrbahn Nürnberg bis kurz vor die Unterführung des Mittleren Geisbergwegs geführt wird. Von dort knickt die Leitung nach Westen ab und führt dann mehrfach geknickt zunächst dem Böschungsbereich des Mittleren Geisbergwegs entlang, kreuzt ihn südlich der Unterführung und leitet anschließend das Wasser des Notüberlaufs am westlichen Böschungsfuß der Richtungsfahrbahn Nürnberg entlang weiter Richtung Main.

Hinsichtlich des Notüberlaufs sieht die hier gegenständliche Planänderung nunmehr vor, dass dieses Wasser zunächst parallel zur Autobahn in der Richtungsfahrbahn Frankfurt geführt wird und dann nördlich der Unterführung des Mittleren Geisbergwegs die Autobahn kreuzt, dort dann in einem nahezu 90-

Grad-Winkel nach Süden abknickt, den Mittleren Geisbergweg gerade kreuzt und von dort aus, wie schon im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 vorgesehen, das Wasser weiter entlang der Richtungsfahrbahn Nürnberg am westlichen Böschungsfuß der Autobahn entlang führt.

Daher ist festzuhalten, dass die Leitungsführung des Notüberlaufs etwas kürzer ausfällt und mit weniger "Knicken" geführt wird, jedoch vor und nach der Unterführung des Mittleren Geisbergwegs den gleichen Verlauf nimmt, wie es schon Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 war.

Das Wasser aus dem Rückhaltebecken 290-1L sollte im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 zunächst in der Richtungsfahrbahn Frankfurt nach Osten geführt werden, kurz vor der Unterführung des Mittleren Geisbergwegs die Autobahn kreuzen, dann westlich der Autobahn mehrfach geknickt und parallel zur Leitung des Notüberlaufs erst im Böschungsfuß des Mittleren Geisbergwegs verlaufen, ihn anschließend kreuzen und dann die Autobahn wiederum nach Osten kreuzen, um schließlich in der Richtungsfahrbahn Frankfurt zum Main weiterzuführen.

Die hier gegenständliche Planänderung sieht nunmehr vor, diesen Ablauf aus dem Rückhaltebecken in der Richtungsfahrbahn Frankfurt bis kurz vor die Unterführung des Mittleren Geisbergwegs zu führen und dann im Bereich des Mittleren Geisbergwegs die Autobahn bis zur Richtungsfahrbahn Nürnberg zu unterführen, um anschließend in der Richtungsfahrbahn Nürnberg weiter Richtung Main zu verlaufen (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 E).

Beim Abschlag des Oberflächenwassers aus dem Rückhaltebecken ergibt sich im Wesentlichen nur die Änderung, dass die Leitung nunmehr nicht mehr im Bereich der Richtungsfahrbahn Frankfurt verlaufen soll, sondern im Bereich der Richtungsfahrbahn Nürnberg. In beiden Fällen ist nicht ersichtlich, inwieweit hierdurch zusätzliche oder neue Beeinträchtigungen Dritter im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 entstehen.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.53) brachte mit Schreiben vom 02.08.2014 vor, dass die entlang der Autobahn geplanten Absetz- und Regenrückhaltebecken am Schattbergweg, an den Raststätten, am Geisberg und an der Randersackerer Brücke zu klein dimensioniert seien. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens würden fünfjährige Starkregenereignisse zugrunde gelegt, es werde dabei außer Acht gelassen, dass aufgrund der Klimaerwärmung heute schon und in Zukunft noch mehr regelmäßig mit hunderjährigen Ereignissen zu rechnen sei. Diese Situation trete derzeit deutschlandweit ein. "Zeitgemäße" Berechnungen berücksichtigten diesen Aspekt sehr wohl, nicht jedoch der Vorhabensträger. Somit sei zu befürchten, dass die Absetzbecken bei Starkregenereignissen regelmäßig überschwemmt würden und das verunreinigte Wasser der gut 5 km langen Ausbaustrecke ungefiltert seinen Weg in

den Main finden und Flora und Fauna schädigen werde, was nicht akzeptiert werden könne.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 10.10.2014 im Ergebnis zu Recht entgegen, dass hinsichtlich der Bemessung der Absetz- und Rückhaltebecken die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt worden seien. Alle Beckenanlagen entlang der Ausbaustrecke seien zudem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt worden. Durch die hier gegenständlichen Planänderungen werden die Rückhaltevolumina der Beckenanlagen gegenüber der Situation des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 nicht geändert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im vorherigen Kapitel Bezug genommen.

Die Einwendungsführer können also nicht geltend machen, durch die hier gegenständliche Planänderung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. auch C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Nach alledem ist dieses Vorbringen schon als unzulässig und im Übrigen auch als unbegründet zurückzuweisen.

2.6.6.3 Wasserschutzgebiet "Winterhäuser Quelle"

Die BAB A 3 verläuft im Planfeststellungsabschnitt ab der Unterführung des Mittleren Geisbergwegs (BWV lfd.Nr. 53, Unterlage 7.2) bei Bau-km 290+644 bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes bei Bau-km 291+800 in der Zone II des Wasserschutzgebietes "Winterhäuser Quelle", das von der Stadt Würzburg mit Verordnung vom 20.03.2009 amtlich festgesetzt wurde.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 wurde die insoweit notwendige Ausnahme für Erdaufschlüsse, Auffüllungen und die Errichtung von Straßen usw. nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung für den Ausbau der BAB A 3 im Planfeststellungsabschnitt erteilt. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.4 und die Ausführungen unter C 3.7.7.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 wird insoweit Bezug genommen.

Gegenstand der hier behandelten Planänderung ist u.a., innerhalb des Wasserschutzgebietes die vorgesehene Abdichtung zum Untergrund hin nach einem anderen Regelquerschnitt auszubilden (vgl. B 3.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses sowie mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Unterlage 6.1, Blatt 2a, zum neuen Regelquerschnitt von Bau-km 290+640 bis Bau-km 292+050).

Dieser in Teilen geänderte Querschnitt trägt nach wie vor den RiStWag Rechnung und bewegt sich damit innerhalb dessen, was der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den Ausbau der BAB A 3 im Wasserschutzgebiet

vorgibt. Er erleichtert die Bauausführung und stellt mit einer durchgehenden Dichtungsbahn unter der gesamten Autobahnbreite eine Verbesserung des Schutzniveaus für die Winterhäuser Quelle dar.

Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung für die Winterhäuser Quelle werden hierdurch nicht berührt (so auch Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 24.07.2014).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies jedoch in seiner Stellungnahme vom 24.07.2014 darauf hin, dass nunmehr vorgesehen sei, auf der gesamten Autobahnstrecke im Wasserschutzgebiet eine 10 cm starke bituminöse Tragdeckschicht unterhalb des Straßenausbaus als Schutzschicht gemäß Ziffer 7.4 der RiStWag einzubauen. Unterhalb der Schutzschicht befänden sich jedoch Leitungen zur Längsentwässerung des Niederschlagswassers an beiden Fahrbahnrändern und dem Mittelstreifen einschließlich der Schachtbauwerke. Aufgrund des als hoch einzustufenden Gefährdungspotentials nach DWA A 142 werde für die Rohrleitung eine mineralische Kapselung vorgesehen. Damit bestehe aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts grundsätzlich Einverständnis. Für die Schachtbauwerke seien jedoch keine Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus vorgesehen. Es seien daher noch Angaben erforderlich, wie die Schachtbauwerke entsprechend der Anforderung von DWA A 142 ertüchtigt würden. Wenn weiterhin Betonfertigteile-Schächte vorgesehen seien, werde vorgeschlagen, zumindest das Bauwerk unterhalb der Schutzschicht in monolithischer Ausführung herzustellen. Die Ausführung sei mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 10.10.2014 zum Vorbringen des Wasserwirtschaftsamtes hinsichtlich der Ausbildung der Schachtbauwerke im Wasserschutzgebiet, dass er sich bereits wunschgemäß mit der Fachbehörde abgestimmt habe.

Daher wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, die konkrete Ausführung der Schachtbauwerke mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg einvernehmlich abzustimmen und das Ergebnis der Abstimmung bei der Bauausführung umzusetzen. Soweit kein Einvernehmen zustande kommt, ist hierüber eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzuholen (vgl. A 3.3 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH wies mit Schreiben vom 04.08.2014 darauf hin, dass sich der Ausbau der BAB A 3 einschließlich der hier gegenständlichen Änderungen in der Planfeststellung vom 17.12.2009 teilweise im Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage "Winterhäuser Quelle" befindet. Hinsichtlich des Trinkwasserschutzes ergäben sich aus den Planänderungen, so die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH, keine Notwendigkeit von Schutzvorkehrungen, die über die im Planfeststellungsbe-

schluss vom 17.12.2009 genannten Auflagen und Hinweise hinausgingen. Mit den Planänderungen bestehe Einverständnis.

Der Bund Naturschutz begrüßte mit Schreiben vom 21.07.2014, dass der Ausbau der BAB A 3 auf der ganzen Strecke nach den RiStWag erfolgen solle. Die Planungen für die Bauzeit sollten entsprechend an den erhöhten Wasserschutz angepasst werden, da es schon bei Probebohrungen Verschmutzungen in der Winterhäuser Quelle gegeben habe. Ein entsprechender Schutz nach RiStWag sei von Anfang an nötig gewesen.

Hier ist festzuhalten, dass schon die Planfeststellung vom 17.12.2009 entsprechende Schutzmaßnahmen nach RiStWag vorsah und der Planfeststellungsbeschluss festlegte, dass Schutzmaßnahmen nach den RiStWag getroffen werden (vgl. A 3.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Durch die hier gegenständliche Änderung eines Querschnittes der BAB A 3 innerhalb des Wasserschutzgebietes kann zum einen der Bauablauf erleichtert und zum anderen das Schutzniveau für das Wasserschutzgebiet verbessert werden. Lediglich bauzeitliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Antrags des Vorhabensträgers.

Einwendungsführer bringen mit einem Einwendungsmuster (vgl. C 2.7.2.1) vor, dass ab Bau-km 290+224 ein "gravierender Abtrag des natürlichen Bodens" statffinde, der sich bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes bei Bau-km 291+800 hinziehe. Hier werde im Bereich der Abdeckung des Grundwassers in die Bodensubstanz eingegriffen. Die Eingriffe fänden im unmittelbaren Einzugsbereich der Winterhäuser Quelle statt. Die planfestgestellte Trasse vermindere die Deckschicht in der Schutzzone II und erhöhe die Risiken für das Grundwasser. Es werde weder dargestellt noch untersucht, ob dies im Einklang mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie stehe. Eine erhebliche Gefährdung der Trinkwasserquellen der Stadt Würzburg sei ebenfalls nicht ausgeschlossen, da die Oberflächenveränderungen sogar in der Nähe der Schutzzone I des Trinkwasserschutzgebietes statffänden. Diese Planung sei ebenfalls abzulehnen. Es sei davon auszugehen, dass auch die Stadt Würzburg im Vollzug des Bürgerentscheids einer Gefährdung ihrer Trinkwasserversorgung wegen eines Verstoßes gegen das Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 11 Abs. 2 Bayerische Verfassung) entgetreten und diese geplanten Maßnahmen des Vorhabensträgers ablehnen werde.

Ein Einwendungsführer (vgl. **C 2.7.2.53**) brachte vor, dass durch die vorgesehenen Bodenabtragungen in Richtung der Mainbrücke Randersacker ab Bau-km 290+224 eine Verunreinigung des Würzburger Trinkwassers zu befürchten sei, da sie in unmittelbarer Nähe der Winterhäuser Quelle statffänden.

Der Vorhabensträger wies in diesem Zusammenhang zu Recht mit Schreiben vom 10.10.2014 darauf hin, dass die hier gegenständlichen Planänderungen

keinen zusätzlichen Bodenabtrag und damit auch keine Verschlechterung des Trinkwasserschutzes gegenüber der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassenen Planung darstellt.

Die hier kritisierten Punkte des Oberbodenabtrags sind bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009. Die hier gegenständliche Planänderung ändert weder am Verlauf der Autobahn noch an der Lage der Gradienten der Fahrbahnen im Bereich ab Bau-km 290+224 etwas. Der angesprochene Abtrag von Boden ist bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009 (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 8.1, Blatt 3). Die hier gegenständlichen Änderungen beziehen sich lediglich auf den Querschnitt der BAB A 3 und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen für das Trinkwasserschutzgebiet in Form des RiStWag-Ausbaus. Durch die hier gegenständliche Planänderung wird durch die verbesserten Abdichtungsmaßnahmen der Schutz der Trinkwasserquelle Winterhäuser Quelle im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 optimiert. Sowohl das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als auch das Trinkwasserversorgungsunternehmen, die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH, haben sich mit den hier gegenständlichen Planänderungen einverstanden erklärt (Schreiben vom 24.07.2014 und vom 04.08.2014). Inwieweit durch die hier gegenständlichen Schutzmaßnahmen in Form von Abdichtungen unter der Fahrbahn und ihre Ausweitung über eine größere Strecke die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie gefährdet sein sollen, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht. Die etwas andere Ausgestaltung von Böschungsbereichen von Wegen bzw. Lärmschutzwällen wurde auch seitens der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) als wasserwirtschaftlich nicht relevant eingestuft. Die Einwendungsführer können auch hier nicht geltend machen, in eigenen Belangen berührt zu sein. Sie können auch die Interessen der Stadt Würzburg nicht für sich in Anspruch nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 106).

Weiter brachte ein Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.53) vor, dass eine Verunreinigung des Trinkwassers durch die seiner Ansicht nach unzureichenden Entwässerungsmaßnahmen im Bereich ab Bau-km 290+224 zu befürchten sei.

Soweit der Einwendungsführer sich gegen die Ausgestaltung der Entwässerungseinrichtungen wendet, ist sein Vorbringen unzulässig, da die Entwässerungseinrichtungen dem Grunde nach, hinsichtlich ihrer Lage und ihrer Dimensionierung schon Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009 waren. Die hier gegenständliche Planänderung bezieht sich lediglich auf die geänderte Ausgestaltung von Entwässerungsbecken bzw. Entwässerungsleitungen, wobei hier nicht ersichtlich ist, inwieweit die geänderten Maßnahmen zu einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung führen sollen. Sowohl das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als auch der Trinkwasserversorger (Trinkwas-

serversorgung Würzburg GmbH) haben sich nicht gegen die hier gegenständlichen Planänderungen in diesem Bereich gewandt.

2.6.6.4 Sonstige wasserwirtschaftliche Belange

Die gegenständlichen Planänderungen haben keine Auswirkungen auf sonstige wasserwirtschaftliche Belange. Entsprechendes wurde von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

Hinsichtlich der Entwässerung der Tank- und Rastanlagen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.6.6.5 Abwägung

Festzuhalten ist, dass die meisten der gegenständlichen Planänderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht unerheblich sind. Im Bereich des Trinkwasserschutzes werden die ursprünglichen Pläne konkretisiert und seitens der zuständigen Fachbehörde besteht damit Einverständnis. Im Zusammenhang mit der Ableitung von Niederschlagswasser ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 hinsichtlich der Menge und der Einzugsgebiete. Damit ist festzuhalten, dass die wasserwirtschaftlichen Aspekte kein Gewicht entfalten, das zu Lasten der vom Vorhabensträger beantragten Planänderung in die Abwägung einzustellen wäre. Positiv ist dem gegenüber sogar zu sehen, dass das Schutzniveau für das Wasserschutzgebiet durch die nunmehr durchgehende Abdichtung verbessert wird.

2.6.7 Bodenschutz

Die materiellen Belange des Bodenschutzes werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz und die zu dessen Durchführung erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung konkretisiert. Zweck des Bodenschutzes ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens (§ 1 Satz 1 BBodSchG). Hierzu sind schädliche Bodenveränderung abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden (§ 1 Satz 3 BBodSchG). Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht daher die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Unter schädlichen Bodenveränderungen in diesem Sinne versteht man Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Hinsichtlich der Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf das Schutzgut Boden kann vor allem auf die Ausführungen unter C 3.7.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 Bezug genommen werden.

Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ist festzuhalten, dass sich die Inanspruchnahme des Bodens durch die modifizierte Ausbildung der Böschungen der BAB A 3 geringfügig ändert. Die dauerhaft in Anspruch genommene, überbaute/versiegelte Fläche erhöht sich um 0,393 ha. In diesem Maße gehen auf den nunmehr überbauten/versiegelten Flächen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Auf den überbauten Flächen und auf Flächen mit vorübergehender Inanspruchnahme unterliegt der Boden während der Baumaßnahmen Belastungen, diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert und die Bodenfunktionen zumindest teilweise wiederhergestellt. Der Eintrag von Schadstoffen, die von Fahrzeugen ausgehen, in benachbarte Böden erfährt durch die Planänderung gegenüber der Planfeststellung vom 17.12.2009 keine Änderung.

Daher entwickeln auch die Belange des Bodenschutzes kein solches Gewicht, welches die Belange, die für die hier gegenständliche Änderungsplanfeststellung sprechen, zu überwiegen vermag.

2.6.8 Land- und forstwirtschaftliche Belange

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg stellte mit Schreiben vom 21.07.2014 zutreffend fest, dass die hier gegenständlichen Planänderungen zur Folge haben, dass im geringen Umfang zusätzlich Flächen in Anspruch genommen werden und dadurch ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ausgelöst wird, der mit den bereits planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verrechnet werden kann.

Aus den Planänderungsunterlagen gehe hervor, so das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg im Schreiben vom 21.07.2014 weiter, dass die Umplanung der Böschungen zum Lärmschutz (Bau-km 289+300 bis Bau-km 291+350 auf der Südseite, BWV lfd.Nrn. 72, 73, 76 und 77, Unterlage 7.2) gegenüber der Planfeststellung vom 17.12.2009 einen erheblichen Mehrbedarf an Bodenmaterial zur Auffüllung erfordern würde. Es werde aber nicht aufgeführt, woher dieses zusätzliche Material beschafft werden solle. Aus landwirtschaftlicher Sicht müsse deshalb erneut auf die Problematik hingewiesen werden, dass als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Baumaßnahmen vor allem die dauerhafte Vernichtung von Ackerflächen in erheblichem Umfang (über 14 ha) durch Abtrag des Mutterbodens und der wertvollen Lößabdeckung vorgesehen sei. Die Vermutung liege nahe, dass diese Maßnahme gegenüber Alternativen nur bevorzugt worden sei, weil dadurch besonders einfach der Bedarf an billigem Böschungsmaterial gedeckt werden

könnte. Die genannten Ackerflächen würden nicht nur aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und der Natur überlassen, sondern durch den Oberbodenabtrag so nachhaltig zerstört, dass sie auch in späteren Jahrhunderten nicht mehr zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden könnten. Das Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 01.03.2010 und auch die ab 01.09.2014 geltende Bayerischen Kompensationsverordnung hätten zur Folge, dass einige der inzwischen planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, für die ein Oberbodenabtrag vorgesehen sei, nicht mehr vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden dürften. Insbesondere werde hier auf die am weitesten von der BAB A 3 entfernte Ersatzfläche E 8 verwiesen, die als Acker eine Bodenbonität von 74 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung aufweise und damit in jedem Fall über dem Durchschnitt des bereits sehr guten Wertes im Landkreis Würzburg liege. Außerdem befinde sich die Fläche in der weiteren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes, wo ein Bodenabtrag aus Gründen des Grundwasserschutzes nur nach strenger Einzelfallprüfung möglich sei, wenn eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden könne. Es werde deshalb gebeten, im Zuge der Fortschreibung der Planfeststellung zu prüfen, ob Alternativen zur Ersatzmaßnahme E 8 möglich seien.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 10.10.2014 zunächst zutreffend darauf hin, dass sich durch die gegenständliche Planung der Bedarf an Erdmassen nicht erhöht. In diesem Ausbauabschnitt besteht auch keine Notwendigkeit, Erdmassen von landwirtschaftlichen Flächen von außerhalb des Baufeldes zu entnehmen. Der erforderliche Lärmschutz wird zwischen dem östlichen Portal des Katzenbergtunnels bis zur Unterführung des Geisbergwegs überwiegend durch die Tieferlegung der Autobahn hergestellt. Lediglich zwischen der Unterführung des Geisbergwegs bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes wird für den südlichen Lärmschutz-Steilwall Auffüllmaterial benötigt, das aus den beim Streckenbau anfallenden Erdmassen gewonnen wird.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 u.a. zugelassen wurde, dass auf der Ersatzmaßnahme E 8 ein Magerstandort durch Oberbodenabtrag und spontaner Vegetationsentwicklung stattfindet (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt E 8; Unterlage 12.3, Blatt 5). Da der Planfeststellungsbeschluss insoweit unanfechtbar ist, haben dies alle Beteiligten hinzunehmen (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG). Die Bayerische Kompensationsverordnung gilt für die hier gegenständliche Planänderung noch nicht, da der Antrag vor dem 01.09.2014 gestellt wurde (§ 23 Abs. 1 BayKompV). Da sich keine Änderungen im Bereich des Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkonzepts ergeben, besteht auch seitens der Planfeststellungsbehörde kein Anlass, einzelne Kompensationsmaßnahmen, wie die Ersatzmaßnahme E 8, erneut zu überprüfen.

2.6.9 Tank- und Rastanlagen

Im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 müssen auch die Anbindungen der Tank- und Rastanlagen Würzburg-Nord und Würzburg-Süd an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Beide Tank- und Rastanlagen bleiben in ihrer Funktion erhalten, Stellplätze gehen auch ihnen nicht verloren.

Die hier gegenständliche Planänderung betrifft bei der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord den Ausfahrbereich aus Lkw-Stellflächen, der innerhalb des Geländes der Tank- und Rastanlage nunmehr hinsichtlich der Linienführung angepasst wurde, um eine Längsneigung von 5 % nicht zu überschreiten. Dritte werden von dieser Maßnahme nicht betroffen, zusätzlicher Grunderwerb ist dafür nicht notwendig.

Weiter wird im Zuge der hier gegenständlichen Planänderung die Höhenlage der Ein- und Ausfahrrampen der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord an die geänderte Höhenlage der Autobahn (Anhebung der Gradienten) angepasst. Dabei wird die Böschung der Ausfahrrampe in die Tank- und Rastanlage zwischen Bau-km 289+600 bis Bau-km 289+725 gegenüber dem Eigentümerweg (BWV lfd.Nr. 27, Unterlage 7.2) und dem Oberen Kaulweg (BWV lfd.Nr. 28, Unterlage 7.2) mit einer Stützmauer abgefangen (BWV lfd.Nr. 63 a, Unterlage 7.2). Auf die mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 7.1, Blatt 2 E, wird Bezug genommen.

Die geplante Entwässerung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd wird ebenfalls gegenüber der Planfeststellung vom 17.12.2009 geändert. Während die Planfeststellung vom 17.12.2009 noch vorsah, die Abwasserleitung der Tank- und Rastanlage wie im Bestand zu führen (d.h. sie würde die Autobahn kreuzen und an das Kanalnetz im Stadtteil Heidingsfeld anschließen), sieht die hier gegenständliche Planänderung vor, eine neue rückwärtige Anbindung an das öffentliche Kanalnetz der Stadt Würzburg im Stadtteil Heuchelhof zu schaffen. Dabei werden weitestgehend bundeseigene Grundstücke genutzt. Die Abwasserleitung wird jeweils vom Tankstellen- und Rastgebäude am westlichen Rand der Verkehrsfläche bis zum Grundstück Fl.Nr. 4801/141 der Gemarkung Würzburg geführt. Ab hier verläuft die Leitung in Richtung Norden über bundeseigene Grundstücke. Im weiteren Verlauf kreuzt die Leitung die Grundstücke Fl.Nrn. 4754/27 und 4754/89. In der Erschließungsstraße Fl.Nr. 4751/3 der Stadt Würzburg wird die Leitung dann an das bestehende Kanalnetz der Stadtwerke Würzburg (Entwässerungsbetrieb) angeschlossen. Für die Bauausführung werden vorübergehend zusätzlich Flächen aus den Grundstücken Fl.Nrn. 4751/3 (Verkehrsfläche), 4751/9 (Verkehrsfläche), 4751/30 (Erholungsfläche), 4751/31 (Erholungsfläche), 4754/27 (Grünfläche) und 4754/29 (Verkehrsfläche) benötigt und sind dauerhaft mit einem Leitungs-

recht zu belasten (vgl. Grunderwerbsverzeichnis, lfd.Nrn. 562 bis 568, Unterlage 14.2).

Die Stadt Würzburg führte mit Schreiben vom 07.08.2014 aus, dass sie wegen des Bürgerentscheids vom 13.04.2014 gehalten sei, sämtliche politisch und rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu erreichen, dass die BAB A 3 im Zuge des Ausbaus verlegt und in einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof hindurch geführt werde. Dazu gehöre auch, dass sämtliche beabsichtigten Planänderungen, mit Ausnahme der Führung eines BAB-Kabels, seitens der Stadt abgelehnt werden müssten. Aus technischer Sicht sei im Hinblick auf die Anbindung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd an das städtische Kanalnetz und die hier beantragte geänderte Anbindung, die nunmehr nicht mehr an die Entwässerungsleitungen des Stadtteils Heidingsfeld erfolgen soll, sondern an diejenigen des Stadtteils Heuchelhof, anzumerken, dass die Anbindung in der beantragten Fassung im Vorfeld zwischen dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg und dem Vorhabensträger besprochen worden sei. Aus technischer Sicht sei die beantragte Bauausführung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg in Ordnung.

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg ist ein Eigenbetrieb, also ein gemeindliches Unternehmen, das außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt wird (Art. 88 Abs. 1 GO).

Die Stadt Würzburg sieht sich durch die beantragte Planänderung in einer geschützten Rechtsposition verletzt. Zum einen verweist sie mit Schreiben vom 07.08.2014 darauf, dass sie in ihrem Eigentum betroffen sei und die Eigentumsstellung der Stadt eine abwägungserhebliche Position vermittele, wenn ihre Grundstücke durch eine Planfeststellung in Anspruch genommen werden sollen. Des Weiteren sieht sie sich in ihrer Planungshoheit betroffen.

Der Vorhabensträger entgegnete dem mit Schreiben vom 10.10.2014 zutreffend, dass in den technischen Stellungnahmen des Eigenbetriebs und der Fachabteilungen keine Einwände vorgebracht worden seien.

Die Stadt Würzburg hat es hinzunehmen, dass die Entwässerungsleitung der Tank- und Rastanlage, wie es Gegenstand dieser Änderungsplanfeststellung ist, nunmehr an das Entwässerungsleitungsnetz des Stadtteils Heuchelhof angeschlossen wird. Die Planfeststellungsbehörde kann insoweit die nach der EWS erforderliche Erlaubnis aussprechen und die Stadt dazu verpflichten, den Anschluss in der geänderten Weise zu dulden, da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird und neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind (Art. 75 Abs. 1 Satz 1

BayVwVfG). Insoweit wird durch die hier gegenständliche Planfeststellung auch die öffentlich-rechtliche Beziehung zwischen dem Vorhabensträger, der Tank- und Rast GmbH und der Stadt Würzburg rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz hat für straßenrechtliche Planfeststellungen keine Einschränkungen gegenüber dem Zuständigkeitsbereich der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise und Bezirke) gemacht. Die Planfeststellung kann deshalb auch Zuständigkeiten der Kommunen im eigenen Wirkungskreis erfassen und ersetzen (z.B. Erlaubnis aufgrund einer örtlichen Satzung oder sonstigen Ortsvorschrift). Wenn durch die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden können, für die an sich die Gemeinden zuständig wären, so liegt darin kein Eingriff in den geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts (Numberger in Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, RdNr. 19 zu Art. 38).

Die Stadt Würzburg ist verpflichtet, das anfallende Abwasser der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd aufzunehmen. Sie ist im eigenen Wirkungskreis dazu verpflichtet, die Abwasserbeseitigung wahrzunehmen (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 BayWG). Die Tank- und Rastanlage ist zwar Bestandteil einer Straße (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 15 Abs. 1 FStrG), gleichwohl ist der Vorhabensträger jedoch nicht selbst für die Abwasserbeseitigung anstelle der Gemeinde verpflichtet, da die Tank- und Rastanlage ein bebautes Grundstück darstellt (Art. 34 Abs. 3 BayWG).

Die Stadt Würzburg betreibt zur Abwasserbeseitigung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Würzburg - Entwässerungssatzung - EWS -, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2009, Main-Post und Volksblatt Nr. 272/2009). Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (§ 3 Satz 1 EWS). Grundstücksentwässerungsanlagen in diesem Sinne sind die Einrichtungen für ein Grundstück, die dem Ableiten oder Reinigen des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts (§ 3 EWS). Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht; soweit kein Kontrollschacht vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der ersten Verzweigung (§ 3 EWS).

Der Anschluss der Entwässerung der Tank- und Rastanlage an das öffentliche Kanalnetz im Stadtteil Heuchelhof widerspricht nicht der einschlägigen Entwässerungssatzung der Stadt Würzburg. Es besteht schon deswegen ein Anschluss- und Benutzungsrecht nach dieser Satzung, da die Tank- und Rastanlage bisher schon vom Kanal erschlossen ist. (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EWS). Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßga-

be der EWS an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, und jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe der Entwässerungssatzung alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (§ 4 Abs. 1 EWS). Dieses Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EWS). Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 EWS). Ist der Eigentümer eines Grundstückes nicht zum Anschluss oder zur Benutzung der Entwässerungsanlage berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen (§ 7 Abs. 1 EWS). Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen der EWS entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist (§ 7 Abs. 2 EWS).

Zwischen der Stadt Würzburg und dem seinerzeitigen Autobahnbauamt Nürnberg sowie der damals für die Tank- und Rastanlagen zuständigen Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen mbH besteht eine Vereinbarung vom November/Dezember 1962. Im Jahr 1996 wurden Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd auch im Hinblick auf die Entwässerungsanlagen vorgenommen, die insbesondere den Zweck hatten, die vorhandenen Schmutzwasserkanäle der Tank- und Rastanlage zu sanieren. Die Tank- und Rastanlage entwässert an der Südseite und an der Nordseite im Trennsystem. Diese Maßnahme wurde mit dem Neubau der BAB A 3 im Stadtgebiet von Würzburg im Jahre 1962 bis 1964 erstellt. Das Schmutzwasser wird hier über einen Schmutzwasserkanal aus dem Raststättenbereich unter der Autobahn hindurch in einen Bermenbereich entlang der Autobahn dem Entwässerungsnetz mit Anschluss in der Ortsstraße "Am Oberen Kirchbergweg" der Würzburger Kläranlage zugeleitet. Diese Entwässerungspläne wurden im Jahre 1996 mit Zustimmung des Entwässerungsbetriebes genehmigt. Daher hat die Tank- und Rast GmbH auch weiterhin ein Anschluss- und Benutzungsrecht (BayVGH, Beschluss vom 03.04.2008, Az. 4 CS 08.44, juris).

Die Stadt Würzburg kann auch nicht darlegen, dass ein Anschluss- und Benutzungsrecht nicht mehr besteht. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht u.a. nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 EWS) und es besteht dann nicht, solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 EWS). Die Stadt kann den Anschluss oder die Benutzung ihrer Entwässerungsanlage versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt (§ 4 Abs. 4 EWS). Ein Benutzungsrecht besteht außerdem nicht, soweit die Bewirtschaftung, eine Versickerung oder an-

derweitige Beseitigung des Niederschlagswassers ordnungsgemäß möglich ist (§ 4 Abs. 5 Satz 1 EWS).

Das Abwasser kann auch weiterhin hinsichtlich seiner Art und Menge ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EWS). An den Tank- und Rastanlagen selbst finden außer Anpassungsmaßnahmen, die infolge des Ausbaus der Strecke der Autobahn notwendig werden, keine Änderungen statt. Die Tank- und Rastanlagen erhalten keinerlei Kapazitätserweiterung im Zuge der Planfeststellung vom 17.12.2009 oder hier gegenständlichen Änderungsplanfeststellung. Damit ändert sich an der Art und Menge des Abwassers, das in der Tank- und Rastanlage anfällt, durch die hier gegenständliche Planfeststellung nichts. Geändert werden lediglich der Leitungsverlauf und der Einleitungspunkt in das Kanalsystem der Stadt. Dies Stadt kann des Weiteren nicht vorbringen, dass die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 EWS). In den Vorabstimmungen zwischen dem Vorhabensträger und der Stadt sowie im Zuge der Stellungnahme zur hier gegenständlichen Planänderung hat die Stadt mit Schreiben vom 07.08.2014 selbst festgehalten, dass die hier gewählte Lösung technisch möglich ist.

Zwar kann die Stadt bestimmen, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EWS), hierbei sind jedoch begründete Wünsche der Grundstückseigentümer nach Möglichkeit zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EWS). Der Grundstückseigentümer und Vorhabensträger hat seinen Wunsch nachvollziehbar gut damit begründet, dass für ihn Aufwendungen erspart bleiben, wenn er nicht mehr das Abwasser der Tank- und Rastanlage zum Stadtteil Heidingsfeld führen muss, sondern an die Entwässerungsanlage im Stadtteil Heuchelhof anschließen kann. Ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Stadt ist damit nicht verbunden, da insoweit die Kostentragungspflicht beim Vorhabensträger selbst liegt (BWV lfd.Nr. 155, Unterlage 7.2).

Die Baukosten für den Anschluss, wie er vom Vorhabensträger zum Gegenstand seiner hiermit festgestellten Planänderung gemacht hat, betragen 375.000 Euro. Der Vorhabensträger hat auch drei Varianten untersucht, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalsystem der Stadt im Stadtteil Heidingsfeld zum Gegenstand haben. Die günstigste dieser Varianten weist Mehrkosten von 30 % auf (490.000 Euro), weitere mögliche Leitungsführungen ziehen Kosten von 525.000 Euro oder gar 995.000 Euro nach sich. Eine Querung der BAB A 3 mit Anschluss an die Entwässerung Heidingsfelds müsste jeweils vorab mit einer Spülbohrung erfolgen. Darüber hinaus ist bei den örtlichen Gegebenheiten (Bohrungslängen ca. 100 m, Bohrtiefen bis ca. 10 m unter der bestehenden BAB A 3 und Untergrund aus festen Tönen und Tonstein in Wechsellagerung mit harten Kalksteinen) erfahrungsgemäß mit Unwägbarkeiten zu rechnen, die weitere Mehrkosten verursachen können. So

ist beispielsweise bei der Pilotspülung im Zuge der Spülbohrung unter der Autobahn zum Verlegen der Versorgungsleitungen für die Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord der Bohrkopf verlorengegangen. Dies hat Mehrkosten von ca. 75.000 Euro verursacht (vgl. E-Mail des Vorhabensträgers vom 02.02.2015).

Ein sonstiges Recht, aus der Planungshoheit heraus die Zuleitung von Abwasser aus der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd zu versagen, besteht nicht. Zwar vermittelt die gemeindliche Planungshoheit eine wehrfähige und in die Abwägung nach § 17 Satz 2 FStrG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, Az. 9 A 9.12, juris, RdNr. 19). Die Gemeinden müssen dabei die Möglichkeit einer solchen Verletzung ihrer Planungshoheit aufzeigen und hierbei insbesondere den Eingriff in eine solche Rechtsposition substantiiert darlegen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.09.2006, Az. 7 ME 93/06, NVwZ-RR 2007, 121). Dies hat die Stadt Würzburg hier nicht getan. Sie hat sich in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2014 darauf zurückgezogen, dass sie in ihrer Planungshoheit betroffen sei und im Übrigen auf ihren Antrag auf Aufhebung der Planfeststellung vom 17.12.2009 verwiesen, den sie mit Schreiben vom 27.06.2014 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt hat. Eine konkrete Verletzung der Planungshoheit durch Beeinträchtigung des städtischen Abwassersystems wegen der Entwässerung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd, die im Übrigen auch gar nicht Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 ist (sondern nur die Anpassung der Leitungsführung im Bereich der Autobahn), wird auch in diesem Antrag nicht vorgebracht. Des Weiteren ist hier festzuhalten, dass die Entwässerung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd offensichtlich bislang nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des Kanalnetzes im Stadtteil Heidingsfeld geführt hat. Gleiches gilt für die Behandlung des Abwassers in der Kläranlage der Stadt Würzburg. Der Anschluss an den Stadtteil Heuchelhof stellt sich für den Vorhabensträger als günstiger dar, da nunmehr die Autobahn nicht mehr gekreuzt werden muss. Dies war während des Baus der BAB A 3 notwendig, da zu diesem Zeitpunkt der Stadtteil Heuchelhof noch gar nicht existierte. Dieser Stadtteil einschließlich der dort vorhandenen Entwässerungsanlagen ist erst nach dem Bau der BAB A 3 in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts entstanden. Angesichts der funktionierenden Entwässerungssysteme im Stadtteil Heuchelhof und der nicht in Zweifel stehenden technischen Möglichkeit, die Abwässer der Tank- und Rastanlage im beantragten Umfang auch dort in das öffentliche Entwässerungssystem einzuleiten und nicht im Stadtteil Heidingsfeld, besteht auch im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Berücksichtigung der kommunalen Belange für die Planfeststellungsbehörde kein Anlass, den Antrag auf Planfeststellung hinsichtlich der geänderten Leitungsführung abzulehnen.

Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt entsprechende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen, u.a. ein Lageplan, Grundriss- und Flächenpläne, Längsschnitte der Leitungen und Angaben über die Einflussgrößen des Abwassers (§ 10 Abs. 1 EWS). Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen der EWS entsprechen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 EWS). Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 EWS).

Der Planfeststellungsbehörde liegen nicht die notwendigen Unterlagen i.S.d. § 10 EWS der Stadt Würzburg vor. Die Prüfung der technischen Anschließbarkeit, der ausreichenden Dimensionierung und der konkreten technischen Ausgestaltung der Abwassereinrichtungen muss hier im Rahmen der Planfeststellung auch nicht stattfinden. Im Rahmen der hier gebotenen Prüfungstiefe kann festgehalten werden, dass die hier planfestgestellte Leitungsführung im Vorfeld vom Vorhabensträger mit der Stadt Würzburg abgestimmt wurde, somit technisch möglich ist, und rechtlich nicht versagt werden kann. Deshalb war dem Vorhabensträger aufzugeben, die konkrete Ausgestaltung des Anschlusses an das Entwässerungssystem im Stadtteil Heuchelhof unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen nach § 10 Abs. 1 EWS mit der Stadt Würzburg abzustimmen. Die hier nötigen technischen Detailfragen können ohne Beeinträchtigung der Planungshoheit zwischen Vorhabensträger und Stadt geklärt werden (vgl. A 3.4).

Die Stadt ist auch nicht gehalten, als Folge des Bürgerentscheids sich dieser Abstimmung zu entziehen. Sie ist als Folge des Bürgerentscheids nur gehalten, alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, eine andere Trasse zu wählen. Steht nicht nur die Trassenwahl, sondern auch die konkrete Ausgestaltung der Leitungsführung durch Planfeststellungsbeschluss fest, hat sie dies hinzunehmen und insoweit keine rechtlichen Möglichkeiten mehr, sich gegen einen Anschluss zu wehren. Details der konkreten Bauausführung hier im Rahmen der Planfeststellung festzulegen, ist nicht notwendig und kann der Genehmigung der Ausführungsplanung bzw. der Abstimmung mit der Stadt vorbehalten werden. Nur soweit hinsichtlich dieser einzelnen technischen Detailfragen keine Einigung erzielt werden kann, war eine entsprechende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorzubehalten (Art. 75 Abs. 3 BayVwVfG). Diese Entscheidung hat der Vorhabensträger dann unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen nach § 10 EWS und der entsprechenden Unterlagen über den bisherigen Verlauf der Abstimmungen mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Alternativ kann, wie es der Vorhabensträger mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt im Vorfeld dieses Verfahrens abgestimmt hat, auch die Stadt die Arbeiten durchführen bzw. in Auftrag geben und dem Vorhabensträger lediglich in Rechnung stellen (A 3.4).

Zwar kann die Stadt verlangen, dass die Betroffenheit von Grundstücken, die in ihrem Eigentum stehen, in die Abwägung eingestellt wird. Sie kann sich dabei jedoch nicht auf den Grundrechtsschutz des Eigentums berufen, sondern sie kann lediglich die gerechte Abwägung ihrer planbetroffenen Belange verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1992, Az. 7 C 18.91, juris, RdNr. 23 ff.). Aus den Grunderwerbsplänen geht die Betroffenheit der Grundstücke der Stadt Würzburg ausreichend hervor, der Sachverhalt ist insoweit ausreichend aufgeklärt. In ihrer Stellungnahme vom 07.08.2014 hat die Stadt lediglich darauf verwiesen, dass sie mit den Planänderungen nicht einverstanden ist. Sie hat keine Belange angeführt, die sich konkret auf die Nutzung der einzelnen Grundstücke beziehen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass für die geänderte Leitungsführung zunächst einmal Grundstücke des Bundes in Anspruch genommen werden sollen. Lediglich in kleinen Teilbereichen sind Flächen der Stadt betroffen. Dies umfasst die Inanspruchnahmen der Grundstücke Fl.Nrn. 4751/3, 4751/9, 4751/30, 4751/31, 4754/27 und 4754/29 der Gemarkung Heidingsfeld. Bei den Grundstücken handelt es sich schon jetzt um der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Verkehrsflächen (Grundstücke Fl.Nrn. 4751/3, 4751/9 und 4754/29) oder Flächen, für die der Flächennutzungsplan selbst öffentliche Grünflächen vorsieht (Fl.Nrn. 4751/30, 4751/31 und 4754/27 der Gemarkung Heidingsfeld). Keine dieser Nutzungen wird durch die Leitungsführung an sich dauerhaft beeinträchtigt, lediglich für die Bauzeit werden hier kurzfristig Beeinträchtigungen erfolgen, wobei nach Abschluss der Bauarbeiten der vorhergehende Zustand wiederhergestellt werden kann. Leitungen innerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind nichts Ungewöhnliches, vielmehr sind gerade öffentliche Verkehrsflächen (Straßen und Wege) besonders dafür geeignet, hier im Rahmen privater Sondernutzungen die entsprechenden Leitungen aufzunehmen und ihre Erreichbarkeit sichergestellt zu sehen. Hinsichtlich der weiteren betroffenen Grundstücke ist weder im Flächennutzungsplan noch auf sonstige Art und Weise ersichtlich, dass die Grundstücke auch in Zukunft anders als bisher genutzt werden sollen. Durch eine unterirdische Verlegung der Leitungen wird die Nutzbarkeit und bisherige Nutzung der Grundstücke in Zukunft nicht beeinträchtigt, d.h. sie können im gleichen Maße wie bisher genutzt werden. Etwas anderes wurde auch von der Stadt nicht vorgebracht. Demgegenüber steht das Interesse des Vorhabensträgers, der eine Maßnahme umsetzt, die dem Wohl der Allgemeinheit dient. Zum Wohl der Allgemeinheit gehört nicht nur der Bau und die Unterhaltung von Tank- und Rastanlagen, sondern auch die gesicherte Entsorgung der Abwässer. Die Stadt Würzburg erlegt denjenigen privaten Grundstückseigentümern auf, eine Führung von Entwässerungsleitungen auf den eigenen Grundstücken zu dulden, wenn die Grundstücke selbst an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind oder angeschlossen werden können (§ 19 Abs. 1 EWS). Da also zum einen seitens des Vorhabensträgers die Berechtigung besteht, an das öffentliche Entwässerungssystem anzuschließen und die Stadt nach ihren eigenen

Satzungen die Verpflichtung hat, die Wünsche des Grundstückseigentümers nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wenn sie begründet sind (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EWS), entspricht es pflichtgemäßer Ermessensausübung im Wege der Abwägung, auch die Stadt durch diesen Planfeststellungsbeschluss dazu zu verpflichten, die Führung von Entwässerungsleitungen zu ihrem eigenen Entwässerungssystem auf ihren eigenen Grundstücken zu dulden, die dem Betrieb einer im öffentlichen Wohl stehenden Anlage dienen. Es wäre insofern unverhältnismäßig, dem Vorhabensträger - und damit der Allgemeinheit - höhere Aufwendungen aufzuerlegen, die dadurch entstünden, dass die Entwässerungsleitung erst die Autobahn kreuzen müsste, um dann wie bisher an die Einrichtungen im Stadtteil Heidingsfeld angebunden werden zu können. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Tank- und Rastanlagen war dies noch sinnvoll, da der Stadtteil Heuchelhof noch nicht vorhanden war. Nunmehr wäre es unverhältnismäßig, die kürzere Führung der Leitung zum inzwischen entstandenen Stadtteil Heuchelhof mit der Begründung zu versagen, dass zum Stadtteil Heidingsfeld hin ein Anschluss möglich wäre, der jedoch technisch weitaus aufwendiger und deshalb auch wesentlich teurer herzustellen wäre.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.10 Bezug genommen.

Die Autobahn Tank & Rast GmbH, Bonn, nahm mit Schreiben vom 15.07.2014 zu den beantragten Planänderungen Stellung. Darin führte die Autobahn Tank & Rast GmbH aus, dass aus ihrer Sicht vor allem der Abwasserkanal der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd gegenüber der bisherigen Planung geändert werden solle. Aufgrund der topographischen Verhältnisse sei die geänderte Führung des Abwasserkanals nicht in Freispiegellage möglich, sondern es müsse hierfür eine Pumpstation und eine Abwasserdruckleitung bis an das städtische Kanalnetz der Stadt Würzburg, wie im Plan zeichnerisch dargestellt, errichtet werden. Die Autobahn Tank & Rast GmbH betonte ausdrücklich, dass derzeit ihre Betriebsgrundstücke mit allen erforderlichen und funktionsfähigen Ver- und Entsorgungsmedien voll erschlossen seien und die Veränderungen an dieser Erschließungssituation nur durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 verursacht werde. Vor diesem Hintergrund müsse die Pumpstation außerhalb des Betriebsgrundstücks der Autobahn Tank & Rast GmbH errichtet werden (also außerhalb der Grundstücke Fl.Nrn. 4801/139, 4801/140 und 4801/141 der Gemarkung Heidingsfeld). Der Übergabepunkt zwischen der Abwasserleitung der Tank- und Rastanlage und dem öffentlichen Kanalnetz sei direkt an der Grundstücksgrenze zu definieren. In diesem Zusammenhang nahm die Autobahn Tank & Rast GmbH Bezug auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 03.04.2008 (Az. 4 CS 08.44, BayVBl. 2009, 179), wonach die Abwasserkanalleitung bis zur Grenze des Betriebsgrundstücks eine öffentliche Kanalleitung sei und zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung des zuständigen Entsorgers, hier also der Stadt Würzburg, gehöre. Schließlich wies die Autobahn Tank & Rast GmbH darauf hin, dass es sich bei den Änderungen des Abwasserkanals um

Anpassungsarbeiten im Sinne der §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2 des Konzessionsvertrags handele. Alle anfallenden und damit im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere eventuell durch die Verlegung des Anschlusses anfallende Gebühren und Beiträge des Entsorgers, aber auch die zukünftigen Betriebskosten der Pumpstation seien vom Verursacher der Maßnahme, der Bundesstraßenverwaltung, zu tragen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 10.10.2014 zu, dass die Planung des Abwasserkanals in Abstimmung mit der Autobahn Tank & Rast GmbH so angepasst werde, dass die Pumpstation außerhalb des Betriebsgrundstücks der Autobahn Tank & Rast GmbH auf bundeseigenem Grund liegen werde. Die Kostentragung ist, worauf der Vorhabensträger zu Recht verwies, im bestehenden Konzessionsvertrag geregelt.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist hier festzuhalten, dass mit Blick auf die nach der Vereinbarung mit der Stadt Würzburg vom November/Dezember 1962 eingetretene tatsächliche und rechtliche Entwicklung die Autobahn Tank & Rast GmbH nicht anders dasteht als ein anschlusswilliger, aber ursprünglich nicht anschlussberechtigter Grundstückseigentümer, dem das Anschluss- und Benutzungsrecht eingeräumt wurde. Die Vorschriften der Entwässerungssatzung gelten jetzt ohne weiteres auch für und gegen die betroffene Grundstückseigentümerin Autobahn Tank & Rast GmbH (vgl. BayVGH, Beschluss vom 03.04.2008, Az. 4 CS 08.44, juris, RdNr. 27).

Die geforderte Situierung der Pumpstation wurde vom Vorhabensträger zugesagt und in seiner Planung berücksichtigt (vgl. Schreiben vom 25.11.2014). Sie befindet sich nunmehr mit Zustimmung der Autobahn Tank & Rast GmbH auf einem bundeseigenen Grundstück, auf die entsprechenden Grüneintragungen wird Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 7.1, Blatt 2 E).

Verschiedene Einwendungsführer brachten mit einem Musterschreiben (vgl. C 2.7.2.1) vor, dass die Entwässerungsleitung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd nun nicht mehr die Autobahn kreuzen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen über eine rückwärtige Erschließung an das Entwässerungsnetz des Stadtteils Heuchelhof angeschlossen werden solle. Der Vorteil liege beim Vorhabensträger, der Nachteil bei der Stadt Würzburg, denn die Leitung kreuze städtische Grundstücke, deren Inanspruchnahme bisher nicht planfestgestellt sei (Grundstücke Fl.Nrn. 4754/27 und 4754/89). Außerdem solle die Entwässerungsleitung der Tank- und Rastanlage an das Würzburger Kanalnetz angeschlossen werden, was zum Scheitern verurteilt sei. Nach dem Bürgerentscheid werde die Stadt Würzburg für die Verlegung des Kanals in den städtischen Grundstücken die erforderlichen Dienstbarkeiten nicht gewähren. Die vom Vorhabensträger beantragte dauerhafte sowie vorübergehende Flächeninanspruchnahme widerspreche den Vorgaben des Bürgerentscheids. Da die funktionierenden Entwässerungen eine wesentliche Voraussetzung für

den planfestgestellten Ausbau darstelle, sei allein deshalb eine Zustimmung zu einer solchen Maßnahme des Bürgerentscheids zu versagen, denn hiermit würde ein unterstützender Schritt unternommen, um die planfestgestellte Trasse zu verwirklichen.

Die Einwendungsführer bringen hier nicht vor, hier in eigenen Belangen berührt zu sein. Sie machen sich vielmehr zum Vertreter von Interessen, deren Wahrnehmung ausschließlich bei der Stadt Würzburg liegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 106). Aus beiden Gründen ist die Einwendung insofern unzulässig. Inhaltlich wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

Die Autobahn Tank & Rast GmbH brachte mit Schreiben vom 15.07.2014 des Weiteren vor, dass durch die Baumaßnahme, die unter dauerhaftem Betrieb der Autobahn durchgeführt werde, Behinderungen der Tank- und Rastanlagen nicht ausgeschlossen werden könnten. Es werde darauf hingewiesen, dass der bewirtschafteten Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd bei der Wahrnehmung des Versorgungsauftrags zur Sicherung der Erholung der Verkehrsteilnehmer eine erhebliche Bedeutung zukomme. Die Tankstelle und die Raststätte müssten am Standort rund um die Uhr geöffnet sein, was auch für den Zeitraum der Durchführung der Baumaßnahme gelte (§ 14 Abs. 1 des Konzessionsvertrags von 1998). Weiterhin sei die Behinderung der Anbindung der Servicebetriebe so gering wie möglich zu halten (§ 7 Abs. 3 des Konzessionsvertrags). Aus diesen Gründen müssten bei der Umsetzung des Planungsvorhabens in jedem Falle sichergestellt sein, dass die bewirtschaftete Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd zu jeden Zeitpunkt für alle Fahrzeugarten von der Bundesautobahn aus an- und abfahrbar sein müsse.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber mit Schreiben vom 10.10.2014 darauf hin, dass eine ununterbrochene Zufahrtsmöglichkeit für den öffentlichen Verkehr an die Tank- und Rastanlagen Würzburg-Nord und Würzburg-Süd aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht gewährleistet werden könne. Der geplante Bauablauf zum sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Bereich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord und Würzburg-Süd sei mit der Autobahn Tank & Rast GmbH bereits im Februar 2014 abgestimmt worden. Bei den einzelnen Bauphasen, so der Vorhabensträger, werden durch provisorische Zu- und Abfahrten zu den Tank- und Rastanlagen die Sperrzeiten auf das notwendige Mindestmaß reduziert. Länger andauernde Behinderungen würden der Autobahn Tank & Rast GmbH nach dem Konzessionsvertrag finanziell ausgeglichen.

Hier ist seitens der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass Gegenstand der Planänderungen lediglich gewisse Änderungen der Zu- und Abfahrtsituation zu den Tank- und Rastanlagen sind, der Ausbau der BAB A 3 einschließlich der dort notwendigen Maßnahmen zur Eintiefung ist jedoch nicht Gegen-

stand dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses, sondern bereits der Planfeststellung vom 17.12.2009. Die dort grundsätzlich getroffenen Regelungen, die auch eine vorübergehende Unterbrechung der Zufahrtsmöglichkeit zu den Tank- und Rastanlagen vorsieht (vgl. insbesondere mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 1, Kapitel 4.9) wird durch die hier gegenständliche Planänderung, die sich lediglich auf den endgültigen Ausbauzustand bezieht, nicht geändert. Die Planfeststellung vom 17.12.2009 hat auch die Autobahn Tank & Rast GmbH hinzunehmen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A 3.13.7 und auf die Ausführungen unter C 3.7.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 Bezug genommen.

Die Autobahn Tank & Rast GmbH forderte weiter mit Schreiben vom 15.07.2014, dass die wegweisende Beschilderung auf der bewirtschafteten Rastanlage jederzeit, also auch während der Bauzeit, aufrechtzuerhalten sei und auch nachts für alle Verkehrsteilnehmer klar und deutlich zu erkennen sein müsse. Es werde gebeten, die gesamte Baumaßnahme so zu gestalten, dass die Beeinträchtigungen der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd so gering wie möglich gestaltet würden.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 10.10.2014 zu, dass die wegweisende Beschilderung innerhalb der Tank- und Rastanlagen je nach Notwendigkeit an die jeweiligen Bauzustände angepasst würden. Die Erkenn- und Begreifbarkeit der Beschilderung werde für die einzelnen Bauphasen gewährleistet (vgl. A 3.5.1 der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses).

Die Autobahn Tank & Rast GmbH forderte außerdem mit Schreiben vom 15.07.2014 unter Hinweis auf § 32 StVO, dass während der Bauzeit darauf zu achten sei, dass die baustellenbedingten Verschmutzungen der Fahrbahn und damit einhergehende Verkehrsgefährdungen so gering wie möglich gehalten würden und hierfür regelmäßig vom Verantwortlichen die unverzügliche Beseitigung der Verschmutzung zu veranlassen sei.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 10.10.2014 zu, die baustellenbedingten Verschmutzungen der Fahrbahnen nach Bedarf zu beseitigen, um Verkehrsgefährdungen auszuschließen.

Auch hier ist seitens der Planfeststellungsbehörde erneut festzuhalten, dass die eigentlichen Bauarbeiten in diesem Umfeld nicht Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sind, sondern bereits Gegenstand der Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009. Auf die dortige Nebenbestimmung, wonach Fahrbahnverschmutzungen kurzfristig und regelmäßig zu beseitigen sind, wird Bezug genommen (vgl. A 3.13.8 und C 3.7.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009). Diese Vorgaben gelten weiter (vgl. A 1.3 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Schließlich forderte die Autobahn Tank & Rast GmbH mit Schreiben vom 15.07.2014, dass sichergestellt sein müsse, dass für alle Fahrzeugarten jederzeit genügend Parkstände auf der Verkehrsanlage vorhanden seien.

Der Vorhabensträger entgegnete dem mit Schreiben vom 10.10.2014, dass je nach Bauphase Beeinträchtigungen in der Anzahl der Stellplätze auftreten könnten. Der Vorhabensträger sei bestrebt, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und so ausreichend Stellplätze für alle Fahrzeugarten vorzuhalten.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist hier zu ergänzen, dass sich auf bewirtschafteten Rastanlagen der Bundesautobahn noch weitere Flächen befinden, insbesondere die sog. Verkehrsflächen (z.B. Pkw- und Lkw-Parkflächen, Fahrgassen, Ein- und Ausfädelungstreifen). Diese waren nicht Gegenstand der Privatisierung des Nebenbetriebssystems und sind somit auch vom Geltungsbereich des § 15 FStrG nicht erfasst. Sie sind daher weiterhin vollumfänglich - also im Hinblick auf Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung - dem staatlichen Zuständigkeitsbereich zugeordnet (Marschall, FStrG, RdNr. 6 zu § 15). Schon aus diesem Grund kann die Autobahn Tank & Rast GmbH gegen einen vorübergehenden Entfall oder Einschränkung der Anzahl von Stellflächen keine Abwehransprüche aus dem Bundesfernstraßengesetz heraus geltend machen.

Die Autobahn Tank & Rast GmbH forderte zu guter Letzt, dass dann, wenn im Zuge des geplanten sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Bereich von Würzburg an den Ver- und Entsorgungsleitungen der Tank- und Rastanlagen Würzburg-Nord und Würzburg-Süd weitere Änderungen vorgesehen seien sollten bzw. erforderlich würden, welche die Ver- und Entsorgung der Betriebe der Autobahn Tank & Rast GmbH betreffen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen sei, dass dem ganzjährigen Versorgungsauftrag vollumfänglich Rechnung getragen würde. Die entsprechenden Kosten seien von der Bundesstraßenverwaltung zu übernehmen. Um rechtzeitige Information vor Baubeginn werde gebeten.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 10.10.2014 zu, dass dann, wenn sich im Rahmen der Bautätigkeit weitere Änderungen der Ver- und Entsorgungsleitungen an der Verkehrsanlage der Tank- und Rastanlagen Würzburg-Nord und Würzburg-Süd als notwendig erweisen sollten, die Autobahn Tank & Rast GmbH rechtzeitig informiert wird. Einigkeit bestand darin, dass die Regelungen des Konzessionsvertrags auch für diesen Fall gelten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit Ausnahme der geänderten Leitungsführung der Abwasserentsorgung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd die Forderungen der Autobahn Tank & Rast GmbH Punkte betreffen, die schon Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 waren. Die dortigen

Regelungen und die damit verbundenen Einschränkungen des Betriebs der Tank- und Rastanlagen hat die Autobahn Tank & Rast GmbH hinzunehmen (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

2.6.10

Kommunale Belange

Mit Schreiben vom 07.08.2014 machte die Stadt Würzburg darauf aufmerksam, dass am 13.04.2014 ein Bürgerentscheid zum Bürgerbegehren "A 3-Ausbau – nur mit Würzburg-Tunnel" durchgeführt worden sei. Dieser Bürgerentscheid habe sich gegen den Ausbau der planfestgestellten Variante der BAB A 3 zwischen der AS Würzburg-Heidingsfeld und der Mainbrücke Randersacker gerichtet und ziele auf die Verwirklichung eines Ausbaus der BAB A 3 in Form eines Tunnels unterhalb des Stadtteils Heidingsfeld. Der Bürgerentscheid habe sowohl die Mehrheit als auch die nötige Gesamtzahl der Stimmen (10 %-Quorum) erreicht. Die Wahlbeteiligung habe bei 17,57 % von 102.527 Wahlberechtigten gelegen. Die Stadt Würzburg sei nun durch diesen Bürgerentscheid u.a. gehalten, sämtliche politisch und rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Errichtung des sog. "Würzburg-Tunnels" im Sinne des Bürgerentscheids zu verwirklichen, und keine weiteren Schritte mehr zu unternehmen, um die mit Beschluss vom 17.12.2009 planfestgestellte Trasse des Ausbaus der BAB A 3 zu verwirklichen. Dieser Bürgerentscheid habe nach Art. 18 a Abs. 13 GO die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses. Der Stadt Würzburg obliege daher die unverzügliche Umsetzung der sich aus diesem Bürgerentscheid ergebenden Folgen. Daher erteile die Stadt Würzburg in Umsetzung des Bürgerentscheids keine Zustimmung zu den beantragten Planänderungen. Eine Ausnahme gelte lediglich für die Verlegung eines BAB-Kabels im Oberen Kaulweg (BWV lfd.Nr. 161, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 2 E), da insoweit bereits ein Gestattungsvertrag geschlossen worden sei.

Hinsichtlich der Anbindung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd an das öffentliche Kanalnetz der Stadt Würzburg wird auf die Ausführungen unter C 2.6.9 Bezug genommen.

Die Stadt führte mit Schreiben vom 07.08.2014 weiter aus, dass beim Unteren Kaulweg nördlich der BAB A 3 eine Gabionenwand entlang der Ortsstraße aufgeführt sei, die in die Unterhaltungslast der Stadt Würzburg übergehen solle verbunden mit dem Hinweis, dass die Stützmauer dem Abfangen der Böschung diene (BWV lfd.Nr. 62a, Unterlage 7.2). Die Stadt sei der Ansicht, dass der Vorhabensträger hier die hangseitige Gabionenwand als Ersatz für private Trockenmauern plane und diese nach Zugeständnissen des Vorhabensträgers für eine größtmögliche Nutzung der Privatfläche durch den Vorhabensträger teils höher als der Bestand hergestellt würde. Die Mauern dienten lediglich der Sicherung der Privatgrundstücke und hätten keine Stützfunktion für die öffentliche Straße. Aus diesem Grund habe die entsprechende Fachabteilung der Stadt bereits in früheren Verfahren eine Ablöse der Unter-

haltungslast durch den Vorhabensträger an die Stadt angeregt, wobei dem bislang nicht entsprochen worden sei.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.10.2014 zu Recht entgegen, dass die hier gegenständliche Gabionenwand bereits Bestandteil der Planänderung im Planfeststellungsverfahren war und unter dem Datum vom 22.06.2009 in das damals laufende Planfeststellungsverfahren eingebracht worden war.

Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Planänderung vom 22.09.2009 u.a. den Trassenverlauf des Unteren Kaulwegs nördlich der BAB A 3 verändert, wodurch an seiner Ostseite Böschungssicherungsmaßnahmen erforderlich wurden, um weitere Inanspruchnahmen von Grundstücken dort zu verhindern (Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, S. 205). Die Gabionenwand mit der entsprechenden Kostentragungspflicht war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009 (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestelltes Bauwerksverzeichnis, lfd.Nr. 62a, Unterlage 7.2). Daher hat die Stadt Würzburg schon aufgrund der bestandskräftigen Planfeststellung ihre Pflicht zur Kostentragung hinzunehmen. Die Maßnahme selbst ist nicht Bestandteil der Planänderung, weshalb dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss hierzu keinerlei Regelung trifft und hier damit die rechtlichen Verhältnisse der Planfeststellung vom 17.12.2009 unangetastet weiter fortbestehen.

Weiter führte die Stadt Würzburg mit Schreiben vom 07.08.2014 aus, dass die Änderungen an der Unterführung des öffentlichen Feld- und Waldwegs Schattbergweg (BWV lfd.Nr. 20, Unterlage 7.2) und die Änderung der Ausbildung des Betriebswegs im Bereich des Tunnelportals (Aufstellfläche für Rettungsfahrzeuge – BWV lfd.Nr. 23, Unterlage 7.2) aus technischer Sicht befürwortet würden. Eine Zustimmung sei damit jedoch seitens der Stadt nicht verbunden.

Die Stadt wies in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 07.08.2014 darauf hin, dass durch die beantragten Planänderungen sie in eigenen abwägungserheblichen Positionen betroffen sei und sie daher den Planänderungen nicht zustimmen könne. Ausgenommen sei lediglich die Verlegung eines BAB-Kabels im Oberen Kaulweg, wofür bereits eine entsprechende Vereinbarung bestehe. Bei sämtlichen seitens des Vorhabensträgers beabsichtigten Maßnahmen sei eine mindestens vorübergehende Inanspruchnahme städtischer Grundstücke vorgesehen, teilweise auch über die Grenzen des bereits planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnisses hinaus. Zudem beträfen die Maßnahmen Wege und Straßen, die in der städtischen Straßenbaulast lägen. Die Eigentümerstellung vermittele der Stadt eine abwägungserhebliche Position, wenn Grundstücke in ihrem Eigentum durch eine Planfeststellung in Anspruch genommen werden sollen. Die Stadt Würzburg stimme aufgrund des Bürger-

entscheidungs den beantragten Planänderungen nicht zu und werde durch die beantragten Änderungen in abwägungserheblichen Positionen betroffen. Ebenso sei in die Abwägung einzustellen, dass die Planungshoheit betroffen sei. Die Planungshoheit umfasse nach allgemeiner Ansicht das der Stadt als Selbstverwaltungskörperschaft zustehende Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung in ihrem Gebiet. Dass die beabsichtigten Planänderungen auf dem Gebiet der Stadt lägen, ohne dass insoweit das Einverständnis der Stadt vorliege, sei sie in ihrer Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) betroffen. Im Übrigen werde auf den Antrag der Stadt Würzburg vom 27.06.2014 auf Aufhebung und vorläufige Außervollzugsetzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 Bezug genommen.

Hinsichtlich der Betroffenheit der Stadt Würzburg in ihrem Eigentum ist festzuhalten, dass dies die Führung einer Entwässerungsleitung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd zum vorhandenen Kanalnetz des Stadtteils Heuchelhof umfasst. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 2.6.9 Bezug genommen.

Ansonsten liegt eine Betroffenheit der Stadt Würzburg im Eigentum (zusätzliche Grundstücksinanspruchnahme) nur bei den Anpassungsmaßnahmen am südlichen Ende des Änderungsbereichs des Unteren Kaulweges vor. Hier ist Gegenstand der Planänderung, die Gehwegführung zu ändern. Die Stadt selbst räumt aus fachlicher Sicht mit Schreiben vom 07.08.2014 ein, dass die Maßnahme der Verkehrssicherheit dient. Die Stadt Würzburg führte mit Schreiben vom 07.08.2014 aus, dass aus Sicht der Fachabteilung Tiefbau die gegenständlichen Planänderungen im Bereich der Ortsstraße Unterer Kaulweg (BWV lfd.Nr. 7) aus technischer Sicht befürwortet werde, da sich hierdurch die Sicherheit erhöhe. Im Übrigen handelt es sich bei dieser Straße um eine gewidmete Straße und alle Maßnahmen finden ausschließlich auf dem Bereich der Ortsstraße statt. Die Ortsstraße wird als solche nicht verändert und bleibt in gleicher Funktion und gleicher Widmung auch im Rahmen der Planänderung erhalten. Die vorübergehende Inanspruchnahme des Eigentums dient lediglich dazu, die Anbindung des Bereichs des Unteren Kaulwegs, der im Zuge des Ausbaus der BAB A 3 als notwendige Folgemaßnahme anzupassen ist, zu verbessern. Dass dies eine Verbesserung darstellt, wird auch seitens der Stadt Würzburg nicht bestritten. Infolgedessen sind keine Aspekte ersichtlich oder von der Stadt vorgetragen, die in der Abwägung der Eigentumsbelange der Stadt auf der einen Seite und den Interessen des Vorhabensträgers auf der anderen Seite so schwer wögen, dass die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger die Zulassung dieser Planänderung versagen müsste.

Soweit die Stadt Würzburg als künftige Unterhaltungspflichtige der öffentlichen Verkehrsflächen betroffen ist, kann sie nicht darlegen, warum die hier gegenständlichen Planänderungen im Vergleich zur Planfeststellung vom

17.12.2009 die Aufgaben der Stadt als Straßenbaulastträgerin erschwert oder gar unmöglich macht.

In den gegenständlichen Planänderungen liegt auch keine Verletzung der Planungshoheit der Stadt Würzburg. Die gemeindliche Planungshoheit vermittelt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine wehrfähige und in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (ständige Rechtsprechung, vgl. Urteil vom 06.11.2013, Az. 9 A 9.12, juris, RdNrn. 19).

Konkrete verfestigte Planungen, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen beeinträchtigt werden könnten, wurden von der Stadt nicht vorgebracht. Die kommunale Bauleitplanung ist im Rahmen der zeitlich nachfolgenden Fachplanung bei hinreichender Verfestigung zu berücksichtigen. Eine Gemeinde hat jedoch mit ihrer Bauleitplanung auf eine Straßenplanung Rücksicht zu nehmen, wenn die Straßenplanung hinreichend verfestigt ist. Durch diesen Grundsatz wird eine gegenseitige Rücksichtnahme der verschiedenen Planungsträger bei konkurrierenden Planungsvorstellungen sichergestellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, Az. 9 A 9.12, juris, RdNr. 21). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Stadt den Ausbau der BAB A 3 infolge des unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 einschließlich der damit bisher verbundenen Planänderungen, die gegenüber der Stadt ebenfalls unanfechtbar sind, hinzunehmen hat.

Weiter werden insbesondere durch die Planänderungen nicht wegen der Großräumigkeit der Änderungen wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen. Die Planänderungen betreffen einen äußerst kleinräumigen Bereich und führen zu nur sehr geringfügigen zusätzlichen Inanspruchnahmen von Grundstücken, zumeist sogar in Bereichen, in denen ohnehin schon eine vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken vorgesehen war und diese nun teilweise dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen.

Dass gemeindliche Einrichtungen durch die hier gegenständlichen Planänderungen unzumutbar betroffen wären, wurde von der Stadt nicht vorgetragen. Im Hinblick auf das öffentliche Entwässerungsnetz der Stadt wird auf die Ausführung unter C 2.6.9 Bezug genommen.

Schließlich berühren die Planänderungen auch nicht das Selbstgestaltungsrecht der Stadt Würzburg. Das Selbstgestaltungsrecht schützt eine Gemeinde vor Maßnahmen, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nach-

haltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, Az. 9 A 9.12, juris, RdNr. 25). Die hier allein gegenständlichen kleinräumigen Änderungen führen zu keiner relevanten Beeinträchtigung des Ortsbildes. Maßnahmen an landschaftsprägenden Bauteilen, wie z.B. der Talbrücke Heidingsfeld, sind nicht Gegenstand der Planänderung. Soweit Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle bzw. Wall-Wand-Kombinationen) betroffen sind, ändert sich an ihrer Höhe und an ihrer räumlichen Ausdehnung nichts. Soweit sich die Böschungsflächen von Lärmschutzwällen ändern, wirkt sich dies für das Ortsbild nicht aus, da hier nur die Böschungsneigung geändert wird und der Böschungsfuß sich um wenige Meter verbreitert. Die Höhe der Lärmschutzeinrichtungen bleibt unverändert. Relevante Ortsbildbeeinträchtigungen durch die hier gegenständlichen Planänderungen wurden auch von der Stadt Würzburg nicht vorgebracht.

Schließlich verweist die Stadt Würzburg auf den von ihr mit Schreiben vom 27.06.2013 gestellten Antrag auf Aufhebung der Planfeststellung vom 17.12.2009. Die Stadt Würzburg hat keinen Anspruch auf Aufhebung der Planfeststellung vom 17.12.2009. Auf den Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 30.01.2015 wird insoweit Bezug genommen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 einschließlich der danach erfolgten Planänderungen bis hin zur Plangenehmigung vom 17.12.2013 gegenüber der Stadt bestandskräftig ist. Bei Planänderungen kann sich die Stadt daher nur gegen die insoweit zu ändernden Teile wehren, die Ausgangsentscheidung kann sie dabei nicht mehr zur Disposition stellen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 im Hinblick auf private Einwendungen wird Bezug genommen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 19.12.2007, Az. 9 A 22.06, NVwZ 2008, 561; Beschluss vom 04.07.2012, Az. 9 VR 6.12, juris).

Bezüglich der Inanspruchnahme von Grund und Boden hat es daher die Stadt Würzburg hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme und der hier gegenständlichen Planänderung entschieden worden ist und sie deshalb gezwungen ist (teilweise gegen Entschädigung), vorübergehend auf ihr Eigentum zu verzichten bzw. die notwendigen dauerhaften Belastungen hinzunehmen. Die Regulierung des Grunderwerbs bzw. die Einräumung der entsprechenden dauerhaften Belastungen bleibt einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass eine Stadt nicht Sachwalterin der Allgemeinheit ist, sondern - neben ihrer Position als Grundeigentümerin - nur ihre vom gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht getragenen Belange im eigenen Namen geltend machen und verlangen kann, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden. Eine Stadt kann also nicht etwa allgemein Mängel des Immissionsschutzes oder des Naturschutzes rügen; sie kann sich auch nicht

generell gegenüber einer Fachplanung auf eine fehlende Planrechtfertigung oder ein fehlerhaftes Raumordnungsverfahren berufen. Dies gilt selbst dann, wenn städtisches Grundeigentum für das geplante Vorhaben in Anspruch genommen wird. Weder aus Art. 28 Abs. 2 GG noch aus Art. 11 Abs. 2 BV folgt ein Anspruch der Stadt auf umfassende Überprüfung einer die Stadt betreffenden Planung unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18.98, NVwZ-RR 1999, 554, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160, Beschluss vom 05.11.2002, Az. 9 V R 14.02, DVBl. S. 211, BayVGh, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, BayVBl. 2006, 403, jeweils m.w.N.).

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe überwiegen die eigentumsrechtlichen Interessen der Stadt Würzburg erheblich, zumal teilweise gemeindliche Wegegrundstücke in Anspruch genommen werden, die ohnehin bereits einer - die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen überlagernden - öffentlichen Zweckbindung unterliegen, wodurch sich das Gewicht der durch die Planung ausgelösten eigentumsrechtlichen Folgen mindert (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Die verfassungsrechtliche Stellung der Gemeinden bzw. des gemeindlichen Eigentums nach bayerischem Recht ändert nichts an dieser Feststellung (vgl. dazu näher BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160, unter Hinweis auf BayVGh, Urteil vom 05.07.1994, Az. 8 A 93.40054, BayVBl. 1995, 50).

Insgesamt ist festzuhalten, dass das in die Abwägung einzustellende Vorbringen der Stadt Würzburg - soweit es sich um rügefähige, vom Selbstverwaltungsrecht gedeckte gemeindliche Belange bzw. um rechtlich geschützte Eigentümerinteressen handelt, die eine Gemeinde geltend machen kann - nicht geeignet ist, die Ausgewogenheit der Planung in Frage zu stellen. Die gemeindlichen Belange genießen jedenfalls keinen Vorrang im Vergleich zu den für das Vorhaben (Planänderung) sprechenden Belangen.

Die kommunalen Belange der Stadt Würzburg werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im städtischen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.6.11

Sonstige öffentliche Belange

Der Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken teilte mit Schreiben vom 26.06.2014 mit, dass aus seiner Sicht gegen die hier gegenständlichen Planänderungen keine Einwände bestünden.

2.7 Würdigung und Abwägung privater Belange

2.7.1 Vorbemerkungen

2.7.1.1 Allgemeines

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h., zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h., eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

Durch die gegenständliche Änderung der Planfeststellung vom 17.12.2009 kommt es im Vergleich zur Ausgangsplanfeststellung zu keinen weiteren Inanspruchnahmen von privaten Grundstücken. Soweit Grundstücke von Privaten nicht mehr nur vorübergehend, sondern dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen, liegen die entsprechenden Bauerlaubnisse vor. Im Übrigen wird auf das Grunderwerbsverzeichnis, das Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses ist (Unterlage 14.2) und auf die Grunderwerbpläne (Unterlage 14.1), die Bestandteil der Änderungsplanfeststellung sind, Bezug genommen. Im Übrigen gelten die mit Planfeststellung vom 17.12.2009 festge-

stellten Grunderwerbsunterlagen, soweit sie nicht durch die Plangenehmigung vom 21.08.2013 modifiziert wurden.

2.7.1.2 Zulässigkeit von Einwendungen

Grundsätzlich kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der entsprechenden Gemeinde Einwendungen erheben (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt auch dann, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist, auf eine öffentliche Auslegung verzichtet wurde und die Betroffenen unmittelbar beteiligt wurden (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Einwendungen i.S.d. § 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG bzw. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG sind sachliche, auf die Verhinderung oder die Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielende Gegenvorbringen. Das bloße Nein, der nicht näher spezifizierte Protest oder die schlichte Mitteilung, es würden Einwendungen erhoben, stellen kein Vorbringen von Einwendungen dar (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. 7 C 101.78, DVBl. 1980, 1001).

Aus dem Begriff der Einwendungen und dem Zweck der Regelung ergibt sich, dass die Einwendung jedenfalls Namen und Anschrift des Einwenders enthalten muss (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 66 zu § 73).

Das Vorbringen von Einwendungen soll zur sachlichen Bewältigung des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde beitragen, soll dieser gleichsam die Richtung für ihre Tätigkeit weisen; deswegen rechtfertigt es die Beteiligung dessen, der solche Einwendungen vorbringt, am weiteren Verfahren. Das schlichte "Nein" gegenüber dem Vorhaben führt hingegen in keine Richtung weiter und wirkt ausschließlich verfahrenshemmend; es rechtfertigt keine weitere verfahrensrechtliche Beteiligung und führt deswegen zu dem in § 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG bzw. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG normierten Ausschluss von Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei der Erhebung von Einwendungen geht es damit um das Geltendmachen eines Abwehranspruchs, der aus einer Rechtsposition fließt, die nicht auf einen besonderen privatrechtlichen Titel beruht (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. 7 C 101.78, DVBl. 1980, 1001).

Trotz der weiterreichenden allgemeinen Zwecksetzung des Anhörungsverfahrens ergibt sich aus dem Wortlaut und dem Zusammenhang des § 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG bzw. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG, dass als Einwendungen nur die Geltendmachung von tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten

angesehen werden kann, die der Wahrung eigener, durch das Vorhaben berührte Belange (bzw. Rechtsgüter) desjenigen dienen, der die Einwendung erhebt (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 64 zu § 73).

Eine unmittelbare Betroffenheit im planungsrechtlichen Sinn liegt dabei nur vor, wenn durch das Vorhaben Grundstücksflächen, die im Eigentum der Einwendungsführer stehen, in Anspruch genommen würden, ein Planfeststellungsbeschluss daher die Voraussetzungen für eine Enteignung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 FStrG) schaffen würde (BVerwG, Beschluss vom 23.06.2009, Az. 9 VR 1.09, NVwZ-RR 2009, 753). In diesem Zusammenhang sind in der Abwägung aber auch die Interessen und Belange von Einwendungsführern zu berücksichtigen, deren Eigentum bzw. Rechtsposition zwar außerhalb des Planfeststellungsbereiches, jedoch in der Nachbarschaft des Vorhabens liegt und belastenden Einwirkungen der durch den Plan ermöglichten Nutzungen ausgesetzt sein wird. Auch mittelbar Betroffenen steht ein Anspruch auf gerechte Abwägung ihrer Belange zu, soweit sie für die Abwägung erheblich sind. Auf diese Weise vermittelt das Fachplanungsrecht Drittschutz, soweit die planbedingten Beeinträchtigungen in einen adäquat-kausalen Zusammenhang mit der Planung stehen und nicht von geringfügiger Art sind. Auch mittelbar planungsbedingte Folgen müssen, sofern sie mehr als geringfügig, nicht mit einem Makel behaftet, schutzwürdig und für die Planfeststellungsbehörde erkennbar sind, ebenso wie alle vergleichbaren Konflikte, im Rahmen des Abwägungsgebotes bewältigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.06.2011, Az. 4 CN 1.10, BayVBl. 2012, 216).

Bei den Belangen muss es sich um Interessen handeln, die nach den für die Planfeststellung maßgeblichen Vorschriften, d.h. dem Fachgesetz, das die Planfeststellung anordnet oder zulässt, oder den Vorschriften, die von der Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung mit anzuwenden oder zu berücksichtigen sind, für die Planfeststellung rechtlich relevant sind oder sein können. Da bei der Abwägung im Fachplanungsrecht sämtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, die "nach Lage der Dinge" für die Abwägung von Bedeutung sind, ist Gegenstand bzw. Grundlage einer Einwendung jedes nach vernünftiger Erwägung durch die Sachlage gerechtfertigte, nach den immanenten Wertungen der Rechtsordnung schutzwürdige Interesse (Belang) rechtlicher, wirtschaftlich oder ideeller Natur. Erfasst wird auch das Interesse des Mieters aufgrund von Auswirkungen auf die Wohnung oder des Arbeitnehmers wegen befürchteter Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz in der Nachbarschaft des Vorhabens, ebenso des Ehegatten oder der Kinder des Eigentümers. Es muss sich um Belange handeln, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Nach Lage der Dinge, insbesondere im Hinblick auf die Art des Vorhabens, für das der Plan festgestellt werden soll, der Entfernung des Wohnorts des Einwenders vom Vorhaben usw., muss eine Betroffenheit zumindest möglich erscheinen und darf nicht offensichtlich und eindeutig ausgeschlossen sein. In räumlicher Hinsicht hängt die Einwendungsbefug-

nis ähnlich wie die Betroffenheit wesentlich von der Art des Vorhabens und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, also vom Einwirkungsbereich des Vorhabens ab. Daher sind z.B. auch Personen einwendungsberechtigt, deren Grundstücke nicht in dem unmittelbar von dem geplanten Vorhaben erfassten Bereich liegen, jedoch zwangsläufig durch die notwendigen Anschlussvorhaben erfasst werden, die nach Lage der Dinge nicht anders durchgeführt werden können als in einer Weise, die auch ihre Grundstücke berühren wird. Als Voraussetzung der Betroffenheit ist grundsätzlich zu verlangen, dass ein Einwender sein Grundstück, seine sonstigen dinglichen oder obligatorischen Rechte, seine Wohnung, seinen regelmäßigen Aufenthalt, seinen Arbeitsplatz oder seine Ausbildungsstätte im Einwirkungsbereich des Vorhabens hat (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNrn. 75 ff.; BayVGh, Urteil vom 09.04.1979, Az. 118 VI 76, BayVBl. 1979, 540). Wer sich dagegen nur gelegentlich an einem Ort aufhält, an dem er sich schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen, durch eine genehmigungsbedürftige Anlage hervorgerufenen Gefahren im Sinne des Immissionsschutzrechtes ausgesetzt glaubt, gehört nicht zu den Einwendungsberechtigten (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.10.1982, Az. 7 C 50.78, BayVBl. 1983, 278).

Gesichtspunkte des Allgemeininteresses können nur geltend gemacht werden, soweit sie zugleich auch eigene rechtlich geschützte, berechnigte oder rechtliche Interessen betreffen oder jedenfalls im Ergebnis eine rechtlich geschützte Position des Bürgers betroffen ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 64 zu § 73).

Für das Planfeststellungsverfahren ist es daher nicht ausreichend, wenn ein Bürger ohne eigene Betroffenheit Einwendungen erhebt, unabhängig davon, ob sie berechnigt sind oder nicht. Nicht zu Einwendungen berechnigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht; ebenso nicht eine Gemeinde, die Rechte oder Interessen ihrer Bürger, oder ein Verband, der Belange seiner Mitglieder, deren Wahrung zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört, geltend macht. Etwas anderes ergibt sich nur aus den Regelungen über die Beteiligung von anerkannten Naturschutzvereinigungen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, RdNr. 71 zu § 73) oder wenn es sich um beteiligungsfähige Vereinigungen, z.B. um als Interessengemeinschaft konstituierte Bürgerinitiativen handelt, wenn sie auch in ihrem Eigentum betroffen ist (BVerwG, Urteil vom 27.07.1990, Az. 4 C 26.87, NVwZ 1991, 781).

Nimmt ein Planbetroffener im Anhörungsverfahren pauschal auf eine Stellungnahme eines anerkannten Naturschutzvereins Bezug (bzw. - wie hier - auf die Stellungnahme einer Bürgerinitiative), in der die Verletzung zahlreicher Umweltgüter thematisiert wird, macht er damit die keine eigene Betroffenheit hinreichend geltend mit der Folge, dass er mit Einwendungen insoweit ausgeschlossen ist (VGh Mannheim, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2224/05, DÖV 2007, 892).

Nicht gehört werden kann jemand mit Einwendungen, die er aus einer Beeinträchtigung nur objektiv geringwertiger oder nicht schutzwürdiger Belange herleitet (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 78 zu § 73).

Eine Einwendung ist dann hinreichend substantiiert, wenn sie erkennen lässt, welches seiner Rechtsgüter der Einwendungsführer für gefährdet ansieht. Er muss dieses Rechtsgut bezeichnen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Vom Einwendungsführer wird daher nur verlangt, dass er dasjenige an sachlichen Bedenken in das Verfahren einbringt, was nach seiner Auffassung im Hinblick auf die ihm zustehenden Rechtsgüter zu berücksichtigen ist. Wer daher ein Rechtsgut nur pauschal benennt, also beispielsweise nur auf eine Gefährdung seiner Gesundheit verweist, kann auch nur eine ebenso pauschale Prüfung im Planfeststellungsverfahren erwarten, die eine besondere, vom Üblichen abweichende Disposition nicht zu berücksichtigen braucht. Auf solche Dispositionen muss der Einwender vielmehr eigens hinweisen, andernfalls ist er mit diesen Gesichtspunkten ausgeschlossen. Wer Eigentumsbeeinträchtigungen vorbringen will, muss die Eigentumsposition, deren Gefährdung er befürchtet, konkret bezeichnen (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. 7 C 101.78, DVBl. 1980, 1001).

Ein Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach Art. 76 BayVwVfG eröffnet dem Planbetroffenen Einwendungs- bzw. Klagemöglichkeiten grundsätzlich nur gegen neue oder weitergehende Belastungen, die durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss hervorgerufen werden, nicht aber gegen bestandskräftige oder einer Einwendungspräklusion unterliegende Festsetzungen des geänderten Planfeststellungsbeschlusses (BVerwG, Beschluss vom 17.09.2004, Az. 9 VR 3.04, DVBl. 2005, 194). Ist ein Planfeststellungsbeschluss gegenüber einem Planbetroffenen bestandskräftig geworden, kann dieser die Änderungsplanfeststellung nur angreifen, wenn er durch deren Festsetzung erstmals oder weitergehend als bisher betroffen wird. Eine Änderungsplanfeststellung ist nur in dem Umfang angreifbar, in dem sie eine eigene Regelung enthält. Soweit eine bereits erfolgte wirksame Anlagenzulassung durch Planfeststellung reicht, bedarf es keiner neuen Zulassungsentscheidung. Das schließt es aus, dass Betroffene, die keinen Rechtsbehelf gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss eingelegt haben, gegen einen Änderungsplanfeststellungsbeschluss noch klageweise vorgehen können bzw. entsprechende Einwendungen erheben können, obwohl sie hierdurch weder erstmals noch weitergehend als bisher betroffen werden (BVerwG, Urteil vom 19.12.2007, Az. 9 A 22.06, NVwZ 2008, 561; BVerwG, Beschluss vom 04.07.2012, Az. 9 VR 6.12, juris). Einwendungsführer können daher im Rahmen eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens keine volle Überprüfung des Gesamtvorhabens beanspruchen. Angreifen können sie die Regelungen nur in dem Umfang, in dem eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Erlass eines Ergän-

zungsbeschlusses nach § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG, der einen noch nicht vollzogenen Planfeststellungsbeschluss ändert, zusammen mit den Festsetzungen im vorausgegangenen Planfeststellungsbeschluss inhaltlich zu einer einheitlichen Planfeststellungsentscheidung führt (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 17.09.2004, Az. 9 VR 3.04, DVBl. 2005, 194; Beschluss vom 04.07.2012, Az. 9 VR 6.12, juris).

Die im hier gegenständlichen Planänderungsverfahren erhobenen Einwendungen von Privatpersonen waren sämtlich als unzulässig anzusehen. Keiner der Betroffenen kann geltend machen, in eigenen Belangen berührt zu sein.

2.7.1.3 Behandlung der Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen und die ggf. dazu gestellten Anträge derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - unter einer bestimmten Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. deren Vertreter werden auf Nachfrage im Rahmen der Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen von der auslegenden Stelle über die jeweils zugeteilte Einwendungsnummer unterrichtet. Soweit der Änderungsplanfeststellungsbeschluss schriftlich angefordert wird, gibt die Planfeststellungsbehörde den betreffenden Einwendungsführern individuell bekannt, unter welchem Gliederungspunkt des Ergänzungsbeschlusses ihre Einwendung abgehandelt ist.

Das Vorbringen der nach § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 76 und Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und ggf. dort näher behandelt.

Das Einwendungsvorbringen, das sich auf die Inanspruchnahme kommunalen Eigentums bezieht, ist im Zusammenhang mit der Behandlung der Belange der Gemeinden bereits unter C 2.6.10 dieses Beschlusses behandelt und in die Abwägung eingestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

2.7.2 Einzelne Einwendungen

2.7.2.1 Einwendungsmuster

Die Einwendungen, die gegen die beantragte Planänderung erhoben wurden, obwohl keine öffentliche Auslegung stattfand, beruhen im Wesentlichen auf der Verwendung eines einheitlichen Musters. Die Behandlung dieses Musters wird inhaltlich vorweggestellt und erfolgt vor der Aufzählung der sonstigen Einwendungen.

Im von Einwendungsführern benutzten Einwendungsmuster wird zunächst beantragt, das Planfeststellungsverfahren für die hier gegenständlichen Planänderungen auszusetzen und die Einwendungsfrist zu verlängern. Auf die Ausführungen unter **C 1.6.1** dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Des Weiteren bringen Einwendungsführer mit dem Einwendungsmuster vor, dass sie alle Einwendungen der Umwelt- und Gesundheitsinitiative Würzburg-Tunnel e.V., die im Zuge sämtlicher Verfahren zum Ausbau der BAB A 3 in Würzburg abgegeben wurden, zum Gegenstand ihrer Einwendung gemacht würden. Außerdem möchten die Einwendungsführer das Vorbringen zum Gegenstand ihrer Einwendung machen, dass die seinerzeitigen Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgebracht haben. Weiter beziehen sich die Einwendungsführer auf die Begründung des Bürgerentscheids vom 13.04.2014 in Würzburg und hier insbesondere auf den Antrag des Bürgerbegehrens. Schließlich möchten sie sämtliche Einwendungen, die bislang gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg auf der planfestgestellten Trasse vorgebracht worden seien, auch als Einwendung gegen die hier gegenständlichen Planänderungen geltend machen.

Dieses Vorbringen wird als unzulässig zurückgewiesen. Zum einen sind die Einwendungsführer überhaupt nicht befugt, Einwendungen gegen die Planänderungen vorzubringen, da sie von diesen nicht betroffen sind, d.h. nicht geltend machen können, in eigenen Belangen durch die hier gegenständliche Planänderung berührt zu sein. Zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 Bezug genommen.

Des Weiteren können Einwendungen in einem Planänderungsverfahren grundsätzlich nur gegen die Punkte vorgebracht werden, die auch tatsächlich Gegenstand der Planänderung sind. Die bisher abgegebenen Stellungnahmen, Klageschriftsätze und Begründungen von Klagen sowie die Begründung des Bürgerbegehrens können sich nicht auf die hier zu entscheidenden

Planänderungen beziehen, da sie dem Antrag auf Planfeststellung für die hier gegenständlichen Planänderungen zeitlich vorausgegangen sind. Schon aufgrund dessen sind diese Einwendungen gegen die hier gegenständlichen Planänderungen unzulässig.

Sämtliche Einwendungsführer haben es nach Abweisung der Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10) hinzunehmen, dass die BAB A 3 auf der hier planfestgestellten Trasse ausgebaut wird. Dies gilt auch und gerade im Hinblick darauf, dass die Klagen gegen den Planergänzungsbeschluss vom 13.05.2013, der insoweit noch zwei offene Konfliktpunkte regelte, von den seinerzeitigen Klägern für erledigt erklärt wurden (vgl. Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.07.2014, Az. 9 A 11.13 und 9 A 13.13). Daher müssen alle Betroffenen, sowohl diejenigen, die von der hier gegenständlichen Planänderung selbst betroffen sind, als auch diejenigen, die nur durch die Planfeststellung vom 17.12.2009 betroffen waren, hinnehmen, dass die BAB A 3 nicht in einem Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof hindurchgeführt wird, da der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, auch in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013, unanfechtbar ist (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG).

Weiter brachten Einwendungsführer mit dem Einwendungsmuster vor, dass sich durch die Änderungen der BAB A 3 (Anhebung der Gradienten, Änderung der Mittelstreifen, Schaffung zweier weiterer Mittelstreifenüberfahrten, vgl. B 3.1.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses) die bisherigen Lärm-berechnungen mit der aktuellen Planung nicht mehr übereinstimmten und neu vorgenommen werden müssten. Auf die Ausführungen unter C 2.6.4.1.3 wird Bezug genommen.

Weiter bringen Einwendungsführer mit dem Einwendungsmuster vor, dass in der Unterlage 5.3 (Höhenplan "Unterer Kaulweg") der "Trogtunnel" der Autobahn zu tief angesetzt sei. Auf die Ausführungen unter C 2.6.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Des Weiteren brachten die Einwendungsführer unter Verwendung des Musters Einwendungen gegen die Änderungen im Bereich der Ortsstraße Unterer Kaulweg südlich der BAB A 3 vor. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2 wird insoweit Bezug genommen.

Einwendungsführer brachten mit dem Einwendungsmuster vor, dass erhebliche Bedenken gegen die Änderung des öffentlichen Feld- und Waldwegs Mittlerer Geisbergweg bestünden. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Im Einwendungsmuster wird des Weiteren von Einwendungsführern in Bezug auf die Änderung des Verlaufs des Schattbergwegs (BWV lfd.Nr. 20, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 2 E), der unter der Talbrücke Heidingsfeld verläuft, vorgebracht, dass seitens der Stadt auch diese Planänderung aufgrund des Bürgerentscheids nicht gutgeheißen werden könne. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer wenden sich mit dem Musterschreiben auch gegen die Änderungen des Betriebsweges, der auch als Zufahrt für Rettungskräfte zum westlichen Tunnelportal dienen soll (BWV lfd.Nr. 28, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 2 E). Auf die Ausführungen unter C 2.6.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Einwendungsführer bringen unter Verwendung eines Einwendungsmusters auch vor, dass der Feld- und Waldweg Oberer Kaulweg (BWV lfd.Nr. 28, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 2 E) verschoben werden müsse und dies abzulehnen sei. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Einwendungsführer brachten mit gleichlautendem Einwendungsmustertext vor, dass sich im Bereich des Mittleren Geisbergwegs teilweise grundlegende Änderungen des Lärmschutzes ergäben, weshalb die schalltechnische Berechnung in Zweifel gezogen werde. Auf die Ausführungen unter C 2.6.4.1.3 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Verschiedene Einwendungsführer brachten unter Verwendung eines Musters Einwendungen gegen die Änderung der Absetz- und Regenrückhaltebecken 288-1R und 290-1L vor. Auf die Ausführungen unter C 2.6.6.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Verschiedene Einwendungsführer brachten mit einem Einwendungsmuster vor, dass den Änderungen im Entwässerungsabschnitt 4 im Bereich des Mittleren Geisbergwegs nicht zugestimmt werden könne. Dies gelte sowohl im Hinblick auf die Entwässerungseinrichtungen als auch im Hinblick auf die Eingriffe in die Deckschicht des dortigen Trinkwasserschutzgebietes. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.6.2 und C 2.6.6.3 wird insoweit Bezug genommen.

Verschiedene Einwendungsführer brachten mit einem einheitlichen Muster vor, dass die Planung, die Entwässerung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd (Schmutzwasser) nicht mehr auf der anderen Seite der BAB A 3, sondern rückwärtig beim Stadtteil Heuchelhof anzuschließen, zum Scheitern verurteilt sei. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.9 wird Bezug genommen.

Verschiedene Einwendungsführer brachten mit einem Musterschreiben vor, dass die geplanten Lärmschutzeinrichtungen, die bis zu 10,50 m hoch seien, zu einer nicht akzeptablen Verschlechterung des Städtebilds führten und auch in der geteilten Form abgelehnt werden müssten. Auf die Ausführungen unter C 2.6.4.1.3 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Verschiedene Einwendungsführer brachten mit einem Musterschreiben vor, dass zu Unrecht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet worden sei. Sie begründeten dies im Wesentlichen damit, dass es durch das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der bisherigen Planänderungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 zu einer Beschädigung, Störung und Tötung von Amphibien komme, die Planungen sich nicht mit der Frage beschäftigten, inwieweit sie mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie vereinbar seien, die Hochwassergefahr am Zwischengemäuerbach ignoriert und eine erneute Verlegung des Zwischengemäuerbachs durchgeführt werde, zusätzliche Eingriffe in Biotope entstünden und die schalltechnischen Berechnungen unzureichend seien. Des Weiteren sollten die jeweiligen Punkte auch als Einwendungen angesehen werden.

Auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Prüfung der UVP-Pflicht unter C 1.3 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird zunächst Bezug genommen. Die Einwendungen sind im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.6.5.4 (Artenschutz), C 2.6.6.1 (Gewässerausbau am Zwischengemäuerbach), C 2.6.6.2 (wasserrechtliche Erlaubnisse, Entwässerung der Autobahn), C 2.6.5.2 (Eingriffe in Biotope) und C 2.6.4.1.3 (Überprüfung der schalltechnischen Berechnung) behandelt, worauf Bezug genommen wird.

Wie sich im jeweiligen systematischen Zusammenhang ergibt, konnte aufgrund einer wertenden Betrachtung festgestellt werden, dass mit der hier gegenständlichen Planänderung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden sind, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Verschiedene Einwendungsführer brachten mit dem Einwendungsmuster vor, dass dauerhafte Versiegelungen und Überbauungen auch im Bereich Rosengarten mit nachteiligen Wirkungen auf FFH-Gebiete kombiniert seien. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.5.3 wird Bezug genommen.

Des Weiteren brachten Einwendungsführer mit einem Musterschreiben vor, dass nicht nachvollziehbar sei, auf welchen Annahmen das Konzept für die aktiven Schallschutzmaßnahmen beruhe und die schalltechnischen Berechnungen an einem Fehler im Hinblick auf die Annahme der Wirksamkeit von ak-

tiven Schallschutzmaßnahmen leide. Auf die Ausführungen unter C 2.6.4.1.3 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Weiter beantragten Einwendungsführer, ein Planfeststellungsverfahren unter Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Auf die Ausführungen hierzu unter C 1.4 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

2.7.2.2 Einwendung Nr. 1

Die Einwendungsführerin ist wohl eine Bürgerinitiative, welche sich gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg auf der festgestellten Trasse wendet und stattdessen die Verlegung der Autobahn in einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof fordert.

Die Einwendungsführerin erhob mit Schreiben vom 22.07.2014 Einwendungen gegen die hier gegenständlichen Planänderungen und gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg insgesamt. Sie verwendete dabei ein Musterschreiben, auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist aus mehreren Gründen unzulässig. Zum einen kann die Initiative nicht geltend machen, in eigenen Belangen berührt zu sein, sie bringt dies auch in ihrem Einwendungsschreiben nicht vor. Weiter ist die Einwendung unzulässig, da sie den Namen und die Anschrift der Einwendungsführerin nicht aufführt. Dass es sich um eine Einwendung der Initiative handelt, kann lediglich daraus geschlossen werden, dass sie von den der Planfeststellungsbehörde bekannten ersten und zweiten Vorsitzenden der Bürgerinitiative unterschrieben wurde und dies jeweils mit "1. Vorsitzender" und "2. Vorsitzender" gekennzeichnet wurde. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Einwendungen wird auf die Voraussetzungen unter C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

2.7.2.3 Einwendung Nr. 2

Der Einwendungsführer wohnt im Würzburger Stadtteil Oberdürrbach etwa 7,5 km von der BAB A 3 entfernt. Er ist freiberuflich tätig, wobei seine Kanzlei im Würzburger Stadtteil Frauenland mehr als 4 km nördlich der BAB A 3 liegt. Grundstücke im Eigentum des Einwendungsführers sind von den hier gegenständlichen Planänderungen nicht betroffen.

Der Einwendungsführer wandte sich mit Schreiben vom 29.07.2014 gegen die hier gegenständlichen Planänderungen und gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg in der planfestgestellten Form. Er verwendete dabei im Wesentli-

chen ein Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Er erweiterte sein Vorbringen jedoch dahingehend, dass das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des damaligen Klageverfahrens gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 weder den Sach- und Rechtsvortrag zu den Schadstoffauswirkungen des Autobahnbaus noch zu der von den Klägern unterstellten Fehlerhaftigkeit der UVP-Prüfung berücksichtigt habe, weil verfahrensrechtliche Vorschriften entgegengestanden hätten. So sei auch das Vorkommen des Schmetterlings "Spanische Flagge" und das besondere Vorkommen eines bayernweit einmaligen Orchideengebietes nicht in die gerichtliche Prüfung einbezogen worden. Diese Verfahrensrechtsprechung sei in Anbetracht neuer Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und im Lichte der Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr zu halten. Hinsichtlich der Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen und Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-RL innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten seien im gesamten bisherigen Planfeststellungsverfahren die heute geltenden Standards der FFH-Vorprüfung nicht eingehalten worden. Dies gelte auch für die Änderungsverfahren und die Freigabeentscheidungen. In diesem Verfahren seien die Ergebnisse der Untersuchungen des Bundesamts für Naturschutz zu Wirkfaktoren auf FFH-Lebensraumtypen und FFH-Habitate von Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-RL nicht berücksichtigt worden, die in der Datenbank "FFH-VP-Info" veröffentlicht seien. Damit seien nicht die bestverfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse genutzt worden, wie das in anderen straßenrechtlichen Verfahren üblich sei.

Der Einwendungsführer vermag hier nicht aufzuzeigen, welche Daten seiner Ansicht nach nicht berücksichtigt worden seien. Das Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info) des Bundesamtes für Naturschutz dient der Unterstützung von Behörden, Planungsbüros, Gutachtern etc. zum methodischen sowie fachlichen Vorgehen bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Das FFH-VP-Info kann mit Hinweisen und Empfehlungen die Erstellung von Verträglichkeitsstudien unterstützen. Dies soll in der Praxis zu einer möglichst einheitlichen sowie objektiven methodischen Vorgehensweise führen. Zu verschiedenen FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten sowie Vogelarten können mögliche Wirkfaktoren (Literaturauswertung des Fachinformationssystems) ermittelt werden. Das FFH-VP-Info befindet sich allerdings noch in Bearbeitung. So sind beispielsweise die Informationen zu einzelnen Lebensraumtypen noch nicht bearbeitet bzw. ist derzeit noch keine Literatur verfügbar. Zudem besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Anwendung des Fachinformationssystems zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die durchgeführte FFH-Vorprüfung entspricht den Vorstellungen der höheren Naturschutzbehörde (Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz vom 14.01.2015). Im Übrigen ist dieses Vorbringen schon deswegen unzulässig, weil es sich gegen einen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss und

weitere inzwischen bestandskräftige Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde richtet (vgl. C 2.7.1.2).

Weiter wies der Einwendungsführer mit Schreiben vom 29.07.2014 darauf hin, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestimme, dass nachteilige Umweltauswirkungen, die zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichteten, nicht erst dann vorlägen, wenn die nach dem jeweiligen einschlägigen materiellen Zulassungsrecht maßgebliche Schädlichkeitsgrenze voraussichtlich überschritten werde und damit die Umweltauswirkungen nach Einschätzung der Behörde so gewichtig seien, dass sie zu einer Versagung der Zulassung führen müssten. Umweltauswirkungen seien bereits dann erheblich, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle heranreichten und deshalb in der Abwägung so gewichtig seien, dass zum Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses bzw. seiner Änderung nicht ausgeschlossen werden könne. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hätte im vorliegenden Falle schon in der Vergangenheit zur Annahme führen müssen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könne, sodass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurft hätte. Entsprechendes folge für die Änderungsplanung aus der bei der Vorprüfung absehbaren Belastung der Bevölkerung mit Immissionen, welche durch die planfestgestellte Trasse hervorgerufen werde.

Hier ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass der Einwendungsführer nicht aufzeigen kann, in welcher Hinsicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen wäre. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 enthält eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die weiteren Planänderungen führten nach einer Vorprüfung des Einzelfalls dazu, dass sie jeweils für sich betrachtet und unter Berücksichtigung der vorhergehenden Änderungen nicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtet haben. Insbesondere die hier gegenständliche Planänderung führt nicht dazu, dass die schalltechnischen Beurteilungspegel an den Immissionsorten erhöht werden (vgl. C 2.6.4.1.2 und C 2.6.4.1.3 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Der Einwendungsführer ist also weder unmittelbar noch mittelbar durch die hier gegenständlichen Planänderungen betroffen. Er kann daher nicht geltend machen, in eigenen Belangen berührt zu sein. Die Einwendung ist daher unzulässig (vgl. C 2.7.1.2).

Daran ändert auch nichts, dass der Einwendungsführer sämtliche Schriftsätze, die in den bisherigen Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde zum Ausbau der BAB A 3 in Würzburg vorgelegt wurden, der Einwendung beigelegt hat. Keine dieser Anlagen kann sich mit den hier gegenständlichen Planände-

rungen auseinandersetzen, da sie älter sind als die hier beantragten Planänderungen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt hat.

2.7.2.4

Einwendung Nr. 3

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof. Sie ist nicht Eigentümerin eines der Grundstücke, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderung zusätzlich oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Sie erhob mit Schreiben vom 02.08.2014 Einwendungen gegen die beantragte Planänderung. Sie begründete dies damit, dass es zur Zerstörung ausgewiesener Naturschutzgebiete durch die "Umgehungsautobahn" komme. Es müsse bei diesem Punkt darauf hingewiesen werden, dass der Bau dieser "Umgehungsautobahn" einschließlich des Lärmschutzwalls und der spätere Rück- und Abbau durch den Bau eines Tunnels unter dem Stadtteil Heuchelhof nicht nötig gewesen wäre.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 10.10.2014 zu Recht darauf hin, dass mit "Umgehungsautobahn" vermutlich die geplante Behelfsfahrbahn gemeint sei, diese jedoch nicht Gegenstand der hier zu behandelnden Planänderungen ist.

Die bauzeitliche Führung des Autobahnverkehrs auf einer Behelfsfahrbahn entlang des Stadtteils Heuchelhof war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009. Ergänzende Lärmschutzmaßnahmen für diese Behelfsfahrbahn waren Gegenstand des Planergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013. Beide Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind inzwischen bestandskräftig. Das Vorbringen ist daher unzulässig (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Weiter brachte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 02.08.2014 vor, dass der Lärmschutz der ausgebauten BAB A 3 nicht ausreichend sei. Eine Begründung dafür lieferte sie jedoch nicht.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 10.10.2014 zu Recht darauf hin, dass infolge des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 in erheblichem Umfang Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind, wodurch sich die Lärmbelastung gegenüber dem derzeitigen Zustand deutlich reduzieren wird.

Ergänzend ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass der Vorhabensträger eine schalltechnische Berechnung vorgelegt hat, wonach an

16 Gebäuden die einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 und mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 11.1). Die für die hier gegenständlichen Planänderungen durchgeführte schalltechnische Berechnung hat unter Berücksichtigung der vorhergehenden Planänderungen ergeben, dass es im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 an keinem Immissionsort zu Erhöhungen kommt (vgl. C 2.6.4.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Die Einwendungsführerin brachte außerdem mit Schreiben vom 02.08.2014 vor, dass sie ihre Einwendung mit der extremen Feinstaubbelastung für Würzburg begründe. Dies sei schon während der gesamten Bauzeit der Fall, die mindestens sechs Jahre dauere. Auch hier gelte, dass die Bauzeit für einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof kürzer und ohne "riesigen logistischen Aufwand" möglich sei, der gegen eine vernünftige und gesunde Zukunft Würzburgs stehe.

Mit Schreiben vom 10.10.2014 hielt der Vorhabensträger dem zu Recht entgegen, dass die Feinstaubbelastung schon im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg behandelt wurde (vgl. insbesondere mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 11.3). Die Grundlagen zur Ermittlung der Immissionen haben sich durch die vorliegenden Planänderungen gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 nicht geändert.

Wie der Vorhabensträger schon zu Recht festgestellt hat, richtet sich diese Einwendung nicht gegen die hier gegenständlichen Planänderungen, sondern gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg in der planfestgestellten Form. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 ist auch gegenüber der Einwendungsführerin bestandskräftig (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG). Die Einwendung ist daher unzulässig (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Außerdem brachte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 02.08.2014 vor, dass die Abwässer der Autobahn bei Starkregen zu Verunreinigungen des Mains führten, da sie bezweifle, dass hier genügend Vorsorge getroffen werde.

Der Vorhabensträger wies zu Recht mit Schreiben vom 10.10.2014 darauf hin, dass die Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Main nicht Gegenstand des laufenden Änderungsplanfeststellungsverfahrens bzw. der Planänderung ist. Schon aus diesem Grund ist die Einwendung unzulässig (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Soweit Einrichtungen der Straßenentwässerung berührt sind, betrifft dies nicht die eigentliche Einleitung in Vorfluter. Vielmehr sind Gegenstand der Planänderung die Führung von Entwässerungsleitungen und die Gestaltung von Absatz- und Rückhaltebecken, wobei ihre Größe und Leistungsfähigkeit gegenüber der Planfeststellung vom 17.12.2009 keine Änderung erfahren. Ebenso bleiben die wasserrechtlichen Erlaubnisse, die zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 ausgesprochen wurden, unverändert.

Weiter brachte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 02.08.2014 vor, dass bei der Planung der Entwässerungsleitung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd, die zum Stadtteil Heuchelhof führen soll, eine eigenmächtige und rücksichtslose Vorgehensweise vorliege.

Der Vorhabensträger wies hier den Vorwurf einer rücksichtslosen Planung mit Schreiben vom 10.10.2014 zurück und führte aus, dass die Führung der Entwässerungsleitung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd mit den Betroffenen abgestimmt worden sei.

Zum einen kann die Einwendungsführerin als lediglich mittelbare Betroffene nicht die Entwässerung der Tank- und Rastanlage als fehlerhaft rügen. Zum anderen hat auch die Stadt Würzburg eingeräumt, dass die hier gegenständliche Leitungsführung technisch problemlos möglich ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.9 Bezug genommen.

Schließlich brachte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 02.08.2014 vor, dass alle Gesichtspunkte, die sich auf Lärm, Schadstoffbelastung, Gewässerschutz, Fragen des Stadtbildes und des Landschaftsbildes, des Naturschutzes und des Artenschutzes bezögen, zu berücksichtigen seien. All diese Punkte seien vom Vorhabensträger zu wenig beachtet oder einfach weggewischt worden.

Die Einwendungsführerin wirft hier nur Schlagworte in den Raum, ohne ihr Vorbringen auch nur im Ansatz zu substantiieren. Schon aus diesem Grund ist das Vorbringen insoweit unzulässig.

Insgesamt muss die gesamte Einwendung als unzulässig zurückgewiesen werden. Die Einwendungsführerin kann nicht geltend machen, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein. Im Übrigen wären sie auch unbegründet.

Die Einwendungen werden, soweit sie nicht schon unzulässig sind oder sich auf andere Weise erledigt haben, zurückgewiesen.

2.7.2.5 Einwendung Nr. 4

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Sanderau. Er ist kein Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden.

Der Einwendungsführer verwendete für sein Vorbringen vom 04.08.2014 ein Einwendungsmuster. Deshalb kann auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Die Einwendungen werden daher als unzulässig und im Übrigen auch unbegründet zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

2.7.2.6 Einwendung Nr. 5

Die Einwendungsführerin unterhält einen Frisiersalon im Altort des Würzburger Stadtteils Heidingsfeld. Sie ist keine Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden müssen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 01.08.2014 beruht auf einem Musterschreiben zur Erhebung von Einwendungen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin kann schon nicht geltend machen, in eigenen Belangen durch die hier gegenständlichen Planänderungen berührt zu sein. Die Einwendung ist deswegen schon unzulässig (vgl. C 2.7.1.2), im Übrigen ist sie auch unbegründet, auf die Ausführung unter C 2.7.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.7 Einwendung Nr. 6

Die Einwendungsführerin wohnt im Stadtteil Heidingsfeld ca. 1,2 km nördlich der BAB A 3. Sie ist keine Eigentümerin eines der Grundstücke, die durch die hier gegenständliche Planänderung erstmals oder weitergehend als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 30.07.2014 entspricht einem Muster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungsführerin kann schon nicht geltend machen, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein. Die Einwendung ist daher schon unzulässig (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses). Im Übrigen sind sie auch unbegründet (C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.8 Einwendung Nr. 7

Der Einwendungsführer wohnt in Heidingsfeld ca. 400 m nördlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Sein Einwendungsschreiben vom 31.07.2014 beruht auf dem Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Der Einwendungsführer kann nicht vorbringen, in eigenen Belangen durch die hier gegenständliche Planänderung berührt zu sein. Die Einwendung ist deshalb schon als unzulässig anzusehen (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist sie auch unbegründet, auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.9 Einwendung Nr. 8

Die Einwendungsführerin lebt in einer nördlich von Würzburg gelegenen Gemeinde. Sie ist keine Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 02.08.2014 entspricht dem Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planände-

rungen in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses). Im Übrigen ist sie auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.10 Einwendung Nr. 9

Die Einwendungsführerin wohnt im Würzburger Stadtteil Sanderau. Sie ist keine Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 04.08.2014 beruht auf einem Muster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungsführerin kann nicht vorbringen, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein, weshalb ihre Einwendung schon als unzulässig anzusehen ist (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses). Im Übrigen ist die Einwendung auch, wie sich im Zusammenhang mit dem Einwendungsmuster ergibt, unbegründet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.11 Einwendung Nr. 10

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland. Sie ist nicht Eigentümerin eines der Grundstücke, die durch die hier gegenständliche Planänderung erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Die Einwendungsführerin erhob mit Schreiben vom 30.07.2014 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3. Sie benutzte dabei ein Musterschreiben, auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses kann Bezug genommen werden.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet, auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.12 Einwendung Nr. 11

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 600 m nördlich der BAB A 3. Er ist kein Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Das Schreiben vom 01.08.2014, mit dem der Einwendungsführer sich gegen den Ausbau der BAB A 3 und die hier gegenständlichen Planänderungen wandte, beruht auf einem Muster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen sind schon unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.13 Einwendung Nr. 12

Die Einwendungsführerin lebt in einer Stadt ca. 20 km nordwestlich von Würzburg. Sie ist nicht Eigentümerin eines der Grundstücke, die durch die hier gegenständliche Planänderung erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Mit Schreiben vom 01.08.2014, das auf einem Muster beruht, erhob sie Einwendungen gegen die hier gegenständlichen Planänderungen und gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses kann Bezug genommen werden.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.14 Einwendung Nr. 13

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1,2 km nördlich der BAB A 3. Zwar werden Grundstücke des Einwendungsführers für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen, er gehört jedoch nicht zu den Eigentümern von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher in Anspruch genommen werden sollen. Der Einwendungsführer hat gegen die Planfeststellung vom 17.12.009, die hier geändert wird, Klage zum Bundesverwaltungsgericht erhoben, die das Gericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen hat (vgl. auch B 2.1).

Für seine Einwendung vom 01.08.2014, mit der er sich gegen den Ausbau der BAB A 3 und die hier gegenständlichen Planänderungen wandte, verwendete er ein Musterschreiben, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, weil der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen durch die hier gegenständlichen Planänderungen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.15 Einwendung Nr. 14

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1 km westlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin eines der Grundstücke, die durch die hier gegenständliche Planänderung erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Sie wandte sich mit Schreiben vom 01.08.2014, das auf einem Musterschreiben beruht, gegen den Ausbau der BAB A 3 und die hier gegenständlichen Planänderungen. Zum Inhalt kann auf die Ausführung unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden.

Die Einwendungsführerin kann nicht geltend machen, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein, weshalb ihre Einwendung schon unzulässig ist (vgl. C 2.7.1.2). Die Einwendung ist im Übrigen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.16 Einwendung Nr. 15

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 300 m nördlich der BAB A 3. Er gehört nicht zu den Eigentümern von Grundstücken, die durch hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Mit Schreiben vom 01.08.2014 wandte er sich gegen den Ausbau der BAB A 3 und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen. Das Schreiben beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Der Einwendungsführer kann schon nicht geltend machen, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein, weshalb seine Einwendung als unzulässig anzusehen ist (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.17 Einwendung Nr. 16

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 300 m nördlich der BAB A 3. Sie ist Eigentümerin von Grundstücken, die für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen, jedoch wird keines ihrer Grundstücke durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher in Anspruch genommen. Die Einwendungsführerin hat außerdem Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, gegen den Planergänzungsbeschluss vom 13.05.2013 und gegen die Plangenehmigung vom 21.08.2013 erhoben. Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 wurde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 abgewiesen (Az. 9 A 8.10). Die weiteren Klagen gegen den Planergänzungsbeschluss vom 13.05.2013 und gegen die Plangenehmigung vom 21.08.2013 wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 02.07.2014 für erledigt erklärt (vgl. B 2).

Das Schreiben vom 31.07.2014, mit dem die Einwendungsführerin sich gegen den Ausbau der BAB A 3 und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen wandte, beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb in-

haltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.18 Einwendung Nr. 17

Die Einwendung, die am 04.08.2014 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, nennt den Absender nicht, sie ist nur mit den Nachnamen unterschrieben.

Die Einwendung beruht auf einem Musterschreiben, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da sie den Namen nicht vollständig und die Anschrift überhaupt nicht angibt und des Weiteren auch aus ihr heraus nicht deutlich wird, in welchen Belangen hier eine Beeinträchtigung befürchtet wird (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist sie auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt hat.

2.7.2.19 Einwendung Nr. 18

Der Einwendungsführer lebt in einer Stadt, die mehr als 30 km nordwestlich von Würzburg liegt. Der Einwendungsführer ist kein Eigentümer von Grundstücken, welche im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Das Schreiben vom 30.07.2014, mit dem er sich gegen den Ausbau der BAB A 3 und die hier gegenständlichen Planänderungen wendet, beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Der Einwendungsführer kann nicht geltend machen, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein, weshalb seine Einwendung schon unzulässig ist (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplan-

feststellungsbeschlusses). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, so ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.20 Einwendung Nr. 19

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 400 m nördlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord. Sie ist keine Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr undatiertes Einwendungsschreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 04.08.2014 eingegangen ist, beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungsführerin kann schon nicht geltend machen, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses). Die Einwendungen sind im Übrigen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, sowie ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.21 Einwendung Nr. 20

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland. Sie ist keine Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 02.08.2014, mit dem sie sich gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und die hier gegenständlichen Planänderungen wendet, beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Die Einwendung ist im Übrigen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich sonst erledigt hat.

2.7.2.22 Einwendung Nr. 21

Der Einwendungsführer lebt in einer Stadt, die mehr als 30 km nordwestlich von Würzburg liegt. Der Einwendungsführer ist kein Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher in Anspruch genommen werden.

Sein undatiertes Einwendungsschreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 04.08.2014 eingegangen ist, beruht auf einem Muster, weshalb auf die Ausführung unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen durch die hier gegenständlichen Planänderungen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses). Die Einwendungen sind im Übrigen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.23 Einwendung Nr. 22

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 650 m westlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden.

Ihr Einwendungsschreiben vom 01.08.2014 beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 inhaltlich Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Die Einwendung ist im Übrigen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.24 Einwendung Nr. 23

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Oberdürrbach und sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen

Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Mit zwei gleichen Schreiben vom 31.07.2014 wandten sie sich gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und die hier gegenständlichen Planänderungen. Dabei verwendeten beide ein Musterschreiben, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen sind schon unzulässig, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind die Einwendungen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.25 Einwendung Nr. 24

Die Einwendungsführerin lebt in der Würzburger Altstadt und ist keine Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung erstmals oder stärker in Anspruch genommen werden sollen.

Mit Schreiben vom 31.07.2014 wandte sich die Einwendungsführerin gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und die hier gegenständlichen Planänderungen. Dabei verwendete sie ein Muster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, weil die Einwendungsführerin nicht vorbringen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.26 Einwendung Nr. 25

Die Einwendungsführer leben am östlichen Rand des Würzburger Stadtteils Heuchelhof auf Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Sie bewohnen den Immissionsort 151 (vgl. Unterlage 11.2, Blatt 2). Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die für die hier gegenständliche Ausbaumaßnahme erstmals oder stärker in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 02.08.2014, mit dem sie sich gegen die hier gegenständlichen Planänderungen und gegen den Ausbau der BAB A 3 in

Würzburg wenden, beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 inhaltlich Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, hier in eigenen Belangen berührt zu sein. Insbesondere ergibt sich auch aufgrund der geänderten Lärmschutzeinrichtungen am Wohnhaus der Einwendungsführer (Immissionsort 151) keine Erhöhung der Beurteilungspegel (vgl. Unterlage 11.1, Anhang A). Auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 zur Zulässigkeit von Einwendungen wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen. Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.27

Einwendung Nr. 26

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 340 m nördlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 03.08.2014, mit dem sie sich gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und die hier gegenständlichen Planänderungen wendet, entspricht einem Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 inhaltlich Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.28

Einwendung Nr. 27 Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1 km westlich der BAB A 3. Sie ist keine Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden.

Ihr Einwendungsschreiben vom 31.07.2014, mit dem sie sich gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und die hier gegenständlichen Planänderungen wendet, beruht auf einem Muster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen un-

ter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungsführerin kann nicht geltend machen, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein, weshalb ihre Einwendung schon als unzulässig anzusehen ist (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.29 Einwendung Nr. 28

Die Einwendungsführer leben im Stadtteil Heuchelhof ca. 1,1 km westlich der BAB A 3. Sie gehören nicht zu den Eigentümern von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung erstmals oder weitergehend als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 02.08.2014 beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich aus anderen Gründen erledigt hat.

2.7.2.30 Einwendung Nr. 29

Die Einwendungsführer leben nördlich der Talbrücke Heidingsfeld der BAB A 3 zwischen der Stuttgarter Straße und der Heuchelhofstraße. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die für die hier gegenständliche Planänderung erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen. Das Anwesen der Einwendungsführer ist der Immissionsort 85 (vgl. Unterlage 11.2, Blatt 2). Einer der drei Einwendungsführer hat gegen die Plangenehmigung vom 21.08.2013 für verschiedene Vorwegmaßnahmen zwischen der Stuttgarter Straße und dem Unteren Kaulweg Klage zum Bundesverwaltungsgericht erhoben, über die in der Hauptsache noch nicht entschieden ist. Außerdem hat er bei der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 01.09.2014 die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 einschließlich der weiteren Entscheidun-

gen zu Planänderungen und Planergänzungen beantragt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 30.01.2015 abgelehnt.

Die beiden Schreiben der Einwendungsführer, jeweils vom 31.07.2014, beruhen auf einem Muster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind die Einwendungen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.31 Einwendung Nr. 30

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1 km nördlich der BAB A 3. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder stärker als bisher in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 31.07.2014, mit dem sie sich gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und gegen die hier gegenständlichen Planänderungen wenden, beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungsführer können nicht geltend machen, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Rechten verletzt zu sein, weshalb ihre Einwendung schon als unzulässig anzusehen ist (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist sie auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.32 Einwendung Nr. 31

Die Einwendungsführer bewohnen ein Anwesen, das zwischen Stuttgarter Straße und Heuchelhofstraße nördlich der Talbrücke Heidingsfeld liegt und in den Unterlagen als Immissionsort 86 gekennzeichnet ist (vgl. Unterlage 11.2, Blatt 2). Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen. Die Beur-

teilungspegel am Immissionsort 86 der Planänderungen erhöhen sich auch infolge der Planänderungen nicht (vgl. Unterlage 11.1, Anlage A).

Das Einwendungsschreiben der Einwendungsführer vom 31.07.2014, mit dem sie sich gegen die hier gegenständlichen Planänderungen und gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg wenden, beruht auf einem Muster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen stärker als im Rahmen der bisherigen Planfeststellung berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.33 Einwendung Nr. 32

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Rottenbauer ca. 2 km südlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden müssen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 31.07.2014, mit dem sie sich gegen die hier gegenständlichen Planänderungen und gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg wendet, beruht auf einem Muster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Rechten verletzt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.34 Einwendung Nr. 33

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1,2 km von der BAB A 3 entfernt. Sie ist keine Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder stärker als bisher in Anspruch genommen werden müssen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 02.08.2014, unterschrieben am 03.08.2014, beruht auf einem Muster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungsführerin kann nicht vorbringen, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.35 Einwendung Nr. 34

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland (Bereich Gartenstadt/Keesburg) mehr als 2 km nördlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Mit Schreiben vom 03.08.2014 brachte der Einwendungsführer vor, dass er eine Zerstörung ausgewiesener Naturschutzgebiete durch die "Umgehungsautobahn" befürchte. Der Bau dieser "Umgehungsautobahn" samt Lärmschutzwand und der spätere Rückbau wären durch den Bau eines Tunnels unter dem Stadtteil Heuchelhof nicht nötig.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 10.10.2014 (zu einem gleichlautenden Vorbringen einer anderen Einwendungsführerin) zu Recht darauf hin, dass mit "Umgehungsautobahn" vermutlich die geplante Behelfsfahrbahn gemeint sei, diese jedoch nicht Gegenstand der hier zu behandelnden Planänderungen ist.

Die bauzeitliche Führung des Autobahnverkehrs auf einer Behelfsfahrbahn entlang des Stadtteils Heuchelhof war bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009. Ergänzende Lärmschutzmaßnahmen für diese Behelfsfahrbahn waren Gegenstand des Planergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013. Beide Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind inzwischen bestandskräftig. Das Vorbringen ist daher unzulässig (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 03.08.2014 vor, dass der Lärmschutz der "neu gebauten" A 3 nicht ausreichend sei.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 10.10.2014 (zu einem gleichlautenden Vorbringen einer anderen Einwendungsführerin) zu Recht darauf hin,

dass infolge des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 in erheblichem Umfang Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind, wodurch sich die Lärmbelastung gegenüber dem derzeitigen Zustand deutlich reduzieren wird.

Ergänzend ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass der Vorhabensträger eine schalltechnische Berechnung vorgelegt hat, wonach an 16 Gebäuden die einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 und mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 11.1). Die für die hier gegenständlichen Planänderungen durchgeführte schalltechnische Berechnung hat unter Berücksichtigung der vorhergehenden Planänderungen ergeben, dass es im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 an keinem Immissionsort zu Erhöhungen kommt (vgl. C 2.6.4.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 03.08.2014 vor, dass eine extreme Feinstaubbelastung für Würzburg vorliege und dies schon während der gesamten Bauzeit der Fall sei. Die Bauzeit für einen Tunnel wäre kürzer und ohne diesen riesigen Aufwand möglich.

Mit Schreiben vom 10.10.2014 hielt der Vorhabensträger dem (zu einem gleichlautenden Vorbringen einer anderen Einwendungsführerin) zu Recht entgegen, dass die Feinstaubbelastung schon im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg behandelt wurde (vgl. insbesondere mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 11.3). Die Grundlagen zur Ermittlung der Immissionen haben sich durch die vorliegenden Planänderungen gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 nicht geändert.

Diese Einwendung richtet sich nicht gegen die hier gegenständlichen Planänderungen, sondern gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg in der planfestgestellten Form. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 ist auch gegenüber dem Einwendungsführer bestandskräftig (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG). Der Ausbau der Autobahn auf der planfestgestellten Trasse ist daher auch vom Einwendungsführer hinzunehmen. Die Einwendung ist unzulässig (vgl. C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Schließlich kritisierte er das "rücksichtslose Vorgehen" bei der Planung der Entwässerungsleitung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd, die im Bereich des Stadtteils Heuchelhof angeschlossen werden soll.

Der Vorhabensträger wies den Vorwurf einer rücksichtslosen Planung mit Schreiben vom 10.10.2014 (zu einem gleichlautenden Vorbringen einer anderen Einwendungsführerin) zurück und führte aus, dass die Führung der Ent-

wässerungsleitung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd mit den Betroffenen abgestimmt worden sei.

Zum einen kann der Einwendungsführer als lediglich mittelbarer Betroffener nicht die Entwässerung der Tank- und Rastanlage als fehlerhaft rügen. Zum anderen hat auch die Stadt Würzburg eingeräumt, dass die hier gegenständliche Leitungsführung technisch problemlos möglich ist.

Zu guter Letzt brachte der Einwendungsführer vor, dass alle Gesichtspunkte, die sich auf Lärm, Schadstoffbelastung, Gewässerschutz und Naturschutz bezögen, zu berücksichtigen seien und vom Vorhabensträger zu wenig beachtet würden.

Der Einwendungsführer wirft hier nur Schlagworte in den Raum, ohne sein Vorbringen auch nur im Ansatz zu substantieren. Schon aus diesem Grund ist es insoweit unzulässig.

Die Einwendung ist schon als unzulässig einzustufen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Insbesondere kann er sich selbst nicht zum Anwalt der Stadt Würzburg machen, deren Einrichtung durch den Anschluss der Entwässerungsleitung der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 106). Ebenso kann er nicht Fragen von Trassenalternativen aufwerfen, da diese schon nicht Gegenstand dieser Planänderungen sind und über sie bereits mit dem auch gegenüber dem Einwendungsführer bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 entschieden wurde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.36

Einwendung Nr. 35

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 400 m nördlich der BAB A 3. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Die beiden Einwendungsführer wandten sich mit zwei undatierten Schreiben, die jeweils am 05.08.2014 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen sind, gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen. Sie griffen dabei auf ein Einwendungsmuster zurück, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1

dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da beide Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.37 Einwendung Nr. 36

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 850 m nördlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 31.07.2014 beruht auf einem Muster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich sonst erledigt hat.

2.7.2.38 Einwendung Nr. 37

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Unterdürrbach im Bereich der Steinburg mehr als 5 km nördlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Seine Einwendung vom 31.07.2014, mit der er sich gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen wendet, beruht auf einem Muster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Der Einwendungsführer kann nicht geltend machen, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in seinen Belangen berührt zu sein, weshalb seine Einwendung schon unzulässig ist (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist sie auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.39 Einwendung Nr. 38

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 200 m nördlich der BAB A 3. Sein Anwesen liegt neben dem Immissionsort 98 (vgl. Unterlage 11.2, Blatt 2). Der Einwendungsführer ist kein Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Er erhob gegen die hier gegenständlichen Planänderungen und den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg mit Schreiben vom 01.08.2014 Einwendungen. Er benutzte dabei das oft verwendete Muster. Da er davon ausging, dass das entsprechende Musterschreiben der Planfeststellungsbehörde oft vorgelegt werden würde, übermittelte er davon nur die Seiten 1 und 19. Er ergänzte handschriftlich - und zutreffend -, dass er durch den Entfall der Zwischenseiten wohl im Sinne der Planfeststellungsbehörde gehandelt habe.

Das Muster, dessen Seiten 1 und 19 der Einwendungsführer vorlegte, wird inhaltlich unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses behandelt, worauf hier Bezug genommen wird.

Die Einwendung muss schon als unzulässig angesehen werden, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, hier in eigenen Belangen berührt zu sein. Die schalltechnische Berechnung des Vorhabensträgers, die von der höheren Immissionsschutzbehörde geprüft wurde, hat ergeben, dass am Immissionsort 98, also am Nachbaranwesen, bei der hier gegenständlichen Planänderungen im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 die Beurteilungspegel für den Tag und die Nacht jeweils um 1 dB(A) geringer ausfallen (vgl. Unterlage 11.1, Anlage A). Hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Einwendung wird auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen. Das Vorbringen des Einwendungsführers ist auch nicht begründet, auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.40 Einwendung Nr. 39

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1 km nördlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung erstmals oder im stärkeren Ausmaß als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg in Anspruch genommen werden sollen.

Er erhob mit undatiertem Schreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 04.08.2014 eingegangen ist, Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen. Er griff hierbei auf ein Muster zurück, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die Planänderungen in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.41 Einwendung Nr. 40

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 500 m nördlich der BAB A 3. Er ist kein Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg in Anspruch genommen werden sollen.

Er erhob mit Schreiben vom 02.08.2014 Einwendungen gegen die hier gegenständlichen Planänderungen und gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg, wobei auch er auf ein Muster zurückgriff, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die Planänderung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich sonst erledigt hat.

2.7.2.42 Einwendung Nr. 41

Der Einwendungsführer lebt in Würzburg ca. 6 km nördlich der BAB A 3. Er ist kein Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden müssen.

Mit Schreiben vom 01.08.2014 wandte sich der Einwendungsführer gegen den Ausbau der BAB A 3 und insbesondere die hier gegenständlichen Planänderungen. Er verwendete dabei ein Muster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Der Einwendungsführer kann nicht geltend machen, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2), weshalb seine Einwendung schon als unzulässig anzusehen ist. Sie ist im Übrigen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.43 Einwendung Nr. 42

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland mehr als 3 km nördlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin eines Grundstücks, das im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg erstmals oder in größerem Umfang als bisher in Anspruch genommen werden soll.

Sie erhob mit Schreiben vom 02.08.2014 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen. Sie verwendete dabei das Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungsführerin kann nicht geltend machen, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein, weshalb ihre Einwendung schon als unzulässig anzusehen ist (vgl. C 2.7.1.2). Die Einwendungen sind im Übrigen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.44 Einwendung Nr. 43

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Unterdürrbach mehr als 6 km nördlich der BAB A 3. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Sie erhoben mit Schreiben vom 01.08.2014 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen. Sie verwendeten hierbei ein Muster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungsführer können nicht vorbringen, dass ihre Belange durch die hier gegenständlichen Planänderungen berührt werden, weshalb ihre Einwendung schon als unzulässig anzusehen ist (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich sonst erledigt haben.

2.7.2.45 Einwendung Nr. 44

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1 km nördlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher durch den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Die Einwendungsführerin wandte sich mit Schreiben vom 01.08.2014 gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen, wobei sie auf ein Muster zurückgriff, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungsführerin kann schon nicht geltend machen, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein, weshalb die Einwendung als unzulässig anzusehen ist (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.46 Einwendung Nr. 45

Die Einwendungsführerin lebt in einer Gemeinde im Landkreis Schweinfurt. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg in Anspruch genommen werden sollen.

Mit Schreiben vom 04.08.2014 wandte sich die Einwendungsführerin gegen den Ausbau der Autobahn in Würzburg und insbesondere die hier gegenständlichen Planänderungen. Sie verwendete dabei ein Muster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Die Einwendung ist im Übrigen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.47 Einwendung Nr. 46

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 300 m nördlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord. Ihr Anwesen liegt nördlich gegenüber dem Immissionsort 106 (vgl. Unterlage 11.2, Blatt 2). Die Einwendungsführerin ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Sie erhob mit Schreiben vom 31.07.2014 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen, wobei sie auf ein entsprechendes Einwendungsmuster zurückgriff. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 kann daher Bezug genommen werden.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Der noch näher an der Autobahn gelegene Immissionsort 106 hat auch im Zuge der hier gegenständlichen Planänderung keine Erhöhung der Beurteilungspegel zu erwarten, wie die schalltechnische Berechnung des Vorhabensträgers ergeben hat (vgl. Unterlage 11.1, Anlage A). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.48 Einwendung Nr. 47

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Lengfeld ca. 6 km nördlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die im Zuge der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Ausmaß als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Die Einwendungsführerin erhob mit Schreiben vom 01.08.2014 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen. Sie verwendete dabei ein Muster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind die Einwendungen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.49 Einwendung Nr. 48

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1 km nördlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder stärker als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg in Anspruch genommen werden sollen.

Sie erhob mit Schreiben vom 02.08.2014 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere die hier gegenständlichen Planänderungen. Sie verwendete dabei ein Muster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.50 Einwendung Nr. 49

Die Einwendungsführerin wohnt in der Altstadt Würzburgs ca. 4 km nördlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die im Zuge der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in stärkerem Maße als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Mit Schreiben vom 31.07.2014 wandte sie sich gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen. Sie verwendete dabei ein entsprechendes Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung muss schon als unzulässig angesehen werden, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

2.7.2.51 Einwendung Nr. 50

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1,5 km nördlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher in Anspruch genommen werden sollen.

Sie erhob mit Schreiben vom 01.08.2014 Einwendungen gegen die hier gegenständlichen Planänderungen und gegen den Ausbau der BAB A 3, wobei sie ein Muster verwendete, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungsführerin kann nicht vorbringen, dass sie durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt wird, weshalb ihre Einwendung schon als unzulässig anzusehen ist (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.52 Einwendung Nr. 51

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1 km nördlich der BAB A 3. Er ist kein Eigentümer von Grundstücken, die im Zuge der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Er erhob mit Schreiben vom 01.08.2014 Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere die hier gegenständlichen Planänderungen. Er verwendete dabei ein entsprechendes Musterschreiben, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.53 Einwendung Nr. 52

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof mehr als 200 m von der BAB A 3 entfernt. Ihr Anwesen ist der Immissionsort Nr. 188 (vgl. Unterlage 11.2, Blatt 3). An diesem Immissionsort bleiben die Beurteilungspegel trotz der Änderungen an den Lärmschutzmaßnahmen unverändert im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 und der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Unterlagen vom 29.02.2008 (vgl. Unterlage 11.1, Anlage A, der mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss festgestellten Unterlagen). Die Einwendungsführer sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Änderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg in Anspruch genommen werden sollen.

Die Einwendungsführerin wandte sich mit Schreiben vom 24.07.2014 gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen, wobei sie ein entsprechendes Einwendungsmuster verwendete. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 wird insoweit Bezug genommen.

Weiter wandte sich der Einwendungsführer mit Schreiben vom 02.08.2014 gegen die planfestgestellte Maßnahme zum Ausbau der BAB A 3. Er brachte

dabei insbesondere vor, dass er die Wirksamkeit des vom Vorhabensträger geplanten Lärmschutzes in Zweifel ziehe. Es sei schon heute so, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte, vor allem zur Nachtzeit, regelmäßig überschritten würden. Bekanntlich breite sich der Lärm nach oben aus. Durch die vorgesehene Tieferlegung der Autobahn würden die darüber liegenden Wohngebiete im Stadtteil Heuchelhof noch mehr durch Lärm belastet. Die gelte umso mehr, als nach Beendigung des Ausbaus noch mehr Verkehr auf der Autobahn zu erwarten sei als heute. In der hier gegenständlichen Planänderung habe der Vorhabensträger die Lärmschutzwände verändert bzw. die Auskrugung der Schallschutzwände von 3 m auf 2,3 m verringert. Seinem Verständnis nach werde hier noch weniger Lärmschutz gewährleistet sein, er befürchte, dass die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabensträgers nicht sachgemäß vollzogen worden seien.

Der Vorhabensträger trat dem mit Schreiben vom 10.10.2014 entgegen und führte aus, dass bei der schalltechnischen Berechnung sämtliche verfahrensgegenständliche Planänderungen berücksichtigt wurden und es sich trotzdem an keinem Immissionsort Erhöhungen der Beurteilungspegel ergeben hätten.

Im Übrigen wird zum ähnlich lautenden Vorbringen aus dem Einwendungsmuster auf die Ausführungen unter C 2.6.4.1.3 Bezug genommen.

Ergänzend ist anzumerken, dass die hier kritisierte Tieferlegung der Fahrbahn sowie die Schaffung von Lärmschutzmaßnahmen schon Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 war. Sowohl die Tieferlegung der Fahrbahn als auch das damit verbundene Lärmschutzkonzept hat der Einwendungsführer hinzunehmen (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG). Soweit er die Verminderung von Auskrugungen kritisiert, ist festzuhalten, dass diese Eingang in die schalltechnische Berechnungen gefunden haben und es nicht zu Erhöhungen der Beurteilungspegel im Vergleich zur schalltechnischen Berechnung der Planfeststellung vom 17.12.2009 kommt. Die derzeitige Situation kann als Ausgangspunkt für einen Vergleich nicht herangezogen werden, da die BAB A 3 im Moment an dieser Seite des Stadtteils Heuchelhof über keine aktiven Schallschutzmaßnahmen verfügt. Um nicht "Äpfel mit Birnen" zu vergleichen, können hier einander nur die Situation der Planfeststellung vom 17.12.2009 und die hier gegenständliche Änderung gegenübergestellt werden. Sowohl die Schallschutzmaßnahmen in der am 17.12.2009 festgestellten Form als auch in der hier gegenständlichen führen dazu, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete am Anwesen der Einwendungsführer eingehalten werden.

Weiter wandte sich der Einwendungsführer mit Schreiben vom 02.08.2014 gegen die Änderungen im Bereich des Mittleren Geisbergwegs. Er führte in diesem Zusammenhang aus, dass er diesen Weg mit seiner Familie als Fuß- und Radweg nach Heidingsfeld, Randersacker und als Zubringer zum Main-

radweg nutze. Er sei derzeit schon sehr steil angelegt, sodass ein Befahren bergab mit einem normalen Fahrrad gefährlich, bergauf aber unmöglich sei. Nach den vorgelegten Plänen solle er noch steiler angelegt werden, auch hierin sehe er eine Verminderung der Wohnqualität am Heuchelhof, zumal der Katzenbergtunnel mit den nahezu achtzigprozentigen Abböschungen alles andere als eine "fußläufige" Verbindung zwischen den Stadtteilen Heidingsfeld und Heuchelhof darstelle. Die Möglichkeiten, mit dem Fahrrad die Stadt bzw. den Arbeitsplatz zu erreichen, würden durch diese Planungen den Bewohnern des Stadtteils Heuchelhof regelrecht genommen.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber mit Schreiben vom 10.10.2014 zu Recht darauf hin, dass die hier gegenständliche Planung im Bereich des Mittleren Geisbergwegs keine Änderungen der Längsneigung des Weges umfasst. Die Längsneigung des Weges ist daher gegenüber der mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassenen Planung unverändert.

Der Einwendungsführer geht selbst davon aus, dass die Benutzung des Weges derzeit schon bergab gefährlich und bergauf für ihn unmöglich sei. Inwieweit eine - selbst unterstellte - Verschlechterung der Steigungsverhältnisse ein Abschneiden des Stadtteils Heuchelhof zur Folge hätte, ist auch für die Planfeststellungsbehörde nicht nachzuvollziehen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der hier gegenständliche Planfeststellungsbeschluss keine Änderungen am Bauwerk des Katzenbergtunnels und der Gestaltung der Tunneldecke zum Gegenstand hat. Als Verbindungen bleiben nach wie vor die Heuchelhofstraße und nach Abschluss der Bauarbeiten auch der Untere Kaulweg erhalten.

Weiter kritisierte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 02.08.2014 die seiner Ansicht nach nicht ausreichende Dimensionierung der Rückhalteeinrichtungen der Entwässerungsanlagen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.6.2 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte des Weiteren vor, dass durch die vorgesehenen Abtragungen des Bodens in Richtung der Mainbrücke Randersacker (ab Bau-km 290+224) eine Verunreinigung des Würzburger Trinkwassers zu befürchten sei, da sie in unmittelbarer Nähe der Winterhäuser Quelle stattfinden. Auf die Ausführungen unter C 2.6.6.3 wird Bezug genommen.

Weiter wandte sich der Einwendungsführer mit Schreiben vom 02.08.2014 dagegen, dass keine "Ergänzungs-UVP" stattgefunden habe. Zwischenzeitlich sei der Planfeststellungsbeschluss von 2009 mehrfach geändert worden, ohne dass eine Überprüfung der Umweltverträglichkeitsgesichtspunkte stattgefunden hätte. Die hier vorliegende Planänderung führe an verschiedenen Punkten zu neuen Auswirkungen auf die Umgebung, insbesondere die Anwohner, aber auch auf die Umwelt.

Zum vergleichbaren Vorbringen im Rahmen des Einwendungsmusters wird auf die Ausführung unter C 2.7.2.1 und C 1.3 Bezug genommen.

Weiter kritisierte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 02.08.2014, dass im Bereich Katzenberg und im Bereich Rosengarten Naturschutzgebiete zerstört würden. Auf die Ausführungen unter C 2.6.5.2 wird Bezug genommen.

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 02.08.2014 vor, dass eine "unauffällige Absenkung der BAB A 3 in den Berg" nicht gegeben sei. Vielmehr würden bis zu 15 m hohe Wände das Stadtbild im Süden für immer "verschandeln". Der vom Vorhabensträger verwendete Begriff "Katzenbergtunnel" für das überdeckelte Teilstück sei irreführend. Es handle sich vielmehr um eine Einhausung. Der gesamte Autobahnverlauf werde sich wie eine riesige trennende Mauer durch den Würzburger Süden ziehen und somit eine städtebauliche Entwicklung Würzburgs für immer verhindern. Dies möchte der Einwendungsführer mit seiner Einwendung abwenden.

Der Einwendungsführer kritisiert auch hier nur Regelungsgegenstände, die bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009 waren. Sowohl das Tunnelbauwerk als auch die Lärmschutzwälle bzw. Wall-Wand-Kombinationen waren hinsichtlich ihrer Ausdehnung, insbesondere ihrer Höhe, bereits Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009. Die hier kritisierten Wall-Wand-Kombinationen dienen gerade dazu, auch das Anwesen des Einwendungsführers vor Verkehrslärm zu schützen, mithin von Auswirkungen einer Autobahn, die bereits vorhanden war, als der Einwendungsführer sein Anwesen erwarb bzw. das Haus des Einwendungsführers errichtet wurde. Gegenstand der Planänderungen hier sind in diesem Bereich die Ausgestaltung der Böschung zum Stadtteil Heuchelhof hin und die konkrete Gestaltung der auf den Lärmschutzwällen aufgesetzten Lärmschutzwände. Beide Aspekte führen jedenfalls nicht zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.4.1.3 ergänzend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer bringt außerdem vor, dass durch den hier geplanten Ausbau der BAB A 3 eine Gesundheitsgefährdung von Menschen durch Luftschadstoffe zu befürchten sei. Auf die Ausführungen unter C 2.6.4.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Rechten verletzt zu sein. Soweit sie vorbringen, durch den Ausbau der BAB A 3 betroffen zu sein, bezieht sich dieses Vorbringen auf die Trasse der Autobahn bzw. auf Punkte, die bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 waren und nicht Gegenstand der hier zu be-

handelnden Planänderungen sind. Auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 zur Zulässigkeit von Einwendungen wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.54 Einwendung Nr. 53

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 500 m nördlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Ausmaß als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr undatiertes Einwendungsschreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 04.08.2014 eingegangen ist, enthält zwar eine Straßenangabe, jedoch fehlt die Hausnummer. Das Schreiben selbst greift ein Einwendungsmuster auf, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Adressangabe unvollständig ist und die Einwendungsführerin im Übrigen nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist sie auch nicht begründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.55 Einwendung Nr. 54

Der Einwendungsführer lebt in einer östlich an Würzburg angrenzenden Gemeinde ca. 4 km nördlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Sein Einwendungsschreiben vom 01.08.2014 beruht auf einem Muster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen durch die hier gegenständlichen Planänderungen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.56 Einwendung Nr. 55

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 600 m nördlich der BAB A 3. Er gehört nicht zu den Eigentümern von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Das Einwendungsschreiben vom 02.08.2014 beruht auf einem Muster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind die Einwendungen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Das Einwendungsmuster wurde um eine persönliche Anmerkung ergänzt, womit der Einwendungsführer vorbringt, dass mit der planfestgestellten Trasse für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg über 200 ha Grün-, Gewerbe- und Wohnbaufläche "verschenkt" werde. Die Licht- und Schattenwurfsituation am Katzenberg werde verschlechtert, Lärm und Feinstaub würden über die Jahre Würzburg zur "schmutzigsten Stadt in der ganzen Republik" machen. Das für Touristen bislang anziehende Würzburg erhalte seine "hässliche Seite". Ganz abgesehen davon, dass es schon ein "eigenes Bild" gebe, wenn der in Bürgerbegehren geäußerte Wille vollkommen ignoriert werde, dies habe mit Demokratie und Bürgernähe nichts zu tun.

Der Vorhabensträger wies in diesem Zusammenhang zu Recht mit Schreiben vom 10.10.2014 darauf hin, dass diese Einwände sich nicht auf Gegenstände der hier zu behandelnden Planänderungen beziehen.

Der Einwendungsführer wendet sich hier gegen die Trasse, die für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassen wurde. Der Planfeststellungsbeschluss ist auch gegenüber dem Einwendungsführer formell unanfechtbar, den Ausbau der BAB A 3 auf dieser Trasse hat der Einwendungsführer hinzunehmen (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG). Das angesprochene Bürgerbegehren hat nur die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses (Art. 18 a Abs. 13 Satz 1 GO) und bindet die Stadt Würzburg in ihrem Handeln, ist jedoch für den Vorhabensträger und für die Planfeststellungsbehörde nicht verbindlich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.57 Einwendung Nr. 56

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 500 m nördlich der BAB A 3. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Das Einwendungsschreiben vom 02.08.2014 beruht auf einem Muster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 inhaltlich Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. auch C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.58 Einwendung Nr. 57

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 700 m nördlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Ausmaß als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Sein Einwendungsschreiben vom 29.07.2014 beruht auf einem Muster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. dazu C 2.7.1.2). Im Übrigen sind die Einwendungen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.59 Einwendung Nr. 58

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 300 m nördlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Das Einwendungsschreiben vom 30.07.2014 basiert auf einem Muster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind die Einwendungen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.60 Einwendung Nr. 59

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof über 250 m südlich der BAB A 3. Ihr Anwesen bildet den Immissionsort 121 (vgl. Unterlage 11.2, Blatt 2). Die Beurteilungspegel ändern sich an diesem Immissionsort durch die hier gegenständliche Planänderung im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 nicht (vgl. Unterlage 11.1, Anlage A). Die beiden Einwendungsführer gehören nicht zu den Eigentümern von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg in Anspruch genommen werden sollen.

Die beiden Einwendungsführer erhoben mit Schreiben vom 04.08.2014 und einem undatiertem Schreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 05.08.2014 eingegangen ist, Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen. Sie verwendeten dabei jeweils ein Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen sind schon unzulässig, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein. Insbesondere erfahren sie auch durch die geänderten Lärmschutzeinrichtungen keine Erhöhung der Beurteilungspegel an ihrem Anwesen. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Einwendungen wird auf

die allgemeinen Ausführungen unter C 2.7.1.2 Bezug genommen. Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.61 Einwendung Nr. 60

Der Einwendungsführer lebt mehr als 25 km nordwestlich von Würzburg in einem Stadtteil einer Kreisstadt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg in Anspruch genommen werden sollen.

Sein Einwendungsschreiben vom 03.08.2014 beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 inhaltlich Bezug genommen werden kann. Er hat dieses Muster noch ergänzt, indem er vorbringt, dass hier Steuergelder verschwendet würden.

Die Einwendung, die sich gegen den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und gegen die hier gegenständlichen Planänderungen wendet, ist schon unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Daran ändert auch der Hinweis auf die vorgebliche Verschwendung von Steuermitteln nichts, schon deshalb, weil die Wirtschaftlichkeit des Projekts und der Trassenwahl bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 waren und vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 nicht beanstandet wurden. Die Verwendung von - grundsätzlich nicht zweckgebundenen - Steuermitteln des Einwendungsführers kann eigene Belange i.S.d. Planfeststellungsrechts nicht berühren. Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.62 Einwendung Nr. 61

Die Einwendungsführerin lebt in einer Gemeinde auf der, vom Stadtteil Heuchelhof aus gesehen, anderen Mainseite ca. 1 km nordöstlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg in Anspruch genommen werden sollen.

Die Einwendungsführerin legte zwei Schreiben vor. Das Schreiben vom 01.08.2014 beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Im weiteren Schreiben, das nicht datiert ist und bei der Planfeststellungsbehörde am 05.08.2014 eingegangen ist, bringt sie ergänzend vor, dass sie eine Anwohnerin des Radweges nach Würzburg sei und bei der Betrachtung der Trassenwahl der Erholungsaspekt des Gebietes südlich von Würzburg entlang des Mainufers bis nach Randersacker und auch darüber hinaus sowie des Gebietes auf der Heidingsfelder Seite zu kurz komme. Beide Mainuferseiten würden intensiv sportlich und für andere freizeitleiche Aktivitäten genutzt und seien schon allein durch Lärm und Abgase von der B 13 und der Straße durch Heidingsfeld am Main entlang stark belastet. Die Führung der BAB A 3 in einem Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof würde zu einer entsprechenden Lärm- und Abgasminderung beitragen, zumal die planfestgestellte Variante die Autobahn noch weiter in das Maintal hineinbringe als dies jetzt der Fall sei. Der Radweg im Maintal sei als eine der drei schönsten Deutschlands ausgezeichnet worden. Er bringe sehr viele Touristen vor allem nach Würzburg hinein. Die Führung der Autobahn in einem Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof sei eine Möglichkeit, dem Maintal ein Stück seiner Naturschönheit ohne Lärm durch eine Autobahn zurückzugeben. Die Lärmbelastung durch die Autobahn sei auch für die Randersackerer Mainseite gegeben und werde von vielen Anwohnern bestätigt.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 10.10.2014 zu Recht entgegen, dass durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 in einem erheblichen Umfang Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind, wodurch sich in weiten Teilen der Lärm gegenüber dem derzeitigen Zustand reduzieren wird. Des Weiteren war für den Vorhabensträger nicht nachvollziehbar, inwiefern sich durch die beschriebenen Änderungen gegenüber der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassenen Planung nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sollen, insbesondere bei Betrachtung aus größerer Entfernung (Mainufer).

Die Einwendungsführerin fordert mit dem zweiten Einwendungsschreiben im Ergebnis eine andere Trassenführung der Autobahn. Über die Trasse wurde jedoch schon im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss ist auch gegenüber der Einwendungsführerin formell unanfechtbar, auch sie hat die Trassenführung nunmehr in dieser Form hinzunehmen (§ 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG).

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eige-

nen Belangen berührt zu sein (vgl. dazu C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.63 Einwendung Nr. 62

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland mehr als 3 km nördlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden müssen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 03.08.2014 beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. dazu auch C 2.7.1.2). Im Übrigen ist Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.64 Einwendung Nr. 63

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1,3 km nördlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in stärkerem Maße als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 31.07.2014 beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. dazu C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.65 Einwendung Nr. 64

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 1 km nördlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Sein Einwendungsschreiben vom 31.07.2014 beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. dazu C 2.7.1.2). Die Einwendung ist im Übrigen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.66 Einwendung Nr. 65

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1 km nördlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Sein Einwendungsschreiben vom 02.08.2014 beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.67 Einwendung Nr. 66

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Lengfeld fast 6 km nördlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen

der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in stärkerem Ausmaß als bisher für den Ausbau der Autobahn in Würzburg in Anspruch genommen werden sollen.

Das Einwendungsschreiben vom 02.08.2014 beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.68 Einwendung Nr. 67

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 300 m nördlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Ausmaß als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Das Einwendungsschreiben vom 31.07.2014, mit dem sich der Einwendungsführer gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und gegen die hier gegenständlichen Planänderungen wendet, beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist sein Vorbringen auch begründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.69 Einwendung Nr. 68

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1 km nördlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher vom Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 31.07.2014, mit dem sie sich gegen den Ausbau der BAB A 3 und insbesondere die hier gegenständlichen Planänderungen wendet, beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich sonst erledigt hat.

2.7.2.70 Einwendung Nr. 69

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 1 km nördlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 01.08.2014 beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.71 Einwendung Nr. 70

Die Einwendungsführerin lebt in einem Ort im Landkreis Schweinfurt. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 01.08.2014 beruht auf einem Muster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. dazu C 2.7.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.72 Einwendung Nr. 71

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 200 m nördlich der BAB A 3. Ihr Anwesen ist der Immissionsort 99 (vgl. Unterlage 11.2, Blatt 2). Für diesen Immissionsort wurde im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen eine schalltechnische Berechnung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass die Beurteilungspegel im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 tags und nachts jeweils 1 dB(A) niedriger liegen (vgl. Unterlage 11.1, Anlage A). Die Einwendungsführer sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg in Anspruch genommen werden sollen.

Das Einwendungsschreiben vom 02.08.2014 beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen negativ berührt zu sein. Insbesondere ergeben sich bei der mittelbaren Betroffenheit keine Erhöhungen der Beurteilungspegel am Anwesen der Einwendungsführer. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 Bezug genommen. Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet, auf die Ausführung unter C 2.7.2.1 wird insoweit Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.73 Einwendung Nr. 72

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 250 m nördlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher in Anspruch genommen werden sollen.

Sein Einwendungsschreiben vom 01.08.2014 entspricht inhaltlich einem Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen negativ in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. dazu C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. dazu C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.74 Einwendung Nr. 73

Die Einwendungsführerin lebt in einem Ort im Landkreis Würzburger ca. 15 km nordöstlich von Würzburg. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher in Anspruch genommen werden sollen.

Die Einwendungsführerin verwendete für ihr Schreiben vom 03.08.2014 ein Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann. Sie ergänzte handschriftlich, dass sie gegen die Verschwendung ihrer Steuergelder sei.

Die Einwendung, die sich gegen den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und gegen die hier gegenständlichen Planänderungen wendet, ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Daran ändert auch der Hinweis auf die Verwendung von Steuermitteln nichts, schon deshalb, weil die Wirtschaftlichkeit des Projekts und der Trassenwahl bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 waren und vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 nicht beanstandet wurden. Die Verwendung von - grundsätzlich nicht zweckgebundenen - Steuermitteln kann eigene Belange der Einwendungsführerin i.S.d. Planfeststellungsrechts nicht berühren. Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.75 Einwendung Nr. 74

Die Einwendungsführer leben am nördlichen Rand des Stadtteils Heuchelhof ca. 240 m von der BAB A 3 entfernt. Ihr Anwesen ist der Immissionsort 126 (vgl. Unterlage 11.2, Blatt 2). An diesem Immissionsort werden die Beurtei-

lungspegel nach der schalltechnischen Berechnung des Vorhabensträgers auch unter Berücksichtigung der Planänderung nach dem Ausbau der BAB A 3 unverändert bei 53 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht liegen, wodurch die einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet nicht überschritten werden (vgl. Unterlage 11.2, Anlage A).

Die Einwendungsführer verwenden zunächst ein Einwendungsmuster für ihr Schreiben vom 03.08.2014, für das auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Des Weiteren bringen sie vor, dass sie sich seit über zehn Jahren durch verschiedene Einwendungen bemühten, den Ausbau der BAB A 3 zu beeinflussen und sich im Bürgerentscheid dafür ausgesprochen hätten, dass die Stadt Würzburg sich für die Aufhebung der Planfeststellung vom 17.12.2009 und für die Verlegung der Autobahntrasse in einen Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof einsetzt. Die beantragte Änderungsplanung betreffe sie besonders im Bereich des Schallschutzes, weil in ihrer Siedlungsstraße der Grenzwert erheblich überschritten werde. Durch die Planung und Planänderung dürfe das im Grundgesetz garantierte Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nicht missachtet werden. Dass Lärm und Feinstaub eine massive Gesundheitschädigung bewirkten, sei heute allgemein bekannt.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber zu Recht mit Schreiben vom 10.10.2014 darauf hin, dass am Anwesen der Einwendungsführer auch unter Berücksichtigung der Planänderung nach dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden.

Da am Anwesen der Einwendungsführer die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden, kann nicht die Rede davon sein, dass hier eine Grundrechtsverletzung durch den Ausbau der BAB A 3 oder gar durch die hier gegenständlichen Planänderungen erfolgt. Die Autobahn war im Übrigen vorhanden, als der Stadtteil Heuchelhof entwickelt wurde und der Einwendungsführer sein Anwesen errichtet bzw. bezogen hat. Die hier gegenständlichen Planänderungen sind für die Luftschadstoffbelastung nicht relevant.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die Planänderungen in ihren eigenen Belangen berührt zu sein, insbesondere kommt es infolge der Planänderungen zu keinen Erhöhungen der Beurteilungspegel im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009. Auf die Ausführungen unter C 2.7.1.2 zur Zulässigkeit von Einwendungen wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.76 Einwendung Nr. 75

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 200 m nördlich der BAB A 3. Sein Anwesen ist der Immissionsort 98 (vgl. Unterlage 11.2, Blatt 2). Die hier gegenständlichen Änderungen an den aktiven Lärmschutzmaßnahmen führen nicht zu Erhöhungen der Beurteilungspegel an diesem Anwesen, die schalltechnische Berechnung hat sogar ergeben, dass die Beurteilungspegel tags und nachts um jeweils 1 dB(A) sinken (vgl. Unterlage 11.1, Anlage A). Der Einwendungsführer ist außerdem kein Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals bzw. in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden.

Das Schreiben des Einwendungsführers vom 31.07.2014, mit dem er sich gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen wendet, beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. dazu C 2.7.1.2). Insbesondere führt keine der hier gegenständlichen Planänderungen dazu, dass die Beurteilungspegel der schalltechnischen Berechnung am Anwesen der Einwendungsführer sich erhöhen würden. Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.77 Einwendung Nr. 76

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 300 m nördlich der Tank- und Rastanlage Würzburg-Nord. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg in Anspruch genommen werden sollen.

Die beiden Einwendungsführer legten zwei getrennte Einwendungsschreiben vom 03.08.2014 vor, welche beide auf einem Einwendungsmuster beruhen, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. dazu C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.78 Einwendung Nr. 77

Der Einwendungsführer lebt in einem Ort im Landkreis Würzburg ca. 2 km östlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Seine Einwendung vom 02.08.2014 beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich sonst erledigt hat.

2.7.2.79 Einwendung Nr. 78

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 450 m nördlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Ausmaß als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen sollen.

Mit Schreiben vom 01.08.2014 wandte er sich gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen. Er verwendete dabei ein Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.7.2.80 Einwendung Nr. 79

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof am östlichen Rand auf Höhe der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd. Ihr Anwesen ist der Immissionsort 152 (vgl. Unterlage 11.2, Blatt 2), an dem nach der schalltechnischen Berechnung Beurteilungspegel von tagsüber 49 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A) zu erwarten sind (vgl. Unterlage 11.1, Anlage A). Die beiden Einwendungsführer sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderung erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der Autobahn in Anspruch genommen werden sollen.

Das Schreiben vom 02.08.2014, mit dem sich die Einwendungsführer gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere die hier gegenständlichen Planänderungen wenden, basiert auf einem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in eigenen Belangen berührt zu sein. Insbesondere führen die hier gegenständlichen Planänderungen nicht zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel im Vergleich zur Planfeststellung vom 17.12.2009 (vgl. dazu auch C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.81 Einwendung Nr. 80

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 350 m von der BAB A 3 entfernt. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher in Anspruch genommen werden sollen.

Die beiden Einwendungsführer wandten sich mit jeweils eigenem Schreiben vom 30.07.2014 und vom 01.08.2014 gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und insbesondere gegen die hier gegenständlichen Planänderungen. Sie verwendeten dabei ein entsprechendes Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da die Einwendungsführer nicht vorbringen können, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sei (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind die Einwendungen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.82 Einwendung Nr. 81

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 700 m nördlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der Autobahn in Würzburg in Anspruch genommen werden sollen.

Für ihr Schreiben vom 29.07.2014, mit dem sie Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und die hier gegenständlichen Planänderungen erhob, verwendete sie ein entsprechendes Muster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.83 Einwendung Nr. 82

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 800 m nördlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der Autobahn in Würzburg in Anspruch genommen werden sollen.

Sein Einwendungsschreiben vom 01.08.2014, mit dem er sich gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und die hier gegenständlichen Planänderungen wendet, beruht auf einem Einwendungsmuster, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderun-

gen in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. dazu C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.84 Einwendung Nr. 83

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland mehr als 3,5 km nördlich der BAB A 3. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg in Anspruch genommen werden sollen.

Für ihr Schreiben vom 01.08.2014, mit dem sie Einwendungen gegen den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg und die hier gegenständlichen Planänderungen erhob, verwendete sie ein entsprechendes Musterschreiben, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.85 Einwendung Nr. 84

Die vier Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 250 m nördlich der BAB A 3. Südlich ihres Anwesens liegt der Immissionsort 98 (vgl. Unterlage 11.2, Blatt 2). Keine der vier Einwendungsführer ist Eigentümer eines Grundstücks, das im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderungen erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der Autobahn in Würzburg in Anspruch genommen werden soll.

Ihre vier Einwendungsschreiben vom 02.08.2014 beruhen auf einem Musterschreiben, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen sind schon unzulässig, da keiner der Einwendungsführer vorbringen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Schon am weiter südlich gelegenen

Immissionsort 98 kommt es auch im Zuge der hier gegenständlichen Planänderung nicht zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel (vgl. Unterlage 11.1, Anlage A). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. dazu C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

2.7.2.86 Einwendung Nr. 85

Der Einwendungsführer, eine anerkannte Vereinigung i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG, brachte neben seinen beiden Stellungnahmen vom 21.07.2014 und vom 29.07.2014 auch eine mehrseitige - auch als solche bezeichnete Einwendung - vor, die der Planfeststellungsbehörde mit sechs Übermittlungen per Telefax, wobei die einzelnen Seiten in verschiedener Reihenfolge und teils mehrfach übermittelt wurden. Nach der Rekonstruktion des Schriftsatzes stellte sich heraus, dass es sich hier um eine auf den 04.08.2014 datierte Einwendung handelte, die dem Einwendungsmuster entspricht, weshalb inhaltlich dazu auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden kann.

Soweit sich die Vereinigung auf eine Verletzung eigener Rechte berufen sollte, ist die Einwendung als solche unzulässig (vgl. C 2.7.1.2 und C 2.7.2.2). Die Stellungnahme an sich ist nicht begründet, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 inhaltlich Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

2.8 Gesamtergebnis der Abwägung

Der Plan zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 17.12.2013, konnte festgestellt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor; Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Aussagen des Vorhabensträgers in den Unterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sowie angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht infrage. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker aufgezeigten positiven Auswirkungen erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Änderungen, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 17.12.2013, festgestellte Planung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker in ihrer Gesamtkonzeption unangetastet lassen. Durch die Planänderungen wird den neuen technischen Anforderungen, die sich aus den RAA und aus den RPS ergeben, Rechnung getragen. Gleiches gilt für Erleichterungen im Bauablauf und im Unterhalt. Durch die nun vorliegende geänderte Planung werden weder der Abwägungsvorgang noch das Abwägungsergebnis der Planfeststellung vom 17.12.2009 nach Struktur und Inhalt wesentlich berührt. Dies gilt auch im Hinblick auf die betroffenen öffentlichen und privaten Belange.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 wurde dem Vorhabens-träger die Möglichkeit eingeräumt, die BAB A 3 im Bereich von Würzburg sechsstreifig auszubauen. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist nach Abwei-sung der Klagen durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 unanfechtbar. Die nunmehr gegenständlichen Planänderungen bewegen sich durchwegs innerhalb des dortigen Abwägungsgefüges. Die ge-änderten Ausbildung von Zu- und Ausfahrtsrampen zu Tank- und Rastanla-gen, die geänderte Ausführung von Lärmschutzeinrichtungen und die modifi-zierte Ausgestaltung von Böschungen, eine andere Ausbildung eines Absetz- und Rückhaltebeckens sowie die weiteren technischen Anpassungen (Über-führungsbauwerke usw.) stellen für den Bauablauf und für den Unterhalt für den Vorhabensträger Verbesserungen sowie für den Verkehrsteilnehmer Op-timierungen dar. Die wesentlichen Auswirkungen auf den Naturschutz durch eine geänderte Eingriffsbilanz sind bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 durch den dort vorhandenen leichten Überschuss an Aus-gleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Veränderungen in der Lärmbe-lastung ergeben sich nicht.

Daher sind die für das Vorhaben sprechenden Gründe höher zu gewichten als die gegen das Vorhaben sprechenden.

2. Straßenrechtliche Verfügungen

Straßenrechtliche Verfügungen mussten im Rahmen dieser Änderungsplanfeststellung nicht getroffen werden. Die hier geänderten Anlagenteile der BAB A 3 werden von den straßenrechtlichen Verfügungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 erfasst.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch die Plangenehmigung vom 17.12.2013 für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe

dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

F

Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Änderungsplanfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und der mit Feststellungsvermerk versehenen Änderungsunterlagen zur Planfeststellung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei der Stadt Würzburg zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht und außerdem im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt. Der Stadt Würzburg wird zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilt die Stadt Würzburg Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Änderungsplanfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Die unter A 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, 12.03.2015
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

Güdelhöfer
Regierungsdirektorin